This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B6912

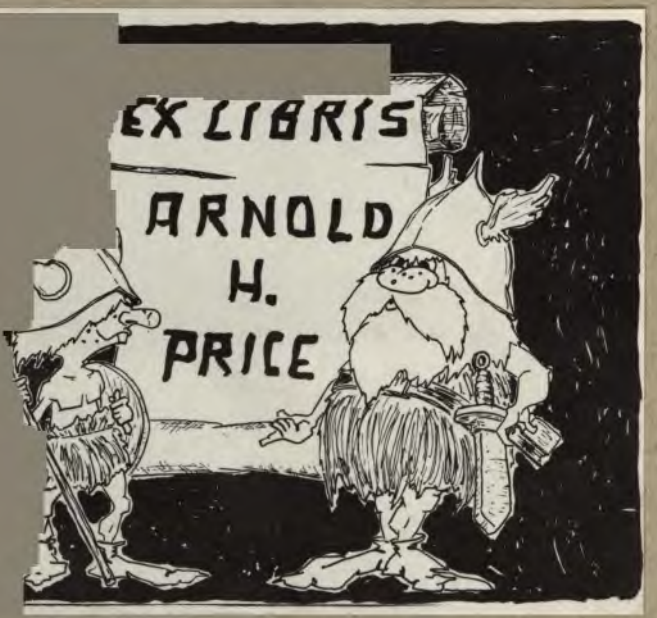

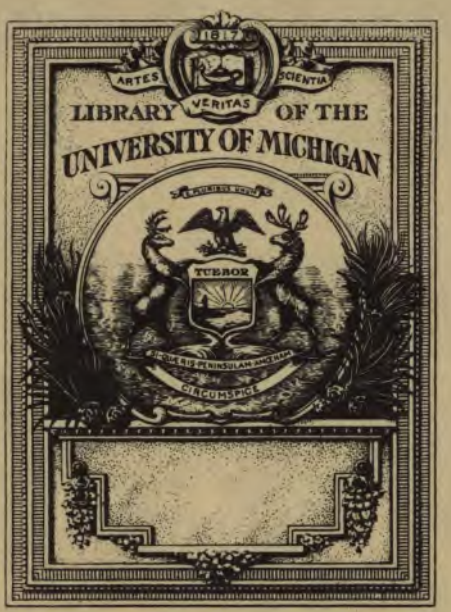
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."

Montesquieu.

Erster Band.

Zweibrücken 1830.

Druck und Verlag von S. Ritter.

JN
4165
1630
R47

V.1

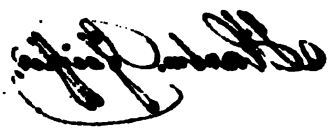

Gift
Prof. Arnold H. Price
1-16-75
1091151-291

Inhalt.

	Seite.
Nur keine Revolution in Deutschland	1
Was Noth thut	10
Die Mauth	21
Rheinbayern	26
Die Gerichtsverfassung des Rheinkreises	49
Der Bürgerkönig	58
Erklärung der Redaktion	65
Wesentliche Druckfehler im ersten Heft	65
Zur Wahl	66
Die Mauth	68
Unterricht	73
Hoffmanns staatsbürgerliche Garantieen	113
Die Institutionen Rheinbayerns	129
Kipper und Wipper im 19. Jahrhundert	173
Hoffmanns staatsbürgerliche Garantieen (Forts.)	176
Zur Deputirtenwahl	193

Seite.

Bemerkungen über das neue zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe erschienene Kurhessische Gesetz 195

Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande . . 207

Ueber Volkswahlen 257

Der Graf Kergorlay, oder über politische Discussion . . 281

Der rheinbayerische Volksfreund 303

Rückblick 307

Nur keine Revolution in Deutschland!

Diese Blätter wollen keine politischen Discussionen eröffnen, aber politische Vorbemerkungen, Einstreuungen und Abschweifungen sind nicht immer zu vermeiden, wenn es sich von Verfassung, Gesetzgebung, Richteramt und Verwaltung handelt, am wenigsten in einer so aufgeregten Zeit, wo die ganze Aktion der Staatsregierungen auf Politik sich stützt, von politischen Rücksichten ausgeht, von politischen Triebfedern in Bewegung gesetzt wird, wo das gesammte öffentliche, ja Privatleben, die politische Farbe des Tages trägt. Man wird uns dies nachsehen. Wir wünschen nichts mehr, als daß die Folgezeit uns gestatte, uns täglich weniger um die Politik zu bekümmern, und jeden Falls wird die Politik im engern Sinne unserer Zeitschrift immer fremd bleiben. Der Augenblick aber, worin dieses erste Heft erscheint, ist so bedenklich, die Gefahr so groß, so dringend, daß wir die für jenes Heft bestimmten Materialien vorerst beseitigen, und uns dem Drang überlassen, nur von dem zu reden, was dem Vaterlande noth thut. Wie es unsre ganze, erklärte Aufgabe ist, so werden sich diese ersten Bogen vorzüglich damit befassen, die Wunden des öffentlichen Lebens aufzudecken, sonder Rücksicht zu enthüllen, nicht um zu reizen, noch mehr aufzuregen, sondern um zugleich die Mittel zur Heilung anzudeuten. Manche werden uns verdächtigen; mit diesen haben wir nichts zu verkehren. Gebietet man uns auf gesetzlichem Wege Stillschweigen, so gehorchen wir, und lassen — die Steine reden. Manche, Viele werden sagen, der Augenblick sey nicht günstig, jede Berührung wunder Stellen müsse

man jetzt vermeiden, die Regierungen werden schon zu helfen wissen u. s. w. Diesen, worunter Wohlmeinende seyn können, antworten wir: Die Uebel, welche wir nennen, sind männiglich bekannt; auch der Geringste weiß, wo es, was ihn drückt. Wir sagen also nichts Neues. Nur manche Regierungen scheinen sie nicht zu kennen, nicht kennen zu wollen. Die Presse lag in Fesseln, die Volksvertreter, welche etwas laut ihre Stimmen erhoben, hat man ausgestoßen, verfolgt, die Stimme der Landstandschaft durch Wahlumtriebe verfälscht, die Verhandlungen der Kammern an manchen Orten zum Gaukelspiel herabgewürdigt. So brannte das Feuer allgemeiner Unzufriedenheit unter dünner Hülle fort, bis der schreckliche Stoß der franz. Revolution Risse schlug, wodurch die Flamme überall zugleich hervorlodert, wo nur die leiseste Luft sie bewegt. Gab Solon ein Gesetz, daß in gefahrvoller Zeit jeder Bürger sich für eine Partei ausspreche, so fordern unsere Verhältnisse, es fordert der Augenblick, worin wir uns befinden, ein anderes Gesetz, das nämlich: daß jeder Bürger auf die Gefahr hinweise und, so laut er es vermag, um Hülfe rufe. Und fehlt das Gesetz, so sey es die Liebe zum Vaterlande, zur Freiheit, zur Ordnung, es sey der große vaterländische Schmerz, der Jeden ergreifen muß beim Anblick dessen was vorgeht. Uns hat dieser Schmerz gefaßt, wir werden mit der Begeisterung reden, die er einflößt, mit der Offenheit, welche die dringende Gefahr gebietet, unbekümmert um das Urtheil des Augenblicks, nur der Zeit vertrauend, in deren Feuer die Schlacken vom reinen Metalle sich lösen. Wir werden nirgend der Anerkennung des Verdienstlichen, nirgend der Zurückhaltung und der Billigkeit ermangeln. Aber Lobhudeleien, Bemäntelungen, süßliche Umhüllungen muthe man uns nicht zu, in einer Zeit, welche verlangt, daß man ihr frank und frei ins Angesicht schaue. Mundet die einfache Bürgerkost nicht

mehr, ſo tragen die höfiſchpolitiſchen Conſiſöre die Schuld, welche die Gaumen verwöhnt haben.

Schweigen! — freilich wie die aberwitzigen Gemeinde-Vorſteher, welche epidemiſche Krankheiten verheimlichen, unbekümmert um die Gefahr, die ganze Gemeinde zu verderben, das Unglück über eine ganze Gegend zu verbreiten. Wenn nun, um dieſen Vergleich fortzuſetzen, Einer auf den Marktplatz ſich ſtellt und ruft: ihr habt Kranke, dem fehlt dies, jenem jenes, ſo kann es ſich begeben, daß man ihn ſteinigt; gleichwohl hat er ſchon einen Dienſt gethan; gelingt es ihm aber, auch nur einen Befallenen herzuſtellen, durch Präſervativmittel der Verbreitung zu ſteuern: ſo kann es der Fall ſeyn, daß er ſich Dank erwirbt.

Auf Dank nun wollen wir unſerer Seits nicht rechnen; Dank iſt eine Münze, die im täglichen Leben durch alle Hände läuft, aber im großen Verkehr keinen Curs hat. Wir wollen uns auch nicht auf den Marktplatz ſtellen und rufen: Seht, ihr Leute, dies eure Krankheiten! Sondern wir faſſen die Kranken vertraulich bei der Hand und ſprechen: Ihr wißt, euch fehlt dies und jenes und nochmals dies; vielleicht iſt euch zu helfen: aber mißtraut den Quackſalbern, den Geheimkrämern, wie ihr jenen mißtraut, die euch weiß machen wollen, daß ihr geſund wäret, indeß ihr, wie Lazarus, voll ſtinkender Schwären dahinſiechet.

In dieſem Sinne rufen wir: Nur keine Revolution in Deutſchland! Die Krankheit iſt da, ein ſchweres, tief eingefreſſenes Uebel iſt zu heilen. Wer vor Kurzem noch geneigt war, es in Abrede zu ſtellen, dem haben es die Tage des Septembers in ſo betrübender Geſtalt unter die Augen gerückt, daß keine Verblendung mehr denkbar iſt. Das Uebel iſt da, ein peſtartiges, welches ſelbſt die Geſundeſten, Robuſteſten ergreift. Darum fehlt es auch nicht an Charlatans und falſchen Propheten. Der rechte Arzt, von welchem allein Hülfe kommen-

ſoll, zögert, ſchläft, hofft vielleicht, es werde vorüber gehn, ſchwankt vielleicht unſchlüſſig über die Natur des Uebels, über die Wahl der Mittel, und wenn die Krankheit zur Unheilbarkeit gediehen, denkt er die Befallenen mit der Keule zu treffen. O die vortrefflichen Aerzte, die Wunderdoctoren, deren Recepte mit Blut geſchrieben, deren Heilmittel Kanonen und Kartätſchen ſind! Wie ſchön haben ſie Spanien, Portugall, Neapel, Piemont geheilt! Wie blüht Friede und Wohlſtand unter ihrem ſegensvollen Tritt!

Doch nicht an die geſetzlichen Aerzte wollen wir uns zuerſt wenden. Sie halten Conſilium. Vertrauen wir in ihre Weisheit! Mögen ſie nicht etwas beſchließen, was im Augenblick des Entſchluſſes vielleicht das Rechte, im Augenblick der Ausführung aber es nicht mehr iſt! Wir wollen uns vor Allem an die Kranken ſelbſt wenden, und ſie auf die Gefahr aufmerkſam machen, wenn ſie den politiſchen Marktſchreiern ſich überlaſſen. Wohl hat ſchon manchmal ein Fieberkranker durch einen Sturz ins Waſſer ſich ſelbſt gerettet, weit mehrere aber haben darin den Tod gefunden.

Die Leichtigkeit und verhältnißmäßig geringe Gefahr, womit die franzöſiſche Staatsveränderung vor ſich gegangen, verglichen mit dem unermeßlichen Preis, der dem Sieger zu Theil geworden, hat viel Verführeriſches und kann zur Nachahmung reizen, ohne daß man recht bedenkt, ob die Lage, die Hülfsmittel, das Ziel dieſelben oder wenigſtens ähnlich ſind. Große Maſſen haben meiſt ein ſehr richtiges Gefuhl, aber der Scharfſinn der Vergleichung fehlt; Leute in erhabenen Regionen, noch abgeſehen von deren Tendenz, entbehren oft einer genauern Kenntniß der Thatſachen, des vorhandenen Stoffes. Daher die Mißgriffe auf beiden Seiten.

Vor Allem überſehe man nicht, daß Frankreich innerhalb 40 Jahren gar manche Staatsveränderung geſehn, alle Pha-

sen und Modalitäten durchlebt, die gründlichste Schule der Politik practisch durchwandert, daß dadurch die im Ganzen ohnehin weit gebildetere, leicht bewegliche, schnell entzündete französische Nation viel politische Erziehung, viel richtigen Tact erlangt hat; daß Frankreich mit einer allen Volksclassen verhaßten, wurzellosen Dynastie den Kampf zu bestehen, dabei eine einhellige, kraftvolle Leitung, eine entscheidende Hauptstadt, ein gemeinsames Interesse und Ziel, ein die verschiedensten Ansichten vereinigendes Panier — die Charte — und überdies die Gewißheit oder doch das sichere Gefühl der eignen Kraft hatte, mit welcher sich in Kampf einzulassen das Ausland wohl zweimal überlegen dürfte.

Wie ganz anders die Dinge in unserm Deutschland! Schwerfällig von Haus aus, im Innern scharf nach Ständen und Stämmen, Ansichten und Interessen, Bestrebungen und Wünschen geschieden; keine gemeinsame Nationalsache, keine Charte, kein Panier, keine Cocarde, bei deren Anblick das Blut in Wallung kommt, keine leitende, Ton angebende Hauptstadt, im Ganzen auf tiefer Stufe politischer Bildung, viel Anhänglichkeit an Hergebrachtes, Angewöhntes, ungeläutert durch das Feuer vorhergegangener Revolutionen, denn die bei uns erlebten Staatsveränderungen betrafen kaum mehr, als Wechsel der Dynastien. Das Militär steht überall dem Bürgerstande strack gegenüber und hat an manchen Orten nicht einmal, seltsam genug, die Verfassung beschworen, sich zwar dadurch gewissermaßen rechtlos gestellt, aber auch zum willenlosen Werkzeug der Gewalt herabgewürdigt. Die höhern Stände, (überall ist hier bald die Mehr- bald die Minderzahl gemeint) der Nationalsache fremd, ja entgegen, spielen Karten; die Philosophen nebeln und schwebeln, die Professoren rauchen Tabak und trinken Bier, die Beamten, ohnehin durch die Zauberwörter Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Abschaffung der

Willkür erschreckt, sitzen in Staminets; der Mittelstand ist ohne jene Unabhängigkeit, welche nur eine Folge tieferer Bildung oder größern Wohlstandes ist; die Frauen lesen oder schreiben Romane; die Historiker wühlen im Mittelalter; die Theologen..... doch es ist unnöthig, die einzelnen Züge des betrübenden Gemäldes hervorzuheben. Was bleibt? ein roher Pöbel, der ungefähr überall derselbe ist, und selbst in Paris nicht recht zu wissen schien, wie ihm geschah, so gerne wir dem bewiesenen Muth, der Mäßigung und Uneigennützigkeit die verdiente Bewunderung zollen. Was in Deutschland von ihm zu erwarten wäre, zeigten, um nicht von Belgien insbesondere zu reden, die Auftritte des Septembers überall.

Gewiß! auch Deutschland, obwohl es von der ersten französischen Revolution fast nur Schrecken und Druck empfunden, hat, zumal seit 1814, einen Fortschritt in seiner politischen Erziehung gethan; die schöne Flamme von 1813 und 1814, welche mit den Scheiterhaufen des 18. Octobers keineswegs ganz erloschen ist, hat hellsehende, politische Schriftsteller erweckt; die ersten landständischen Verhandlungen haben mächtige Talente gezeigt; der Mittelstand hat Phrasen von Handlungen unterscheiden gelernt. Die Heere sind durch die Conscription bürgerlicher geworden, und fangen an, ihren bodenlosen Zustand zu erkennen, einzusehn, daß ein gesetzlicher Gang der öffentlichen Dinge eben doch mehr werth ist, als die Willkür. Zu gleicher Einsicht könnten die Beamten gekommen seyn, nachdem sie gesehn, wie die Willkürlichkeit mancher Regierung sie die Folgen und Wirkungen des rückgängigen Systems, das man angenommen hatte, mitempfinden ließ, so weit die Dienstpragmatiken sie nicht schützen. Unter den höhern Ständen zeigen sich so gut als in irgend einer Klasse warme Freunde der Freiheit, des Menschenwohls. Gewiß ist nicht minder, daß Deutschland weit tiefern Anlaß zu gewaltsamen Umkeh-

rungen hat, als Frankreich vor und selbst nach dem 25. Juli. Denn alles, was Frankreich 1789 errungen — Abschaffung des Lehnwesens, der Zünfte, erblichen Privilegien, des Zehntens, der Frohnen und wie die unselige reiche Sippschaft heißt, liegt noch auf dem gebeugten Nacken Deutschlands, dessen größtes Unglück ist, daß selbst seine edelsten Fürsten nichts oder wenig zur Linderung thun können.

Wenn nun eben darum, wie nicht zu leugnen, die Revolution auch bei uns ihren Kreislauf vollenden muß, indeß alle Verhältnisse vor gewaltsamen Umkehrungen mit Donnerstimme mahnen: was ist die Aufgabe? Die Revolution auf gesetzlichem Wege zu bewirken.

Politische, überhaupt sittliche Revolutionen, d. h. ein Umschwung der Völkerverhältnisse, haben das mit der Naturrevolution gemein, daß sie mit unwiderstehlicher Gewalt vor sich gehen; aber nicht das, daß sie wie diese mit Zerstörung begleitet seyn müssen; nur wo, wie hier, blinde Gewalt sie hemmt, bricht sie mit ähnlichen Erscheinungen hervor. Große Umkehrungen hat Europa, hat Deutschland erfahren. Die Geschichte lehrt sie, Tag um Tag zeigt den Fortgang der Dinge; man kann ihn rechtzeitig leiten, fruchtbar machen, aber nicht hemmen. So wich der Heerbann dem Lehnsystem, dieses dem stehenden Heere, die stehenden Heere werden der Nationalbewaffnung, der Landwehr Platz machen. Warum hat die Glaubensreformation so viel Blut gekostet, indeß die Umwandlung der Sitten so still erfolgte? Warum war die politische in Frankreich, ja überall, so drangvoll? Wo eine wahrhaft nationale Regierung besteht, geht sie mit dem Volk, nimmt sie unbemerkt die Veränderung der Zeit in sich auf, ist eins mit ihr, und erstaunt gewahrt sie den Umschwung erst, wenn er vollendet ist. In dieser einfachen, allbekannten und doch nirgends genug gewürdigten Wahrheit liegt das ganze Räthsel unserer

Zeit. Das Leben ist vorangeschritten, die Formen, welche man festhielt, sind erstarrt. Kein Fürst spricht mehr zu seinem Unterthan die Sprache des Mittelalters; aber die öffentlichen Acten tragen noch ganz das Gepräge des Barbarismus.

Und welcher Geist ists, der durchdringen, durch alle Dämme brechen will? Es ist der Geist des Bürgerthums, der Civilisation. Ist Civilisation, ist Bürgerthum denn etwas so Hassenswerthes, Gefährliches, daß man sich ihm überall so entgegenstemmt? Freie Entfaltung des Geistes, freie Bewegung der Hände sind seine Losung, sind alles, was der gefürchtete Geist verlangt. Alle Rohheiten, alle Ueberbleibsel barbarischer Zeiten müssen schwinden. Ein Augiasstall ist zu reinigen, herkulische Kraft vonnöthen. Das schreckt freilich ab. Aber nur erst mit Ernst begonnen, damit die Völker wieder hoffen können.

Mögen die Großmächte des Festlands berathen, mögen neue Carlsbader Beschlüsse dem Schreckenssysteme huldigen, die Heere in Bewegung setzen: die Zukunft wird lehren, wohin es führt. Wir bitten, wir beschwören die deutschen Regierungen, nicht ein fremdes Losungswort abzuwarten, sondern zu thun, was ihnen wohl ansteht, was ihren Völkern ziemt. Versammlet, erhabene Fürsten, die Stellvertreter des Volks, redet Worte des Trostes, der Erhebung, der Freiheit! Gestattet eine offene, unverhüllte Darstellung gegründeter Beschwerden, die gesunde Mehrheit wird nichts Unbilliges, nichts Unmögliches verlangen; sie wird einen Wall um Thron und Verfassung bilden, wie kein Mönchsthum, keine Jesuiten, keine Ultraroyalisten zu bilden vermögen. Bayern zumal und der Rheinkreis blickt vertrauensvoll zu seinem Könige empor, der bereits einen geordneten Staatshaushalt an die Stelle verderblicher Vergeudung gesetzt, der dem Reiche das schöne Institut der Landräthe nicht ohne Kampf gegeben, neue zeitgemäße Gesetzbücher, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Münd-

lichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen verheißen hat, und dessen heller Geist, dessen menschenfreundlicher Sinn, dessen tiefes Gefühl aus seinen Gedichten, wie aus manchen freisinnigen Worten und Thaten unbestreitbar hervorleuchtet.

Keine Truppenbewegungen, sie erbittern nur, schüren nur die unterirdische Flamme; sondern Bewaffnung der Landwehr, der Sicherheitsgarden, ehe die Gewalt in Hände fällt, die sie zum Verderben anwenden. Keine Maßregel, welche neue Schmach auf die Nation häuft. Die Carlsbader, die Bundesbeschlüsse von 1819 haben den Regierungen mehr geschadet, als langjährige Weisheit gut machen kann: wie die Missionsanstalten z. B., welche man in Frankreich errichtete, als ob ein Heidenvolk zu bekehren wäre, und wodurch man gerade den helleren und edleren Theil der Nation aufs gröbste beschimpfte, nicht wenig zum Sturze der Bourbonen beigetragen haben. Das Unklugste aber bei jenen Beschlüssen war, daß man der in jeder edeln deutschen Brust dadurch erregten Erbitterung nicht einmal gestattete, sich in armen, machtlosen Worten auszuhauchen, indeß feile Knechte des Absolutism, schamlose Diener des Pfaffen- und Ultrathums, unter dem Zwangschilde des göttlichen Rechts, ungestraft den krassesten politischen Aberglauben lehrten, die aufgeklärtesten und unzweideutigsten Freunde des Volkes und der Regierung als Revolutionäre verschrieen, die Völker selbst als unwürdig und rechtlos hinstellten, und so zum materiellen Druck noch den weit härtern der Schmach gesellten. Aber das Maß ist voll; Zeit ists, daß man einlenke: die Völker haben ihre Kraft erkannt. Darum versammlet, erhabene Fürsten, so flehen wir noch einmal, versammlet die Stellvertreter des Volks. Noch ist vielleicht selbst die mangelhafte Volksvertretung, wie die meisten Verfassungsurkunden sie zeichnen, fähig, gründliche Abhülfe zu bewirken, denn auch die erbliche Fraction des gesetzgebenden Körpers

wird vielleicht die große Gefahr erkennen, und zur Nachgiebigkeit, zu Opfern ſich gedrungen fühlen, ehe der Sturm ausbricht, der ihr Alles rauben kann. Aber bald, bald muß es geſchehn; auf eine Weiſe muß es geſchehn, die keinen Zweifel über die Abſichten übrig läßt, mit jener freien und offenen Biederkeit, welche den Deutſchen charakteriſirt, und womit erſt kürzlich der deutſche Neſtor auf dem Rathhauſe zu Altenburg alle Herzen der Bürger gewann. Dr. S.

Was Noth thut.

Ernſt wie die Zeit, und ſo weit unſer Vermögen reicht, fahren wir fort, uns mit der erſten und dringendſten Aufgabe aller Regierungen und Völker zu beſchäftigen. Die in aller Hinſicht beklagenswerthen Auftritte, wodurch Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Eigenthum auf ſo verſchiedenen Punkten des deutſchen Vaterlandes geſtört und bedroht ſind, fordern jeden Menſchenfreund, jeden Freund der Freiheit und Ordnung dringend auf, dem Uebel auf den Grund zu ſehen und auf Mittel zu denken, ihm gründlich zu ſteuern. Jene Ereigniſſe geben unwiderlegbar zweierleilei kund: einmal, daß die niedern Volksklaſſen ſich in Nothſtand befinden, und dann, daß reicher Stoff zu gerechter Unzufriedenheit auch in den Mittelklaſſen liege, ſo, daß ſie Bewegungen, die von unten ausgehn, ſtatt, wie es ihr nächſtes Intereſſe wäre, ſie zu unterdrücken nicht ungerne ſehn, begünſtigen, ſich anſchließen und zur Erreichung anderer Zwecke ſie benutzen, welche man auf geſetzlichem Wege vergebens zu erſtreben hofft. Wir werden in der Folge nur zu oft Gelegenheit haben, dieſen Gährungsſtoff zu unterſuchen und Vorſchläge zu machen, um ihn zu beſeitigen, von der Hoffnung beſeelt, daß die Regierungen

ebenso geneigt als betheiligt seyn werden, die Wunden des Staats- und Volkslebens zu kennen und zu heilen. Für diesmal sey der Nothstand der untern Volksklassen unser Thema, der offenbar die nächste und unmittelbarste Betrachtung und Abhülfe in Anspruch nimmt.

Die Thatsache wird Niemand in Abrede stellen, daß in den niedern Volksklassen viel Noth und Drang, selbst in den mittlern viel Hemmung und Störung des Betriebs, der Nahrungsquellen herrsche, wodurch hier ebensoviel Unbehaglichkeit als in andern Klassen politische Unzufriedenheit erregt wird. Mit allgemeinen Redensarten: das Uebel liegt in den Zeitumständen; der Luxus verderbe den Familienwohlstand; wer arbeiten wolle, finde Verdienst; dem Müßiggang sey nicht zu helfen; man müsse den Revolutionsschwindel unterdrücken u. s. w. ist wenig oder nichts gethan, so viel Wahres darin enthalten seyn mag. Dergleichen Gemeinplätze vermehren nur das Uebel, heilen es nicht, lindern es nicht. Man muß mit der Lage der verschiedenen Volksklassen und Stände sich vertraut machen, wenn man Quelle und Umfang der Unzufriedenheit erkennen, das Wahre vom Falschen und Uebertriebenen unterscheiden will. Beziehen sich nachfolgende Bemerkungen und Vorschläge zum Theil auf unsre nächste Umgebung, so wird man doch anderwärts darin einen Fingerzeig, in andern die allgemeine Beziehung und Anwendbarkeit nicht verkennen. Doch wir eilen zur Sache; der Winter ist vor der Thüre, mit ihm eine sehr bedenkliche Aussicht.

Der Unbemittelten allerwärts sind dreierlei: 1) solche, die gern arbeiteten, welchen es aber an Gelegenheit fehlt; 2) solche, die arbeitsunfähig sind; 3) solche, die nicht arbeiten mögen. Wir wollen uns mit allen drei Klassen beschäftigen. Die erste Klasse ist am schwersten zu befriedigen, weil vermehrte Gelegenheit zur Arbeit nur eine Folge vermehrten Betriebs,

des Verkehrs überhaupt seyn kann. Es ist unsre Absicht nicht, heute diesen so reichen und so vielfach behandelten Gegenstand zu besprechen. Was aber jedenfalls geschehen kann und ungesäumt geschehen soll, ist Anordnung nützlicher öffentlicher Arbeiten von Seiten des Staates und der Gemeinden. Straße, Wege, Kanäle, Waldkulturen und dergleichen Arbeiten bieten reiche Erwerbsquellen für Arbeitsfähige und arbeiten Wollende. Handwerker und Ackerbauende sind kaum in dieser Gattung begriffen, aber die Mehrzahl der Taglöhner, und an manchen Orten die Fabrikarbeiter. Diese Leute leben von Tag auf den Tag: bringt der nächste keinen Verdienst, so ist auch kein Brod da; denn wenn auch ihre Art zu seyn einigen Vorblick in die Zukunft gestattete, so ist ihre tägliche Einnahme durch die vervielfachte Konkurrenz so herabgedrückt, und durch öffentliche Abgaben so geschmälert, daß ihnen kaum die Mittel zum dürftigsten Unterhalt bleiben, und an Ersparung für unvorgesehene Fälle nicht zu denken ist. Einzelne Familienväter aus dem Gewerbsstande können allerdings augenblicklich ins Gedränge kommen: diesen helfe man entweder durch Gelegenheit zur Arbeit, oder durch Vorschüsse, je nachdem es an jener oder an Geld zum Einkauf der Stoffe ꝛc. gebricht. Die Hülfskassen, welche unser König gestiftet, sind vortrefflich hierzu, im Rheinkreis aber ganz ohne Anwendbarkeit, weil man Hypotheken verlangt, die mit solchen Förmlichkeiten verbunden sind, daß der größte Drang sie nicht zu überwinden vermag: die wohlthätige Absicht des Königs ist vereitelt.

Die zweite Gattung, d. h. solche Arme, die wegen Alter, geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind, hat gerechte Ansprüche, daß die Gesellschaft sich ihrer annehme. Man ist zwar heute so ziemlich einig darüber, und die Armentaxe in England zeigt es auf das Grelleste, daß Unterstützungen der Armen fast nur verderblich wirken, wenn sie nicht

mit höchster Vorsicht und Zweckmäßigkeit vertheilt und angewendet werden. Daß man alle Arbeitsfähige ausschließen müsse, versteht sich von selbst. Wie aber mit den Beschränktarbeitsfähigen? was mit solchen Leuten, die durch eigenes Verschulden um ihr Vermögen gekommen? Soll man durch ihre Unterstützung der Verschwendung Anderer Aussichten eröffnen? Hier kommt die Menschlichkeit mit den Forderungen der Staatswissenschaft in Widerspruch. Der oberste Grundsatz sey: Arbeit! Dann werden die öffentlichen Anstalten fast hinreichen; wo nicht, veranlasse man Subscriptionen bei den Vermöglichen, welche, wo nicht Christenpflicht, doch die Schwere der Zeit erkennen, und lieber einen Theil des Ueberflusses oder Ueberschusses entbehren, als sich, ihre Häuser, ihr Eigenthum der Gefahr aussetzen werden. Mit diesen Mitteln bezwecke man, je nach der Oertlichkeit, Sammelplätze, wo die Armen dieser Klasse ein gewärmtes Zimmer und eine kräftige Suppe finden; oder man bezahle ihnen Hauszins, Heizmittel und reiche ihnen Suppe. Fast allenthalben gibt es entbehrliche öffentliche Gebäude; wo nicht miethe man eins. In beiden Fällen errichte man Wohlthätigkeitsausschüsse, welche Bedürfniß und Würdigkeit der Armen unpartheiisch prüfen, Suppen aus getrockneten Früchten, Kartoffeln, Dörrgemüße u. s. w. bereiten und vertheilen mögen. Ein anderes wirksames Unterstützungsmittel ist, freilich nicht mehr für den nächsten Winter, aber für die Zukunft, in den Ländereien gegeben, welche die meisten Gemeinden besitzen: man vertheile sie, statt unter alle Bürger, blos unter die ärmere Klasse, mit der Bedingung, daß sie Kartoffeln für ihren Bedarf selbst pflanzen.

Gegen die dritte Klasse aber, nämlich die welche arbeiten kann, aber Betteln, Herumschweifen, Diebstahl vorzieht, gehe man mit aller Strenge der Gesetze zu Werk, welche wollen, daß

dergleichen Leute den Gerichten übergeben und nach beſtandener Strafe der Verwaltung zur Verfügung geſtellt, d. h. unter beſondere Aufſicht genommen und zur Arbeit angehalten werden. Schade, daß der Rheinkreis keine Zwangsarbeitsanſtalt beſitzt, wozu der Landrath einen frühern Antrag der Regierung abgelehnt hat. Es gibt indeß öffentliche Arbeiten genug, wobei ſolche Leute zu allgemeinem und ihrem eigenen Nutzen zwangsweiſe beſchäftigt werden können. Nur eine Art Unterſtützung und Beihülfe gibt es, die auch auf dieſe Klaſſe, zugleich auf beide vorige anwendbar iſt, Unterricht und die Armkinderſchulen. Für Volksunterricht im Ganzen hat unſre Regierung bis jetzt eifrig geſorgt, wofür ihr alle Anerkennung gebührt; auch den Unterbehörden, welche treulich dazu Hand geboten, noch mehr aber den armen Gemeinden, welche nicht ſelten ihr Beſtes und Letztes dafür freudig hingeopfert, gebührt Dank, welchen ſie in ihrem Bewußtſeyn tragen. Doch von Armkinderſchulen, einer Erfindung der Noth in England, wiſſen wir kein Beiſpiel bei uns zu nennen, ſo empfehlenswerth ſie ſind. Am einfachſten ließen ſie ſich hier oder dort mit den Warmſtuben verbinden, welche wir oben für arme Hülfsbedürftige empfohlen haben; an andern Orten könnte man das Volksſchulzimmer dazu benutzen, und die Frau des Schullehrers würde ſich wohl um ein Geringes dazu verſtehn, die Kinder armer Eltern, während dieſe außer dem Hauſe arbeiten, in Aufſicht zu nehmen. Wie manche Schulverſäumniß würde weniger ſeyn, welche jetzt entſteht, daß ältere Kinder die jüngern beſorgen müſſen! Wie manchen Krüppel an Seele oder Körper würden wir weniger ſehn, der jetzt das unvermeidliche Opfer der Abweſenheit oder Sorgloſigkeit der Eltern iſt.

Wir verkennen nicht, daß manche dieſer angedeuteten Vorſchläge wahrhaft wirkſam und zweckmäßig nur da ausgeführt

werden können, wo Gemeinsinn herrscht, und daß eben dieser leider eine Sache ist, die man weder sucht noch findet. Manche lallen das Wort Napoleons: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“ nach, ohne zu wissen was sie sagen; Andere nehmen es nur zu sehr in dem Sinn, wie es Napoleon selbst anwendete, indem er aber sich als den Staat, das Volk, betrachtete. Wie immer man eben den Satz verstehe, so viel ist gewiß, daß die kleinliche Vormundschaft, welcher man die Völker mehr oder minder überall unterwarf, die edelsten und kräftigsten Schwungfedern des öffentlichen Lebens gelähmt, allen Gemeinsinn getödtet hat. Eine wahrhaft constitutionelle Regierungsweise, eine freisinnige Gemeindeverfassung, nicht wie die des Rheinkreises, kann ein öffentliches Leben, wahren Gemeinsinn wieder allmählig erwecken. Bis dahin, und, fürchten wir, noch für lange müssen einzelne Vaterlandsfreunde sich opfern, müssen die Regierungen und Behörden thun, was von der Indolenz der Mehrheit nicht zu erwarten steht; doch wird auch diese Mehrheit jetzt bereitwilliger seyn, wo sie die Gefahr sieht, welche die Gleichgültigkeit für Wohl und Wehe der untern Volksklassen erzeugt oder vermehrt.

Noch gibt es aber andere Mittel, den Nothstand dieser Klassen zu mildern, und diese Mittel hängen allein von den Regierungen ab. Dahin gehört Erleichterung der Abgaben aller Art; Auswanderung; Abschaffung der Lotterie.

Wir zweifeln nicht, bei der nächsten Ständeversammlung aus dem Munde des Königs den Trost zu vernehmen, daß das schreckliche Krebsübel der Lotterie mit Anfang der nächsten Finanzperiode verschwinden soll. Möchte dieser Tag doch morgen seyn!

Die Auswanderung ist gestattet, sofern eine Aufnahme anderwärts nachgewiesen wird und die Verbindlichkeiten gegen

die Heimath erfüllt sind. Diese Bedingungen scheinen weise und gerecht zugleich — Frankreich kennt sie nicht, bedarf ihrer nicht. Der Franzose hat Anhänglichkeit an sein Vaterland, das er, zumal jetzt, gegen kein anderes ohne Schmerz vertauscht. Aber die erste Bedingung, eine Aufnahmsurkunde aus fremdem Lande beizubringen, ist allenfalls für die Staaten des deutschen Bundes anwendbar, nicht für Amerika, und gerade dorthin strebt der Auswanderungslustige, weil dort allein die Erreichung seiner Zwecke möglich scheint; von gewöhnlichen Auswanderungen, weil man im Ausland eine gute Heirath trifft u. d. gl. ist hier nicht die Rede. Was soll jene Bedingung bezwecken? Daß die Leute nicht auf Gerathewohl ausziehen, ihr Vermögen aufzehren und als Bettler wiederkehren. Aber eben dies ist Folge der Beschränkung. So oft ein Auswanderungsdrang eintritt, gleicht er einem ansteckenden Fieber; je mehr man abräth und Hindernisse stellt, desto stärker wird der Drang. Was geschieht? Die Leute verkaufen heimlich um jeden Preis ihre Habe, treten den Erlös in wucherische Hände mit großem Verlust ab, treiben sich lange mit dem vergeblichen Bemühen um Pässe herum, erschleichen endlich einen oder ein Zeugniß des Ortsvorstandes zu vorgespiegelten Zwecken und reisen in der Nacht ab; öffentliche und Gemeindekassen, wie die Privatgläubiger, kommen um ihr Guthaben; der kleine Erlös ist verzehrt, ehe die Auswanderer zum Meeresstrande kommen und neuen Umtrieben Preis gegeben sind, sie werden, wo nicht unterwegs, doch an den Grenzen aufgehalten, und als Vaganten, Bettler, Ausreißer, die Verzweiflung im Herzen, in die Heimath zurückgeschoben, wo Spott und Elend ihrer wartet: glücklich noch, wenn die Erde, die sich allein ihrer erbarmt, eins oder mehrere Kinder auf dem kummervollen Wege in ihren Schoos nimmt! Wer meint, daß ich zu grell male, kennt die Sache

nicht; ich kenne sie mehr als mir lieb ist, durch vielfache Erfahrung.

Was aber sollen die Regierungen thun? Sie können viel, sehr viel thun! Vor Allem mögen sie ernstlich dahin wirken, daß man sich in der Heimath wohl befinde, daß es keine härtere Strafe gebe, als den heimathlichen Heerd verlassen zu müssen, daß jeder Bürger mit Stolz, mit Freude sage: ich bin ein Deutscher, nicht: wo es mir wohl geht, dort mein Vaterland! Bis es aber Allen so wohl gehe, gebe man die Auswanderung nicht nur unbedingt frei, sondern sorge für sichere Ueberschiffung und Feststellung der Existenz in der künftigen Heimath. Dies ist Pflicht einer edlen, wohlwollenden Regierung; Hemmung in der besten Absicht ist schreckliche Tyrannei.

Wo, wie im Rheinkreise, Taglöhner, Dienstboten, ja das elendeste Gesindel, leichtsinnig heirathet, so daß die Straßen von Kindern wimmeln und die Volkszahl sich in kurzer Zeit verdoppelt, während die Scholle fast dieselbe bleibt, ist eine öftere Ausleerung wahres Bedürfniß. Wir haben keine Colonien, keine öden Ländereien; darum lasse man den Ueberfluß ziehen und sorge für sichere Ueberfahrt, sichere Existenz jenseits des Ozeans.

Was die Staatsabgaben betrifft, so konnte der Rheinkreis, ehe die Mauth eintrat, vergleichungsweise nicht klagen, wenn nur Absatz der Produkte, in der Pfalz des Weins und Korns, im Zweibrückischen des Mast- und Schaafviehes, nicht mehr und mehr gehemmt worden wäre; nur das Enregistrement ist eben so lästig als theuer. Wir haben hier die niederste Volksklasse im Auge. Diese gibt an den Staat eine Personal- und Gewerbssteuer. In beiderlei Hinsicht könnte und sollte manche Erleichterung eintreten. Wir können hier nicht ins Einzelne eingehn; ein wohlwollendes Auge wird leicht entdecken, wo Hülfe möglich und wirksam wäre. Einstweilen

wollen wir die Steuervertheiler der Gemeinden ermahnen, um ihrer selbst willen menschlich zu seyn, die dürftige Klasse möglichst zu schonen. Noch mehr kann dies geschehen in Ansehung der Schul- und Impfgelder und der Umlagen für Gemeindenutzungen, wobei die, gemäß der fehlerhaften Gemeindsverfassung, blos aus der begütertsten Klasse der Einwohner bestehenden und auf zehn! Jahre gewählten Gemeinderäthe die Last allzugern auf die nicht vertretene, ärmere Klasse hinwälzen. Die Schulgelder soll man durch Gründung von Schulstiftungen aus Gemeindeländereien, Holzhieben u. s. w. ganz beseitigen, wo dies nicht geschehen kann, möglichst vermindern und nöthigenfalls durch Umlagen nach den Gesamtsteuern den Schulgehalt ergänzen.

Die Impfgebühr ist 42 kr. für ein Kind; für unzahlfähige gibt die Gemeindekasse 14 kr. Nach einer neuen königlichen Verfügung soll wenigstens $\frac{1}{3}$ unter die letztere Klasse gerechnet werden. Die Absicht dieser Verfügung wird Niemand verkennen, aber das Mittel verfehlt den Zweck. In manchen Gemeinden ist $\frac{1}{4}$ ja $\frac{1}{3}$ unzahlfähig, in andern wenige, oft Niemand. Hier kann eine Gemeindskasse den Ausfall übernehmen, dort nicht. Streicht man, so ist allenfalls der Impfarzt unzufrieden, der ohnehin eine sehr große Last hat. Und wie verschieden ist diese Last in großen und kleinen Orten, während die Zahlfähigkeit vielleicht gerade im umgekehrten Verhältnisse steht. Dabei, wie gehässig wird die wohlthätige Sache durch Zwangseintreibung der Gebühr! Hier gibt es nur Ein, aber ein sehr einfaches Mittel: man berechne die Einnahme jedes Kantonsarztes seit zehn Jahren, und ziehe den Durchschnitt, bringe die muthmaßlichen Ausgaben in Abzug, wobei es die Kantonsärzte sicher nicht zu genau nehmen, und bezahle ihnen den Rest jährlich aus dem Kreisfonds als Gehaltszulage. Damit ist viel Schreiberei, Anlaß zu

Reibungen, Drang für die kinderreiche arme Klasse beseitigt.

Ganz besonders endlich bedarf diese Klasse einer Erleichterung in Ansehung der Forstfrevel. In frühern Landtags- und Landraths-Verhandlungen kam dieser Gegenstand oft zur Sprache; eine Revision der Forststrafgesetze wurde verheißen: noch erwartet das Uebel die Heilung. Worin besteht es? Kaum scheint man es recht erkannt zu haben, da nur immer von Milderung der Strafen die Rede ist. Hat das Uebel wirklich den Sitz in der Strenge der Strafen? Ich zweifle; vielmehr ich bin gewiß, daß er wo anders zu suchen sey. Die Hauptquelle ist der Umstand, daß eine zahlreiche Klasse die Mittel nicht besitzt, sich das erforderliche Brandmaterial anzukaufen. Nicht genug, daß die Holzpreise alljährlich mit der Bevölkerung steigen; der Ankauf wird auch noch dadurch sehr erschwert, ja für manche, die sonst kaufen könnten, unmöglich gemacht, daß der Vorrath für das ganze Jahr angeschafft werden muß, wo keine Holzhöfe sind. In letzterer Beziehung wäre durch Vermehrung der Holzhöfe zu helfen, wozu, wenn man nur will, überall Gelegenheit ist. Schwieriger ist die Sache in Ansehung der Unzahlfähigen. Brandmaterial müssen sie haben; denn sie müssen ihre Kartoffeln kochen, sich vor der strengen Kälte schützen, und letzteres in einer Zeit, wo die meisten nichts oder sehr wenig verdienen. Hier steckt die Wurzel des Uebels, hier muß geholfen werden. Man zwinge die Leute nicht zum Raub, zum Holzdiebstahl. Einmal, zweimal begangen, ist der Gewohnheitsfrevler da. Warum erkennt man diese so einfache Sache nicht? Scheut man die Folgerung, welche die ist: daß man den Unzahlfähigen Brandmaterial geben müsse? Aber ist dies nicht eben so sehr im Interesse der Waldeigenthümer, des Staats, der Gemeinden und Pri-

vatleute? Begreift man denn nicht, daß durch Frevel dreimal soviel zerstört und geschadet wird? — Allein die Ausführung! Die Ausführung ist nicht halb so schwer. Man muß nur wollen, ernstlich wollen. Man bringe die wirklich Unzahlfähigen jeder Gemeinde in eine Liste, bemesse ihr unentbehrliches Bedürfniß und gebe ihnen das Erforderliche, wozu Wellen und anderes Abfallholz und Torf verwendet werden können. Die Arbeitsfähigen mögen es unter Aufsicht der Forstbeamten selbst machen, die Empfänger es holen. Gern werden sie überdies Kulturarbeiten dafür leisten.

Geschieht dies, aber auch nur in diesem Falle, können und sollen die Strafen, zumal für muthwillige oder boshafte Frevel, nicht zu gelinde seyn, und hauptsächlich nicht in Geld- und Gefängnißstrafen, sondern in Arbeit bestehen. Die Geldstrafen treiben manche Finanzbeamten mit unmenschlicher Strenge ein: die letzte Habseligkeit wird entrissen, denn der Rentbeamte .... Wie unendlich hart war der vorige Winter! Was blieb den Armen übrig, wenn sie nicht erfrieren und verhungern wollten? Keinerlei Hülfe brachte der Staat, unzählige Forstfrevel wurden begangen, und jetzt, jetzt! treibt man, wie gesagt, mit unmenschlicher Härte die Strafen ein, welche anderwärts in Masse niedergeschlagen worden. Wo nichts, gar nichts herauszupressen ist, tritt Gefängnißstrafe ein, wenn der Frevler nicht freiwillig zur Arbeit sich erbietet. Gefängnißstrafen aber achtet der größte Theil dieser Leute nicht: sie finden ein warmes Zimmer, Strohlager, eine nahrhafte Suppe, was sie ja zu Hause nur zu oft entbehren müssen. Damit wächst dem Lande eine große Ausgabe zu, worüber sich der Landrath schon mehrmals beschwert hat. Arbeit! Arbeit! rufen wir bei jeder Gelegenheit; Arbeit ist des Menschen erstes Bedürfniß. Wie leicht sind Waldkulturen, Gemeindewege ꝛc. zu solchem Zwecke zu verwenden. Aber —

man muß wollen, ernstlich wollen, und daran fehlt es leider.

Noch gar mancherlei hab' ich auf dem Herzen, was zu diesem Thema gehört, das immer, so oft man es wendet, neue Seiten der Betrachtung bietet. Gern trüg' ich z. B. noch einiges über Steuererhebung, über Sparkassen, Leihanstalten u. s. w. vor. Doch diese Gegenstände erfordern eigene Abhandlungen. Dr. S.

Die Mauth.

Wie wir in unsrer ersten Anzeige gesagt, eine neue Zeitrechnung beginnt für alle Staaten: man wird den Widerstoß der französischen Begebenheiten bis jenseits des Ozeans mächtig spüren. Aber daß er mit solcher Blitzesschnelle wirke, zumal im langmüthigen Deutschland, so bald und so bedenklich sich kund gebe, das hatten wir kaum erwartet. Fast unwillkührlich möchten wir mit dem Messager des chambres vom 28. Juli die Hände flehend zu den Machthabern emporheben, und sie beschwören, der Zeit ihr Recht widerfahren zu lassen. „Noch wenige Stunden, rief er, und vielleicht ist es zu spät selbst zur Reue.“ Nicht wollen wir die deutschen Regierungen mit jener Carl's X. in Vergleichung setzen; fern ist es von uns, den Regierungen Vorwürfe zu machen, und die Gemüther noch mehr aufzuregen. Aber dies sind wir dem Vaterlande, dies sind wir den Regierungen selbst schuldig; gesagt muß seyn, daß die Gefahr groß ist, daß sie mit jedem Tage wächst, und welcher Art die Mittel seyn müssen, wenn sie helfen sollen. Nur wer den untern Volksklassen nahe genug steht, ist im Stande, die Größe der Gefahr, die Tiefe des Risses, der alle

Verhältnisse zu spalten droht, und die Mittel zur Rettung zu erkennen.

Wir übergehen, was 1815 geschah: ein edler Fürst sprach damals zu den Professoren einer Hochschule: „Ich fürchte, man habe mehr versprochen, als man später wird halten können oder wollen.“ Siebenzehn Jahre haben nur zu sehr erprobt, wie hell er gesehen. Was gefolgt ist, weiß Jedermann; die Wirkungen sind: Noth, große Noth der untern Volksklassen, Hemmung und Störung des Betriebs der Mittelklassen, Uebermuth der Höhern, Bitterkeit und Unzufriedenheit in allen Gemüthern. Polen abermals getäuscht, das schöne Italien den verhaßten Deutschen und Jesuiten, Spanien dem Mönchthum, Portugall dem Meineid, die Schweiz den Aristokraten, Frankreich den Bourbonen überliefert, Belgien mit seinen Antipoden vereinigt, die schönen Rheinlande zersplittert — ist es nicht, als ob der Wiener Congreß allen Scharfsinn aufgeboten hätte, um die Völker unglücklich und mißvergnügt zu machen? Der Politik fremd und nur mit dem Nächsten, Dringendsten uns beschäftigend, untersuchen wir nicht, welchen Antheil die Macht der Verhältnisse, welchen der Mangel an Weisheit oder gutem Willen an jenen Maßregeln gehabt haben mag; sie sind da, die unheilbaren Wirkungen liegen am Tage, der Augenblick fordert Abhülfe. Kein Zweifel, daß die Regierungen aller Staaten das hohe, dringende Bedürfniß fühlen, die Zeit in Berathung zu nehmen. Allein die großen Mächte sind durch Stellung, gemeinsames Interesse, Verträge, die Deutschen durch die Bundesakte gebunden, die kleinen empfangen die Losung von den größern; weit ist die Entfernung der Höfe, verschiedene Ansichten, widerstrebende Interessen können, müssen einen gemeinsamen Beschluß verzögern; und: „während Rom berathschlagte, sank Sagunt in Schutt.“

Zwei Thatsachen fasse man wohl ins Auge: allgemeine

Gährung, die beim leichtesten Anstoß zum Ausbruche kommt; leichte Befriedigung, jubelvolle Rückkehr zur Ordnung, wo die Macht den gerechten Forderungen entgegenkommt. Warum wartet man allenthalben, bis es zu dieser unheilvollen Krise kommt? Carl X. ließ seine Partei sagen: le Roi ne cédera pas, und er fiel. Der König von Holland, sich nicht spiegelnd, wird Belgien verlieren. In Sachsen nahm der König einen dem Volke werthen Prinzen zum Mitregenten an; der Herzog von Braunschweig irrt als Flüchtling umher, im Rücken die Flammen seines Residenzschlosses; der Kurfürst von Hessen, von ähnlichem Schicksal bedroht, versprach endlich, die Stände zu berufen, wozu ihn die Bundesakte vor 15 Jahren schon verpflichtete; anderwärts..... muß es in Deutschland, diesem classischen Lande der Treue, zu solchen Auftritten kommen?

Doch wir führen alles dieses nur an, um beifügen zu können, was unsre nächste Umgebung bedarf. Wie gerne, nicht wir allein, sondern alle Bewohner des Rheinkreises, das Gute anerkennen, welches er der jetzigen Regierung verdankt, so ist doch auch viel Mißbehagen und Unzufriedenheit; wie geneigt man zugleich ist, die Hauptquelle in den für unsre Staatsregierung wenigstens unanwendbaren Verhältnissen zu suchen, so läßt sich der Rheinbayer doch nicht überreden, daß nicht Manches hätte geschehen, Manches unterbleiben können.

Wir wollen jetzt nicht von den vielen Klagen und Beschwerden des Rheinkreises reden, nicht einmal vom neuen Schulplane, der ohne ständischen Beirath über die allerwichtigsten Volksinteressen — denn was gibt es wichtigeres, als Erziehung und Unterricht? — verfügte; wir wollen nur von Einer Hauptmaßregel sprechen, welche man lange voraus als eine Wohlthat für das Land verkündete und und endlich auf eine Weise eintreten ließ, daß sie zum Verderben

gereicht, einer Maßregel, welche den öffentlichen Geist des Rheinkreises umgewendet hat und die unverhüllte Betrachtung zur Gewissenspflicht macht: wir meinen die Handels- und Mauthverbindung, wodurch der Rheinkreis nicht befreit sondern gefesselt worden ist. Die Reise des Königs in den Rheinkreis, sagte man sich, werde nicht erfolgen, bis der Monarch etwas Angenehmes mitbringen könne. Er erschien im Sommer 1829 mit seiner erhabenen Gemahlin, und Ihre Majestäten wurden mit den unzweideutigsten Zeichen der Liebe und Ergebenheit aufgenommen. Einige Monate darauf *) ward der

*) Der Zweck der Mautheinrichtung konnte kein anderer seyn — wir wollen dies zur Ehre des Verstandes und der gemeinsten Kenntnisse in der Staatswissenschaft derer, die sie veranlaßten, glauben, — als baare Plusmacherei, sey es, daß die Finanzspekulation auf erhöhte Einnahmen, sey es, daß sie auf Versorgung quiescirter Alt-Bayern durch die Bewohner des Rheinkreises, sey es, daß sie auf beides gerichtet war. Nun wurde, wie der Text sagt, die Entschließung des Ministers lange vor der wirklichen Einführung der Mauth bekannt; die Kaufleute, Krämer und bemittelten Familien machten sich daher in Zeiten große Vorräthe, die man „um der Verordnung keine rückwirkende Kraft zu geben“ (man sieht, daß der Verfasser des Projekts etwas von einem Rechtssatze gehört haben mochte) nicht aufnehmen, nicht besteuern ließ; die Krämer verkaufen aber die Waaren in dem Preise, den sie hätten nehmen mögen, wenn sie die Mauthgebühren wirklich bezahlt und die zahllosen, zum Theil empörenden Plackereien bereits schon erduldet hätten. Die Folge davon konnte jeder Mensch von gesunden Sinnen voraussehen: die weniger bemittelten und armen Volksklassen bezahlen den Krämern eine harte, schmähliche Steuer, und das Aerar (man pflegt es bisweilen in „Staat“ zu übersetzen, wogegen sich die Publicisten ereifern) mußte eine ungeheure Summe jetzt schon zuschießen, um die Emploirten zu besolden. Man sagt, ein braver Mann habe diese Thatsachen ohne Commentar in ein französisches Blatt wollen einrücken lassen, der Redacteur desselben aber den Artikel nicht aufgenommen, weil er besorgte, man habe ihn zum Besten halten wollen, oder die Sache müßte in einer einst berühmten griechischen Stadt, nicht in einem Gebietstheile Deutschlands, das ehemals unter Napoleon's Regierung gestanden, vorgefallen seyn. H.

Rheinkreis, gegen den wiederholten, wohlbegründeten Antrag des Landraths, mit einer Mauthlinie umgeben, der ohnehin ſchmachtende Handel und Verkehr mit den drückendſten Feſſeln, die Befriedigung ſelbſt unentbehrlicher Lebensbedürfniſſe mit einer exorbitanten Auflage belegt, ein Heer von Menſchen, wovon die meiſten unſere Geſetze, unſere Sitten, unſere Art und Weiſe nicht kennen, aufgeſtellt, um — ſollte man meinen — was die Maßregel an ſich Drückendes hat, noch recht gehäſſig zu machen. Unbegreiflicher Weiſe wurde damit ſo lange gezögert, bis Einzelne unermeßliche Vorräthe aufgehäuft, und ſo auf Koſten der Geſammtheit ſich bereichert hatten. Dabei ließ man das Enregiſtrement, ſammt den 10 Prozent Kriegstaxe nach 15jährigem Frieden und die Lotterie fortbeſtehen, welche den Nothpfennig der ärmſten Klaſſe verſchlingt und die nachtheiligſten Folgen auf Familienfrieden und Sittlichkeit überhaupt hervorbringt. Es iſt kein Zweifel, daß der verehrte Monarch von den Hoffnungen, welche die Kunde von ſeiner Ankunft erregt hatte, nichts wußte; aber der Schlag traf nach dem friſchen Enthuſiasmus wie ein Blitz, der in die Feier des Chriſtabends fällt. Kein Zweifel, daß die Staatsregierung im Büdget für die nächſte Finanzperiode große Erleichterungen vorbereitet; aber mit ungewiſſen Ausſichten iſt jetzt nicht geholfen; ernſt, wirkſam und ſchnell muß gehandelt werden. Die Handels- und Mauthverbindung ſollte, ſo hieß es, die Feſſeln des Verkehrs löſen, und wie wir vor die Thüre treten, hält man uns an, viſitirt man uns, nimmt man unſern Beutel in Anſpruch: natürlich, der Rheinkreis iſt nur Grenze, und die durch den Vertrag verbundenen Nachbarländer ſind ja noch wie fremde. Sollte die Handels- und Mauthverbindung nicht blos finanziell und moralzerſtörend, ſondern auch auf den Verkehr und dadurch auf den Wohlſtand wirken, ſo mußten alle Zwiſchenſchranken und Abgaben zugleich mit Errichtung der Mauthlinie fal-

len; der Bewohner des verbundenen Länderumfangs mußte nicht mit jedem neuen Hoheitszeichen einer neuen Vexation und Besteuerung unterliegen; man mußte nicht Zölle auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse, auf Gegenstände, welche weder der Rheinkreis, noch der gesammte Bundesbezirk jemals erzeugen wird, erzeugen kann, legen, sondern höchstens auf Dinge, welche das Inland, wo nicht jetzt schon, doch mit Hülfe der Mauth, in der Zukunft selbst erzeugen kann; und in keinem Fall durften Finanzrücksichten mit im Spiele seyn, welche gewöhnlich sogar die besten Maßregeln vergiften. Dr. S.

Rheinbayern.

Nachdem wir in vorstehenden Blättern gleichsam den ersten Nothschrei ausgestoßen, kehren wir mit nachstehendem Aufsatz zur ruhigen Selbstbetrachtung, der eigentlichen Aufgabe dieser Zeitschrift uns nähernd, zurück, welche durch die immer drängender werdenden Ereignisse geboten ist. Der Aufsatz eignet sich an die Spitze der Erörterungen, weil er einen Ueberblick der Lage des Rheinkreises enthält, woraus dessen constitutive, legislative und administrative Hauptbedürfnisse von selbst entsprungen, die auch in einem Gesammtresultat ausgesprochen sind.

Wir kennen den Zustand, die Bedürfnisse, die Stimmung der übrigen sieben Kreise des Königreichs Bayern nur unvollkommen (gediegene Aufsätze darüber würden willkommen seyn); wir zweifeln keinen Augenblick, daß der Jubel des Oktoberfestes aufrichtig war; wir freuen uns dessen, und noch mehr der bisher, im Ganzen, überall ungestört gebliebenen Ruhe. Vergleichen wir aber die bisherigen Landtagsverhandlungen, besonders jene von 1819, wo noch offene Rede galt und die neuesten Stimmen, ja selbst das de- und weh-

müthige „Inland“, so scheint es, daß auch dort nicht alles Gold ist, was glänzt. In keinem Fall können wir in alle Folgerungen einstimmen, welche gewisse Optimisten, jene schmeichelnden Tagstrompeter, daraus ziehen. Auch die Freude des Rheinkreises über die Anwesenheit des erhabenen Königspaars war laut und aufrichtig; was konnte (abgesehen von den amtlichen Vorkehrungen), was wollte sie beweisen? Ergebenheit! und worauf gründet sich diese? Auf Hoffnungen! Haben die Rheinländer insgesammt die Art, wie man 1815 über sie verfügte, nur mit verbissenem Schmerz ertragen, so konnte Rheinbayern, des provisorischen Zustandes herzlich müde, sich beziehungsweise noch glücklich preisen, daß es dem größten Theile nach seinem ehemaligen Fürstenhause zufiel; es mußte sich glücklich schätzen, daß man im Wesentlichen die theuern Institutionen bestehen ließ; es konnte aus der menschenfreundlichen Güte des Königs Max mancherlei Erwartungen für die Zukunft schöpfen; sein Vertrauen konnte durch die im Jahr 1818 verkündete Reichsverfassung neu bestärkt werden, welche, die eigenen Einrichtungen des Rheinlandes unberührt lassend, ja neu bekräftigend, manche verfassungswidrige Beschränkung, manchen Eingriff, welche der gestürzte Kaiser sich erlaubt hatte, aufhob oder zur Aufhebung die nahe Aussicht eröffnete. Allein, soviel in Beziehung auf Verwaltung geschehen ist, das constitutive und legislative Feld lag für Rheinbayern brach, daher es auch in der That sich um die neue Reichsverfassung wenig bekümmerte, von den Landtagsverhandlungen kaum Kenntniß nahm, welche, zumal die spätern, ohnehin nicht geeignet waren, in irgend einem Theile des Reichs eine lebendige Theilnahme zu erregen, was gemäß dem Wind von Osten her, auch ganz und gar nicht die Absicht war. Für die folgenden Jahre mußten die Nachwehen des Kriegs und der Theuerung von 1817, dann die demagogischen Umtriebe,

welche man geschickt benutzte, den Schwung der Zeit zu lähmen, Versprechungen unerfüllt zu lassen, erfüllte zurückzunehmen oder zu vereiteln, — der Sündenbock seyn. In welchem Zustande der Staatshaushalt sich beim Tode des Königs Max befunden, ist bekannt; war er eine Folge mehr der Zeitumstände als der Regierung, so war wenigstens die maßlose Güte jenes Fürsten, die grenzenlose Verschwendung der Verwaltung nicht geeignet, den Abgrund zu füllen. Große Hoffnungen erweckte die Thronbesteigung Ludwig's: manche, darunter eine sehr wesentliche, den Fortbestand des Staates bedingende, ward erfüllt, nämlich der Schlund, der das gesammte Staatsvermögen zu verschlingen drohte, geschlossen, und eine Anordnung umfassender Beschränkungen in den meisten Zweigen der Staatsverwaltung begonnen, welche mit großer Schonung durchgeführt und nur zu frühe eingestellt worden sind. Die neuen Gestaltungen und Dienstesinstructionen bezweckten einen einfachen, wirksamen Geschäftsgang. Mancherlei geschah zur Belebung des Ackerbaus, der Industrie, der geistigen Kultur. Daß der Geschäftsgang noch ungefähr der alte ist, die Dienstesinstructionen nicht im Sinne des Monarchen vollzogen worden, — worüber man nur die Aktenberge in allen Amtsstuben befragen darf — ist nicht seine Schuld. Die Mittel zur Belebung des Ackerbaus und Gewerbfleißes aber waren an sich unzureichend; das Uebel bedarf einer Radikalcur, Palliative lassen es nur desto tiefer empfinden. Bayern, wie alle deutsche Staaten, muß erst das Grundeigenthum von den Zehnten, Frohnen und den tausend andern Nebenabgaben und Fesseln befreien, ehe von Beförderung des Ackerbaus die Rede seyn kann. Das Gesetz muß allen Zunftzwang aufheben, vollkommene Gewerbsfreiheit aussprechen, wenn Industrie blühen soll; Privilegien, Monopolien, selbst Preise können guten Willen beurkunden, aber der Betriebsamkeit wenig

helfen. Wenn so bedeutende Maßregeln allerdings nicht, wie in Frankreich, in einer Nacht genommen und ausgeführt werden können, so läßt anderseits der eingeschlagene Weg kaum hoffen, daß man in Jahrhunderten ans Ziel komme. Den Verkehr müßte man im Innern und nach außen frei machen, nicht noch mehr binden. Was die geistige Kultur betrifft, so schlichen sich in die Hoffnungen schon Anfangs auch manche Befürchtungen ein, welche in manchem Vorausgegangenen einen natürlichen Grund hatten. Diese Befürchtungen, welche der helle, tiefgreifende Auftritt der Regierung Ludwig's hatte verschwinden machen, erhoben sich aufs neue, als der bedenkliche Wechsel der Person des Ministers des Innern geschah. Man fragte sich: wie kann ein Mann, der die Religion gewechselt, Vorstand des Kirchen- und Schulwesens, Minister des Innern seyn? Die Befürchtungen vermehrten sich, als man — im neunzehnten Jahrhundert! — Klöster errichtete, die Christmette ꝛc. wieder einführte, einen des Mystizism Beschuldigten an die Spitze des protestantischen Kirchenwesens stellte, gewisse Professoren nach München berief, und zuletzt einen Schulplan verkündete, der alle Stimmen gegen sich hatte. Daneben verkündeten Unterhandlungen mit benachbarten Staaten segenversprechende Handels- und Mauthverträge, das Institut der Landräthe entstand, man sprach von Trennung der Justiz und Verwaltung, von Kanälen u. s. w. In München entstehen, wie vom Zauberstabe berührt, die kostbarsten Bauten und andere Kunstwerke, in Ingolstadt eine Festung, die Universität ist königlich ausgestattet. Mit dem Jahr 1829 trat die Zeitschrift das Inland auf, zur Belebung des constitutionellen Sinnes des Volks; die Idee ist eines Königs werth: das Blatt zeigt, wie man sie begriffen oder auszuführen beschlossen hat. Man forderte die Beamten zur Mitwirkung auf; wer aber nicht, wie die Beschreiber des Oktoberfestes,

mit vollen Backen in Triumphposaunen stieß, fand sich alsbald zum Rücktritt bewogen. Gleicht nicht das Ganze einem Januskopfe mit doppeltem Antlitze? Zwei Prinzipien streiten sich um die Herrschaft; ein edler Wille will, ein böser hemmt, vergiftet.

Die Wirkungen eines solchen sich selbst befehdenden Systems sind auch im Rheinkreise sichtbar, so sehr ihnen dessen Einrichtungen den Eingang wehren. Sie zeigen sich zumal im Geiste des Clerus, im Rückgange des Volksschulwesens und in manchen andern Zweigen der Verwaltung. In Speier erscheint der Katholik, eine Zeitschrift, deren sich jeder aufgeklärte Katholik schämt; französische Missionäre schlichen an verschiedenen Punkten herein, fanden aber an dem Heidenvolke der Rheinbayern keinen bildbaren Stoff. Forbin Janson weilte, wie man sagt, nach seiner Flucht aus Nancy in Speier; ein Kloster steht dort im Treibhause; auf verschiedenen Punkten will man geistliche Zusammenkünfte bemerken; von dem Jesuitengemunkel in Speier, worüber die auffallendsten Gerüchte umgehen, schweigen wir noch, hoffend, daß die Fürsten- und Völkerverderbliche und verderbende Faktion mit den Ordonnanzen v. 25. Juli, deren Erscheinung mit einem jubelnden Mahle gefeiert ward, in Vergessenheit zu sinken sich bemühen werde — die Protestanten sehen sich befremdet, mit schweren Besorgnissen untereinander an und drücken sich die Hände, wie zu unsichtbarem Bündnisse gegen dunkle Gefahren. —— Doch wir müssen bei unserm Rheinkreise länger verweilen, und seinen Zustand scharf ins Auge fassen, um dessen Bedürfnisse erkennen und darstellen zu können.

Rheinbayern, östlich an den Rhein, südlich und westlich an Frankreich, nördlich an Preußen u. s. w. stoßend, enthält 180 Quadratmeilen, 510,063 Einwohner, worunter 284,069 Protestanten, 215,263 Katholiken, 12,731 Juden. Es erzeugt beträchtlich Wein, des edelsten Gewächses, Kornfrüchte

über den Bedarf, in den westlichen Theilen ist starke Viehzucht. Wein- und Ackerbau sind die Hauptbeschäftigung. Einige Fabriken in Wollentüchern kümmern, nur die Papierfabriken stehen in Blüthe; die Gewerbe sind im Ganzen unbedeutend. Es gibt weder große Gutsbesitzer, noch Kapitalisten, noch Handelshäuser. Keine Universität, keine große Stadt verbreitet besondere Nahrung. Das Wenige, was wir vom Auslande bedürfen, könnten wir uns durch Tausch verschaffen. Wir leben mit Einem Wort in genügsamer Mittelmäßigkeit. Die Rheinbayern sind an sich ein heiteres, ruhiges, arbeitsames Völkchen, auf mäßigen Erwerb gestellt für Leibesnahrung und Nothdurft; politische Grillen finden in unsern Köpfen nicht Raum; politische und religiöse Spiegelfechtereien und Heucheleien ekeln uns an; wir halten auf gesunden Menschenverstand, und schlagen frisch um uns, wenn man uns auf die Füße tritt. Glückliches Ländchen, wäre es Herr im eigenen Hause! Eine solche äußere Lage, ein solcher innerer Zustand sind an sich schon eigener, beachtenswerther Art. Dazu noch mancherlei. Die französische Revolution und Besitznahme traf uns herabgewürdigt und arm, sie löste die Fesseln unsrer Personen und unsres Eigenthums, führte uns durch die Irrgänge der verschiedenen Verfassungs- und Verwaltungssysteme, ließ uns fast ohne Unterricht, eine Zeitlang fast ohne Religion, aufwachsen, aber erzog uns dabei so praktisch, daß wir ohne alle Spitzfindigkeit den Punkt jedesmal finden, wo uns wohl oder wehe geschieht.

So fanden uns die Alliirten, welche, wie sie sagten, uns zu befreien kamen, wohlhabend, an dem Waffenruhm Napoleon's wenig uns ergötzend, der Conscription und der vereinigten Gebühren herzlich überdrüssig, für alles Gute empfänglich, was die Veränderung uns bringen, nicht aber ohne Besorgniß, was für Schlimmes in ihrem Geleit seyn möchte.

Ein dreißig Monate langes (in Beziehung auf Justizpflege noch dauerndes) Provisorium, während welchem wir aus Einer leeren Hand in die andere fielen, stimmte unsre Hoffnungen gewaltig herab, aber auch so wurden sie durch das, was nachgefolgt leider! nichts weniger als übertroffen, und es blieb uns fast nur der Trost, daß wir eben noch immer im Provisorium wären, ein Trost, dessen Werth angezeigt ist, wenn man an die Redensart gemeiner Leute erinnert, die seit jener Zeit alles Oberflächliche, Halbe, Schlechte — provisorisch nennen.

Wir bitten die Leser, einstweilen mit Umrissen sich zu begnügen; es wird in der Folge so wenig an Gelegenheit als Stoff zur Ausfüllung, zur Begründung der jetzigen Andeutungen fehlen. Wir fahren fort.

Wahr ist's, unsre Steuern und Staatsabgaben haben sich nicht vermehrt, vielmehr um die vereinigten Gebühren vermindert. Vielleicht hätte man besser gethan, das Gehässige und Lästige der Erhebungsart zu beseitigen, die Abgabe auf Getränke zu beschränken, und dafür die Einregistrirungsgebühr, jene „Erfindung des Teufels", abzuschaffen und andere Lasten zu vermindern: denn die indirekten Steuern scheinen an sich nicht verwerflich,*) vielmehr zu einem geordneten Abgabensystem zu gehören, wenigstens bei einem so gefräßigen Staatshaushalt, wie die neuere Zeit ihn überall aufweist. Aber man hatte die Abschaffung nicht nur feierlich versprochen, sondern beim Eintritt ins Land aus politischen Gründen verwirklicht; später widersetzte sich der Landrath der Wiedereinführung der Trankſteuer; wohl mit Recht nur, wenn man annimmt, daß neue Steuern eben so schnell eingeführt, als alte schwer weg-

*) Andere mögen andere Ansichten darüber haben; wir achten sie alle und auch jeder der Redaktoren stellt nur die seinigen auf.

zubringen sind. Wie gesagt, unsere Staatssteuern sind nicht vermehrt, sondern vermindert worden, nur daß man mit fiscalischem Uebereifer alle bestäubte Urkunden über längst entschlafene Aktiven, Grundzinsen u. s. w., welche durch das heillose, dem Gesetz durchaus widerstrebende Dekret Napoleon's vom 9. Vend. XIII., als nicht feudal erklärt worden waren, wieder hervorzog, hervorlockte und eintrieb, bis endlich der König, sich erbarmend, dergleichen Renten, die künftig entdeckt würden, — den Kirchen zuwies, welche denn auch die Pfarrämter aufforderten, das Entdeckungsgeschäft sich eifrigst angelegen seyn zu lassen. Eine Menge Waldparzellen wurden, gemäß einem, dem Rheinkreise verderblichen Finanzgesetze, veräußert, *) zum Theil zu Spottpreisen verschleudert, und dadurch an manchen Orten ein wahrer Holzmangel erzeugt; nebstdem wurden an fremde Fabrikanten große Quantitäten Brennholz um kaum den halben Preis, welchen die Einheimischen zahlen, überlassen. Die Gerechtsame der Gemeinden in den Staatswaldungen hat man auf alle Weise zu schmälern, zu vernichten gesucht; [illegible]hte, die blos der Form nach versäumt waren, mit Härte zurückgewiesen; eine Menge

*) Der Rheinkreis hatte an den Schulden Bayerns nichts zu zahlen, wie Jedermann einsieht. Wäre der — auf den Rheinkreis in Anwendung gekommene — Grundsatz wahr, daß alle Theile eines nach und nach zusammengesetzten Landes an den Staats- (oder vielmehr Hof-) Schulden des Mutterlandes zu zahlen verpflichtet seyen, wie die englischen Minister im Jahre 1775 dies von Nord-Amerika auch für Weisheit ausgaben, die aber als Unweisheit im Jahre 1783 erklärt und feierlichst anerkannt wurde; so würde daraus folgen, daß der Rheinkreis, wenn er einst wieder (wie im Jahre 1801) verschachert werden sollte, auch abermals zu Zahlung der Schulden des „neuen" Mutterlandes angehalten werden könnte. Zu diesem Ende nun wurden, unter Anderm, auch die sogenannten Waldparzellen (zum Theil mehrere hundert Morgen groß und einzelne Waldungen bildend) verkauft. H.

fiscalischer Processe erhoben, die großen Theils zum Nachtheil des Fiscus entschieden wurden — alles dieses unter so biedern, edeln, menschenfreundlichen Königen!

Zu den Salzsteuern kamen eine Menge Kriegs-, Kreis- und Gemeindeumlagen. Die Kriegssteuer, welche im Jahr VII. der Republik, im höchsten Drang und nur für die Dauer des Krieges, ausgeschrieben worden, besteht noch. Ungeheure Heere mußten verpflegt, neue und alte Kriegsschulden getilgt seyn. Eine in vieler Hinsicht allerdings bessere, aber auch weit kostspieligere Verwaltung des Kreises trat an die Stelle der vorigen; Schul- und Pfarrhäuser, Kirchen, andere Gemeindegebäude, Gefängnisse, Straßen, Rheindämme u. s. w. mußten gebaut werden, so daß nicht nur jedes Jahr zwischen 50 und 60 Prozent der direkten Staatssteuern an Kreis-, sondern auch in vielen Gemeinden eben so große, ja noch größere Lokal-Umlagen Statt fanden und noch finden. Dazu die unglückselige Staatslotterie, welche gerade den dürftigsten und niedrigsten Klassen das Bischen Mark aus den Knochen saugt, und mit Hilfe der Mauth die ohnehin gesunkene Sittlichkeit zerstört.

Wahr ist ferner, daß ehehin das Geld nach Paris wanderte, wie es jetzt nach München geht. Aber welche Verschiedenheit im Betrieb, im Verkehr! Damals gehörte das Land zu einem großen, mächtigen und reichen Staate; die Erzeugnisse des Bodens, des Fleißes fanden freien Absatz nach dem weiten Innern; wem der Raum im Departement des Donnersbergs zu enge schien, sah ein großes Reich mit Colonien vor sich geöffnet; beständige Heereszüge brachten Geld und Verdienst; großartige Unternehmungen, wie die Kaiserstraße nach Mainz, führten die Einkünfte des ganzen Departements in dasselbe zurück. Wie anders dies Alles jetzt!

Nun haben wir alle Nachtheile einer höchst beschränkten,

isolirten, rings mit Mauthen eingeschlossenen Lage, ohne die Vortheile der Selbständigkeit; was aus unserm Beutel über den Rhein geht, kehrt nicht wieder; vom Mutterlande abgeschnitten, wissen wir nur von der kindlichen Pflicht, es ernähren, heben, tragen, seine großen Schulden und Gebrechlichkeiten mitschleppen zu helfen, und statt uns der Erkenntlichkeit, der Gegenwilligung zu erfreuen, müssen wir froh seyn, wenn man uns das Wenige läßt, das wir aus dem Sturme gerettet. Der Rhein und jede Landesgrenze ist wie eine chinesische Mauer um uns: alles Privatbemühen ist, wie das öffentliche, auf nothdürftige Erhaltung beschränkt. Noch gibt es Gesetze aus der französischen Regierungszeit, die mit den — auch im Rheinkreise anwendbaren Verfügungen der Verfassungsurkunde unvereinbar sind; auch wir haben noch den Art. 291 des Strafgesetzbuchs, der die Versammlung von mehr als 20 Personen — in einem constitutionellen Lande! — untersagt. Auch wir haben noch zum Theil die heillose Gemeindeverfassung, worauf Napoleon, als auf einer breiten Grundlage, das Riesengebäude seiner Allherrschaft stützte, während die übrigen sieben Kreise sich eines beziehungsweise liberalen Gemeinde-Edikts erfreuen. Und, was den Rheinbayer mit wahrer Betrübniß erfüllen muß, noch haben wir eine provisorische Gerichtsverfassung, provisorische Friedensrichter, ein verstümmeltes Appellationsgericht, Wahl der Geschwornen durch die Verwaltungsbehörden, dabei ein Luftding von Cassationsgericht, welches die Würde und Einheit des Gesetzes und seiner Anwendung bewahren, der unerschütterliche Bürge geregelter, unparteiischer, unabhängiger Rechtspflege seyn soll. Noch vor wenigen Jahren mußten unsere Juristen die Gesetze Rheinbayerns auf ausländischen Universitäten hören, und neuerlichst versagte der Schulplan das Erlernen der Sprache, worin sie geschrieben sind!

Was aber dieſen Zuſtand verſchlimmert, iſt die — der alt-bayeriſchen analog angepaßte Vertretung des Rheinkreiſes. Hier iſt aller Unterſchied der Stände aufgehoben und die Geiſtlichen ſind Staatsbeamten; es gibt kein Vorrecht mehr für irgend eine Volksklaſſe: — in Alt-Bayern findet das Gegentheil Statt. Dort ſind privilegirte Gerichtsſtände und Patrimonialgerichte Hinderniſſe manches Guten, die hier wegfallen; die Gerichtsverfaſſung beruhet dort auf anderer Baſis, als hier: — gleichwohl iſt das Uniformitätsprincip die Regel in der Juſtizverwaltung. Dieſe Abweichungen in den Grundlagen der Verfaſſung Altbayerns und Rheinbayerns machen die beſtehende Vertretung des Rheinkreiſes in der Ständeverſammlung untauglich; die Organiſation der Kammer der Reichsräthe gewährt ihm keinen Schutz ſeiner Inſtitutionen; im Staatsrathe und im Miniſterium waltet ein Geiſt, der den ſieben ältern Kreiſen, aber nicht dem Rheinkreiſe angemeſſen iſt. Der Landrath iſt ein ſchönes, aus Frankreich empfangenes Inſtitut, deſſen Erhaltung Rheinbayern nicht genug ſchätzen kann: allein ſeine jüngſte Organiſation iſt verändert und ohnehin ſeine Befugniß nicht von der Art, daß ſie höhere, zumal politiſche Intereſſen des Kreiſes von der Staatsregierung wirkſam geltend machen oder wahren kann. Dies hat, wenn es eines Beweiſes bedürfte, die gegen ſeinen Willen eingeführte Mauth bewieſen.

Noch mancherlei, wollten wir dieſen Umriß der Schattenſeite vollenden, müßten wir anzeichnen; aber wir eilen, den Drang des Herzens befriedigend, zur Darſtellung deſſen, was der Rheinkreis der jetzigen Regierung Gutes verdankt. Vor Allem preiſen wir die auch auf den Rheinkreis ausgebreitete Reichsverfaſſung vom 26. Mai 1818. So unvollkommen ſie iſt, insbeſondere was die Zuſammenſetzung der erſten Kammer, das Wahlgeſetz und das ſechsjährige Budget

betrifft, so ruht sie doch im Ganzen auf freisinnigen Grundsätzen: und scheiterte die Durchführung dieser Grundsätze an den jenseitigen Verhältnissen, wie die Verfassungsurkunde selbst und noch mehr die einzelnen Edikte nur zu oft zeigen, so schützten den Rheinkreis vor diesen Abirrungen großen Theils seine eigenen Einrichtungen, deren Erhaltung, wie schon bemerkt, neben der allgemeinen Verfassung zugleich ausgesprochen ward. Diese Verfassung enthält einen Keim, der kostbare Früchte treiben kann, wenn Zeit und Umstände, zumal eine aufgeklärte Regierung und eine standhafte Deputirtenkammer sie ernstlich hegen, zeitgemäß entwickeln und fortbilden wollen. Wir haben ferner die Anstalt des Landraths gepriesen, dessen wohlthätiger Einfluß auf die Kreisregierung und die Angelegenheiten des Kreises überhaupt nicht zu verkennen ist. Dagegen ist die jetzige Wahlart desselben nicht im Geiste der hier eingebürgerten Institutionen und Grundlagen des öffentlichen Lebens.

Auf dem Felde der Gesetzgebung ist die Erndte gering. An Verwaltungs-Verordnungen und Verfügungen ist allerdings kein Mangel, dessen sind die dickleibigen Amts- und Intelligenzblätter Zeuge: aber eigentliche Gesetze von Bedeutung haben wir wenige. Zwei Conscriptionsgesetze, wovon das neuere etwas besser ist, als das erste, gleichwohl aber schon darum mißlingen mußte, weil es auf einem nicht zeitgemäßen System beruht und durch zweckwidrige Anwendung die zahllosen Unordnungen und Schreibereien fortsetzt, welche man beim ersten tadelte. Mit dem Kataster wird seit 1817 experimentirt. Die neuen Häuser- und Grundsteuergesetze können wir noch nicht beurtheilen. Die Brandversicherungs-Anstalt verdient rühmliche Erwähnung; das Zollgesetz möchten wir lieber gar nicht kennen. Das veränderte Expropriationsgesetz hebt die Hauptgebrechen des alten nicht.

Deſto wirkſamer hat ſich der deutſche Geiſt, im Guten und Schlimmen, auf die Verwaltung gezeigt. Der Rheinkreis verdankt ihm eine gründliche, im Ganzen, freilich nur vom Standpunkte des Schlendrians betrachtet, zweckmäßige Umgeſtaltung des Volksſchulweſens, bekanntlich eine der ſchwächſten Seiten der franzöſiſchen Adminiſtration. Viele Mittelſchulen, weit über das Bedürfniß, wurden errichtet und reichlich ausgeſtattet. Schade nur, daß der neue Schulplan ſo wenig als die frühern, ja noch weniger, den Aufforderungen der Zeit, den Bedürfniſſen des Volkes entſpricht.

Die Bezirke der Polizeiverwaltungen ſind dem Umfange nach vermindert, der Wirkungskreis intenſiv erweitert, der Stand der Beamten durch eine Dienſtpragmatik geſichert worden. Man hat wohlwollend für Thierärzte, Hebammen, Kantonsärzte geſorgt, über welche letztere Einrichtung indeß die Stimmen getheilt ſind. Die Regierung hat ſich bemüht, die Erhebung der Staatsgelder ſo zu ordnen, daß der Bürger gegen geſetzwidrige Bedrückung geſchützt ſey, ſo weit dies bei der beſtehenden Einrichtung möglich ſcheint. Ganz beſonders muß man die Einwirkung auf den ökonomiſchen Haushalt der Gemeinden und Stiftungen rühmen, welcher durch Zeit und Eingriffe der vorigen Regierung ſo ſehr geſchmälert und zerrüttet war. Daß dabei die Selbſtändigkeit der Gemeinden zu ſehr beſchränkt und der Gemeingeiſt, ſtatt ihn der Verfaſſung und dem bayeriſchen Gemeinde-Edikt gemäß zu heben und zu beleben, noch mehr gelähmt, getödtet wird, liegt hauptſächlich in der ſchlechten Gemeindeverfaſſung ſelbſt, und iſt im höchſten Grade zu bedauern. Straßen und Verbindungswege, auch die Rheindämme haben, freilich immer auf Koſten des Kreiſes und mit ſtets ſich vermindernden Zuſchüſſen des Staats, großer Sorgfalt und Anſtrengung ſich zu erfreuen. Auch die Geiſtlichkeit iſt pecuniär beſſer geſtellt.

Die Vereinigung der Protestanten wurde freisinnig begünstigt; doch das Concordat gehört nicht zur Lichtseite: ein eigenes Bisthum konnte der Rheinkreis entbehren. So sind leider alle Sachen gestellt, daß auch dem eifrigsten Willen, das Gute hervorzuheben, doch immer nur ein sehr beschränktes Lob gestattet ist, weil entgegengesetzte Elemente zu Grunde liegen und sich bekämpfen.

So leicht nun dieser Umriß ist, wobei man uns wenigstens nicht vorwerfen wird, daß wir ins Schwarze gemalt; so dürften doch für den Unbefangenen die wahren Bedürfnisse des Rheinkreises klar genug daraus hervorgehen. Daß die Ansichten, Wünsche, Hoffnungen, je nach dem Standpunkte des Betrachters verschieden sind, ist sehr natürlich. Die Frage ist: welche Aussichten sind dem Rheinkreise geöffnet, welche Chancen oder Wechselfälle bietet der Spiegel der Zukunft dem brillenlosen Beschauer dar? Der Ernst der Zeit gebietet, daß man diese Frage in ihrer ganzen Tiefe auffasse. Wir wollen, im Bewußtseyn menschlicher Trüglichkeit, einen Versuch wagen, um wo möglich die aufgeregten Gemüther von excentrisch ausschweifender Betrachtung auf einen Mittelpunkt zu lenken, auf das in den gegebenen Verhältnissen allein Mögliche, ja allein Wünschenswerthe hindeutend, vor schimärischen Hoffnungen, und keinen Erfolg versprechenden Bestrebungen zu warnen. Wir bitten unsre Mitbürger, unsre Ansicht mit eben der Ruhe, mit gleichem Ernst und Unbefangenheit zu prüfen, welche wir bei der Darstellung festzuhalten suchen.

Vielleicht, daß Manche, theils in der Rückerinnerung des frühern, in Beziehung auf materielle Interessen bessern Zustandes, oder von dem Glanze der neuesten Begebenheiten Frankreichs berührt, dorthin den Blick richten. Allerdings gehört dieser Wechselfall zu den Möglichkeiten: denn das Trachten der Franzosen nach der Rheingrenze ist,

wie das der Russen nach dem mittelländischen Meere, nur vertagt, und die erste Folge eines Krieges mit Frankreich wäre deren, wenn auch vorübergehende, Besetzung. Nicht umsonst ward gerade Talleyrand zum Gesandten in England gewählt. Inzwischen sind die vereinten Bestrebungen aller Regierungen, und nie mehr als jetzt, auf Frieden, auf Erhaltung der politischen Gestaltung gerichtet. Auch stehen den Vortheilen, welche Rheinbayern von einer Vereinigung mit Frankreich möglicher Weise ziehen könnte, gar viele gewichtvolle Rücksichten und Nachtheile gegenüber, welche aus der verschiedenen Nationalität, Sprache, Sitten und Denkweise entspringen. Dabei müßten diesem Fall so schwere Umwälzungen, so blutige Kämpfe und Zerrüttungen nothwendig vorausgehen, daß der wahre Vaterlandsfreund einem solchen Gedanken keinen Raum geben soll und darf. Ja, leicht dürfte Frankreich selbst unter solchen Umkehrungen den Preis des jetzt Errungenen wieder verlieren.

Andere, welche unsre, wenn nicht nationale, doch Stammes-Verschiedenheit mit Altbayern, unsere territoriale und politische Abscheidung, unsre ganze Lebensabgeschlossenheit von jenem erwägen, mögen vielleicht wünschen, daß Rheinbayern ein politisch selbständiges Ganzes auch der Form nach bilde, wie es fast der That nach ist. Wohl gibt es in Deutschland eine Menge noch kleinerer Staaten unter eigenen Fürsten; aber man vergesse nicht, daß es — politische Nullen sind. Müssen wir zugestehen, daß auch Bayern die politische Bedeutenheit noch nicht errungen hat, deren es manchen Umständen nach fähig ist, wenn die geistige Kultur nicht auf todte Sprachen, sondern auf lebendige Nationalität und europäische Civilisation gebaut und ernstlich betrieben wird; so ist doch eben hiemit die Möglichkeit zugegeben, und die neuesten Handels- und Zollvereine flößten in so fern einige Hoffnungen für

die Zukunft ein. Groß sind die Fehler, die 1814 — 1815 begangen worden: alle Länder französischer Zunge hätten Frankreich verbleiben, alle der deutschen zu Deutschland kommen, und am Rhein ein mächtiges Königreich errichtet werden sollen: dann wären die Völker zufrieden, neue Umkehrungen nicht leicht zu befürchten gewesen. Wie die Sachen jetzt stehen, eignet sich Rheinbayern zur Selbständigkeit nicht, so wenig als St. Wendel und Birkenfeld. „Und welche Aussicht," hören wir unwillige, gedrängte Stimmen rufen, „welche Aussicht bleibt? Wo ist der Mittelpunkt, das Ziel, worauf wir unsre Blicke heften mögen?"

Altbayern hat in den letzten 30 Jahren Riesenschritte gethan, und das großartige Wirken seines Königs bereitet neue Fortschritte. Näher sind wir vielleicht dem Ziele, als wir zu hoffen wagen. Erreget nicht zur Unzeit einen Sturm auf dem bewegten Meere! Leicht könnten wir der Scylla oder Charybdis in die Arme fallen. Kein Thron ist so alt, kein Fürstenherz so stolz, keine Macht der völkerfeindlichen Factionen so fest, daß nicht der gewaltige Stoß des dreitägigen Erdbebens hineingedrungen wäre; auch die Mächtigsten der Erde stutzen in diesem Augenblick und lauschen der kommenden Dinge. Je stürmischer die Bewegung, je brausender wir alle Kräfte zum Kampf auf Tod und Leben sich bereiten sehen oder zu sehen glauben, desto größer muß unsere Besonnenheit seyn. Es sind die Wehen der gebärenden Zeit, die, müde der lange getragenen Frucht, sie sicher zur Welt bringt, zum Heile der Völker, wenn diese mit eben so viel Mäßigung und Weisheit, als einhelliger Kraft sie zu empfangen, zu hegen, zu erziehen versteht. Frankreich hat eine große Lehre gegeben; Belgien, wovon wir übrigens in Absicht auf das Verfahren der Regierung wie auf das Treiben der Partoien mit Abscheu den Blick wegwenden, eine noch größere.

In Italien hält nur phyſiſche Gewalt ähnliche Auftritte noch zurück; in Spanien und Portugall, wie ein ſchaudererregendes Dekret Ferdinand's und der Charakter Don Miguel's ohnehin verkünden, raſet der mönchiſch-ariſtokratiſche Abſolutism eben — ſo hoffen wir — die letzte Wuth aus; in Deutſchland ſelbſt reichen umſtürmte Fürſten dem drohend bittenden Bürger die verſöhnende Hand. Mögen die Poſauniſten des Oktoberfeſtes als die Stimme des Vaterlandes ſich geltend machen: Recht haben ſie, Wahrheit künden ſie, wenn ſie die alte Treue, die alte Liebe der Bayern zu ihrem Fürſtenhauſe rühmen; aber wenn ſie die allenthalben herrſchende Verſtimmung und Gährung leugnen, ſo reden ſie die Sprache der Höflinge, ſind ſie nicht die Stimme des Vaterlandes, nicht das Organ aufrichtiger Freunde des Throns. Gewiß durchſchaut es der helle Blick des Monarchen, ſeiner erfahrnen Räthe, und unablösbar wäre die Verantwortlichkeit der letztern, wenn ſie, im Wahne, veranſtaltete Feſte und Aufzüge vermöchten die Stimme der Zeit zu beſchwichtigen, ſchwiegen, nicht bald und überall hin die Hülfe brächten, welche ſo Noth thut. Auch wir wollen in der beſchworenen Treue beharren, würdig des Namens der Bayern, der Deutſchen; hoffen wollen wir, daß die kaum erwachte Anhänglichkeit mit neuer Kraft und neuem Schwung wiederkehre; und wiederkehren wird ſie, wenn die gerechten Wünſche und Forderungen Rheinbayerns vom gütigen Monarchen und den Repräſentanten des Volkes erhört werden. Dieſe billigen Wünſche, dieſe gerechten Forderungen ſind nach unſerm Dafürhalten der Mittelpunkt, um welchen alle zerſtreute, ungewiß umherirrende Blicke ſich ſammeln, — ſie ſind das Ziel, auf welches alle Beſtrebungen mit weiſer Mäßigung, berechneter Kraft und einhelliger Beharrlichkeit gerichtet ſeyn ſollen. Und worin beſtehn dieſe Wünſche, dieſe Forderungen?

Jeder kennt sie, sie leuchten aus obigen Andeutungen sattsam hervor, und unermüdet wird unsere Zeitschrift fortfahren, sie zu beleuchten, zu erörtern, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen. Nur über die Grundbedingung, wovon die Verwirklichung dieser Wünsche und Forderungen abhängt, muß man sich vor Allem verständigen. Wir haben unsere Ansicht ausgesprochen und, wie wir glauben, auch begründet, daß Rheinbayern kein selbständiger Staat seyn könne. Kronen sind schwer — nicht für die, welche damit geschmückt sind, außer wann in drangvoller Zeit der Himmel über schuldbewußten Häuptern, wie eines Carl's X., donnert; aber für die Völker, welche sie tragen. Noch weniger beschleicht uns die Grille der Republik. Mit Freude, mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit wollen wir dem erhabenen Fürstenstamme zugethan bleiben, der seine Wurzel in die graue Vorzeit streckt, in unsern Tagen zum vollen Wachsthum gediehen ist, reiche Blüte und Frucht verspricht, wenn eine volksthümliche Umgebung sie hegt und pflegt, nicht blos zur Schau stellt, sondern nutzbar macht für ein edles, biedres Volk, mit dessen Herzblut der Stamm selbst sich nährt. Jene Grundbedingung ist nach unserer Einsicht nichts weiter als eine Einrichtung, wenig anders als die, welche 1816 — 1817 bestand: eine gesonderte Regierung für Rheinbayern; nur müßte statt eines Hofcommissärs wie damals, ein königlicher Prinz an der Spitze stehn, und mit Männern umgeben seyn, welche das Land nicht nur kennen, sondern die mit seiner Milch genährt, aus seinem eigensten Lebensprinzip erwachsen sind: d. h. mit einer eigenen Repräsentation, gewählt nach eigenem, auf unsere Verhältnisse gebautem Wahlgesetze.

Dieser Gedanke ward uns nicht, wie man etwa glauben könnte, durch die neuesten politischen Vorgänge anderwärts

eingegeben, am wenigſten von Belgien, von welchem wir nur lernen wollen, Böſes zu vermeiden; nein, er war, wie man behauptet, ſchon gleich anfänglich, ſodann abermals im J. 1817 der Gedanke des k. Kabinets, er lag unſerer „Regierung der bayeriſchen Lande am Rhein“ offenbar zum Grunde, und würde ſicher in's Leben getreten ſeyn, hätten nicht beſondere Verhältniſſe die Ausführung verhindert. Wir unſerer Seits haben den Gedanken ſeither im Herzen bewahrt und ſprechen ihn jetzt aus, weil es uns an der Zeit ſcheint. Dieſe Einrichtung iſt auch ohne bedeutende Schwierigkeit. Denn was könnte ſich ihr entgegen ſtellen?

Das höhere ſittliche Band, das Rheinbayern an das angeſtammte Fürſtenhaus knüpft, bliebe nicht nur beſtehen, ſondern würde verſtärkt werden, und durch Aufblühen des Wohlſtandes eine materielle Grundlage empfangen, die ihm auf keine andere Weiſe gegeben werden kann.

Im Uebrigen der That nach jetzt völlig von Bayern getrennt, kann es der todte Buchſtabe nicht vereinen. Wir haben eine eigene, durch die allgemeine unberührt gebliebene Verfaſſung, eine eigene Civil-, Straf-, Finanz- und Verwaltungsgeſetzgebung, eine eigene Organiſation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ein eigenes Regierungsblatt.

Geſchieden in Abſicht auf Gebiet, Geſetzeinrichtung, ſind wir es nicht minder durch Bildungs- und Lebenseinrichtung, Sitten und Gebräuche, Wunſch und Bedürfniß.

Wie können wir Rheinbayern in den innern Angelegenheiten Altbayerns mitſprechen, welche uns gänzlich unbekannt ſind? Wie kann man uns ohne Scheu, ohne Furcht und Mißtrauen mitſprechen laſſen? Anderſeits, wie können Poſthalter und Bierbräuer, wovon manche den Rheinkreis kaum dem Namen nach kennen, wie können vornehme privilegirte

Herren, deren politiſchen Tod unſer Geſetz ausſpricht, unſer Hausweſen ordnen?

Der Beitrag zu den gemeinſamen Staatsbedürfniſſen? Man ſetze ihn nach billigem und gerechtem Maßſtabe feſt: Rheinbayern wird alle Opfer freudig bringen; ſie werden ihm eben ſo leicht ſeyn, als ſie jetzt ſchwer ſind, wo alle geiſtige und materielle Bewegung gehemmt iſt, wo alle Erwerbsquellen verſiegen.

Und wie? Keiner der Prinzen ſollte ſich erhoben fühlen, ſeinen Sitz am ſchönen Rhein aufſchlagen wollen, wenn ihn das Vertrauen ſeines Königs dahin ruft, alle Herzen freier Bürger ihm entgegenjauchzen?

Wir haben die Uebel, die auf uns laſten, die Gebrechen, woran wir leiden, nicht verhehlt, den Zuſtand geſchildert, der eben ſo unbillig, als auf die Dauer unmöglich iſt; aber wir haben die innigſte Ueberzeugung, daß unſer erhaben geſinnter König, daß die Staatsregierung alle Theile des Landes mit gleicher Liebe, mit gleicher Sorgfalt umfaßt: die Quelle des Uebels liegt nicht im Wollen, ſondern in den Verhältniſſen: wir haben das Heilmittel angegeben.

Wir legen den Gegenſtand mit kindlichem Vertrauen in die Entſcheidung des großmüthigen Monarchen; wir empfehlen ihn der erprobten Weisheit Seiner Räthe, der Vaterlandsliebe der Vertreter des Rheinkreiſes, welche in der bevorſtehenden Wahl den hohen Beruf empfangen werden, Rheinbayern ein neues Leben zu bereiten. Vielleicht erwartet die Regierung ihren Antrag: mögen ſie ihn ohne Wanken und Zögern ſtellen! Der Drang der Zeit, der Trieb der Selbſterhaltung, die vereinte Stimme Rheinbayerns, der Blick auf die wohlwollende Regierung werden dem Antrag die nöthige Kraft, einen gedeihlichen Ausgang ſichern. Und Rheinbayern wird neu aufblühen, mit ſeinem Wohlſtande wird der wieder

erwachte, nur noch ſchwach genährte Sinn für Wiſſenſchaftlichkeit und Kunſt, für alle höheren Güter des Lebens ſich erwärmen und entfalten, das Geiſtige neben dem Materiellen ſein Recht behaupten.

Preußen iſt in Anſehung ſeiner Rheinlande in ſehr ähnlichem Verhältniſſe, wie Bayern zum Rheinkreis; die einzige Verſchiedenheit iſt, daß die Territorialſcheidung dort nicht ſo beſteht wie hier. Es hat einen Prinzen geſandt, mit ihm ein Heer, letzteres ohne Zweifel mehr zur Beobachtung Belgiens und der von dorther drohenden Gefahr, als aus Mißtrauen in den Geiſt der Rheinländer. Was die einſichtsvolle, kräftige, nur leider auch zögernde Regierung weiter thun werde, muß die Zeit lehren. Die eingeführte Städteordnung und die obwohl mangelhafte Anſtalt der Provinzſtädte läßt die baldige Einführung einer, die ſo ſehr verſchiedenen Intereſſen der Theile der Monarchie berückſichtigenden Verfaſſung erwarten. Es kann weiſe ſeyn, wenn beide in Verwandtſchaft des Blutes und der öffentlichen Verhältniſſe ſtehenden Monarchen in vertrauliche Berathung treten. Aber man vergeſſe nicht, daß jede Zögerung von den gefährlichſten Folgen ſeyn kann, daß die ungeheure Verwickelung, worin ſich Europa befindet, die höchſte Klarheit der Anſchauung, die höchſte Unbefangenheit des Entſchluſſes, die höchſte Kraft des Willens erheiſcht. Können nicht die Bourbonen Frankreichs zur Beſpiegelung dienen, weil unſere Fürſten Niemand mit dieſen Unſinnigen vergleichen wird; ſo iſt kein Grund vorhanden, das ſchmerzliche Schickſal des Königs der Niederlande abzuweiſen. Anerkannt ein trefflicher Fürſt, hat er, ohne Zweifel ſchlecht berathen, die Männer der Freiheit, auch die redlichen von ſich geſtoßen, das ſo leicht zu Bewilligende verſagt, indeß er der heilloſen Faction der Ultramontaner, die ſtets unerſättlicher und anmaßender wird, je mehr man ihr gibt, ſtaats- und

volksverderbliche Conceſſionen machte, deren ſtandhafte Verweigerung ihm den Beifall Europas erworben hatte. Er hat gezögert, frank und offen zuzugeſtehen, was nie hätte verweigert werden ſollen, wenigſtens längſt nicht mehr zu verweigern ſtand; verblendet über den Zuſtand Belgiens, hat er im unrechten Augenblick verweigert, geſchwankt, gedroht, zugeſchlagen, bewilligt und wieder gedroht.

Wahres Heil wird ſchwerlich für Belgien aus einer Umwälzung entſtehen, welche die Frucht nichtswürdiger Intriguen, einer heilloſen Verbindung iſt, auf welcher der Fluch des moraliſchen und politiſchen Inceſts ruht: aber für den König Wilhelm iſt der ſchönere Theil des Reichs wohl unwiederbringlich verloren; nur der Wink Frankreichs erhält die Hoffnungen des Prinzen von Oranien und es droht ſogar der Verluſt der Krone von Holland, das ſo treu geſchienen. Sein Schickſal iſt ein wahrhaft tragiſches: wen es nicht erſchüttert, nicht belehrt, dem iſt nicht zu helfen. Möchte ſich die Erde aufthun und einen Canning wieder geben, dem das Herz auf der rechten Stelle ſaß, der vom höchſten Standpunkte politiſcher Bildung mit ſeinem Adlerauge alle Tiefen des europäiſchen Staaten- und Völkerlebens durchſpähte, und mit wahrhaft prophetiſchem Geiſt verkündete, was nur zu bald ſich ereignete, der zugleich die Rieſenkraft hatte, die murrenden Weltſtürme in ſeiner Hand zu feſſeln, indem er der Welt zu geben verſprach, was die Welt ein Recht zu fordern und, wenn man es ihr weigert, zu erzwingen die Gewalt hat.

Was ſchließlich den Verfaſſer dieſes Aufſatzes betrifft, ſo hat er, für ſich nichts ſuchend, nichts fürchtend, Träumereien ſo fremd wie ſervilem Götzendienſt, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen geſprochen; er hat ſeine Anſicht nicht aus ſich ſelbſt, ſondern aus der Kenntniß der örtlichen Dinge und Meinungen, ſeinen Rath aus der reinſten Vaterlandsliebe und Bür-

gerpflicht geschöpft: er legt diese Blätter als ein von der schweren Zeit zwar abgedrungenes aber williges Opfer mit schuldloser Seele auf den Altar des Vaterlandes nieder: wie es der Gott, der dessen Schicksale lenkt, aufnehme, kann nur der Gang der Ereignisse lehren. Dr. S.

Die Gerichtsverfassung des Rheinkreises.

Bekanntlich bestehet im Rheinkreise die Civil- und Criminalgesetzgebung in allen ihren Theilen und namentlich in Beziehung auf die Gerichtsverfassung *) im Allgemeinen so, wie sie unter Napoleon auch in Frankreich eingeführt und organisirt war: allein rücksichtlich der Ernennung der Friedensrichter, der ihnen zugetheilten Competenz über gewisse Defraudationen, welche zuchtpolizeiliche Strafen nach sich ziehen, einer bedeutenden Erhöhung der Gehalte aller richterlichen Behörden, der Unabsetzbarkeit der Glieder der Staatsbehörde (ministère public), der Vermehrung des Personals bei den Bezirksgerichten, dessen Verminderung bei dem Appellationsgerichte, der Organisation und Competenz der Kassations-Instanz und der bei der Composition der Geschwornen erfolgten Abänderungen, deren einige vom Publikum, zum Theil auch vom Landrathe und von den höheren richterlichen Beamten selbst, schon längst getadelt wurden und jetzt, natürlich, mehr als jemals besprochen werden: — ehe wir darüber unsere Ansichten aussprechen, scheint es dienlich einige allgemeine Bemerkungen über die Gerichtsverfassung überhaupt voran zu schicken.

*) Von der Rechtspflege wird seiner Zeit besonders gesprochen werden.

In Frankreich wurde bis zur jüngsten Revolution der „großen Woche“ die Gerichtsverfassung an und für sich nicht getadelt; seit dem aber lassen sich von allen Seiten die bittersten Beschwerden gegen die Besetzung der Gerichte mit unwürdigen, unfähigen, abhängigen und servilen Gliedern derselben hören. Das von der Deputirtenkammer bei der Prüfung und Verbesserung der Constitution von 1814 für die in Gemäßheit derselben von Carl X. ernannten Richter *) in Anwendung gebliebene Princip der Unabsetzbarkeit ward mißbilligt: so gut, — hieß es, und gewiß mit Recht, — so gut die modifizirte Charte die von dem entthronten Könige ernannten Pairs aus der Pairskammer stoßen konnte, eben so gut hätte man alle von demselben Könige ernannten Richter von den Richterstühlen entfernen, und die allenfalls tauglichen Männer wieder von Neuem ernennen können. In der That ist der Vorwurf des von den Ministern Carl's X. gemachten abscheulichsten Mißbrauchs des — der Regierung zustehenden Rechts der Ernennung der Richter sehr gegründet. Der einzige Titel für die Tauglichkeit des Subjekts war: Anhänglichkeit an das gegenrevolutionäre System der Partei und sklavische Befolgung der Befehle und Winke der jeweiligen Minister. Es gab Richter, deren unbedingte Ergebenheit mit geheimen Sinecuren und Pensionen belohnt wurde: diese Richter waren mithin auch von der Regierung völlig abhängig. Viele Urtheile, besonders über Preßvergehen, tragen offenbar den Stempel dieser schändlichen Corruption.

Die nämlichen Gebrechen werden den belgischen Gerichten und richterlichen Behörden vorgeworfen. Hier kam aber noch ein Unheil mehr dazu, — die Aufhebung des Instituts der

*) Die Glieder der Staatsbehörde sind ohnehin in Frankreich durchaus vom Willen der Regierung abhängig.

Jury und der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen bis zum Schlusse der Debatten.

Ueberall in den europäischen Monarchien und sogar in den Repräsentativverfassungen, selbst von allen Lehrern des Staatsrechts ist das Recht der Ernennung der Beamten als eine Prärogative der Krone anerkannt, und die offenbare Gefahr, die daraus für eine parteilose Rechtspflege hervorgehet, wähnt man mit der Unabsetzbarkeit der richterlichen Behörden zu entfernen. Die schlichte Vernunft sagt aber einem Jeden, daß dieses Mittel bei dieser Einrichtung mehr schädlich als zweckmäßig ist. Ein untauglicher Mann bleibt dadurch die Geißel der streitenden Parteien und eine Last des Staats, des Volks, das ihn lebenslänglich füttern muß. Die bloße Ernennung der Beamten unmittelbar durch die Regierung ist schon gefahrvoll; auch die gewissenhafteste Regierung wählt doch nicht leicht einen andern Richter, als einen solchen, den sie ihr ergeben kennt. Die Unabsetzbarkeit schützt nicht gegen die Versuchung, durch servile Unterwürfigkeit unter den Willen des Ministers oder des Hofs oder der Höflinge von Einfluß höhere Stellen, höhere Besoldungen oder Gunstbezeugungen für sich und die Seinigen zu erkaufen. Die Macht dieser Versuchungen überwältigt selbst die politischen Ansichten und Neigungen: *) nur der feste und rechtliche Mann erhält durch die Unabsetzbarkeit eine neue Stütze; und dies ist ihr allerdings sehr großer, aber auch ihr einziger Vortheil. Allein der schwache oder unrechtliche Mann wird durch sie nicht umgewandelt. Immerhin ist es die Regierung, welche durch ihre

*) Napoleon fand die gefälligsten Beamten sogar in den, früher heftigsten, Jakobinern: und jetzt erklären die Minister in Frankreich ohne Hehl, daß viele Begünstiger der Absichten des Ministeriums Polignac und Peyronnet schon blos durch ihre Beibehaltung im Staatsdienste gewonnen und eben so gefällige Kreaturen der jetzigen Regierung werden würden.

ernannten Agenten die Rechtspflege übt, gerade so gut, trotz aller Unabhängigkeit dieser Agenten, als wenn sie selbige unmittelbar übte: Richter und Regierung sind folglich die nämlichen Autoritäten, wenn auch gleich in den Personen geschieden; jene sind nur die Delegirten von dieser. Diese Folge ist unstreitbar, die Unabsetzbarkeit der Richter, als Schutzmittel gegen den Einfluß der Regierung, mithin ein leeres Wort, — ein Trugbild. *) Die Erfahrung aller Zei-

*) „Wir nehmen in Frankreich den Grundsatz an, daß die vollziehenden und die richterlichen Gewalten nicht in den nämlichen Händen liegen dürfen. Der Grund dieser Absonderung ist leicht einzusehen. Wenn beide Gewalten vereint oder dem nämlichen Einflusse unterworfen wären, so würde die eine immer die andere unterstützen, um ihre Handlungen zu rechtfertigen oder zu sanctioniren. Wenn jene die Freiheit oder das Vermögen eines Bürgers angegriffen hätte, so würde diese entscheiden, daß der Angriff rechtmäßig gewesen sey; und wenn die eine dieser Gewalten Jemanden angeklagt hätte, so würde die andere sich eilen, ihn zu verurtheilen. Also könnte es weder Gesetze, noch Eigenthum, noch Freiheit geben; Alles würde der Willkür Preis gegeben seyn; es gäbe gar kein Mittel, irgend eine Art von Verantwortlichkeit herstellen zu können. Wir sind Alle davon überzeugt und nehmen also an, daß beide Gewalten getrennt und eine von der andern unabhängig bleiben müssen. Doch nach Anerkennung dieses Prinzips wissen wir nicht einen Schritt weiter zu gehen; die vollziehende Gewalt kann durch ihre Agenten über unser Vermögen, über unsere Freiheiten und über unser Leben Urtheile ergehen lassen, ohne daß einer von uns nur daran denkt, dagegen sich in Acht zu nehmen. Es genüget, daß die Regierung ihre Delegirten in die Kappe und in das lange Kleid der Richter einhüllt und ihnen sagt: ich ernenne Euch unabhängig, wie Frau von Sévigné den vier Bäumen ihres Gartens sagte, ich mache Euch zum Park, um in der Verwaltung unserer Politik zu seyn und augenblicklich in den Bevollmächtigten des nämlichen Mannes dennoch zwei genau getrennte und von einander völlig unabhängige Gewalten zu sehen. Und in der That, was könnten wir mehr verlangen? Haben wir nicht den Grundsatz anerkannt? Wenn aber einmal das Prinzip

ten und aller Verfassungen, in welchen die Ernennung der richterlichen Behörden unmittelbar von der Regierung geschiehet, bestätigt es; aber das, was wir in Frankreich seit der Restauration der Bourbons sahen und hörten, muß auch den Kurzsichtigsten die Augen öffnen.

In Deutschland, es ist wahr, hat von jeher (mit wenig Ausnahmen) ein Anstands- oder Rechtlichkeitsgefühl die Fürsten geleitet, und verhütet, daß die Richter nicht eben so schändliche Augendiener und Satelliten mißbrauchter Gewalt wurden. Wir sind gewiß, daß die meisten deutschen Fürsten, namentlich die bayerische Staatsregierung, den Richter, der gegen seine Ueberzeugung und Gewissen zu ihren Gunsten ein Urtheil gäbe, um sich oder die Seinigen bei ihnen beliebt zu machen, und für seine Ergebenheit einen Lohn erwartete, tief verachten und ihm den Sündenlohn verweigern würde. Allein ein anderes Uebel, welches die Prärogative des Fürsten, die Beamten, besonders die Richter, nach Belieben zu ernennen, mit sich führt, bleibt bestehen: es ist die Gefahr, fehlerhafte oder gar untaugliche Wahlen zu treffen.*) Unmöglich kann der Monarch die unteren Beamten selbst kennen und ernennen; und auch der rechtlichste und einsichtsvollste Minister, der ihm die Vorschläge zur Ernennung macht, sieht nur mit fremden Augen. Er hat kein anderes Mittel, sich über die Fähigkeit, Rechtlichkeit und Festigkeit Kenntniß zu verschaffen, als etwa die Chefs der Behörden zu befragen. Diese sind es alsdann, welche die Beamten ernennen; der Minister und der Fürst leihen nur ihre Autorität dazu. Die

---

allgemein anerkannt ist, wäre es ehrlich gehandelt, über die Folgen noch streiten zu wollen?“ (Vorrede des Herrn Comte zur Uebersetzung von Philipp's Rechte und Pflichten der Geschwornen, Seite XCI.)

*) Selbst gegen den guten Willen des Fürsten.

Gefahren von dieser Seite sind eben so leicht einzusehen, als die, von welchen bisher die Rede war; — die Erfahrung läßt darüber keinen Zweifel übrig. In der Pfalz unter Carl Theodor konnte jeder geschcidte Mann bei Erledigung einer Beamtenstelle vorher sagen, daß unter den Marktschreiern, Ehr- und Gehaltssüchtigen, die darum bettelten, der Untauglichste dazu ernannt werden würde, gerade so, wie jener Einwohner Sachsens, der im siebenjährigen Kriege, meistens richtig, die Kriegsoperation voraussagte, welche der östreichische Feldherr befolgen würde. *) In Bayern werden Qualificationsnoten über die Angestellten gehalten, die dem Minister bei Beförderungen zu höheren Stellen zur Leitung dienen. Man siehet, daß diese Basis nur dann erträglich, das heißt weniger dem Irrthum und der Intrigue unterworfen seyn kann, wenn die Verfertiger der Noten ausgezeichnete Männer an Kenntnissen, Geist, Beurtheilungskraft, Erfahrung, und von den edelsten und erhabensten Gesinnungen sind.

Die einzigen durchgreifenden Mittel, diesen Nachtheilen zuvorzukommen, sind: Publicität und Theilnahme des Volks an der Ernennung seiner Beamten, die es ja auch besoldet. Die weitere Entwickelung und Ausführung dieses Satzes, dessen Anwendung weder dem monarchischen Prinzip entgegen stehet, noch auch eine neue Erscheinung seyn würde, gehört nicht hierher.

Diesem Prinzip gemäß würden vor und unter Napoleon die Friedensrichter vom Volke gewählt, obgleich dabei nicht die gehörige Vorsicht gebraucht worden seyn mag. Immerhin hatte diese Einrichtung gar viele Vorzüge vor der,

*) Der schlechteste Plan — sagte er öfters — wäre dieser oder jener; und dieser wird, auf Befehl des Kriegsraths, vom Feldherrn ausgeführt werden: „darin bestehet mein Geheimniß.“

jetzigen, die zwar nur provisorisch ist, aber wegen ihrer bereits 15jährigen Beobachtung völlig die Natur der — durch den Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 eingeführten provisorischen und seitdem auf unbestimmte Zeit beibehaltenen Censur erhalten hat. Dermalen sind die Friedensrichter, die, ihrer Institution nach, keineswegs Rechtsgelehrte, sondern nur rechtliche und gescheidte Leute, die das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen, und Vermittler der Streitigkeiten seyn sollen, der That nach eine eigene Art von königlichen Beamten. *) Glaubt man, daß es nützlich sey, das Institut in ein Staatsamt umzuschaffen; so müßte man die Competenz der Friedensrichter und ihren Gehalt bedeutend erhöhen und nur erfahrne, die Achtung der Einwohner genießende Männer dazu verwenden. So wie die Sache jetzt stehet, ist sie ein übles Mittelding, das des Volkes Zustimmung nicht hat, und nicht haben kann.

Nach der französischen Einrichtung, die auf Ersparung der Gehalte basirt ist, gibt es in kleineren Bizirken nur drei, schlecht besoldete Richter, die gleichwohl mit ungeheurer Competenz, welche in den meisten Civil-Rechtsstreitigkeiten sogar die Berufung ausschließt, bekleidet sind. Dadurch wird, wie es Jedem von selbst einleuchtet, großes Unheil veranlaßt, worüber wir für jetzt wegeilen, weil durch die im Rheinkreise stattgefundene Abänderung, — die Vermehrung des Personals mit einem vierten Richter und bedeutend erhöhten Gehalten — schon einige Verbesserung geschehen ist.

Hingegen sind in Frankreich die Appellationsgerichte

*) Sie sind von allen Vortheilen ausgeschlossen, die die Dienstpragmatik den Staatsbeamten gibt.

in der Regel stärker besetzt, als im Rheinkreise. Dem französischen Gesetze gemäß müssen unter Strafe der Nichtigkeit, in jeder Sache, sogar dann, wenn eine der Parteien nicht erscheinet, wenigstens sieben Richter zum Urtheile mitwirken; in wichtigeren werden zwei oder gar alle drei Senate (Kammern) beigezogen. Im Rheinkreise sitzen, selbst in den wichtigsten Rechtsstreitigkeiten, immer nur fünf Richter. Mit dem vollesten Rechte findet das Volk, nächst der guten Auswahl, in der großen Anzahl der Richter Gewährschaft für eine gute, parteilose Rechtspflege, und klagt daher über eine Abänderung, die sich schwerlich rechtfertigen läßt. Die Ursache von dieser nachtheiligen Organisation liegt in der Nothwendigkeit, zwei Richter für die Bildung des Cassationsgerichts aufzubewahren, wenn das erfolgende Urtheil vor demselben angefochten werden sollte.

Bekanntlich hat Frankreich unter dem Namen des Cassationshofs ein Institut, das kein anderer Staat besitzt. Es ist kein Gericht dritter (ordentlicher) Instanz, wie, nach der Verfassung des deutschen Staatenbundes, in den Bundesstaaten überall ein solches Gericht bestehen soll. Der Cassationshof hat die gleichförmige Anwendung der Gesetze, im ganzen Reiche, zwar nicht zum einzigen, doch zum directen und wichtigsten Zweck. Er ist aus 48 Gliedern besetzt und erkennet über Beschwerden gegen End-Urtheile aller Gerichte, die in letzter Instanz sprechen, verweiset aber, im Falle der Cassation, die Sache an ein anderes Gericht der nämlichen Kategorie zur neuen Verhandlung und Entscheidung. Es kann dermalen von den bestimmten Fällen, in welchen die Cassation nachgesucht werden kann, und über das Verfahren selbst nicht gehandelt werden: nur das ist zu bemerken nöthig, daß im Rheinkreise der Hauptzweck des franzö-

sischen Instituts völlig wegfällt, weil nur Ein Appellationsgericht bestehet, dessen Gerichtsbrauch folglich mit dem des Cassationsgerichts, das nur aus Gliedern des Appellationsgerichts componirt ist, zusammenfällt.

Zwar sind es nicht die nämlichen Richter, welche den Rechtsstreit in der Appellations-Instanz entschieden hatten, die nun auch in der Cassations-Instanz auftreten. Darum sind aber doch die Nachtheile dieser Einrichtung nicht minder groß. Wir nehmen ohne Bedenken als Wahrheit an, daß die Glieder, welche für jede einzelne Sache zur Cassations-Instanz berufen werden, um über die Beschwerden gegen das Urtheil des Appellationsgerichts zu erkennen, sich weder aus Achtung gegen ihre Collegen werden bewegen lassen, in zweifelhaften Fällen (und was wird nicht in der Jurisprudenz zweifelhaft gemacht?) die Ansichten derselben zu theilen, mithin das Cassationsgesuch zu verwerfen; noch auch aus gemeiner Eitelkeit, als gelehrtere, gründlichere und bessere Köpfe sich geltend machen zu wollen, die Entscheidung ihrer Collegen zu reformiren. Allein die öffentliche Meinung sieht die Sache ganz anders an. Bei einem Verwerfungs-Urtheile wird der erstere, bei einem Cassations-Urtheile der zweite Beweggrund ohne Weiteres geglaubt: jeden Falls ist der Ruf des höchsten Gerichtshofs im Rheinkreise und damit das Ansehen der Staatsregierung sehr compromittirt. Dieses Unheil erhält noch eine größere Stütze, wenn etwa jüngere, oder der französischen Gesetzgebung unkundige Richter in der Cassations-Instanz erscheinen und das von ältern und erfahrnen Richtern in der Appellations-Instanz ergangene Urtheil umgeworfen wird. Gewöhnlich bleiben aber nicht einmal so viele Glieder des Appellationsgerichts übrig, um das Cassationsgericht vollständig besetzen zu können: und in diesem Falle werden Präsidenten und Richter

der ersten Instanzgerichte *) beigerufen, um — in höchster Instanz über Urtheile der ihnen vorgesetzten Gerichte zu erkennen!

Zu diesem Uebelstande kommt nun noch die Kostspieligkeit der Cassations-Instanz. Schon das Cassationsgesuch gegen ein contradictorisches Urtheil fordert die Hinterlegung von fünf und siebenzig Gulden Succumbenzgeldern!

Kein Wunder, daß die Bewohner des Rheinkreises über diese Organisation der Rechtspflege empört sind; wohl aber ist das kaum zu erklären, daß darüber nach so vielfältigen Beschwerden und Anträgen der obersten Behörden des Rheinkreises bis heute noch kein höchster Entschluß erfolgt ist. Wir können nicht umhin, die Regierung auf die dringende Nothwendigkeit der Abänderung dieses schmählichen Zustandes aufmerksam zu machen, begnügen uns aber vor der Hand mit diesen kurzen Bemerkungen.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Nach der französischen Gerichtsverfassung werden die Räthe des Appellationsgerichts aus den Präsidenten der Bezirksgerichte und den Staats-Prokuratoren ergänzet: im Rheinkreise ist das entgegengesetzte System eingeführt, weil auch im Mutterlande eine solche entgegengesetzte Einrichtung aus Ursachen, die im Rheinkreise gar nicht Statt finden können, noch weniger Statt finden sollen, und die wir daher auch nur sehr ungern vernehmen, bestehet. Dieser erste, schon an sich sehr große, Mißgriff führte nun zu dem zweiten noch größeren, von dem der Text spricht. Daß aber auch sogar noch bloße Richter der untersten Instanz zu Censoren der Urtheilssprüche der höchsten Instanz ernannt werden, nicht etwa in Berücksichtigung der besondern Fähigkeiten des zu der — der That nach creirten — Cassations-Commission berufenen Aushelfers, sondern nach dem Belieben des Chefs der letzteren: — dies würde man schwerlich in irgend einem andern Lande der bekannten Erde glauben, wenn nicht der Buchstabe der Verordnung und die offenbaren Thatsachen vorlägen. Gesetzt nun, daß ein Prozeß gegen das Aerar vor einer solchen Cassations-Comission anhängig gemacht würde: was möchte, was dürfte das Publikum, und mit Recht, darüber urtheilen? — —

Der Bürgerkönig.

Es iſt ein eigener, wunderbarer Laut, Bürgerkönig, dem Ohr des Menſchenfreundes ſüße, begeiſternde Muſik, dem Höfling ein ſchmachvoller Gräuel, dem Staatsrechtslehrer noch des neunzehnten Jahrhunderts Hochverrath. Was liegt in dem Worte von ſolcher Gewalt? Mehr als Einen europäiſchen, mehr als Einen deutſchen Fürſten — wie Joſeph und Carl Friedrich — nannte man und nennt man noch mit Recht den Bürgerfürſt, den Bürgerfreund auf dem Throne; aber dieſe Bezeichnung, wenn ſie auch der Menſchenfreund mit innigem Dankgefühl ausſprach, übte doch nicht jene blitzähnliche Durchzuckung zur Freude, zur Bewunderung; der Höfling lächelte dabei, der Hofrichter, weit entfernt, Hochverrath zu wittern, lallte Bürgerfreund, Bürgerfürſt nach. Hat der König Philipp Außerordentliches für das franzöſiſche Volk gethan? Bis jetzt nicht. Von großem Heile war vielleicht ſein Vorhandenſeyn, der reine Klang ſeines Namens, der alle Herzen zu einem Wunſche vereinigte. Allein dies iſt ein glückliches Ungefähr; ſeine perſönlichen Tugenden gehörten dem Privatmanne, ſeine politiſchen dem Prinzen an, der nicht fruchtlos durch die Schule des Unglücks gegangen iſt, der im unreinen Dunſte der Hofluft ſeinen Geiſt frei erhielt, und die Verhältniſſe in ihrer Tiefe durchſchauend, die Macht des Zeitgeiſtes ganz begreifend, die Königskrone aus der Hand der Volksvertreter, noch eben Rebellen genannt, empfing und mit entſchiedener Seele das große Wort ſprach: *J'en accepte toutes les conséquences.*

Wer vergleicht die pomphafte Krönung Carl's X. oder die noch pomphafteren Schilderungen der Hofpoeten und Hofredner in perſiſchem Geſchmack, und jetzt die einfache Feier

der Krönung Philipp's, nicht umduftet vom Weihrauch anmaßender Priester, Spender des göttlichen Rechts, nicht umschimmert von allem, was Eitelkeit und Uebermuth und Glanz und Hochmuth an Pracht und Reichthum zu entfalten vermag, nicht im asiatischen Pompe strotzend, sondern in ernster Mitte der würdigsten Bürger, der glühendsten Freiheitsfreunde, der Vertreter eines edeln, großen Volkes, umhallt vom tausendstimmigen Rufe, nicht commandirter, mit Würsten gefütterter, weinberauschter, sondern freudetrunkener Schaaren, die sich draußen versammelt, wo eben noch das Blut der gefallenen Opfer dampfte; — wer vergleicht Besitznahmspatente, wie sie, mit dem Rost und Staub einer barbarischen Zeit beladen, noch im neunzehnten Jahrhundert ohne Erröthen sich kund gethan, mit den einfachen und erhabenen Worten, wodurch Philipp von dem schönsten Thron der Erde Besitz nahm, — wer stellt solche Vergleichungen an und erklärt sich den Unterschied nicht, den wir in den Wirkungen einer und derselben Bezeichnung wahrnehmen?

Der Unterschied ist ein staatsrechtlicher, den der Gelehrte erörtert, jeder Gebildete erkennt, die Masse wenigstens fühlt. Dort war die Bezeichnung Bürgerfürst eine Redefigur, eine dankbare Anerkennung persönlicher Trefflichkeit; hier ist sie ein staatsrechtlicher Grundsatz von unermeßlichen Folgen. Dort ist, nimmt man die Idee in ihrer ganzen Strenge und Schärfe, das Volk eine willenlose Heerde, welche Gott durch Priesterhand einem Haupte, mit unbeschränkter Macht zu schalten und zu walten, — so fern und so lang er nur mit ihrem Fette die Spender mästet — übergibt, eine Heerde, welche vor dem Hirten in den Staub fällt, das Gute, den Lebensathem, als Gnade und Huld empfängt, das Böse, das Schrecklichste, als verdiente Strafe hinnimmt; hier geht der Fürst die heilige, mit schwerer Verantwortung verknüpfte Pflicht ein, nur für

das Volk, nur nach den Gesetzen des Staates zu regieren: dort ist, mit Einem Worte, das Volk um des Fürsten, hier der Fürst um des Volkes willen da.

Ist diese Lehre neu? Mit nichten! Einsichtsvolle Fürsten, wie Friedrich II., Joseph II., Carl Friedrich von Baden, was sag' ich, selbst ein Czar Peter bekannten sich laut zu ihr; alle Regenten bezeugen in ihren öffentlichen Handlungen, Max Joseph von Bayern sprach es im Eingang zur Verfassungsurkunde aus, daß sie ihr Glück nur in jenem des Volks, in dessen Liebe finden; mancher edle Fürst ist auch vom Grundsatze durchdrungen: aber die Systeme speichelleckender Staatsrechtslehrer wissen nichts davon, keine Verfassung der Erde spricht den Satz aus. Die Könige regieren nicht, ihre Organe, zahllose Organe regieren. Mit schönen Redensarten, gutmüthigen Erklärungen, selbst mit ernstem persönlichem Wollen der Fürsten ist den Völkern, wenigstens nicht auf die Dauer, nicht durchgreifend geholfen: Gesetz und weise Einrichtungen zu dessen fester Vollziehung sind es, die eine volkbeglückende Regierung bedingen. Wie trefflich die Persönlichkeit eines Fürsten sey: er ist Mensch, nicht ohne Vorurtheile, Neigungen, Abneigungen; alle sind vielleicht an sich gute Menschen, indeß die Völker unter ihren Schlägen und Thorheiten seufzen. Ist auch die menschliche Anlage nicht bei allen Individuen gleich, wie ein neuerer Erziehungslehrer behauptet, so ist es doch gewiß, daß die Erziehung Alles vermag. Wohlan! Es ist das System, welches die Erziehung der Fürsten leitet. Darum hatte der Herzog von Bordeaux einen Tharin zum Erzieher; jetzt, wenn die Gazette Wahres berichtet, einen Eleven der polytechnischen Schule, die seine Dynastie gestürzt hat! Eben jener Czar Peter, wer hat Größeres und zugleich Gräulicheres verübt? wer mehr und zugleich weniger Selbstbeherrschung gezeigt? Will man das Eine ihm selbst, das Andere der Zeit

beimeſſen, ſo ſag' ich: er ſtand hoch über ſeiner Zeit, ſein Geiſt leuchtete weit über ſie hinaus. Je mächtiger der Wille, je größer die Kraft, deſto nöthiger iſt die Schranke; ja der edelſte Wille bedarf ihrer vielleicht am meiſten, weil nichts leichter zu Gewaltmitteln verleitet, als das Bewußtſeyn guter Abſicht.

Iſt die Lehre herabwürdigend für die Gekrönten? Es iſt wahr, ein pomphafter Aufzug bläht ſchaale Hofleute, ergötzt große und kleine Kinder, reißt vielleicht ein Dutzend ſchwache Seelen, alte Weiber zur Verwunderung hin, die Pracht am Hofe eines Attila erregt fremder Geſandten Erſtaunen; der Anblick gewiſſer Beſitznahmspatente, wodurch man Land und Leute wie mit Krallen faßt, ſträubt das Haar empor, macht das Blut in den Adern gerinnen: die ſchlichte Feier eines Bürgerkönigs ſchwellt das Herz der Volksrepräſentanten, das große Wort, wodurch er den Thron aus Volkeshand mit allen hieraus entſpringenden Folgerungen empfängt, erfüllt das ganze bewegte Frankreich, alle Freunde der Freiheit, mit freudigen Hoffnungen. Wenn er unter ſein Volk tritt im Bürgergewande, in der Uniform der Nationalgarde, jauchzen ihm alle Herzen entgegen, und wenn in etwas das Maß überſchritten wird, ſo iſt es das unendliche Maß der Liebe, der Bewunderung. Den glänzenden Thron eines Carl's X. werfen Taglöhner und Schulknaben um, der geſalbte Fürſt irrt als Flüchtling umher, von Wenigen betrauert, von Vielen gehaßt, von Niemand geachtet, von der Menge verſpottet; kaum daß er eine Freiſtatt findet, wo er die im Bürgergemetzel begonnene Partie Whiſt vollende!

Iſt die Lehre ſtaatsgefährlich? Leider können wir kein politiſches Beiſpiel für die Verneinung der Frage aufſtellen, weil — noch kein Fürſt den Verſuch gemacht hat. Ohne Zweifel ſind unſre Nachkommen hierin glücklicher. Wie mancher zumal

deutſche Fürſt beklagt im Stillen, beklagt laut den Zwang des ihn umgebenden Hofceremoniels, dem er ſich unterwirft, weil man ihm von der Wiege an weis gemacht hat, es müſſe ſo ſeyn. Und doch iſt nichts gewiſſer, als daß der Mann dem Amte, nicht das Amt dem Manne die wahre Würde verleiht. Jetzt wirkt vielleicht das Beiſpiel: es kann Mode werden, daß man von Bürgerhänden getragen ſeyn will. Bietet uns die Geſchichte kein Beiſpiel des Bürgerkönigthums, ſo überſchüttet ſie uns mit Beiſpielen, wie gefährlich der Abſolutismus, die Lehre vom göttlichen Recht iſt; nicht aus Deutſchland, wo ſtets mehr ein väterliches als abſolutes Regiment zu Hauſe war; und ſah es auch zuweilen etwas ſtiefväterlich aus, ſo möchte es doch immer noch mit der Höhe oder vielmehr Tiefe der Zeit ſich vertragen. Aber anderwärts, zumal im Süden und Weſten Europas, wer denkt an die Verbrechen und Gräuel in Portugall, Spanien, an Neapel, Piemont, Frankreich, wo ein Windhauch die älteſten Throne hinwegwehte? Wo die Söhne, würdig der empfangenen Erziehung, mit Pfaffen und den „Stützen des Throns“ gegen die königlichen Väter ſich verſchwören? Ja, wer ſieht den entſetzlichen Fall Carls X. und fragt nach Beiſpielen von der Gefährlichkeit des göttlichen Rechts?

„Alſo Volksſouveränität predigt ihr?“ geifern uns jene Stützen des Altars und des Throns entgegen, welche in der Stunde der Gefahr ſich verſtecken oder entfliehn. Wir antworten mit Ja und Nein, nicht um die Frage zu umhüllen, ſondern um uns klar und ganz auszuſprechen, nachdem, was wir meinen, in Frankreich verfaſſungsmäßig, und von allen Kabinetten anerkannt iſt. Unſtreitig würde man ſich längſt darüber vereinigt und vielleicht manches Unheil vermieden haben, hätte man eine Verſtändigung gewagt, geduldet. Es iſt zum Erbarmen, noch die neueſten Staatsrechts- und Staats-

wiſſenſchaftslehrer um die arme Volksſouveränität, wie die Katze um den heißen Brei, trippeln und ſich abquälen zu ſehn, um zu ſagen, was ſie nicht wollen, um zu verſchweigen, was Manche gern aus vollem Halſe ſchreien.

Wenn ein Peter, ein Friedrich, ein Joſeph ſich Diener des Staats, wenn der Pabſt Knecht der Knechte ſich nennt, was heißt es anders, als daß ſie Depoſitäre, Ausüber, Beſitzer einer Gewalt, einer Würde ſind, deren Grund und Urſprung wo anders als in ihrer Hand liegt? Beim Pabſt wird ſie durch die Wahl der Kardinäle, bei Wahlfürſten durch die Wahl der Wahlberechtigten übertragen; der conſtitutionelle Monarch tritt kraft der Verfaſſung ein; der Abſolutism beruft ſich auf die göttliche Gnade, oder was man hierunter ſich zu denken beliebt. Wo iſt denn nun die Quelle, die Wurzel dieſer Gewalt, dieſer Souveränität? Im Himmel? Nun ja, wie die Wurzel des Waizenhalms. Darum wandelt der Erkönig von Schweden unter unſern Augen als mächtiger Souverän herum; darum faulte der Held des Jahrhunderts auf dem Felſen St. Helena; darum hat der Geſalbte von Rheims Mühe, eine Stelle zu finden, wo er ſein Haupt hinlege.

Als ob wir nicht wüßten, was die Formel: durch Gottes Gnade, urſprünglich bedeuten ſollte! Als ob ſie was anders als die Demuth ausdrücken ſollte, daß ein unwürdiger Menſch gleichſam Stellvertreter Gottes auf Erden zu ſeyn ſich unterfange. Freilich wurde der demüthige Sinn allmählich in einen ſehr ſtolzen verkehrt, gemäß welchem ſich der Herrſcher als den zermalmenden Gott, das Volk zu ſeinen Füßen ſich als einen Sklavenhaufen betrachten durfte: was Ludwig XIV. ſprach, l'état, c'est moi, verkündete Napoleon durch die That. Und wenn ſolcher Könige Thron fällt, ſo heißt es Aufruhr, fremde Bajonette! Nein, es iſt das göttliche Recht, dieſe

lästernde Vermessenheit, welche den Fürsten zum Erdengott erhebt, ohne ein einziges seiner angebornen Gebrechen heilen zu können; das göttliche Recht ists, das die Throne mit einer ehernen Mauer umgibt, wodurch kein Seufzer, keine Bitte, keine Klage, keine Verwünschung zu dringen vermag, bis die Brandfackel über dem geweihten Haupte sich schwingt; das göttliche Recht ists, welches die Kronen zerbricht, die Dynastien verweht.

Umstürzende Bewegungen, das zeigt die Geschichte, gehn allezeit entweder von den Spitzen der Gesellschaft, oder von den untersten Klassen aus, nie vom Mittelstande, dem eigentlichen Bürger, dessen Wohlstand, dessen ganzes Daseyn auf Ruhe, Ordnung, gemäßigte Freiheit sich stützt. Von dort entspringt die Unterdrückung — Despotism, Anarchie — von hier Gesetzlichkeit, Freiheit. Versuchten es Meuterer, versuchten es Europas Bajonette, den Bürgerthron König Philipps zu stürzen, welch einen undurchdringlichen Wall würde der Mittelstand um ihn bilden! Dies hat der lichte Geist des Herzogs von Orleans erkannt; er hat sein glückliches Privatleben nicht dem Glanz eines barbarischen Throns, aber dem Glück seines schönen Vaterlandes, dem ganz neuen, dem reinsten, dem strahlendsten Ruhme, dessen der Sterbliche theilhaftig ist, geopfert dem Ruhme, ein Bürgerkönig zu seyn. Und, wir wiederholen es, er wird Nachahmer finden; das neunzehnte Jahrhundert wird noch mehr als Einen Fürsten bewundern, der seinen schönsten Schmuck im einfachen Bürgerkleide findet.

Erklärung.

Die Unterzeichneten, welche sich zur gemeinsamen Herausgabe dieser Zeitschrift verbunden hatten, haben sich überzeugt, daß, um die beschwerlichen und verzögernden beiderseitigen Mittheilungen und Verständigungen, welche zur Erhaltung der Einheit in der Redaction nöthig wären, möglichst zu vermindern, nur ein Hauptredacteur bestehn müsse, welches Geschäft daher, bei der fortwährenden Kränklichkeit Hoffmann's, von diesem zweiten Heft an, der mitunterfertigte Dr. Siebenpfeiffer allein übernommen hat. Im Uebrigen besteht die innige Verbindung beider für den ausgesprochenen patriotischen Zweck fort.

Zweibrücken und Homburg, am 12. November 1830.

Hoffmann. Siebenpfeiffer.

Wesentlicher Druckfehler im ersten Heft.

Durch Entfernung vom Druckorte sind bei dem Aufsatze: Rheinbayern, einige Auslassungen entstanden, wovon eine, welche zur Grundlage des Schlußantrags gehört, hier nachgeholt wird. Seite 36 nämlich, nach den Worten: „dem Rheinkreise angemessen ist“ (soll heißen: angemessen seyn mag), fehlt folgende Stelle: „denn in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, welche 83 Mitglieder zählt, hat der Rheinkreis gemäß der Bevölkerung nur 10 Vertreter, in der ersten Kammer einen, im Staatsministerium Niemand, im Staatsrath ein Mitglied, das nicht einmal dem Rheinkreis eigentlich angehört. Die Leitung des protestantischen Kirchenwesens durch das Oberconsistorium, dessen Glieder,

außer Einem, unſrer vereinten evangeliſchen Kirche nicht angehören, und welches dem katholiſchen Miniſterium untergeordnet iſt, erfüllt die Proteſtanten mit gerechten Beſorgniſſen. An der Kreisregierung in Speier ſind der Präſident, Vizepräſident, beide Directoren und mehre Regierungsräthe Altbayern, und das Referat über den Unterricht hat ebenfalls ein Altbayer, der nicht einmal zur Regierung gehört. Wir haben nicht das Mindeſte gegen die Perſon dieſer Ehrenmänner, aber wir fragen, wie kann ein ſolcher dem ſteten Wechſel der Perſonen unterworfener Zuſtand dem Rheinkreiſe Vertrauen einflößen? Was insbeſondere vermögen die Paar Deputirten in der zweiten Kammer gegen die Beſchlüſſe der übrigen?“

Zur Wahl.

Nah iſt die Eröffnung des bayeriſchen Landtags. Schon werden Vorbereitungen zur Wahl der Deputirten (zugleich auch für den Landrath) getroffen.

Wir wollen die Wähler nicht an ihre ſchweren Pflichten gegen das Vaterland erinnern; denn, wen der Ernſt der Zeit nicht aufrüttelt und zum Nachdenken über die heiligſten Intereſſen zwingt, an dem könnte das wärmſte, begeiſtertſte Wort nur ſpurlos vorübergehn.

Der Präfekt des Juradepartements ſagte neulich den Wählern unter andern: „Der Bürgerkönig will, daß auch die Wahlen eine Wahrheit ſeyen. Volle und unbeſchränkte Freiheit der Abſtimmung! Gleichwohl vergeſſen Sie nicht, daß Ihre Wahl vielleicht über die Zukunft des Vaterlandes entſcheidet, welchem Sie ſolche daher ganz allein unterordnen müſſen; daß Sie von allen beſondern Intereſſen und Rückſichten hinwegblicken, nur das gemeinſame hören, — daß alle

Leidenschaften in der einen Leidenschaft für das öffentliche Wohl aufgehn müssen. Mit Unrecht sagt man: Das Privatleben müsse mit einer Mauer umgeben seyn. Nein! die Reinheit des Privatlebens ist der Bürge der Reinheit des öffentlichen. Daher die Nothwendigkeit, daß die Wähler jenes prüfen, und erkennen, in wie fern der Candidat einen Anspruch auf ihr Vertrauen habe. Sie werden von der Wahlurne die Namen jener Charakterlosen entfernt halten, die, vor jeder Gewalt sich beugend, jede Gewalt mit Weihrauch umdämpfen und — betrügen, die gewöhnt sind, in den Augen der Gewalthaber zu forschen, ob sie reden oder schweigen sollen, die keinen Willen haben, als den Willen Anderer. Die Sie wählen, werden die Männer des Volks seyn; der volksthümliche Thron wird sie zu Stützen haben. Mit Einem Worte, Sie werden ihre Pflicht thun, und das dankbare Vaterland wird Ihnen die Bürgerkrone weihen, welche Ihre Wahl verdient.“

So der Präfekt; was könnten wir beifügen?

Uns ist nichts von jenen heillosen Umtrieben und Schändlichkeiten bekannt, womit man in Frankreich unter Carl X. und selbst in Ländern am Rheine die Gewissen der Wähler peinigte, die öffentliche Stimme verfälschte. Ehre der Regierung! Heil dem Volke! Gibt es Befürchtungen, so liegen sie nur im Wahlgesetze selbst, welches statt einer unmittelbaren Wahl eine dreifache anordnet. Wir werden seiner Zeit hierüber ausführlich reden. Jetzt begnügen wir uns auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, nicht etwa blos bei der letzten Wahl, welche die Deputirten bezeichnet, sondern bei jeder Wahlhandlung mit höchster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehn. Denn, taugten die Wähler nichts, wie könnte man hoffen, daß sie tüchtige, unbescholtene, charakterfeste Männer zu Deputirten wählen würden?

Und gibt es welche, vor deren Wahl wir warnen möchten, so sind es jene Maulpatrioten, die ihren Liberalism, wie der Pfau seinen Schweif, ausbreiten, und in der Stunde der Entscheidung sich verbergen oder hinschmelzen, wie wächserne Götzen am Feuer.

Auch wir wünschen Deputirte, welche die Männer des Volks, die Stützen eines volksthümlichen Throns seyen; denen das Herz auf dem rechten Fleck sitze und deren Vaterlandsliebe ein männlicher Verstand erleuchte; Männer, die ihren hohen Beruf keinen Augenblick, selbst nicht an der Tafel des Ministers, vergessen.

Die Mauth.

Der Artikel im ersten Hefte, welcher diese Ueberschrift trägt, ist nach Inhalt und Zweck mißverstanden worden, wozu die dem Verfasser fremde Note mit Anlaß gegeben haben mag. Der Verfasser glaubt auf die Sache zurückkommen zu müssen, weil er nicht blos seine geringe Einsicht in Volkswirthschaft und in die Beziehungen Deutschlands zu andern mit Mauthen umgebenen Staaten, sondern das wohlverstandene Interesse des Vaterlandes für compromittirt ansieht.

Der Zweck des Aufsatzes war keineswegs, die Maßregel einer gründlichen Kritik, welche einem spätern Aufsatz vorbehalten war, zu unterwerfen; sondern, auf das Verfehlte nur hindeutend, im Drange des Septembermonats, wo an so verschiedenen Orten das Mißvergnügen mit den Zollanstalten sich durch betrübende, den Bürgersinn entehrende, die Sache der Freiheit gefährdende Gewaltthätigkeiten kund gab, auch unsre Regierung auf den Stoff der obwaltenden Unzufriedenheit aufmerksam zu machen und dessen Beseitigung zu veranlassen, bevor ähnliche Auftritte geschehen.

Der Inhalt selbst ist in so fern mißverstanden worden, als ob der Aufsatz gegen die Mauth an sich gerichtet wäre. Das ist mit nichten der Fall. Die Sache ist so wichtig, daß sie eine Erklärung fordert.

Der Handelsstand in aller Welt verlangt unbedingte Freiheit.

Die Consumenten desgleichen.

Die Produzenten und Fabrikanten wünschen freie Ausfuhr, gehemmte Einfuhr.

Die Interessen durchkreuzen sich also im Innern und mit den Interessen anderer Staaten, welche ebenfalls freie Ausfuhr, gehemmte Einfuhr u. s. w. ansprechen.

Verlangt nun überdies der Staat von Zöllen reine Einkünfte, wird die Maßregel finanziell, so ist die Verwickelung, der Widerstoß der Interessen noch größer.

Ich stelle nicht in Abrede, daß mäßige Zölle zuweilen der Lage eines Landes, den Verhältnissen seiner Fabriken und Produzenten insbesondere angemessen seyn, und ein nicht unbedeutendes Einkommen abwerfen können, welches, wie jede andere Abgabe, stets eine Last, aber deshalb noch nicht unerträglich, nicht verwerflich ist: Alles kommt auf die Umstände an; selten kann ein Land dem andern zum Beispiel dienen.

Zölle sind, wie, nur mehr oder weniger, alle indirekten Abgaben, mit Neckereien, Hemmungen und Verzögerungen verbunden, somit an sich dem Volke verhaßt; man wird sie nur dann allenfalls willig ertragen, wenn das Gute, welches bezweckt wird, das Nachtheilige überwiegt, und die Ueberzeugung besteht, daß die Maßregel mit möglichster Schonung des Verkehrs und Betriebs, mit Vermeidung aller zwecklosen Neckereien und Verdrüßlichkeiten gehandhabt wird. Man wird die damit verbundene Abgabe sich gefallen lassen, wenn der Finanzzustand des Landes sie unumgänglich fordert, wenn sie mäßig ist und

nicht Gegenstände trifft, die zu den wesentlichsten Lebensbedürfnissen aller Klassen gehören, oder wenn dagegen andere drückendere Lasten beseitigt werden u. s. w.

Eine Mauthanstalt wird also jederzeit nicht vom Ministerium der Finanzen, sondern von dem des Innern ausgehn und, mit einem Wort, so organisirt werden müssen, daß sie zur Volkssache werde.

Wenden wir diese angedeuteten Grundsätze und Thatsachen auf Deutschland, Bayern, den Rheinkreis an, was ist das Ergebniß?

Unter den 1814 — 1815 aufgetretenen, meist verklungenen Ideen, that sich bekanntlich mit nicht wenig Geräusch jene der Einheit Deutschlands in Absicht auf Münzen und Maße, Gesetze und — Handel kund. Der Fabrik- und Handelsstand, Gelehrte und Ungelehrte forderten lange genug, laut genug eine allgemeine Handels- und Mauthverbindung Deutschlands gegen andere Staaten, welche unsre Märkte überschwemmten, unsre Erzeugnisse von ihren Märkten ausschlossen. Es fehlte zwar nicht an zum Theil gewichtigen Gegenstimmen, *) welche das beschrieene Uebel entweder leugneten, oder nicht von Mauthanstalten, sondern nur von Freiheit Hülfe erwarteten; allein die Mehrheit schien sich nicht zu überzeugen, daß ein Haushalt bestehn könne, wo man nur ausgibt, nicht einnimmt, zumal da Deutschland von Tag zu Tag und auf erschreckende Weise der Verarmung zueilte.

Auch diejenigen, die, mit mir, nur in der gänzlichen Handelsfreiheit aller Länder das wahre Heil erblicken, schienen einer Mauthverbindung des gesammten Deutschlands gegen andere Staaten, welche mit solchen Anstalten umgeben sind, nicht entgegen, weil es am Tage war, daß die Zeit zu jener allgemeinen gegenseitigen Freiheit noch nicht gekommen,

*) Z. B. im Hermes.

die Zolleinkünfte bei dem Finanzzustande der meisten fremden Staaten nicht zu entbehren, somit von diesen keine Vereinbarungen zur Freiheit zu erwarten seyen. Die deutschen Staaten, und zwar mit Ausschluß Oestreichs, welches ein eigenes Mauthsystem befolgt, waren daher vorerst jedenfalls auf sich beschränkt und konnten in Beziehung auf fremde nur allenfalls durch Repressalien einige Nachgiebigkeit, eine vernünftige, beiden Theilen nützliche Reciprocität zu erlangen hoffen.

Gleichwohl waren, wie bekannt, die lebhaften Bemühungen des deutschen Fabrikstandes am Bundestage fruchtlos. Preußen, welches, künstlich hinaufgeschraubt, starker Einkünfte bedarf, stellte jedoch an die Spitze seines Zollgesetzes die Erklärung, daß es bereit sey, mit andern Staaten in Verein zu treten. König Ludwig, bei der Thronbesteigung voll fruchtbarer Ideen zur Emporbringung Bayerns, brachte einen Verein mit jenem und einigen andern kleinen Staaten zu Stande, und die Mauth ward zuletzt, auf Ermächtigung der Stände, aber gegen den Antrag des Landraths auch auf den Rheinkreis ausgedehnt.

Wie hätte es nun die Absicht des Aufsatzes seyn können, die Maßregel an sich zu verwerfen? Das Gegentheil geht vielmehr aus ihm hervor, und ich erkläre, daß ich die Idee der Handels- und Mauthverbindung für weise, nothwendig, ja, wenn wir nicht länger allen umgebenden Ländern zinsbar seyn, nicht ganz verarmen wollen, für unerläßlich, und in so fern nicht nur Bayern, sondern ganz Deutschland unserem Könige für seine standhafte Bemühung zu Dank verpflichtet.

Darum hab' ich die lang angekündigte Handels- und Mauthverbindung gegen Jedermann, obwohl allein stehend, kräftigst vertheidigt, bis — die Verträge und Zollgesetze im Amtsblatt erschienen, woraus ich sogleich erkannte, daß die ursprüngliche Absicht verfehlt ist. Sollten diese Verträge

nämlich den Zweck erfüllen, der wohlthätigen Idee entsprechen, so mußte sie, meines Erachtens, von den drei Grundbedingungen ausgehn:

1) daß Baden, das Coburgische St. Wendel, Oldenburg-Birkenfeld und Homburg-Meisenheim mit in den Verein eingeschlossen, somit blos gegen Frankreich Mauthlinien nöthig seyen;

2) daß vollkommen freier Handelsverkehr zwischen allen verbündeten Staaten Statt finde, keinerlei Schranke, keinerlei Visitation, Umladen, Gebühr u. s. w. bestehe;

3) die Mauth mußte überhaupt so eingerichtet werden, daß sie zur Volkssache werde, aber nicht so, daß sie die ganze Bevölkerung gleichsam in Kriegsstand mit der eigenen Regierung setze. So lange ein Beitritt jener Länder nicht erfolgt, oder ein unbeschränkter Handelsverkehr unter allen vereinten Staaten nicht zu erzielen war, so lange mußte wenigstens die Einschließung des Rheinkreises unterbleiben, weil sie so für den Hauptzweck gänzlich unfruchtbar ist, dem Rheinkreise eine unerträgliche Last ohne Finanzvortheil und eine neue Fessel anlegt, die Grenze ringsum (und was ist der Rheinkreis anders als Grenze?) in eine Schmugglerbande verwandelt, und der Staatsregierung Vertrauen und Anhänglichkeit raubt.

Wenn daher, wie ich höre, den Redactionen der Zeitungen bedeutet worden, daß forthin die Censur solche Artikel, welche eine planmäßige Untergrabung der Mauthanstalt beabsichtigen, nicht zulassen werde; so können damit nicht Aufsätze gemeint seyn, welche die Regierung wohlwollend auf einen Mißgriff aufmerksam machen, welchen rechtzeitig zu verbessern ihr selbst nur ehrenvoll und nützlich, wobei aber zu beharren ihr und dem Lande nur verderblich seyn kann.

Dr. S.

Unterricht.

(Träume, welche wirklich werden mögen. *)

Wenn irgend ein Gegenstand des öffentlichen Lebens einer Radikalreform bedarf, so ist es meines Erachtens das gesammte Unterrichtswesen. Unterricht und Erziehung sind unstreitig die Grundlage alles materiellen und sittlichen Wohls. Dies wurde und wird in allen Zeiten, an allen Orten, von allen Parteien und Machthabern bald laut, bald wenigstens im Stillen erkannt; darum richteten edle wie schlechte Regenten stets den ersten Blick auf diesen Gegenstand, und bestrebten sich ihn für ihre Zwecke zu ordnen und zu leiten. Geschah dies selten im wahren Interesse derer, die den Unterricht empfangen; so lag der Grund gewiß öfter in der Verschiedenheit dieses Interesses mit jenem der Leitenden, als im Irrthum: denn es bedarf wohl nur einigen gesunden Menschenverstand und unbefangenes Nachdenken um das Rechte zu treffen, und Irrthum konnte dann nur allenfalls im Maß und in den Mitteln Statt finden. Es würde nicht schwer seyn, diese Wahrheit durch die Geschichte und den Unterrichtsgang aller bekannten Länder nachzuweisen, aber wenn dies auch nicht zu weit von der praktischen Tendenz dieser Zeitschrift abführte, könnt' ich mich einer solchen Nachweisung schon darum enthalten, weil der Beweis vor Aller Augen ausgebreitet, und in der Natur der Sache, in dem einfachen Satze liegt, daß alle Dinge aus ihrem inwohnenden Prinzip sich entwickeln und gestalten, wenn keine Hemmung und Störung von Außen hinzutritt. Wer wird z. B. behaupten wollen, daß, hätte die germanische Welt aus ihrem

*) Daß eine Rückkehr zu Grundsätzen, welche aus der Natur der Sache fließen, als ein Traum erscheine, ist nicht die Schuld des Verfassers, und wird hoffentlich auch nicht als ein Widerspruch mit der praktischen Tendenz dieser Zeitschrift angesehen werden.

eigenen mitgebrachten, durch Zeit, Ort und Umstände allenfalls modifizirten, aber nicht durch fremde Einwirkung gestörten, ja fast vernichteten Lebensprinzip sich entwickelt, hätte nicht insbesondere die Berührung mit Rom und der Umstand, daß der erste Unterricht von der Geistlichkeit ausging, Statt gefunden; wer wird, sag' ich, behaupten wollen, daß lange Zeit aller Unterricht, und jetzt noch der höhere, den Grund in der Erlernung todter fremder Sprachen suchen, das Privat- und öffentliche Recht sich auf fremde todte Gesetze, verstümmelt und verderbt in einer sittlich tief gesunkenen, höchst lasterhaften Zeit, stützen würde? Ich wähle absichtlich dieses Beispiel, weil es für die folgenden Betrachtungen sehr nützlich seyn wird.

Eine andere, durch die Geschichte bestättigte und in der Natur der Sache begründete Wahrheit ist daher, daß, wie die Gestaltung der öffentlichen Dinge überhaupt, so insbesondere aller Unterricht, bei aller entgegenstrebenden Hemmung immer wieder dem eigenen Lebensprinzip sich zu nähern sucht; in dem Verhältniß, als die leitenden Staatskräfte volksthümlich werden, sich demselben wirklich nähert, und daher bei demokratischen Umwälzungen oder nationalen Regierungs-Veränderungen mit voller Gewalt hervorbricht und sich geltend macht. Man vergleiche, um in der neuesten Zeit zu bleiben, hierüber nur die Dekrete der französischen National-Versammlung mit jenen Napoleons, sodann diese mit dem jesuitisch-bourbonischen Treiben, mit den kürzlich in Frankreich erschienenen, mit den Bestimmungen der belgisch-provisorischen Regierung u. s. w. Nichts kann lehrreicher und entscheidender seyn: denn wir gewinnen aus solcher Vergleichung sogleich den obersten Grundsatz für alles Unterrichtswesen, einen Grundsatz, der alle andern in sich faßt, aus dem, folgerichtig durchgeführt, Form und Gehalt, Zweck und Mittel von selbst hervorgehn. Dieser Grundsatz, was kann er anders seyn, als europäische

Civiliſation überhaupt und Nationalität, Volksthümlichkeit insbeſondere? Ich bitte die Leſer, ſich mit mir hierüber zu verſtändigen, eh ich weiter gehe.

Die Frage, ob jedes Volk, wie Niebuhr ſagt, Beruf und Siegel von Gott empfangen, oder ob, wie Herder meint, Alles von Zeit, Ort und Umgebung abhängt, können wir umgehen.*) So viel ſcheint gewiß, daß jedem Volk eine eigenthümliche Aufgabe geſtellt iſt. Wie viel Aehnliches, ja Gleiches, in Abſicht auf Bedarf und Thätigkeit, es mit andern Völkern habe; immer werden weſentliche Verſchiedenheiten übrig bleiben, und dieſe bilden eben die Eigenthümlichkeiten eines jeden Volks. Nichts iſt leichter als dies an Deutſchland nachzuweiſen, welches ich als Beiſpiel wähle, weil es uns zunächſt angeht, und weil auch dieſe ſcheinbare Abſchweifung für die nachfolgenden Andeutungen fruchtbar ſeyn wird. Deutſchland iſt, noch abgeſehen von Zeit und Umſtänden, ſchon ſeiner geographiſchen Lage nach, als in der Mitte von Europa gelegen, weſentlich auf Frieden geſtellt. So oft es über ſeine Grenzen blickte und in fremde Sachen ſich miſchte, folgte die Strafe auf dem Fuß nach: ſo die Angriffe auf Rom, die Kreuzzüge, die italiäniſchen Invaſionen, bis zu den Einmiſchungen in die neueſte Zeit herab. Wir haben keinen Anlaß zu Seeunternehmungen, wie wir keine köſtlichen Naturfrüchte oder Werkprodukte beſitzen, wonach fremde Völker beſonders lüſtern ſeyn könnten. Ackerbau, beſcheidenes Gewerb und Binnenhandel werden alſo naturgemäß die Gegenſtände des materiellen, — Speculation,

*) Mir ſcheint, beide Anſichten laſſen ſich vereinigen. Ort, Zeit und Umſtände beſtimmen offenbar die Lebensrichtung jedes Volks: daß es aber eben an dieſem Ort, in dieſer Zeit, unter dieſen Umſtänden ſeinen Lauf beginne und vollende, und dadurch einen in gewiſſem Sinn von ihm ſelbſt nicht abhängigen Beruf empfange, können wir materiell als Naturereigniß, ſittlich als göttliche Beſtimmung anſehn.

Anbau der Wiſſenſchaften und Künſte *) die des geiſtigen Betriebs, — eine republikaniſche Verfaſſung, es ſey denn eine föderative, wird uns ſo wenig als eine einzige Monarchie angemeſſen, — unſer öffentliches Leben wird im Innern zwar nicht ganz ſtürmelos, nach Außen aber nur vermittelnd, unſer Privatleben mäßig, ohne Glanz wie ohne Verderben ſeyn. War der Zuſtand Deutſchlands nicht immer und ganz ſo; ſo war und iſt er nicht naturgemäß, ſondern zum Theil die Folge fremder Einwirkung, welche das deutſche Volk, oder richtiger die deutſchen Völker, durch naturwidrige Bewegungen faſt immer ſich ſelbſt zugezogen haben.

So viel in Beziehung auf örtliche Lage Deutſchlands. Betrachten wir es, noch immer im Allgemeinen, in Beziehung auf Zeit und Umſtände, ſo kommen wir ungefähr auf dieſelben Ergebniſſe. Wie das Meer und hohe Gebirgsrücken, ſo ſcheiden Sprachen, Verfaſſungen und ſonſtige Eigenthümlichkeiten Deutſchland von allen übrigen Staaten: Eroberer, fantaſtiſche Ideen können die Deutſchen allenfalls zu thörigten Zügen über die von der Natur geſtellten Grenzen locken; eine Nöthigung des Bedürfniſſes iſt nicht vorhanden, es ſey denn, daß die Bevölkerung in der gegenwärtigen Progreſſion fortwächſt, und die Regierungen die Nothwendigkeit nicht einſehn, Auswanderungen in Maſſen zu begünſtigen, ſtatt ſie zu hindern. Nun werfe man einen Blick auf andere Staaten, und man wird über das Eigenthümliche keine Minute im Zweifel ſeyn.

Allerdings iſt nicht zu leuguen, daß die ſchroffe Abſcheidung unter den modernen europäiſchen Staaten nicht zu finden iſt, wie in den antiken, oder zwiſchen abend- und morgenländi-

*) Letztere vielleicht nur untergeordnet, weil ſchon der Himmel äſthetiſchen Productionen und der Empfänglichkeit für ihren Genuß nicht ſehr günſtig iſt.

ſchen; daß das Individuelle ſich im geſelligen Verein gern abſtreift, und die ununterbrochene, bald feindliche, bald friedliche Berührung unter angrenzenden, zumal im großen Umriß auf gleiche Beſtimmung hingewieſenen Völkern, eine gewiſſe Uebereinſtimmung nothwendig hervorbringt. Wie denn jetzt offenbar eine wechſelſeitige Theilnahme aller Völker Europas, das überſeeiſche Schweden und England mitgezählt, an Aller Wohl und Weh, eine politiſche Weltbürgerlichkeit ebenſo ſich kund gibt und ein noch innigeres Band knüpft, als früher nur in der gemeinſamen Republik der Wiſſenſchaft und Kunſt gefunden ward. Ja es iſt kaum zu zweifeln, daß die Völker ſich in Zukunft beſſer zu verſtändigen wiſſen werden, als bis jetzt die Kabinette, die deren Angelegenheiten, aber nicht nach deren Intereſſen leiten, und daß die, jetzt nur erſt inſtinktartige, Sympathie der Völker unter einander zum Bewußtſeyn, zur klaren Anſchauung, zur ſittlichen Verbindung gedeihen wird, ſobald — die Sache der Völker die Sache der Regierungen ſeyn wird. Hierin liegt eben etwas ſehr Weſentliches von dem, was ich europäiſche Civiliſation nenne. Allein nichts deſto weniger wird jedes Volk den ihm angewieſenen Beruf, ſein eigenes Siegel behalten, ſo lange nicht Alles, etwa durch ſittliche Verſunkenheit Europas, wie wir ſie im Morgenlande finden, ſich verflacht. Naturſchranken wenigſtens laſſen ſich nicht hinwegſympathiſiren. Deutſchland insbeſondere wird, ungereizt und unbedrängt, nie ein erobernder, nie ein See- oder Handelsſtaat werden. Die Künſte und Werke des Friedens werden fort und fort ſeine innere, die der Verſöhnung ſeine äußere Aufgabe ſeyn; ſeine Beſtimmung wird bleiben, wie jetzt ſchon in der Wiſſenſchaft, ſo in Civiliſation und Bürgerthum die erſte Stelle einzunehmen, ſo weit es in letzterer Beziehung gegen andere Staaten, beſonders Frankreich, jetzt noch zurückſteht; ſeine

Rolle wird dem natürlichen Gange nach und ohne Künstelei, wie das blasse römisch-deutsche Kaiserthum eine war, schwerlich je sehr glänzend, aber sein Glück von größerer Dauer und minder wechselvoll seyn, als wo die Größe auf blendenden Unternehmungen in fremden Welttheilen oder auf unmäßigem Reichthum, welcher der Tod alles sittlichen Bestrebens ist, beruht.

Ist es nun, um vom Möglichen zum Wirklichen überzugehen, den Lesern gefällig, mit mir einen Blick in den Haushalt des deutschen Vaterlandes zu thun; was gewahren wir? Einen Zustand, seh' ich recht, der allerdings weit entfernt vom Möglichen, aber ganz in der Richtung dahin ist. Allerdings stehn wir tief unter dem Grade glücklicher Mittelmäßigkeit, soliden innern Wohlstandes; allerdings ist der deutsche Bund als Gesammtheit dem Ausland ein Gegenstand des Spottes, *) statt des Achtung gebietenden Ansehns; allerdings liegt Betrieb und Handel in Fesseln, sind die Völker verarmt; allerdings sind ächtes Bürgerthum und wahre Civilisation, die nur die Folge weiter gesetzlicher Freiheit und dadurch errungenen, gediegenen Wohlstandes seyn können, schmerzlich vermißte Dinge: aber wo liegt der Grund? In der Naturanlage Deutschlands gewiß nicht, sondern, gestehn wir es nur freimüthig! einzig und allein in dessen unglückseliger Verfassung. Ich erkläre mich.

So weit unsre geschichtliche Kenntniß reicht, hatte Deutschland, seiner Lage, dem Ursprung der Bevölkerung, kurz allen Bedingungen gemäß, immer eine Art von Föderativ-Verfassung, die sich nur leider nie recht zu befestigen und auszubilden vermochte, weil störende Elemente dazwischentraten. Eine kraftvolle Monarchie, die oft genug versucht ward, hätte schwerlich

*) Den Gliedern, möchte man fast glauben, nicht minder; nur der Vaterlandsfreund erblickt darin ein Nationalunglück.

je lange gedauert, wie ſie denn nach Karl's des Großen Tode ſchnell genug auseinander fiel, und von manchem Nachfolger vergebens verſucht ward. Auch beruhte der Wunſch nach einer ſolchen im Jahr 1814 ſicher nicht auf klarer Anſicht der Beſtimmung Deutſchlands. Große Monarchieen ſcheinen überhaupt der Freiheit und Civiliſation nicht günſtig, worüber uns Frankreich neuerdings belehrt hat und belehren wird. Mit Recht hat man daher 1814 eine Bundesverfaſſung beliebt; nur hat man es leider verſehen — wenn Abſicht ein Verſehen genannt werden kann — daß Deutſchland eines Völkerbundes nicht eines Fürſtenbundes bedarf, der keine andere Kraft beſitzt oder beſitzen mag, als wo es ſich darum handelt, ſelbſtgeſchaffene Unzufriedenheit, wenn ſie laut wird, niederzuſchlagen. Wo ſind die Früchte, wozu mannichfache Keime in der Bundesakte liegen? Keiner, keiner iſt zur Entwickelung gekommen! Und noch zur Stunde nicht ſcheint man den warmen Hauch der Freiheit zu ſpüren, der von außen herüberweht; und jene Keime zum Treiben bringen wird, wie eifrig ihm der einheimiſche Gärtner den Zugang zu wehren ſtreben mag. Daß Deutſchland der Staatsgebiete ein Dutzend oder zwei weniger zählte — zu wünſchen wär's, damit allen Gliedern eines Bundeskörpers möglichſt gleiche Einwirkung aufs Ganze geſichert ſeyn möchte; doch ſcheint dies keine unerläßliche Bedingung zu ſeyn. Weſentlicher, ja die wahre Lebensbedingung iſt es, daß Deutſchland eine im ächten Sinne republikaniſche, den gegebenen Umſtänden nach gebildete monarchiſch-conſtitutionnelle Verfaſſung, mit voller Preßfreiheit und unverfälſchter Volksrepräſentation, *) bei gänzlicher Freiheit von fremder Einwirkung,

*) Der engliſch-hannöveriſche Geſandte bei dem Carlsbader Miniſter-Congreß hat in ſeinem, jüngſt durch die politiſchen Annalen öffentlich gewordenen Schreiben an den braunſchweigiſchen Geheimenrath erklärt, daß

beſitze. Dann werden alle Schranken zwiſchen den verſchiedenen Stämmen alsbald fallen, der ungeheure mittelalterliche Wuſt, der alle Bewegungen hemmt, alle Lebensfreude vergällt, verſchwinden; allgemeine Rührigkeit materieller wie geiſtiger Kräfte wird innern Wohlſtand, Ruhe, Zufriedenheit erzeugen, worauf, verbunden mit der Einheit eines kraftvollen politiſchen Bandes, auch die Würde äußerer Perſönlichkeit Deutſchlands beruht.

Vom Königreich Bayern insbeſondere zu ſprechen, ſcheint kaum nöthig. Die eifrigen Bemühungen des vorigen und jetzigen Königs zur Erhebung Bayerns, das der Maſſe nach nicht nur gegen Frankreich, ſondern ſelbſt gegen andere deutſche Staaten bedeutend zurück war, führen es im Doppelſchritte vorwärts, was überhaupt die Aufgabe aller deutſchen Regierungen ſeyn muß, wenn ihre Länder eine entſprechende Stufe in der heutigen Civiliſation einnehmen ſollen. Im Uebrigen iſt Bayerns Lage ſo ziemlich die des geſammten Deutſchlands.

Anders verhält es ſich einerſeits mit dem Rheinkreiſe. Hier haben die das individuelle Leben oft tief verwundenden, dem Geſammtkörper aber höchſt heilſamen Geſetze von 1789 u. ſ. w. mit unerbittlicher Strenge den Krebsſchaden des Feudalweſens und der Seigneur-Wirthſchaft vertilgt, damit wäre die erſte Bedingung freier Bewegung der materiellen

---

der Art. 13 der deutſchen Bundesakte keine Volksrepräſentation bezwecke, (ſondern eine Verewigung der Feudalſtände?) wie ihn gleichwohl ſüddeutſche Regierungen und „eine Theorie mißverſtanden hätten, welche Alles berechnet, nur die Menſchen nicht, auf welche ſie angewendet werden ſoll.“ Wär es erlaubt, den Herrn Grafen v. Münſter in ſolchen nationalen praktiſchen Betrachtungen, womit ſich ſein Wohlwollen gegen das deutſche Vaterland vielleicht eben jetzt wieder beſchäftigt, zu ſtören, ſo möcht' ich ihn fragen, ob er uns für Hottentotten oder Feuerländer anſieht.

Kräfte gegeben, hätten nicht anderseits die unglückliche Umgrenzung, die chinesische Mauer der Douanen ringsum, die Ueberbleibsel der despotischen Kaiserregierung u. s. w. auch dieses von Natur so gesegnete, von der Politik so sehr mißhandelte Ländchen auf sich selbst beschränkt und gefesselt, wie dies in einem andern Aufsatze angedeutet worden ist. —

Durch das Bisherige haben wir nun nicht nur den obersten Grundsatz für allen Unterricht, der formal die europäische Civilisation und die individuelle Volksthümlichkeit aufstellt, gewonnen, sondern wir kennen auch in Beziehung auf Deutschland, Bayern und den Rheinkreis insbesondere den Gehalt desselben. Was unter europäischer Civilisation zu verstehen sey, ist gleichfalls angedeutet, und kann hier nicht weiter entwickelt werden, sondern erheischt einen eigenen Aufsatz.

Ich habe gesagt, daß dieser oberste Grundsatz alle andern in sich schließe. Ich hoffe die Leser nicht nur hievon, sondern auch von der Richtigkeit des zweiten Grundsatzes zu überzeugen, den wir nun untersuchen wollen, und der also lauten wird: Lehrfreiheit in Beziehung auf System, Anstalten, u. s. w. Gewiß bedürfte dieser Satz der Begründung nicht, hätten nicht hier Tyrannei der Machthaber, dort Vorurtheil und Verkehrtheiten aller Art jede Lebensthätigkeit mit Drang und Zwang belegt, und die Ansichten der Menschen dergestalt verkrüppelt, daß man am vollen hellen Tage Diogenes Laterne nöthig hätte, um — gesunden, schlichten Menschenverstand zu suchen. Denn wer nur zwei Minuten unbefangen nachdenkt, wie sollte ihm nicht sofort klar werden, daß Freiheit das Element alles geistigen Lebens, wie die Luft das Element der Vögel, das Licht das Element der Pflanzen ist? *)

*) Freilich zieht man auch Vögel im Käfig auf und lehrt die armen Thierchen: „o du lieber Augustin"; freilich zieht man Pflanzen im Topf,

Himmlischer Vater! wenn du die Sünden dereinst in die Wagschale legst, die man an der harmlosen Jugend, von der Wiege an sie quälend und folternd, begeht — doch die Schuld liegt ja nicht, oder doch nur der geringste Theil liegt auf den armen, selbst gequälten Schulmeistern, sondern an den weisen Gelehrten, welche die Lehrpläne machen, und auf denen, die sie zum Gesetz erheben!

Niemand wird hoffentlich auf den Mißverstand kommen, als ob unter der hier verlangten Freiheit ein ordnungsloses Auseinanderfahren gemeint wäre. Nein! der Jugendgarten soll eben so wenig eine Wildniß, als ein Treibhaus seyn. Aber allerdings ist es leichter, diesen Satz aufzustellen, als anzuwenden, und die Grenzen der Gebiete genau abzustecken, worin die Ordnung und die Freiheit herrschen sollen. Ich will meine Ansicht in Folgendem aussprechen und Männern vom Fache, die es mit der Jugend redlich meinen, überlassen, jene zu prüfen. Die Zeitschrift ist bereit, gesunde Gegenbemerkungen aufzunehmen. *)

Zuvor jedoch noch eine wesentliche Erinnerung! Man vergesse nemlich ja nicht, daß das moderne Staatenleben, (wie dies in einem künftigen Aufsatz über Civilisation gezeigt werden soll,) himmelweit von jenem der Griechen und Römer

---

im Zimmer, sogar im Keller, reiche Leute im Treibhause, bei Mondschein und Oellampenlicht, und der Gärtner schreibt gefällig an: Dies ist eine Rose;" und hat die Hyazinthe verblüht, wirft man die Zwiebel hinweg und treibt eine andere.

*) Gegenaufsätze aller Art werden stets willkommen seyn; denn aus der Reibung der Meinungen geht das Licht, die Wahrheit hervor, wonach wir streben; nur erinnern wir, daß Klarheit, Gediegenheit, Gedrängtheit und Enthaltung aller Persönlichkeiten unerläßliche Bedingungen sind.

A. d. R.

verſchieden iſt. Dort ging alles Privatleben *) im öffentlichen Leben auf. Das Wort Bürger und Menſch war mit dem Worte Staatsglied identiſch. Alle Beſchäftigungen, alles Streben war auf den gemeinſamen Staatszweck gerichtet, womit Religion und Sittlichkeit, Kunſt und Lebensfreude (Nationalfeſte) in eins fielen. Anders bei uns. Soll auch der Staat keine bloße Rechtsanſtalt ſeyn, wie die neuern Staatslehrer größtentheils behaupten, ſo ſind doch allerdings Recht und Ordnung die Hauptaufgabe des Staates, damit die Nationalbetriebſamkeit in ihren unendlichen Verzweigungen durch Privatmittel frei, ungeſtört und gedeihlich von Statten gehe. Von dieſem Geſichspunkt ausgegangen, hat der Staat blos für Recht, Sicherheit und Ordnung auch in Hinſicht auf das Unterrichtsweſen zu ſorgen, und will er ſich weiter einmiſchen, ſo ſey es blos durch Bewilligung von Hülfsmitteln, wo es den vereinten Privatkräften daran gebricht.

Dies voraus geſetzt, wird das Gebiet der Freiheit meines Erachtens umfaſſen:

1) die Gründung der Anſtalten. Keine Gemeinde, kein Verein, keine Privatperſon wird alſo der Erlaubniß bedürfen, eine Schule oder ſonſtige Lehranſtalt zu errichten; eben ſo wenig wird Zwang Statt finden. **) Die Unterſcheidung des öffentlichen und Privatunterrichts wird alſo in ſofern ganz wegfallen, aller Unterricht öffentlich d. h. volksthümlich, Volksſache, und nur der eigentliche Hausunterricht durch Privatlehrer, Inſtruktoren, Hofmeiſter u. ſ. w., privativ ſeyn, zur Hauserziehung gehören.

*) So war nicht blos die Form der Ehe, ſondern die Erziehung, ja in gewiſſem Sinne die Erzeugung der Kinder Staatsſache.

**) Dann wird auch der Fall nicht eintreten, daß in einem nördlichen Lande Palläſte mit italiäniſchen Dächern entſtehen, woran die Gemeinden alle Kräfte verſchwenden, indeß der Lehrer darbt.

Von dieſer Freiheit in Abſicht auf die Gründung von Anſtalten nehme ich ſelbſt Univerſitäten nicht aus. Kommen dergleichen in Deutſchland auch nicht durch Privatmittel wie in England zu Stande, ſo könne doch, mit Unterſtützung durch ſolche, jeder Land- oder Provinzrath da eine errichten, wo das Bedürfniß ſie erfordert, wie dies z. B. in Rheinbayern der Fall iſt, deſſen Jünglinge auf andern Lehranſtalten Alles lernen, nur das nicht, was die Verfaſſung, Geſetzgebung, kurz alle Angelegenheiten ihrer Heimath betrifft, wofür ſie wirken ſollen und wollen. Hiegegen wird, ich denke mirs, Widerſpruch aller Art beſtehen; man wird anſtatt der Erhebung, den Zerfall des Unterrichts als unmittelbare und nothwendige Folge ſolcher Freiheit anſehen; ſich auf das Recht und die Pflicht des Staats berufen, dafür zu ſorgen, und ſich zu vergewiſſern, daß die Jugend, die zu künftigen Staatsbürgern heranwächſt, gehörig unterrichtet werde, was die Bedingung zur Erreichung der menſchlichen und ſtaatsbürgerlichen Zwecke, ſomit Zweck des Staates ſelbſt ſey u. ſ. w. Ich erwiedere: der befürchtete Zerfall des Unterrichts, als Folge der Freiheit, iſt allerdings nicht ohne Grund, und würde wahrſcheinlich eintreten, wenn man von dem jetzigen Zwangſyſtem plötzlich zu ungebundener Freiheit übergehen wollte; darum hab ich meine Gedanken über Unterricht vorerſt — Träume genannt. Das große Unglück iſt nur, daß, ich möchte ſagen, der mönchiſch-asketiſche Geiſt ſich in den Köpfen ſo eingewohnt, der hergebrachte Schlendrian ſich ſo befeſtigt hat, daß ein aufrichtiger, gehörig fortſchreitender Uebergang von einem Syſtem zum andern nicht zu erwarten ſteht, ſomit nur die traurige Ausſicht bleibt, daß der Unterricht, wie alles Andere nach ein Paar Jahrhunderten noch ungefähr auf derſelben Stufe ſich befinde, wenn nicht eine volksthümliche Umwälzung irgend einem Machthaber den gefahrvollen Muth gibt, Syſtem mit Syſtem

plötzlich zu vertauschen. Unsere Zeitschrift will, gemäß dem Motto, nicht Stoff zum Lesen, sondern zum Denken darbieten. Saamen will sie streuen für jetzige und künftige Erndten. Der jetzige Augenblick ist groß; wer weiß, was er nicht alles zur Reife bringt. Gelingt es vorerst nur, ernstes Nachdenken über die Sache zu erregen, so wird die Wahrheit durchbrechen, welchen Damm auch Gewohnheit und Vorurtheil entgegensetzen mögen. Unter allen Umständen aber bleibt der Satz stehen: daß aller Zwang in geistigen Dingen nichts taugt. *) Wie ein allmähliger Uebergang vom jetzigen Zwange zur Freiheit etwa zu bewirken sey, damit wird sich ein zweiter Artikel in einem künftigen Hefte beschäftigen.

Was sodann das Recht und die Pflicht der Regierung betrifft, so will ich sie, wohlverstanden, nicht in Abrede stellen, und nur die einzige Bedingung setzen, daß die Regierungen keine andere Zwecke verfolgen, als die Völker selbst. Je volksthümlicher die Regierungen werden, je mehr sich ihre Interessen mit jenen der Völker identifiziren, desto mehr werden sie erkennen, daß — Freiheit des Unterrichts eben das einzige wirksame Mittel ist, denselben volksthümlich dem Zwecke der Regierungen, des Staats, gemäß zu gestalten. So lang aber eine solche Identifizirung nicht Statt findet, wo etwa gar eine jesuitische oder sonst eine bürger- und menschenfeindliche Faction sich der Zügel der Regierung, somit auch, oder nur, des Unterrichts sich bemächtigt, da ist die Gefahr so groß, daß es bisweilen nichts Geringeres bedarf, als eine Revolution wie die vom Juli 1830, um zu entscheiden, ob ein hochcivilisirtes Volk in seiner Bahn fortschreite oder ein China werde.

*) Ich kenne Jemand, den man als Schüler im Zuge zur Kirche nöthigte; seither muß er immer einen ordentlichen Anlauf nehmen, um den damals erregten Widerwillen zu überwinden.

Die Errichtung einer eigenen Universität in Rheinbayern wird man lächerlich finden. Der Vorschlag würde es in der That seyn, wenn er eine Universität im eigentlichen deutschen Sinne bezweckte; dies ist nicht meine Absicht, weil der Rheinkreis fast aller Hülfsmittel entbehrt, die dazu gehören. Noch weniger will ich eine Spezialschule nach napoleonischem Schnitt. Meine Ansicht ist, daß das ganze Königreich Bayern mit einer Universität genug habe; nur bestehe daneben für diejenigen Kreise, deren eigenthümliche Verfassung und Verwaltung ein besonderes Bedürfniß aufstellen, eine Art von ergänzender Lehranstalt, wo die Jünglinge, nach vollendetem Studium auf der Universität, sich mit der Heimath bekannt machen, zum Dienste derselben sich ausbilden mögen. Eine jenseitige Professur für das franz. Recht kann diesen Zweck nicht erfüllen. Dies genügt weder dem Stoffe, noch in anderer Beziehung. Soviel einstweilen, um Mißverständnissen vorzubeugen; künftig mehr.

2) Wie die Gründung der Anstalten, so sey auch ihre Ausstattung lediglich Sache des Gründers und der Theilnehmer. Alles, was der Staat hiebei thun kann und soll, ist Unterstützung, wo die Privatmittel unzureichend sind.

3) Desgleichen die Auswahl der Lehrer aus der Zahl der geprüften Candidaten (Von der Prüfung nachher).

4) Nicht minder Lehrsystem, Unterrichtsmethode und Bücher. Wendet man ein, daß die Freiheit zur Zerfahrenheit führe, daß die Jugend allzuhäufigen und verderblichen Experimenten unterworfen seyn würde u. s. w., so ruf' ich meinerseits ins Gedächtniß, was Napoleon aus seiner Universität, den Lyzeen und Spezialschulen gemacht, und welchen gotteslästernden kaiserlichen Katechism er vorgeschrieben hat; wohin es mit dem Unterricht kommt, wenn wie in Spanien eine jesuitische oder Mönchsregierung sich seiner bemäch-

tigt; wie die Knaben über lateiniſchen und griechiſchen Verſeleien die Mutterſprache vergeſſen, und alle Realkenntniſſe ſich im Ausland ſuchen können, wenn philoſophiſche Pedanten die Schulpläne machen; was ein mächtiger Monarch zu den Profeſſoren in Salzburg geſagt haben ſoll: „Ihr ſollt lehren, was ich euch befehle.“

Allerdings hat man öfters, zumal in einer gewiſſen Zeit, mit Lehrſyſtemen und Methoden gewechſelt; allerdings iſt die den Lehrern überlaſſene Wahl der Schulbücher nicht ohne Gefahr des Mißgriffs, ja verderblichen Mißbrauchs: ich gebe dies gern zu. Wie aber, wenn ein ſolcher Mißgriff unter amtlicher Autorität geſchieht? Iſt das Uebel nicht viel ärger? Iſt es nicht viel eingreifender, und hartnäckiger auszurotten? Niemand geſteht gern, gefehlt zu haben, am wenigſten die Regierungen, weil ſie ſich mehr, als Einzelne, für unfehlbar anſehen und überdies der irrigen Meinung ſind, daß ſie ſich durch ein Zugeſtändniß, durch Zurücknahme einer noch ſo verkehrten Maßregel bloß gäben. Wiſſen wir etwa nicht, was vor nicht ſehr langer Zeit manche Regierung, in beſter Abſicht, mit gewiſſen Modeſyſtemen für Unheil anrichtete? Irrt der Einzelne, ſo wird er bald, zumal bei freier Concurrenz, zur Einſicht gelangen; wo nicht, wird ihn das Publikum, deſſen richtiger Menſchenverſtand am beſten weiß, was ihm frommt, ſein Vertrauen bald entziehen. Ein Irrthum der Regierung hingegen trifft das ganze Land. Die Knaben lernen z. B. den Plato, indeß die Scholle, worauf ſie ſtehn, ein unentdecktes Land für ſie iſt. Welchen großentheils abſichtlichen, theils Schlendrianswiderſtand fand und findet z. B. der gegenſeitige Unterricht, indeß die heilvollen Wirkungen, da wo er beſteht, ſo unverkennbar ſind! Freiheit des Unterrichts bringt Concurrenz; dieſe erweckt Eifer, Ueberbietung, zwingt zum Nachdenken, fortſchreitender Verbeſſerung,

und, was die Hauptsache ist, hält den Unterricht stets auf der Höhe der Zeit, ihren Bedürfnissen und Forderungen gemäß, indeß der gesetzlich befestigte Schlendrian sich ewig in dem Gleiße des Hergebrachten hinschleppt. Uebrigens soll die Sache keineswegs ohne Aufsicht und anordnende Einwirkung seyn, wie wir bald sehen werden.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen wie die Methode ꝛc. soll volle Freiheit

5) in Ansehung der Lehrgegenstände, des Stoffes, bestehen. Die unausbleibliche Folge hievon wird seyn, daß in jedem Orte, in jeder Schule das gelehrt wird, dessen man eben dort bedarf; und dazu ist ja am Ende aller Unterricht da. Wie kann ein Schulplan, den ein Paar Stubengelehrte für ein ganzes Reich entwerfen, jedem Bezirk, jedem Orte geben, was ihm Noth thut? In einer Handelsstadt z. B. werden die Bewohner, neben dem allgemeinen Unterrichte, Vorsehung für den Vortrag der Handelswissenschaften treffen; eine Gewerbsstadt wird die Technologie als ein Hauptbedürfniß ansehen, eine Universitätsstadt die Vorbereitung für höhere Studien, eine Ackerbau treibende Provinz auf dahin einschlagende Gegenstände besonders Bedacht nehmen u. s. w. Wird ein Irrthum, ein Mißgriff begangen, so wird das Bedürfniß ihn schnell heilen, und man wird nicht erleben, daß ein ganzes Land mit einhelliger Stimme vergebens über einen Schulplan den heftigsten Tadel ergießt.

Was nun die Ordnung, die Polizei des Unterrichts betrifft, so darf vor Allem nicht übersehen werden, daß die Natur alles Unterrichts, welche so zart ist wie die Jugend, die ihn empfängt, keinerlei eigentlichen Zwang verträgt, und die Freiheit seiner Bewegung nicht durch plumpe Einmischung, herbe Aufsicht und Strafen gelähmt, ja nicht einmal geleitet, sondern nur von Abwegen zu Ausartungen schützend bewahrt

und allenfalls, jedoch nur durch edle, der Sache entsprechende Motive angeregt werden soll. Hieraus folgt, daß die Aufsicht und Leitung des Unterrichts nicht den gewöhnlichen stracken Polizeibehörden des Staates, sondern einer Unterrichtsjury d. h. einem Ausschuß gebildeter Jugendfreunde anvertraut werden muß. Frankreichs frühere Gesetzgebung wollte ebenfalls den Unterricht zur Nationalsache machen, und führte daher eine ähnliche Unterrichtsjury ein. Daß sie die Früchte nicht getragen, die man erwartete, lag nicht in der Idee der Einrichtung, sondern in der Ausführung, hauptsächlich aber in dem verpestenden Hauch, der, wie über der ganzen Kaiserregierung, so insbesondere über dem Unterricht schwebte. Ich werde hierauf in einem zweiten Artikel zurückkommen. Einstweilen bitt' ich die Worte ja fest zu halten: gebildete Jugendfreunde, womit im Grund Alles gesagt ist, und die aus dem Obigen folgende Nothwendigkeit, daß ein solcher Ausschuß nicht von Amtswegen ernannt werde, sondern nur durch Wahl hervorgehe, damit er das Vertrauen besitze, welches die äußere Grundbedingung seines Einflusses ist.

Was nun aber ist die Bestimmung dieses Ausschusses? Er sey, mit einem Wort, der Träger der Idee alles Unterrichts, keine obrigkeitliche Behörde, die eigentliche Beschlüsse faßt, Anordnungen trifft und sie allenfalls mit Zwang zum Vollzug bringt: alles dies widerspräche der geistigen Natur des Gegenstandes, welcher gemäß der Ausschuß nur geistig, psychologisch, wirken kann. Die Mitglieder berathschlagen auf gewöhnliche Weise und fassen wohl auch Beschlüsse als Resultate der Berathung; aber für Niemand bindend, nur ihre eigene Thätigkeit ordnend. Der Wirkungskreis umfaßt alles Unterrichtswesen des Bezirks. Daher beurtheilt der Ausschuß

1) die Frage von Gründung, Auflösung oder wesentlichen Veränderungen irgend einer Schulanstalt, und nach reifer Erwägung der Oertlichkeit, des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel stellt er seinen wohlbegründeten Antrag über die Hauptfrage, Bauplan, Ausführungsart u. s. w., an die Gemeinde oder den Bezirk, welche die Schule betrifft, damit diese mit voller Sachkenntniß beschließen.

2) Gleiches geschieht in Absicht auf Ausstattung. Ist der Fall vorhanden, öffentliche Mittel des Bezirks, Kreises oder Staates in Anspruch zu nehmen, so stellt der Ausschuß einen begründeten Antrag an die Behörde, welche über jene Mittel zu verfügen hat.

3) Der Ausschuß prüft die Lehramtskandidaten, welche sich für eine bestimmte Schule melden, um zu erkennen, welcher für die Schule, wovon eben die Rede, der geeignetste seyn möchte. (Von der allgemeinen Prüfung u. s. w. nachher.) Die Kandidaten müssen sich daher nicht zuerst an die Gemeinde, sondern an den Ausschuß wenden, welcher sie mit seinem schriftlichen Antrag erst an jene verweist. Dadurch wird bezweckt, daß die Gemeinde mit voller Sachkenntniß beschließen könne, nicht zum Voraus für ein ungeeignetes Subjekt eingenommen werde. Der Ausschuß überwacht sodann die Amtsführung und den Gang der Unterrichtsanstalt; übt eine geistige Censur über Lehrer und Jugend; hält, indem sich die Mitglieder vertheilen, die jährlichen öffentlichen Prüfungen, begutachtet Beförderungen, Belohnungen, ernsthafte Correctionen u. s. w.

4 und 5) Der Ausschuß berathschlagt über die für jede Anstalt insbesondere, nach der Oertlichkeit, dem Bedürfniß der Bewohner und nach den Mitteln zu behandelnden Lehrgegenstände, die dabei zu befolgende Methode, einzuführenden Bücher u. s. w., und ertheilt hierüber der Gemeinde seinen wohl-

begründeten Rath. Er macht auf etwaige schädliche Abirrungen und Ausartungen aufmerksam, und berichtet, wenn es Noth thut, an die obere Behörde; wovon nachher.

Diese Bestimmung der Ausschüsse erfordert natürlich, daß sie vollständige Orts-, Personen- und Sachkenntniß haben, worüber sie übrigens von den Ortsbehörden auch Auskunft begehren und bei den jährlichen Schulbesuchen sich noch genauer unterrichten können. Ihre Bezirke dürfen also nicht zu groß seyn, auch darum nicht, weil alle Verrichtungen wesentlich unentgeltlich seyn müssen. Auch nicht zu klein, weil es sonst an geeigneten Männern fehlen möchte, was inzwischen immer weniger der Fall seyn wird, je mehr Gemeinsinn, Theilnahme am Gemeinwohl entsteht.

Damit aber die Ansichten und die Behandlungsweise der Ausschüsse nicht zu weit auseinandergehen, ist ein Bindemittel nöthig, welches ebenfalls nur ein geistiges und von gleicher Natur seyn muß. Solches dürfte sich in einer Kreisjury finden lassen, wozu der Landrath die Glieder bezeichne. Dieser Central- oder Kreisausschuß sey die leitende Idee alles Unterrichts im Kreise, darum in steter geistiger Wechselwirkung mit den Bezirksausschüssen, welche an ihn einen Jahresbericht erstatten und sonst in wichtigen Fällen um Rath sich wenden. Nur so wenig Schreiberei als möglich! Die Centraljury versammle sich alle Monate etwa einmal und erledige die Geschäfte. Sie überwache den Gang der Unterrichtsanstalten, prüfe die Lehrpläne, Methode, Bücher, und mache den Bezirksausschüssen die geeigneten Bemerkungen; sie schlichte die etwaigen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Ausschüssen, und dieser unter sich; begutachte die Absetzungen, Entlassungen und sonstige strengere Maßnahmen gegen Lehrer; halte die allgemeine Prüfung aller Lehramts-Kandidaten, wenn diese ihre Vorbereitung vollendet haben; gebe die allgemeinen

Umrisse in Absicht auf Lehrpläne, Methode, Bücher, als Winke für die Bezirksausschüsse, und berathe über die Anträge der Bezirksausschüsse in Absicht auf alle höheren Unterrichtsanstalten.

Der Staatsregierung sodann bleibt die Sorge, daß aller Unterricht dem wohlverstandenen Staatszweck nicht entgegen sey, (ne quid respublica detrimenti capiat) und daß die öffentlichen Mittel nicht fehlen. In letzterer Hinsicht treffe sie Vorsehung im Staats- und Kreisbüdget, wozu Reichsstände und Landrath stets bereit seyn werden: denn es ist ein Kapital, das auf wucherliche Zinsen angelegt wird. Nicht so einfach ist die Sache in ersterer Beziehung. Gewiß ist, daß dem Staate die oberste Aufsicht und das wirksame, also nöthigen Falls mit Zwang verbundene Recht gebühre, schädliche Verirrungen und Ausartungen abzustellen. Glaubt er dergleichen wahrzunehmen, wende er sich zuerst an die Centraljury, und genügt der Erfolg nicht, verfüge die Regierung das ihr geeignet Scheinende, was bis zur Auflösung der Anstalt gehen mag, wenn gelindere Mittel nicht helfen; versteht sich jedoch stets mit dem Rechte der Berufung und Beschwerde auf verfassungsmäßigem Wege, sowohl für die Kreisjury als die zunächst Betheiligten. —

Wir kennen jetzt Stoff und Gang des Unterrichts; sind die Leser noch nicht müde, meiner Träumereien noch nicht satt, so gehn wir zum dritten Grundsatz über, den ich dahin aufstelle: Sittlichkeit (nicht sogenannte Religion) ist die Grundlage alles Unterrichts. Religionsunterricht gehört in die Kirche, nicht in die Schule. Will die Kirche, daß der Staat sich nicht in ihre Sache mische, wozu sie ein unveräußerliches Recht hat, warum mischt sie sich in die des Staates? Will sie nicht beherrscht seyn, begehre auch sie der Herrschaft nicht. Die Schule lehre insbesondere auch der

Juden wegen,) allgemeine oder philoſophiſche und chriſtliche Moral, welche, gereinigt, mit jener eins iſt. Sittlichkeit ſey das belebende Prinzip des Staates, ſie iſt die Grundlage der Freiheit, ja die Freiheit ſelbſt, ſomit die allein würdige Grundlage des Unterrichts. Religionen, Glaubensbekenntniſſe ſind vergänglich, Sittlichkeit beſteht ewig und unveränderlich; jene können Irrthümer, Thorheiten, ja Schändlichkeiten, Blasphemien enthalten; Sittlichkeit iſt rein und lauter.

Dieſe Sache iſt ſo klar und einfach, daß es den Verſtand meiner Leſer beleidigen hieße, wollte ich ſie noch weiter erörtern. Sollte jedoch noch Einer fragen, wer denn den erſten Religionsunterricht geben ſolle; ſo antworte ich: den erſten und letzten geben die geiſtlichen Herren; Eltern lehren die Kinder wenigſtens beten, das übrige thue die Kirche und ihre Diener. Freilich hat ſich die geiſtliche Bequemlichkeit die Sache leicht gemacht, und man dürfte ſich bei einer nicht kleinen Zahl nur auf den hartnäckigſten Widerſtand, zumal bei proteſtantiſchen Geiſtlichen, gefaßt halten, fiele es Jemand ein, ſolche phantaſtiſche Vorſchläge in Wirklichkeit ſetzen zu wollen. *) In der That, es wird nicht wenige Pfarrer geben, welchen ſolcher Jugendunterricht ſehr unbequem käme; doch gewiß auch

*) In meinen verſchiedenen Amtskreiſen, an ſo verſchiedenen Orten, und als Mitglied kirchlicher Synoden hab' ich meine hochwürdigen Herren Collegen von dieſer Seite kennen gelernt. Iſt es nicht ſchon eine entſetzliche Mühe, eine unerträgliche Anſtrengung, jedes Jahr die Confirmanden zu unterrichten? Wie, man ſollte ihnen auch noch den religiöſen Unterricht in den vorhergehenden Jahren zumuthen? Wie könnten denn dieſe Herren ihre Aecker und ihr Hausweſen beſtellen, das Vergnügen der Jagd genießen, dem Nachbar einen Kirchweihbeſuch machen, Tauf-, Hochzeit- und Leichenſchmäuſen beiwohnen u. ſ. w., wenn ſie auch noch jede Woche eine Stunde oder zwei ſich mit Religionsunterricht der Kinder abgeben müßten? — Gnade, meine Herren! Ich bin nur ein phantaſtiſches Geſchöpf; es lohnt der Mühe nicht, daß man mich auf den Roſt lege.

ſolche, und ich hoffe, ſie werden die Mehrheit bilden, welche im klaren Bewußtſeyn ihrer heiligen Pflichten, des Vortheils der Kirche, des Bedürfniſſes zahlreicher, beſonders gemiſchter Gemeinden, und vorzüglich im Anblick des gewaltigen Geiſtes, welcher die träge Welt von dem Bette des Schlendrians unſanft emporrüttelte, ihre eigene und die Stellung der Kirche zum Staat erkennen und dem frivolen Vorwurf, der die Geiſtlichen als ein unnützes Geräth betrachtet, nicht länger einen Schein der Begründung werden geben wollen. Aber ſelbſt die Beſſern dürften gleichwohl Hinderniſſe in der Ausführung, wenigſtens jenes finden, den religiöſen Jugendunterricht in mehrern zu einer Pfarrei gehörigen Orten zu ertheilen. Allerdings iſt dies eine Schwierigkeit, doch keine unüberwindliche, wenigſtens nicht für den, der ernſtlich will. Wenn, wie ich nicht zweifle, der Religionsunterricht der Kinder wöchentlich einmal, höchſtens zweimal eine Stunde genügt, ſo kann der Pfarrer auch in mehrern Gemeinden ohne allzugroße Anſtrengung herumkommen. Man kann auch die Kinder mehrer nicht ſehr entfernter Gemeinden zu dieſem Zweck vereinigen. Ferner ſcheint es mir nicht nöthig, ja ſogar unſinnig, den Religionsunterricht, d. h. den dogmatiſchen, ſo früh zu beginnen, wo er — Plapperwerk wird. Auch mag es geſchehn, daß an ſolchen einzelnen Wochentagen, wo ohnehin der Schulunterricht auszuſetzen wäre, weil die Kinder nicht zugleich an dieſem und jenem Theil nehmen könnten, der Pfarrer von einem oder dem andern vorzüglichen Schullehrer ſich unterſtützen, in Verhinderungsfällen erſetzen laſſe. Wie geſagt, man darf nur wollen, ernſtlich wollen, und alle Hinderniſſe werden beſiegt werden.

Und der Gewinn? fragen vielleicht Manche. Hier nur das Einzige, daß, ohne ſolche Trennung des Religionsunterrichts, in ſehr vielen Gemeinden gemiſchten Glaubens, die nicht zwei

oder mehre Schulen errichten können, auf tüchtigen Schul- und Religionsunterricht zugleich nur geradezu verzichtet werden muß. Nie wird ſich ein wohlunterrichteter Lehrer entſchließen, eine Spelunke ſtatt eines Schulhauſes zu beziehen und von dem blutigen Pfennig einer mittelloſen Gemeinde kümmerlich zu leben. Noch andere höhere Rückſichten und Vortheile werden beim vierten Grundſatze zur Sprache kommen, wovon ich jetzt handeln will.

Ich gehe nemlich noch weiter und ſage: Kein Geiſtlicher, als ſolcher, in der Schule! Alle Vermengung des Weltlichen mit dem Geiſtlichen iſt vom Uebel. Die Regierung miſche ſich nicht in Religionsangelegenheiten, ſo lange dem Staat kein Nachtheil oder Gefahr erwächſt, die Kirche nicht in Schulſachen, von welchen ihr kein Nachtheil entſtehen kann, weil die Schule ſich in Abweſenheit der Geiſtlichen nicht mit Religion abgibt, eine reine Moral aber hoffentlich von keinem Geiſtlichen als im Widerſpruch mit ſeiner Religion angeſehen werden wird. Je ſtrenger dieſes doppelte Prinzip durchgeführt wird, deſto beſſer, und ſo weit ſtimm' ich mit dem Abbé Lamennais *) vollkommen überein. Von der Zurückweiſung aller weltlichen Einwirkung auf kirchliche Dinge wird künftig in einem eigenen Aufſatze gehandelt werden. Hier haben wir nur mit dem Unterrichtsweſen uns zu befaſſen, von welchem nach meiner Anſicht die Geiſtlichkeit aller Confeſſionen als ſolche auszuſchließen iſt, wenn jenes einen freien, ſelbſtändigen, gedeihlichen Gang nehmen ſoll. Hiefür ſtreiten ſo viele und ſo wichtige Gründe, daß ich kaum weiß, wie ich ſie in Kürze andeuten ſollte, wenn es nöthig wäre. Ich will nicht davon reden, daß die Geiſtlichen es faſt ganz allein ſind, welche die Schulvereinigungen auch da hindern, wo ohne dieſe eine erkleckliche Volksſchule gar nicht zu

*) S. deſſen Zeitſchrift: L'avenir.

erreichen ist, und man somit lieber die Kinder wild aufwachsen läßt, um eingebildeten Gefahren religiöser Einwirkung zu begegnen, die übrigens jeden Falles verschwinden, wenn aller Religionsunterricht der Schule fremd wird; nicht davon, daß der Schullehrer zugleich Kirchendiener, ja Diener der Geistlichen *) ist, und darum häufig die Stunden in der Kirche oder bei Casualvorfällen zubringt, die er der Schule widmen soll; nicht davon, daß durch Verbindung so unverträglicher Dienste leicht Reibungen entstehn, und der Pfarrer bei Besetzungen mehr auf den Kirchendienst und Ergebenheit gegen sich achtet, als auf die Eigenschaften eines tüchtigen Schulmannes, u. s. w. Statt dieser und anderer Gründe will ich allein darauf verweisen, was die Geistlichkeit aus der Jugend in Spanien, Italien, Irland, England und Belgien gemacht hat, und in Frankreich machen — wollte. Wer noch einen unbefangenen Blick auf jene Länder und ihre Versunkenheit, wenigstens der niedern Klassen richtet, und nicht überzeugt ist, dem habe ich weiter nichts zu sagen: entweder will er nicht überzeugt seyn, oder ist dessen unfähig.

Nur Eins kann man einwenden; dies nämlich, daß es, hier mehr dort weniger, tüchtige Geistliche gibt, denen der Schulunterricht, Bildung und sittliche Veredelung des Volkes nicht minder am Herzen liegt, als irgend einem Weltlichen, und daß bei weitem in der Mehrzahl der Gemeinden außer dem Geistlichen kaum ein Mann zu finden seyn dürfte, der die nöthige Einsicht hat, einen so wichtigen Gegenstand gehörig aufzufassen, und den redlichen Willen, sich ihm gedeihlich zu widmen.

*) Ich weiß Beispiele, wo man Schullehrer zum Abschreiben, zu Botengängen, ja — zum Rockausklopfen mißbraucht hat; und die poste aux curés, wovon man neulich seltsame Dinge aus der Schweiz vernahm, bedient sich wohl auch statt der Pferde der armen Schullehrer als Schnellläufer.

Dieſen Einwand laſſe ich in ſeiner ganzen Stärke gelten, ohne mir die Erwiederung zu erlauben, daß auch im geiſtlichen Stande nur eine kleine Minderzahl die ächte Weihe hat. Aber ich ſchließe ja nur den Stand, die Geiſtlichen als ſolche, aus; ich verlange nur, daß ſie nicht geborne, d. h. von Standes- oder Amtswegen, Schulinſpectoren, Mitglieder der Unterrichtsjury ſeyen. Eine freie Wahl berufe die beſſern, und unter keinerlei Umſtänden vertraue man den Geiſtlichen allein die Leitung und unmittelbare Aufſicht der Volksſchulen an. *)

*) So wenig unſre Zeitſchrift liebt, ſich auf fremde Autoritäten zu berufen, weil ſie allen Autoritätsglauben haßt; ſo kann ich mich doch nicht enthalten, hier Jemand reden zu laſſen, der wenigſtens für die geiſtlichen Herren eine nicht zu verwerfende Autorität ſeyn wird.

Ein Aufſatz in einer franzöſiſchen Zeitung von 1830 enthält, unter der Ueberſchrift: Die Pfarrer von Amtswegen Mitglieder der Kantonal-Schulcommiſſionen, Folgendes:

„Der Vortrag, welchen der Miniſter jüngſt über den Volksunterricht gehalten, gibt ein Gemälde der Wechſelfälle, welche dieſer Unterricht erlitten hat: man erkennt darin das Gepräge des Geiſtes, der ſeit 1814 Alles lenkt und beſtändig die Erweiterung der Herrſchaft der Geiſtlichkeit zum Ziel hatte. Das unſelige Syſtem der Direktoren war immer die Rückkehr zur Vergangenheit, wo die Prieſter den Grund des öffentlichen Unterrichts ausmachten; ſie bildeten ſich thörichter Weiſe ein, daß von ſolcher monarchiſch-religiöſen Erziehung Geſchlechter hervorgingen, welche der abſoluten Gewalt zugebildet wären: dies war der Zweck, den man unter ehrbaren Vorwänden verſteckte. Vernünftige Leute fragten ſich, was die Geiſtlichkeit, als ſolche, mit dem öffentlichen Unterricht zu ſchaffen habe, der doch eine rein bürgerliche Sache iſt. Eine einzige Unterweiſung gebührt der katholiſchen und jeder andern Geiſtlichkeit: die der Dogmen; ihr allein ſteht das Recht zu, dieſe zu lehren: die Kanzeln ſind ihre natürlichen Schulen, in welche Niemand dringen darf, und auf welche die Geiſtlichen ſich beſchränken müſſen. Sobald ſie in den bürgerlichen Unterricht eintreten, überſchreiten ſie ihr Gebiet..... Wenn man als Pfarrer ein Recht hat, ſich in den weltlichen Unterricht zu miſchen, warum hätte der Gemeindevorſteher nicht das der Einmiſchung in den geiſtlichen Unterricht? Wenn der katholiſche Pfarrer von

Der fünfte Grundsatz geht noch unzweifelhafter aus dem ersten hervor. Er lautet: daß aller Unterricht damit schließen müsse, daß die Zöglinge in der politischen Landeskunde, d. h. in dessen Verfassung, Einrichtung und Gesetzgebung, in den Pflichten und Rechten des Bürgers stufenweise unterrichtet werden.

Ich bin nicht der Erste, der auf die Nothwendigkeit des politischen Unterrichts hinweist; Napoleon hat sie erkannt und für seine Zwecke mißbraucht: sein Katechism ist ein Skandal. Wie kommt es, daß noch keine Regierung darauf sann, die Idee in wohlthätigem, volksthümlichem Sinne auszuführen?

Amtswegen Mitglied des Ausschusses ist, warum nicht eben so der protestantische, der Rabbiner?.....

Der Geistliche ist ein Mann des Studiums, durch den Ernst seines Standes entfernt vom Geräusche der Welt; sein Stand legt ihm Pflichten und eine moralische Verantwortlichkeit auf, die jene des bürgerlichen Standes überragen: dies ist gut und geeignet, Gewährschaften darzubieten. Finden sich Geistliche, die durch Kenntnisse und Sitten sich auszeichnen, so nehme man sie in den Lehrkörper auf; aber dies geschehe durch besondere Zulassung, nicht vermöge dieser oder jener Stufe, welche sie in der geistlichen Hierarchie einnehmen. Ein Bischof, die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde bemessend, sendet in einen Ort einen Priester, welchen er für jene Bedürfnisse geeignet hält, und siehe da, es findet sich, daß er einen bürgerlichen Schullehrer, einen Aufseher des öffentlichen Unterrichts ernannt hat! Er hat statt einer Ernennung deren zwei gemacht, eine in kirchlichen, die andere in weltlichen Dingen; offenbare Verwirrung! Wann werden wir endlich aus dieser Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen heraustreten? Die Geistlichen würden dabei eben wohl nur gewinnen: auf die Kirchen beschränkt, wären sie dort unangreifbar, weil in ihrem wahren Gebiet. Wie wichtig eine Nebenbetrachtung sey, der Grundsatz ist wichtiger; Nebenbetrachtungen sind vorübergehend, Grundsätze bleibend und ewig. Seit 1814 ward unsre Gesetzgebung nur auf solche Nebenbetrachtungen gestützt. Was ist am 29. Juli aus dem armseligen Gerüste geworden?“

So sprach ein ehemaliger Erzbischof, de Pradt.

Die Sache ist allerdings nicht ohne Schwierigkeit, nicht ohne Gefahr. Aber welches Gute wäre nicht in gleichem Fall? Gestehen wir's, es ist die Furcht, welche dem politischen Unterricht den Eingang in die Schulen versperrt. Wohlan! unterrichte man in dem System, worin man regiert: dann erspart man den Bürgern doch wenigstens die so grausame als zwecklose Tyrannei, daß sie nach Gesetzen leben sollen, die sie nicht kennen. Ein politisches Lehrbuch müßte, nach den verschiedenen Stufen der Unterrichtsanstalten, in mehrere Curse zerfallen, und der Gegenstand einer Preisaufgabe seyn. Die Volksschulen müßten sich allerdings mit der genauern Kunde der Staats-, insbesondere Justiz- und Verwaltungseinrichtung, sodann mit den Grundzügen der Verfassung und Gesetzgebung begnügen, während sich der Unterricht in den Mittelschulen erweitert und an den Universitäten bis zur Unterweisung in allem, was einem vollendeten Staatsmanne zu wissen nöthig ist, steigerte.

Ich hoffe diese Idee im künftigen zweiten Artikel, der die Anwendung dieser Grundsätze auf unser Vaterland beabsichtigt, anschaulicher darzustellen, und bin im Voraus der Zustimmung patriotischer Leser gewiß.

Der sechste Grundsatz endlich will alle eigentliche Schulstrafen verbannt wissen. Der geistige Odem, der das ganze Unterrichtswesen beleben soll, ist wie mit allem materiellen Zwang, so insbesondere mit allem Strafzwang ganz unverträglich. Schon die Furcht vor Strafen ist ihm verderblich. So parador es klingen mag, ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß nie eine Strafe an sich Besserung hervorgebracht hat; wenn Besserung erfolgt ist, war sie allemal die Folge anderer Umstände, der Selbstbesinnung, sittlicher Einwirkung u. s. w. Es kann schon gar nicht anders seyn. Besserung, wirkliche Bekehrung, nicht bloße Enthaltung aus Furcht, ist

ein rein sittlicher Akt, der keine materielle Entstehung haben kann. Alle Strafen an sich, d. h. wenn sie nicht von sittlicher Einwirkung durch eigene Selbstbetrachtung oder von Außen begleitet sind, müssen nothwendig eine sittliche Verschlimmerung, und zwar je nach dem Individuum bald Verhärtung und Verstockung, bald Rachegefühl, bald Verzweiflung, sittliche Vernichtung erzeugen. Wie gefahrvoll alle Strafen demnach für das Unterrichtswesen seyn müssen, ist von selbst klar. Nun gibt es allerdings Disciplinar- oder Ordnungsstrafen, welche sittlicher Natur seyn können, wie Verweise, Abbitte, Zurück- und Vorsetzungen. Gegen die Anwendung von solchen will ich mich auch nicht auflehnen, aber dabei desto stärker auf die Nothwendigkeit dringen, dergleichen Strafen nicht durch Herbheit in der Anwendung oder durch unreine Beimischungen, wie Gehaltsverminderung, öffentliche Beschämung u. s. w. die jenen beiwohnende, ohnehin geringe sittliche Kraft nicht vollends zu rauben, und so die mögliche heilsame Wirkung nicht in eine schädliche zu verkehren.

Was insbesondere die Schulstrafen gegen die Zöglinge betrifft, so sind sie in meinen Augen, ich gesteh' es offen, nichts anders als ein Werkzeug der Mittelmäßigkeit oder der Tyrannei: der wahre Schulmann, der liebende Kinderfreund bedarf ihrer nicht. *)

*) Ich erinnere mich, und stets werde ich mich eines Vorfalls erinnern, den ich mir zu erzählen erlaube, weil er meine Ansicht erläutert und bestätigt: Drei Schüler, die einzigen der obersten griechischen Klasse eines Pädagogiums, bestanden ungewöhnlich übel in der Lösung einer Aufgabe. Der Lehrer, entrüstet, entfernt sich und kehrt mit einem kurzen dünnen Stäbchen wieder, schreitet mit einem Ernst, als ob der wichtigste Staatsakt zu verrichten wäre, auf die Zöglinge zu, gibt jedem einen kaum fühlbaren Streich und entfernt sich. Diese symbolische Handlung, welche der Lehrer mit keinem einzigen Worte begleitete, kann allerdings leicht in ungeschickten Händen zur Farce werden. Nie sahen wir wieder einen

Wer die heilige Stätte des Jugendunterrichts mit Zuchtstrafen entweiht, ist des hohen Berufs so unwürdig als unfähig: hinweg mit ihm! Liebe, nicht Furcht, ist das Band, das Kinder an Eltern, Schüler an Lehrer knüpft. Wo es des Zwangs bedarf, um die Jugend zum Schulbesuch zu bringen, taugt entweder der Lehrer nicht, oder es deutet auf tiefe Gebrechen in der Staatsgesellschaft selbst, welche man leider nur zu häufig trifft, nämlich: entweder unvolksthümlichen Unterricht in Absicht auf Stoff und Form, oder Mangel an Einsicht der Eltern in die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Sache, oder Mittellosigkeit, welche die Eltern veranlaßt, ihre Kinder, statt in die Schule, auf — Holzfrevel und Bettel auszusenden. Es mag sogar Länder geben, wo alle diese Gebrechen vereint vorhanden sind, und wo man sich gleichwohl brüstet, was man alles für Verbesserung des Volksunterrichts gethan. —

Wohlthätiger als Strafen können allerdings Belohnungen wirken. Nur ist hier eine andere Gefahr, die nämlich, daß man den Ehrgeiz, wozu die weise Natur den Keim in alle Herzen, zumal talentvoller Knaben, gelegt hat, zur verderblichen Ehrsucht steigern und, statt spornenden Selbstgefühls, einen Dünkel erwecke, der zur Oberflächlichkeit, zur Scheinbildung, zur gefälligen Selbstbeschauung und früh alles Fortschreiten lähmenden Genügsamkeit, wo nicht zu tieferem Verderben, führt. Beim Eintritt in die Schule ist das Gemüth der Jugend eine wächserne Tafel, für jeden leisen Eindruck empfänglich: alles kommt darauf an, was der Unterricht

---

Stock, — ich selbst war jener Zöglinge einer und der Lehrer ist der Professor und jetzige Direktor des Seminars zu Idstein, Hänle. Mit innigster Freude setze ich dir, du ächter Pädagog, du würdiger Jugendfreund, hier ein unscheinbares Denkmal meines Dankes, meiner Liebe!

Der Verfasser.

hineinzeichnet. Erweckung edler, Bezähmung unedler Triebe, mit welchen beiden unser Herz reich ausgestattet ist, gebietet die sittliche Grundlage des Unterrichts, wovon ich gesprochen. Eine jesuitische oder Mönchsregierung kann durch Prämien*) Heuchelei, eine despotische kann Selbstvernichtung, eine monarchische Ostentation und eitle Auszeichnung bewirken; eine ächt republikanische oder, was dasselbe ist, eine ächt constitutionell monarchische wird Bescheidenheit, Wahrheit, Festigkeit, Gediegenheit des Charakters, mit Einem Wort, sie wird Sittlichkeit erstreben, so fern, dort wie hier, die Mittel dem Zwecke gemäß sind. Wenig befriedigend, ja oft Ekel erregend, sind mir daher die Prunkaufzüge und Declamatorien erschienen, welche an den meisten Lehranstalten die öffentlichen Prüfungen zu schließen pflegen und selbst in Volksschulen nachgeäfft werden: lauter Prangen, eitel Nichtigkeit! Denn die sogenannten Redeübungen sind, wo kein nationales Leben ist, ohne Gehalt, ohne Sinn, ohne Zweck, sind Blendwerk, Schein, armselige Spielerei.

Dies meine träumerischen Ansichten vom Unterricht. Wer die Sache besser versteht, belehre, überzeuge mich; ich und meine Leser werden ihn gern hören, wenn er ein Jugendfreund ist, wie ich bin. Ob meine Träume je wirklich werden? Ich zweifle. Aber besser, bedeutend besser wird die nahe Zukunft alles Unterrichtswesen sich gestalten sehen; dies verkündet der Geist, der alle Lebensrichtungen und Thätigkeiten zur Frage,

*) Ich habe eine lateinische Vorbereitungsschule gekannt, die nur Einen Lehrer hatte, der freilich drei mittelmäßige aufwog. Dort waren keine Prämien eingeführt, keine Strafen im Gang. Wie half sich der Lehrer? Sehr einfach. Im Sommer nahm er öfter mathematische Uebungen, botanische und geognostische Ausflüge mit den Schülern vor, woran die unfleißigen oder unsittlichen nicht Theil nehmen durften. Die Wirkung kennt der, der die Jugend kennt. Der Verfasser spricht aus dem Leben, denn auch diese Wirkung hat er an sich selbst empfunden

zur Prüfung bringt. Gelingt es diesem Aufsatze, auch nur Einem hoffnungsvollen Knaben eine bittere Stunde zu ersparen, dann ist er nicht umsonst geschrieben.

In einem zweiten Artikel will ich nach den hier aufgestellten Grundsätzen das Unterrichtswesen Rheinbayerns prüfen, wenn die Leser Lust haben, in jenen Irrgängen einem so phantastischen Führer zu folgen.

Dr. S.

Die Staatsgewalt in constitutionellen Monarchieen.

Kein Theil des öffentlichen Rechts hat eine so vielfache Bearbeitung gewonnen, wie die Lehre von der Staatsgewalt in constitutionellen Monarchien, aber auch bei keinem andern findet man noch zur Stunde so viel abweichende Meinungen. Wenn ausgezeichnete Publizisten mit Recht eine gänzliche Umarbeitung dieser Lehre für nothwendig halten, so dürfte kein Versuch zur Verständigung mißachtet werden, zumal da eine solche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes dringend geboten ist.

Der Streit der Ansichten bezieht sich sowohl auf Quelle, als Eintheilung der Staatsgewalt. Hinsichtlich der ersteren hat man sich jedoch in neueren Zeiten ziemlich vereinigt, nämlich aller Staatsgewalt eine wirkliche oder angenommene Uebertragung zum Grunde gelegt. Einzelne disharmonische Stimmen haben sich zwar auch in neuester Zeit noch vernehmen lassen und dürften auch künftig nachtönen, die begründete Lehre aber schwerlich mehr umstoßen.

Anders verhält es sich mit der Eintheilung der Staatsgewalt. Ohne Zweifel würde auch hierüber weniger Streit

seyn, wenn man bei den Untersuchungen nicht bald Theilung mit gänzlicher Trennung, bald die staatsrechtliche mit der Frage der Weisheit verwechselt hätte. Theilung der Staatsgewalt bezieht sich auf das Objekt, worauf sie wirkt, Trennung auf das Subjekt, welches sie ausübt. Anders stellt sich die Frage von staatsrechtlichem Gesichtspunkte, anders von jenem der Verfassungswissenschaft, welche freilich einerseits auf dem Staatsrechte, anderseits aber auf den Lehren der Erfahrung, der Weisheit und Klugheit beruht. Alles was staatsrechtlich ist, muß die Verfassungslehre achten und in sich aufnehmen; nicht aber umgekehrt ist alles staatsrechtlich, was nach Zeit und Umständen klug seyn mag.

Daß die gesammte Staatsgewalt oder Staatsoberhäuptlichkeit, objectiv, in ihrem ganzen Wesen einig und dieselbe sey, ist staatsrechtlich und nach der Verfassungslehre klar, weil das Gegentheil einen Widerspruch in sich selbst enthält. Ich setze somit Einheit der Staatsgewalt hier voraus, wonach in so fern überall nicht von Staatsgewalten, sondern von Theilen, Rechten, Ausflüssen der Staatsgewalt, nicht von gesetzgebender Gewalt, Richtergewalt u. s. w., sondern vom Rechte der Gesetzgebung, des Richteramtes ꝛc. die Rede seyn sollte.

Doctrinär kann ferner eine Eintheilung der Staatsgewalt nur dann richtig seyn, wenn sie aus der Natur der Gegenstände derselben entnommen ist. Die Weise hingegen, wie ihre Ausübung unter verschiedene Staatsbehörden vertheilt werden mag, kann sehr verschieden seyn, und hängt im Allgemeinen von der Staats- oder Regierungsform, im Besondern von den gegebenen innern und äußern Gesammtverhältnissen eines Staates ab. Die einzelnen Rechte der Staatsgewalt, wie die wissenschaftliche Eintheilung sie an die Hand gibt, müssen, wie die Strahlen der Sonne, von ihrem Mittelpunkt

ausgehen; eine gänzliche Trennung ist theoretisch ein Unding, und führt in der Ausübung zu Kampf und Aufreibung.

Die Eintheilung der Staatsgewalt in gesetzgebende, vollziehende und richtende, konnte, so alt und allgemein sie war, und so oft man wieder zu ihr zurückkehrt, bei gründlicher Prüfung nicht bestehen, weil sie weder richtig noch erschöpfend ist. Neuere Publizisten fügten zur Ergänzung die Administrativgewalt, ferner ein sogenanntes pouvoir royal, ein pouvoir électif, ein pouvoir municipal etc. bei, womit indessen die Sache noch immer nicht erschöpft ist, denn wohin gehören z. B. die Geschwornen? Zur eigentlichen sogenannten Richtergewalt offenbar nicht. Und abgesehen hievon, ist dem Mangel eines Theilungsprinzips mit solchen willkührlichen Spaltungen und Ausscheidungen nicht abgeholfen.

Es sey mir erlaubt, eine Eintheilung zu versuchen, welche dem erwähnten doppelten Vorwurf nicht unterliege. Die Staatsgewalt, *) an sich wesentlich eine und dieselbe, gibt sich nur auf zweierlei, aber wesentlich verschiedene Weise kund. Entweder spricht sie nämlich allgemeine Normen aus, dann ist sie Gesetzgebung im weitern Sinn, ein Akt des Willens; oder sie wendet diese Normen auf besondere Fälle an, dann ist sie Vollziehung im weitern Sinn, ein Akt des Urtheils.

Die Gesetzgebung ist nun entweder constituirend, insofern sie die Grundverfassung oder Grundform des Staatslebens in seiner Gesammtheit aufstellt; oder gesetzgebend im engern Sinn, indem sie das Leben, nicht des Staates, sondern im Staate ordnet, und daher, insofern sie z. B. Normen über die

*) Der Ausdruck Staatsgewalt ist offenbar ungeeignet, eine unrichtige Uebersetzung von pouvoir, welches ein Können, Vermögen, keine Gewalt, force, violence, bedeutet. Indessen ist der Ausdruck einmal angenommen, und in der Wirklichkeit der Sache leider nur zu oft angemessen.

Ausübung verfassungsmäßiger politischer Rechte und Pflichten gibt, die politische, — insofern sie bürgerliche Rechtsverhältnisse ordnet, die bürgerliche Gesetzgebung u. s. w. heißen kann.

Von ganz gleichem Umfang ist die vollziehende oder anwendende Staatsgewalt, die der Urtheilskraft heimfällt: Richteramt und Verwaltung, in allen ihren Zweigen, sind nichts anders, als Anwendung, Vollziehung der allgemeinen Normen, welche die Gesetzgebung und Verfassung aufgestellt hat. Insofern den gerichtlichen oder administrativen Behörden ein Verordnungsrecht eingeräumt wird, treten diese Behörden als Gesetzgeber auf, nicht als Anwender, Vollstrecker.

Diese Eintheilung der Staatsgewalt, welcher man wenigstens Einfachheit und Klarheit nicht absprechen wird, scheint den Publizisten nicht genügend. Je mehr die Erfahrung auf Lücken im allgemeinen und besondern Staatsrecht wirklicher Staaten und die daraus für die Völker entspringende Gefahr hindeutete, desto mehr sah man die Unterscheidungen, mitunter sehr spitzfindige, sich häufen. So entstanden neben dem allgemeinen pouvoir d'état ein sogenanntes pouvoir royal, régulateur, modérateur, ein pouvoir électif, ein pouvoir municipal u. s. w. Nur das pouvoir der Staatsstreiche wollten die ehrlichen Publizisten nicht verstehen, so deutlich die Gazette de France und ihre saubere Sippschaft sich darüber aussprachen und, vermittelst jesuitischer Auslegung des Artikels 14 der Charte, in das Staatsgrundgesetz einzuschwärzen hofften. Hatte doch selbst Don Pedro, freilich in anderer Absicht, ein pouvoir modérateur in die portugiesische Charte aufgenommen, wodurch der scharfsinnige Erfinder *) sich nicht wenig geschmeichelt fühlte.

Was versteht man unter diesem pouvoir royal, modérateur? Bekanntlich gewisse sogenannte Prärogative der

*) Benjamin Constant.

Krone: das Recht Krieg und Frieden zu beschließen; die Kammern zu berufen, zu vertagen, aufzulösen; Minister und Pairs zu ernennen; Würden und Belohnungen zu ertheilen; Begnadigung und Milderung von Strafen angedeihen zu lassen. Irr' ich nicht selbst, so liegt der Aufstellung eines solchen besondern pouvoir ein Irrthum zum Grunde, der eben so gefährlich als offenbar ist. Einer der wesentlichsten Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts ist, daß der Monarch unverletzlich, die Minister und übrigen Staatsbeamten aber der Nation verantwortlich seyen. Unmöglich kann also die Meinung seyn, die Rechte, welche man unter dem pouvoir royal zusammenfaßt, von jenem Grundsatz auszunehmen, so begreiflich es war, in der That auf dem französischen Parquet, und auch wohl anderswo, Anträge und Ansichten zu vernehmen, welche jene sogenannten Prärogativen der Sphäre der eigentlichen Vollziehungsgewalt, somit der ministeriellen Verantwortlichkeit zu entrücken suchen. Es ist so wenig eine Kabinetsverfügung in irgend einer Regierungssache, als Kabinetsjustiz zulässig, wenn nicht die Responsabilität und somit die Verfassung selbst ein Gaukelspiel seyn soll. Die beiden Begriffe Unverletzlichkeit des Monarchen und Ministerverantwortlichkeit sind correlativ, sich gegenseitig bedingend, setzend, aufhebend. Es gibt keine Handlung der constitutionellen Regierung, welche auf Verantwortlichkeit des Monarchen, oder ohne Haftung seiner Organe vollzogen werden könnte; am allerwenigsten die Ausübung jener inhaltschweren Kronrechte, wie Krieg und Frieden und Staatsverträge überhaupt, Berufung, Vertagung und Auflösung der Nationalversammlung, Ernennung der obersten Staatsbeamten und Pairs: Dinge, womit ein gewissenloser Rathgeber ein heilloses Spiel treiben, eine ihm unbequeme Staatsverfassung umstürzen oder gänzlich verderben, ja den

Staat selbst zu Grunde richten könnte, wie es in unsern Tagen versucht worden ist. *)

Wenn die Staatsverfassungen diese Rechte gewöhnlich etwas kahl hinstellen und so der Krone nicht nur das Recht des Vollzugs, sondern auch die Willensbestimmung, das Gesetz, welches angewendet werden soll, zu überlassen scheinen, so wollen sie damit nicht sagen, daß hier die Aktion des Monarchen willkürlich sey, sondern nur, daß sie ohne Mitwirkung der Reichsstände geschehe; und stellen sie keine allgemeinen Grundsätze auf, wonach er zu verfahren habe, so ist wenigstens einer stillschweigend und überall vorhanden, das wahre Staatsinteresse, durch dessen Verletzung bei Ausübung jener Kronrechte sich der Minister, welcher den Akt contrasignirt, des Hochverraths schuldig macht. Die allerdings beklagenswerthe Lücke in den Verfassungen muß im Laufe der Entwickelung durch die Gesetzgebung ausgefüllt werden, und gut ists, wenn ihr die Wissenschaft hiebei vorbereitend an die Hand geht.

Daß es sich mit dem Rechte zur Vertheilung der Staatsehre und zur Begnadigung ebenso verhalte, bedarf der Erörterung nicht. Belohnungen, Auszeichnungen, Standeserhö-

*) Der Irrthum der Erfinder des pouvoir royal rührt wohl von der gleichfalls irrigen Ansicht her, als umfasse die Ausübung solcher Kronrechte nicht nur einen Akt des Urtheils, sondern des Willens, Gesetzgebung und Anwendung zugleich; als schwebe der Monarch hier gleichsam über der Staatsgewalt, über der Gesetzgebung, wozu er mitwirkt, und über der Vollziehung, welche ihm gewöhnlich allein zusteht. Man vergaß dabei, daß der Monarch Mensch bleibt, wie hoch man ihn hinaufschwebte und nebte; daß er wohl zuweilen vom heiligen Geiste inspirirt werden mag, öfter aber auch von einem sehr unreinen, etwa einem Herrn Erzbischof, der ihn am Eingang zur Messe mit dem feinen Zuruf begrüßt: daß der Himmel ihn, wie mit einem Sieg über die algier'sche Räuberhöhle, mit einem zweiten — über sein Volk beglücken möge.

hungen, Begnadigungen ꝛc. müſſen in Anwendung allgemeiner, auf das wahre Staatsintereſſe gebauter Grundſätze geſchehen, welche geſetzlich ausgeſprochen ſeyn ſollen, und für deren Verletzung der Miniſter verantwortlich iſt.

Es iſt alſo offenbar das ganze ſogenannte pouvoir royal, régulateur, modérateur, nichts anders als Vollziehungsſache. Nach geſunden Begriffen des conſtitutionellen Staatsrechts ruht im Monarchen die ganze Staatsoberhäuptlichkeit, die geſammte Staatsgewalt; in der Ausübung iſt er an gewiſſe Beſchränkungen, namentlich an die Form der Verfaſſung und die Vorſchrift des Geſetzes gebunden: er bedarf alſo keiner ſogenannten Prärogative, ſofern man hierunter nicht ſeine geſammten Regierungsrechte verſteht, in welchem Fall aber der Ausdruck unpaſſend iſt.

Anders verhält es ſich allerdings mit dem pouvoir électif und dem pouvoir municipal; doch ſcheint die Sache auch hier nicht ſo ſchwierig, als ſie genommen wird. Vermöge des erſtern wählt das Volk, dem conſtitutionellen Monarchen gegenüber, ſeine Stellvertreter zur Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte; ſowie die Gemeinheit der Landſchaft ihren Gemeindevorſtand, Land- oder Provinzrath zur Anordnung ihrer Angelegenheiten. Beides iſt alſo ein Geſellſchaftsrecht, und zwar ein urſprüngliches, und kann inſofern ein Reſervatrecht genannt werden, worin der im Laufe der Zeit etwa erlittene Verluſt nichts ändert, wenn es durch die Verfaſſung nur wieder ins Leben getreten iſt. Daß dieſe Wahl ein Ausfluß der geſellſchaftlichen Staatsgewalt iſt, leidet wohl keinen Zweifel: denn das Volk tritt im Augenblick der Wahlen in einen Theil der Souveränitätsrechte ein; wohl aber ob ſie ein Akt des Willens oder des Urtheils, alſo der Geſetzgebung oder Vollziehung ſey? Offenbar iſt die Wahl an ſich eine Handlung, welcher die Willensbeſtimmung vorher-

ging, nicht selbst Willensbestimmung. Diese Frage scheint mir also auf dieselbe Weise wie beim pouvoir royal beantwortet werden zu müssen. Die Verfassung, das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen, und die Art auf welche die Befugniß zur Wahl eintritt und ausgeübt werden soll; die Wahl selbst ist Ausübung des Rechts, Vollziehung des Gesetzes: das Volk, die Gemeinheit nimmt also durch die Ausübung des Wahlrechts an der vollziehenden Staatsgewalt Theil. Wie der Monarch kraft seines Vollziehungsrechts seine Minister und übrigen Beamten ernennt, so das Volk seine Stellvertreter. Inzwischen bekenne ich, daß mich die Einreihung dieses Wahlrechts unter die Vollziehungsrechte nicht ganz befriedigt, eben weil es ein Reservatrecht, ein wahrer Souveränitätsakt ist, den das Volk ausübt. Es ist vielmehr überhaupt kein Theil, kein Ausfluß der Staatsgewalt, gehört also weder der Gesetzgebung, noch der Vollziehung oder Anwendung an, sondern ist eben ein Akt ursprünglicher, für die Zeit der Wahl erwachender und auf diese beschränkter Souveränität, wie gesagt ein Reservatrecht.

In dem pouvoir municipal sind zweierlei Dinge enthalten, die nicht verwechselt werden dürfen: erstens die Rechte der Gemeinden als Privatgesellschaften im Staat, zweitens die Befugnisse, welche die Verfassung ihnen außerdem überläßt. Jene stehen unter der Aufsicht und Leitung der Staatsgewalt; die letzten sind Ausflüsse derselben, durch deren Ausübung die Lokalbehörden an der Staatsregierung selbst Theil nehmen. Diese bilden also kein eigenes pouvoir, sondern sind Rechte der Gesetzgebung, der Polizei, des Richteramts u. s. w. Die Gesellschaftsrechte der Gemeinheiten hingegen bilden allerdings ein pouvoir municipal, dessen Natur aber so wenig als das pouvoir ecclésiastique, oder pouvoir paternel mit der Staatsgewalt etwas zu schaffen hat.

Durch das Amt der Geschwornen nimmt das Volk an der vollziehenden Staatsgewalt, und zwar, wenn man will, jedoch nicht ganz im gewöhnlichen Sinn, am Richteramte Theil, welches, wie gesagt, nichts anders ist, als Anwendung bestehender Gesetze auf bestimmte Fälle, somit Vollziehung; wobei nur die Geschwornen wie gesagt nicht eigentlich richten, sondern mehr eine Art Thatverständiger, oder Experten eigener Art und in gewisser Beziehung mit richtender Gewalt bekleidet sind, insofern sie nemlich über Thatsachen, worüber zwischen dem anklagenden und angeklagten Theile gestritten wird, entscheiden; was im Grunde, nur wieder auf eigenthümliche Weise, auch bei andern Experten, insbesondere mit Aerzten u. s. w. der Fall ist.

Endlich gehört noch, wovon die Vertheidiger dieser verschiedenen pouvoirs nichts sagen, das Recht hieher, welches dem Volke zustehen muß, wenn der Umsturz der Verfassung versucht wird. Die denkbaren Fälle sind mannichfach, die Frage selbst ist von kitzlicher Natur. Materialien zur Beantwortung sind zerstreut vorhanden; eine gründliche Gesammterörterung habe ich nirgends gefunden. Was vermag hierin die Wissenschaft? Wenn der Fall einer Umwälzung, sey der Anlaß begründet oder nicht, wirklich eintritt, so kümmern sich Volk und Regierung wenig um die Theorie; der Erfolg des Kampfs allein entscheidet; hier gilt wirkliche Staatsgewalt, nicht Staatsrecht. Soll die Wissenschaft darum die Frage umgehen, wie die Staatsrechtslehrer in der That thun? Ich glaube nicht. Denn wenn auch Theorien auf die Massen nichts vermögen, wenn es eine wahre Albernheit ist, zu behaupten, daß diese oder jene Ansicht eine Revolution hervorgebracht habe oder bringen könne; so kann die Wissenschaft doch auf den Rath und Entschluß der Machthaber selbst einwirken, indem sie ihnen muthig zeigt, wo die Grenzen ihrer

rechtlichen Gewalt und welches die rechtlichen Folgen ſind, wenn ſolche überſchritten werden. Für unſern Zweck genügt es, zu ſagen: Wenn der Vertrag, der ſtaatsrechtlich Regierung und Volk verknüpft, zerriſſen wird, ſo tritt jeder Theil in ſeinen urſprünglichen Naturſtand zurück, und es kann von keinem beſondern pouvoir populaire, pouvoir révolutionnaire oder wie man es nennen möchte, die Rede ſeyn.

Der Verfaſſer dieſer Andeutungen weiß nicht, ob ſie das Glück haben werden, der Prüfung denkender Männer gewürdigt zu werden, glaubt aber zum Schluſſe noch einmal aufmerkſam machen zu ſollen, wie unendlich wichtig es iſt, die Rechte und Attribute der Geſetzgebung von jenen der Vollziehung, welche im Leben oft vereint und in einander fließend vorkommen, wiſſenſchaftlich aufs Schärfſte zu trennen. Alle Geſetzgebung, als Willensakt, iſt ihrem Weſen nach frei und kann ſomit keinerlei Verantwortung ausgeſetzt ſeyn; alle Vollziehung hingegen iſt der Miniſterhaftung unterworfen. Vermiſcht man nun dieſe zweierlei Ausflüſſe der Staatsgewalt; ſo iſt es unmöglich, den Grundſatz der miniſteriellen Reſponſabilität folgerichtig durchzuführen, und man läuft Gefahr, daß das ſogenannte pouvoir royal zum pouvoir — der Staatsſtreiche werde. Allerdings leidet der Grundſatz der Haftung Ausnahmen in Hinſicht des Verordnungrechts der Regierung, und in Anſehung des Verdikts der Geſchwornen; aber dieſe Ausnahmen heben den Grundſatz nicht auf, und ſind im Grunde mehr ſcheinbar als wirklich. Auch können die Erſcheinungen des Lebens nicht ſo ſcharf geſchieden werden, wie in der Theorie, welche, ſelbſt da wo ſie mit jenem in Widerſpruch zu treten ſcheint, in ihrer Reinheit und Conſequenz bewahrt werden ſoll.

Dr. S.

Hoffmann's staatsbürgerliche Garantieen, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern.

Wenigen unserer Leser wird diese Preisschrift mehr ganz unbekannt seyn. Der sehr verdiente, für Volksaufklärung, Freiheit, Wahrheit und Licht rastlos arbeitende Herr Hofrath André, Herausgeber des Hesperus, hat, durch freie Opfer edler Männer unterstützt, die Aufgabe gestellt, Herr Hoffmann den Preis errungen. Die gekrönte Schrift lieferte der Hesperus in den Jahren 1826 und 1827; auch erschien sie noch besonders bei Cotta. Der Verfasser hat nun, einen unerschöpflichen Vorrath an gesammelten Lesefrüchten, wie eigenen Nachdenkens und reicher Lebenserfahrung, und die Ergebnisse der neuesten Zeit benutzend, die Schrift umgearbeitet, erweitert und ergänzt. Der erste Band ist bereits erschienen, der zweite unter der Presse.

Recensionen im gewöhnlichen Sinn empfängt gegenwärtige Zeitschrift nicht, noch weniger wird sie sich jemals zum Dienste jener niederträchtigen Lobhudelei, jener heillosen Umtriebe mißbrauchen lassen, womit gewisse Buchhändler und Autoren das heilige Gebiet der Literatur auf die skandalöseste Weise beflecken. Wir werden nur selten und in der Regel nur von ganz ausgezeichneten Werken, die in eins der Fächer unserer Zeitschrift einschlagen, nähere Kenntniß nehmen, zumal von solchen, die eine, unserm Ziel entgegenstrebende, gefähr-

liche Tendenz bewähren; dabei werden wir möglichst die Verfasser selbst reden lassen und unsere Leser in Stand zu setzen suchen, selbst zu urtheilen; gemäß der Ansicht, die wir haben, daß ein Selbsturtheil, wenn es irrig ist, sich schon selbst verbessert und darum stets dem Autoritätsglauben vorzuziehen ist, der aller Berichtigung und Verbesserung unzugänglich bleibt.

Indem ich mir daher erlaube, von dem merkwürdigen Buche meines Freundes zu sprechen, geschehe es durch Mittheilung einiger Stellen, welche sowohl Inhalt und Absicht, als Darstellungsart des Verfassers zu erkennen geben, und zwar solcher Stellen, welche sich dem Inhalt des ersten und dieses zweiten Heftes unmittelbar anschließen. Im ersten Hefte haben wir vor Empörungen und Umwälzungen gewarnt, Revolution auf gesetzlichem Wege, d. h. eine durchgreifende Reform des öffentlichen Lebens verlangt. Der vorstehende letzte Aufsatz im zweiten Hefte über die Staatsgewalt in constitutionellen Monarchieen, deutet auf die Nothwendigkeit einer scharfen Theilung der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt zum Zwecke der Verantwortlichkeit der vollziehenden Organe. Das Nachfolgende, das den Siegel der Geschichte, der Selbsterfahrung trägt, zeigt die Gefahr, die unseligen Folgen, wenn jene Theilung oder die sie schützende staatsbürgerliche Garantie nicht besteht.

Der zweite Band beginnt mit der „Fortsetzung der zweiten Abtheilung des ersten Theils: Von den Gebrechen und Mißgriffen in der Regierungsverwaltung.“

Das zweite Kapitel:

„Allgemeine Bemerkungen über Veranlassungen, Ursachen, Ausführung und Wirkungen der innern Empörungen in monarchischen Staaten“

sagt:

1.

„Die Grundquelle aller im vorigen Kapitel aufgeführten inneren Empörungen gegen die Monarchen oder ihre Regierungen, liegt in dem Abgange genügender Gewährschaften für den Schutz der staatsbürgerlichen Rechte und — was man nicht übersehen darf und überall übersiehet — tauglicher Institutionen für das Fortschreiten in der Gesittung der Völker. Daraus fließen der Despotismus der Regierungen, die Verschwendungen der Höfe, die Anmaßungen privilegirter Stände, Herabwürdigung der Mehrheit des Volkes, Unterdrückung des Geistes, Verschlechterung der Sitten, Rohheit, Stumpfheit und Verwilderung der unteren — Druck und Schmach aller — und das Elend der ärmeren Volksclassen. Und diese Ergebnisse brachten, unter günstigen Ereignissen, gelungene, — unter ungünstigen Verhältnissen, mißglückte, doch nie völlig wirkungslose Empörungen hervor.“

„In den autokratisch regierten Ländern fehlt es gänzlich an schützenden Garantieen; sie finden sich nur in der glücklichen Persönlichkeit des Monarchen, — dem bloßen Zufalle. Die Regierungsverwaltung und selbst die eingeführten Institutionen zum Schutze der staatsbürgerlichen Rechte und für die intellectuelle und moralische Ausbildung des Volkes sind den Fähigkeiten, dem Altersstande und der Charakterstärke, oder der Unfähigkeit, der Jugend und der Charakterschwäche, immer der Willkür und der Laune des Monarchen, seiner Umgebungen und Räthe Preis gegeben. Nur wenige Fürsten erfüllten ihre Bestimmung, ihre Pflichten als höchste Lenker des Staatsruders, als oberste Beamten der Völker: und selbst diese wenigen schufen kein dauerhaftes Wohl.“

„Gleichwohl waren die Empörungen in solchen Verfas-

sungen seltener, als in andern Ländern. Die Ursachen sind: die der Regierung zu Gebot stehenden mancherlei Mittel, insonderheit die, theils durch Gewalt, theils durch Hülfe und Einfluß der von ihr abhängigen Beamten jeden Aufruhr schon im Entstehen leicht zu unterdrücken; die eben dadurch erzeugte größere Gefahr des Volks, Aufstände zu unternehmen; die Seltenheit, einen Mittelpunkt zu finden, von dem aus sie geleitet werden könnten; die im eignen Interesse des Mittelstandes gegründete Abneigung gegen Revolutionen, und endlich die Allgewalt des Zeitgeistes, der nicht selten sogar Despoten zwingt, die Regierungsverwaltung den herrschenden Ansichten, wenigstens nähernd, anzupassen."

„Indessen ist die mindere Zahl der Empörungen in den Autokratieen, fürs Erste, darum doch kein großer Gewinn für die Völker, weil die Gebrechen der Regierungsverwaltung, mithin auch die Leiden des Volkes, länger fortbestehen, als in andern Verfassungsarten. Zweitens erfolgen, wenn auch später, doch nichts desto weniger gewiß, Umwälzungen, so oft günstige Ereignisse den Mißmuth des Volks oder einer Partei in Ausbruch setzen. Rußland hat solcher Revolutionen viele, und immer vom Adel unternommene, erduldet. Die Könige von Frankreich seit Ludwig XIII., und von Spanien seit Philipp V., waren factisch Autokraten geworden; und als die Zeit kam, die nimmer ausbleibt, wurden diese Throne gestürzt. Wären in beiden Reichen die Verfassungen in ihren Grundlagen stehen geblieben und hätten sie zeitgemäße Ausbildung, hinreichende Gewährschaften und taugliche Institutionen erhalten; so möchten die Revolutionen von 1789 und 1820 vielleicht nicht erfolgt seyn. Auch Carl XII., Gustav III. und IV. von Schweden erhoben sich, trotz der noch immer bestan-

denen ständischen Regierungsart, zu Autokraten; aber sie fielen durch die Herrschsucht der Aristokratie.“ [1])

„Ueberall ist sonach der Abgang schützender Gewährschaften der staatsbürgerlichen Rechte und angemessener Institutionen für das Fortschreiten der Civilisation die Quelle der Empörungen in autokratischen Verfassungen.“

„In den landständischen und repräsentativen Verfassungen sind die Revolutionen häufiger, obgleich in diesen Formen die Garantie der Throne sowohl, als besonders der staatsbürgerlichen Rechte gesucht wird. Allerdings liegt Eine Ursache davon in der größeren Anzahl

---

[1]) Warum führt der Verfasser hier nicht auch das lehrreichste aller Beispiele, Napoleon, auf? Allerdings war Frankreich der republikanischen Experimente satt, und der Zustand von der Art, daß eine kraftvolle, daher concentrirte Vollziehungsgewalt ein wahres, das dringendste Bedürfniß schien; schwerlich würde es sich sonst dem Joch eines Soldaten, der Beweise eines glänzenden Feldherrngenies, aber nicht eines der Freiheit und Selbständigkeit der Völker günstigen Staatsmannes abgelegt hatte, unterworfen haben. Wie aber Napoleon's energische Natur allmählig, doch rasch, auch die gesetzgebende Gewalt an sich riß, keimte im Stillen auch die Opposition auf's Neue; und in dem Maße, wie er die gesammte Staatsgewalt in seiner Hand zu vereinigen strebte, die Revolution, d. h. die heilvollen Ergebnisse derselben, verschlang und, sich mit barbarischem Pomp und mittelalterlichen Formen umgebend, der sogenannten Legitimität und dem göttlichen Rechte sich aufzudringen trachtete, — in dem Maße, sag' ich, fiel er auch in der Gunst des französischen Volkes und aller Denkenden, welche ihren Blick auf ihn gerichtet hatten: sein Thron brach unter der Last der sündhaften Anmaßungen, als das letzte Band zerriß, welches die Franzosen an ihn knüpfte, der blendende militärische Ruhm.

Um Napoleon als Regent und Staatsmann zu beurtheilen, muß man den Gang seiner Gesetzgebung, Organisationen und Verwaltung studieren: es ist höchst interessant und lehrreich, zu sehen, wie er mit der raffinirtesten Anmaßung dem Ziele des Despotismus und — seines Sturzes entgegen eilte. Dr. S.

solcher Verfassungen: allein die Mangelhaftigkeit dieser Gewährschaften ist die wirksamere Ursache ihrer fehlenden Dauer. Denn einzelne Stände und Volksclassen sind gegen die große Mehrheit des Volks begünstigt; ein guter Monarch ist durch die Stände, seine Mit-Regenten, gefesselt und gehindert, das Glück des Volks zu bereiten; ein despotischer Fürst gewinnt oder überwältigt dieselben und löset alle Garantie auf. Es erfolgen Empörungen; Throne und Dynastien werden gestürzt, nicht selten Fürstenmord begangen. Belege dafür gaben Schweden, Dänemark und Norwegen; Frankreich bis auf Ludwig XIII. und seit der Restauration von 1814; die Belgischen Provinzen und Lüttich zu verschiedenen Zeiten; Deutschland im 15ten und 16ten Jahrhundert; Böhmen, Ungarn und sogar England, trotz manchen trefflichen Gewährschaften, seit mehr als sechs Jahrhunderten. Landständische und repräsentative Verfassungen sind also für sich keine genügende Garantieen der Throne und der staatsbürgerlichen Rechte."

2.

„Die Unbestimmtheit der Grundgesetze des Staats veranlaßt gar leicht durch sophistische Deutung Zerwürfnisse zwischen dem Monarchen und dem Volke oder dessen Repräsentanten. Darin lag eine Haupturſache der Revolution gegen Carl I. von England und des Mißmuths der Franzosen seit den vielfachen Anfechtungen der Constitution von 1814." [2])

---

[2]) Auch hier fraz' ich, warum nicht Frankreich unter Napoleon? Hat er nicht die obgleich von ihm selbst ausgegangene und schon volle Keime des nachherigen Despotism enthaltende franz. Constitution des Jahrs VIII noch verfälscht, ja vernichtet, den Senat, der Idee nach die ehrwürdigste Institution, und soweit es ihm möglich war, selbst

3.

„Keine Constitution, die nicht in ihrer Organisation selbst und unmittelbar das Mittel enthält gegen Ueberschreitung der Gewalt und Nichtvollziehung der Principien, auf denen die Verfassung beruht, verspricht Dauer. Die Theorie, durch Vereinigung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements in der Verfassung ein Gleichgewicht zu begründen, hat sich in der Erfahrung noch nie bewährt gefunden. In England ist daher das Recht des Widerstands gesetzlich anerkannt, und um dessen Anwendung zu verhüten, wird die Corruption des Parlaments von der Regierung für unumgänglich nöthig gehalten. Und in der That erfolgten vor der systematisch eingeführten Corruption der beiden Häuser vielfältige Revolutionen. [3]) In Frankreich gab die constitutionelle Monarchie keine Gewährschaft weder für die Sicherheit des Throns noch für den Schutz der bürgerlichen Rechte: die Revolution vom Juli 1830 war nur Ausübung des Widerstands. In den landständischen Verfassungen wurde das bezweckte Gleichgewicht immer untergraben, und Empörungen folgten häufig."

4.

„Noch nie hat ein ganzes Volk, oder auch nur die große Mehrheit desselben, der Mittelstand, eine Empörung begonnen, wenn es nicht durch die schmählichsten Ver-

---

die gerichtliche Magistratur zum knechtischen Werkzeug der Willkühr, den gesetzgebenden Körper zum Postulatenlandtag, das ganze öffentliche Leben zum Gaukelspiel herabgewürdigt? Dr. S.

[3]) Auch jetzt war eine solche nah; somit hilft auch die Corruption des Parlaments nicht. England bedarf der Reformen, tiefer Reformen so gut als irgend ein anderer Staat. Ob das neue Ministerium seine Aufgabe begreift, werden wir bald sehen. Dr. S.

letzungen der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, oder durch unleidlichen Druck zu dem verzweifelten Mittel der Nothwehr, des Widerstandes, berechtigt und genöthigt wurde. Die Aufstände der Schweizer gegen die Reichsvögte, der Stadt Saragossa gegen die Inquisition und Philipp's II. widerrechtlichen Angriff auf ihre Privilegien, die Empörungen der Ungarn seit Rudolph II., der Böhmen gegen Matthias und Ferdinand II., der Abfall Portugalls und der Niederlande von Spanien, die Revolutionen von England und Frankreich, in Spanien, Portugal und Italien, die Insurrection der Griechen und die Losreißung der Englischen, Spanischen und Portugiesischen Colonien von ihren Mutterländern und Hayti's von Frankreich: — sie alle werden hierdurch gerechtfertigt."

5.

„Eine Menge von Empörungen gingen jedoch nur von den untersten Volksclassen aus. So von den Bagauden unter den späteren Römischen Kaisern; von den Bauern (der Jaquerie) wegen der grausamsten Mißhandlungen unter Johann dem Guten, von den Maillotins und Nuds-pieds, und von den armen Leuten, früher und später häufig wegen der Salzsteuer und anderer indirecten Auflagen und wegen vielfacher unerträglichen Verletzungen der Menschenrechte in Frankreich; von den Leibeigenen in Deutschland im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert wegen des namenlosen Drucks der Feudalherren, und in den jüngsten Tagen von dem Pöbel wegen der abscheulichen Mauthen im Innern des gemeinschaftlichen Vaterlandes und des Despotismus vieler Beamten. Schon im Alterthum [1]) war das Mißverhältniß zwischen Rei-

[1]) Zumal in Rom. Dr. S.

chen und Armen die gewöhnlichste Quelle der Revolution."

6.

„Manche Umwälzungen in der Verfassung, manche Empörungen und Revolutionen gegen Monarchen oder die regierende Dynastie liegen den Parteien, die ein Uebergewicht über die Mehrheit des Volks erlangt, oder sich mit den untern Volksclassen oder dem Pöbel verbunden hatten, besonders dem Adel und der Geistlichkeit, zu Lasten. Ehrgeizige, herrsch- und raubsüchtige Männer benutzten das Elend oder den Fanatismus des Volkes zu Aufständen gegen die Fürsten oder ihre Regierung; oder schlossen sich an übel geleitete Monarchen zur Unterdrückung des Volks an. Die Magna Charta erhielt ihr Entstehen durch Empörung der Barone, die ihre Vasallen in ihr Interesse zogen. In Frankreich unternahm der Adel, in Verbindung mit abgesetzten Beamten und mächtigen Vasallen der Krone, die Verschwörung „des gemeinen Besten" gegen Ludwig XI., und in Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit, dem fanatischen Volke und den — durch die Intriguen der Anführer angestellten — Beamten, errichtete er die Ligue gegen Heinrich III., um dem rechtmäßigen Nachfolger die Krone zu rauben und selbst zu herrschen. In Schweden und Dänemark empörte sich der Adel gegen Christian II., der dem Volke geneigt war und die Usurpationen der privilegirten Stände nicht dulden wollte: immer, wo er nur konnte, lag er, bald allein, bald in Vereinigung mit dem Klerus, im Kampfe gegen die Monarchen und das Volk; ihm ist die Ermordung Gustav's III. von Schweden und die Entthronung Gustav's IV. zuzuschreiben. In Castilien stand er hingegen mit dem Monarchen im Bunde gegen die Rechte und Freiheiten des dritten Standes."

„So wie die Empörungen und Revolutionen, die von den Völkern in Masse, von der großen Mehrheit einer Nation, vom Mittelstande und den ärmern Classen unternommen wurden, immer nur in den Gebrechen oder Mißgriffen der Regierungsverwaltung und in dem unerträglichsten Drucke der Menschen ihre Veranlassung und Ursachen haben; so liegen, umgekehrt, denjenigen Empörungen, Entthronungen, Königsmorden, Dynastienwechseln und Staatsumwälzungen, welche dem Adel, der Geistlichkeit und Parteien zu Lasten bleiben, immer und ewig nur Herrschsucht, Hochmuth, Ehrgeiz, Rache und andere verworfene Leidenschaften zu Grunde."

7.

„Alle Empörungen, alle Revolutionen und alle Abänderungen in den Verfassungen und in der Regierungsverwaltung stehen nach Ursprung, Ausführung und Wirkungen im genauesten Verhältnisse und in Wechselwirkung mit dem jeweiligen Zustande der Civilisation, in welchem sich ein Volk und seine Regierung befinden."

„Je weiter ein Volk in der geistigen Ausbildung vorgeschritten ist, je mehr es seine Rechte und das, was ihm zur Verbesserung seines Zustandes Noth thut, kennen gelernt hat, desto weniger erduldet es den Mißbrauch der Gewalt seines Fürsten, der Regierung und Beamten, Bedrückungen und Herabwürdigung von hochmüthigen Mitbürgern, die sich über es erheben, höheren Rang und Privilegien in Anspruch nehmen. Was schon Bodin *) von den Florentinern und Athenienſern, von den Venetianern und Schweizern sagte, daß in weniger als

*) De Republ. IV, 1. A. d. V.

hundert Jahren die ersteren siebenmal, die zweiten sechsmal, die beiden letzteren Nationen aber niemals ihre Verfassung geändert hätten, weil die Florentiner das gescheidteste, die Schweizer hingegen immer das stumpfste Volk gewesen seyen, findet auch bis auf diese Stunde durch die Erfahrung vollkommene Bestätigung. Frankreich, dessen Mittelstand — überall die Blüthe der Civilisation — von jeher unter allen Nationen an praktischer Vernunft die reichste, und eben darum die aufgeklärteste war und noch ist, — Frankreich stürzte binnen 41 Jahren seine Constitutionen 6 bis 7mal um; England veränderte sie oftmals. Allein Spanien, Deutschland und mehrere andere Staaten ließen sich Jahrhunderte lang wie Heloten, oder wenigstens mit höhnender Verachtung, von ihren Fürsten oder gar von einzelnen Ständen behandeln und unterdrücken. Sie erwachten dann, als der Bürgerstand sich fühlte und einsichtsvoller geworden war, und errangen einen höhern Standpunkt, einen Theil ihrer Rechte. Auch die Schweizer und Venetianer forderten und erhielten zeitgemäße Veränderungen in der Verfassung und Regierungsverwaltung. Dieser Gang der Natur in der Bildung des Menschengeschlechts ist ständig; denn die nämlichen Ursachen erzeugen unter gleichen Umständen auch immer die nämlichen Wirkungen. *)"

„Je aufgeklärter eine Nation ist, desto humaner haben die Empörungen begonnen, desto humaner wurden sie ausgeführt: je roher das Volk ist, desto grausamer handelt es gegen die, wider welche die Empörung gerichtet ist.

---

*) Ja, wenig wird bestehn von dem, was ist,
Und anders werden unsre Enkel sehn.
Sinclair, Cevennenkrieg.
A. d. V.

Schon Baco *) machte diese Bemerkung, die sich seitdem immer bestätigte. Noch in der Revolution von 1789 wurden der Feudal- und Hofadel, die Finanzpächter und alle die, welchen die Franzosen das Verderbniß der Regierung und den Druck des Volkes zuschrieben, mit wilder Rache verfolgt: aber in den folgenden vierzig Jahren in öffentlichen Angelegenheiten heller sehend und in jeder Hinsicht gebildeter geworden, schonten sie in der jüngsten Empörung mit einem — Ehrfurcht gebietenden Edelmuthe nicht nur das Leben ihres verächtlichen, eidesbrüchigen und gefühllosen Königs, sondern achteten auch das Unglück in ihm, und rächten sich nur durch die seltenste — vielleicht unkluge — Großmuth an seinen Satelliten, den Jesuiten, seinen abscheulichen Rathgebern und Umgebungen. Wie ganz anders dagegen betrugen sich die uncivilisirten Bagauden, die Bauern der Jaquerie, die Maillotins, die Nuds-pieds und andere Empörer der nämlichen Nation in früheren Zeiten! Wie grausam rächten die Hussiten, die Leibeigenen in den Bauernkriegen in Deutschland, und der protestantische Pöbel in den Niederlanden zur Zeit des Abfalls von Philipp II. die Unbilde, die sie erlitten hatten!“

„Durch die Revolution der Engländer unter Carl I. wurde für das Wohl der Nation zwar Vieles, doch mehr noch durch die sanftere Staatsumwälzung unter Jakob II. gewonnen. Weit wohlthätiger für eigenes Wohl und für die ganze Erde wirkte schon die Empörung der Nord-Amerikanischen Colonien gegen das Mutterland. Aber die Folgen der Französischen Revolution von 1789 waren die segensreichsten, die irgend eine bis dahin mit sich führte; und die heutige — daran möge Niemand zweifeln — wird

*) De Augmentis Scient. Lib. 1. A. d. V.

noch größere und schönere Resultate für die ganze Menschheit bereiten. Schon jetzt sind Vorurtheile, die nicht nur in den Cabinetten (was nicht zu verwundern ist), sondern auch in der Wissenschaft des Staatsrechts und der Staatsweisheit so tief eingewurzelt sind, daß sie dort die Grundzüge der Regierungs-Verwaltung ausmachen und hier als Axiome vorgetragen werden *), wankend gemacht und werden in wenig Wochen völlig [a]) verschwinden. England, Nord-Amerika und Frankreich standen damals, als diese Katastrophen erfolgten, um gar Vieles höher in der geistigen Cultur, als andere Völker in den Epochen, wo sie ihre Verfassungen änderten. Die Empörungen in Ungarn, Böhmen, Schweden, Dänemark und Norwegen, Holland, Belgien u. s. w. brachten hingegen eben darum, weil die Ausbildung der Mittelclassen des Volkes in diesen Ländern noch nicht zu jener Höhe gelangt war, bei Weitem den Gewinn nicht, welchen die Umwälzungen in den civilisirten Staaten im Gefolge hatten." [b])

8.

„Die einzelnen Ursachen der inneren Empörun-

*) Ich meine die Abgeschmacktheit von den Rechten und der Nothwendigkeit, oder mindestens von der Nützlichkeit, eines Erbadels und eines aristokratischen Elements in der Verfassung, die Prärogative des Monarchen, alle Staatsbeamten unmittelbar zu ernennen, die abenteuerlichen Ideen von der Legitimität und einem göttlichen Rechte der Könige und die unbedingte Verkennung der Volks-Souveränetät.
A. d. V.

a) Ich zweifle. Dr. S.

b) Der hier durchgeführte Satz zeigt sich von beiden Seiten sehr anschaulich in der heutigen Revolution von Belgien: man vergleiche nur was der gebildete Theil, der bis jetzt noch die Macht hat, thut mit dem, was der Pöbel möchte. Dr. S.

gen gegen die Monarchen oder ihre Regierungen, in so weit sie aus Gebrechen und Mißgriffen in der Staatsverwaltung entspringen, verdienen genauer beachtet zu werden, als sie bisher in den Cabinetten gewürdigt wurden. Sie lassen sich in drei Kategorien zusammen fassen, *) von welchen nun zu handeln ist."

Nicht minder interessant ist das folgende dritte Kapitel, welches tiefer in einzelne Thatsachen eingeht und die gewichtigsten Schlußfolgerungen zieht.

„Betrachtungen über den Mißmuth der Völker durch Mißbrauch der monarchischen Gewalt, als Quelle von Empörungen und Revolutionen."

„Zu allen Zeiten und bei allen Völkern veranlaßte der Despotismus eines Fürsten das Mißvergnügen des Volkes, und dieses erzeugte bei günstigen Umständen Empörungen, Revolutionen, Umsturz der Verfassung oder der Throne, zuweilen den Untergang des Staats. Weit seltner jedoch, als man zu glauben geneigt ist, entspringt der Despotismus aus dem boshaften, grausamen, überhaupt dem verbrecherischen Willen des Monarchen; es gibt der Nero, Carl IX. und Don Miguel zum Glück und zur Ehre des Menschengeschlechts nur wenige: er hat gewöhnlicher, wie bei den Stuarten, bei Christian VI. von Dänemark, Friedrich und Joseph II, und vielen Andern, seinen Grund in der irrigen Ansicht von der Quelle, und dem schrankenlosen Umfange der monarchischen Gewalt, öfters in der Geisteskrankheit, wie bei Carl VI. von Frankreich und Christian VII. von Dänemark, bisweilen sogar in gebieterischen Verhältnissen der Zeit, wie bei Ludwig XI. von

*) Erster Band, S. 238. A. d. V.

Frankreich, Peter dem Großen von Rußland, Cromwell in England und — wie behauptet wird, — bei Napoleon und Bolivar. [7] Indessen sind die Folgen despotischer Handlungen, — und darauf kommt es hier an, — fast immer die nämlichen; nur die mehr oder minder grausame Ausführung derselben hängt oftmals von diesen Verschiedenheiten der Triebfeder ab."

„Die Frage: ob in einem gegebenen Falle die Handlung des Monarchen (sie möge übrigens unmittelbar aus seinem eignen Willen geflossen oder von seinen Beamten begangen worden seyn) als Mißbrauch der Gewalt erklärt werden müsse? ist, als eine rein theoretische Frage, auf praktischem Boden mit Schwierigkeiten verknüpft. Zwar scheint da, wo ein Vertrag oder eine briefliche Constitution die Rechte der Krone festsetzt, oder wo ein sicheres Herkommen bestehet, die Entscheidung leicht; denn jede Ueberschreitung der darin abgesteckten Grenzen ist despotisch. Allein die Erfahrung lehrt, daß selten oder niemals ein Vertrag, eine Constitution oder das Herkommen so bestimmt und so klar gewesen, um nicht Veranlassung zu gegründeten Zweifeln, wenigstens zu sophistischer Deutung [8] gegeben

---

[7] Ueber Napoleon habe ich schon eine Bemerkung gemacht. Ueber Bolivar, seine Aufgabe, sein Streben, seine Mittel läßt sich in der Ferne nicht ohne Gefahr des Irrthums und der Ungerechtigkeit urtheilen. Nur soviel scheint gewiß, daß das höchst betrübende Gemälde, welches uns Südamerika darbietet, eine Folge der planmäßigen, Jahrhunderte hindurch dauernden Erniedrigung, ja Vernichtung der Völker durch die heillose spanische Pfaffenregierung ist, und schwerlich eines Sterblichen Weisheit hinreichen möchte, gesetzliche Freiheit mit der nothwendigen Vollziehungsgewalt zu vereinen. Dr. S.

[8] Wie der Art. 14 der vorigen französischen Charte, und die feine Unterscheidung zwischen constitutiven und bloßen reglementären Vorschrif-

zu haben. Wenn aber sogar, der herkömmlichen oder brieflichen Verfassung gemäß, alle Gewalten (Funktionen der Regierung) in den Händen des Monarchen liegen; dann ist die Schwierigkeit, eine Handlung mit Zuversicht als despotisch charakterisiren zu können, viel größer, und sie nimmt noch immer zu, wenn die besondern Verhältnisse und Umstände, unter welchen ein Land öfters sich befindet, von der Art sind, daß eine geregelte Regierungsweise den Staat in den Abgrund des Verderbens stürzen würde."

„Umgehen wir daher vorerst noch die Untersuchung über die Quelle, den Umfang und die Grenzen der königlichen Gewalt aus aprioriſchen Grundsätzen, und beobachten wir vor allem Andern die auffallendsten Handlungen der Fürsten (oder ihrer Regierung), welche der Erfahrung gemäß von der schlichten Vernunft verständiger Menschen und von der großen Mehrheit der Unterthanen zu allen Zeiten als offenbarer Mißbrauch der Gewalt angesehen worden sind, ihren Mißmuth erwecken, und welche Folgen damit begleitet waren? Die Resultate dieser historischen Nachforschung geben nicht nur nützliche Warnung für die Fürsten, sondern sie erleichtern auch die spätere theoretische Untersuchung dieses Gegenstandes."

---

ten der Verfassungen, wie sie z. B. in Frankreich und auch in Baden aufgestellt worden ist, um eine siebenjährige Kammer zu erlangen, und in solchem langen Zeitraum diese durch Drohungen mürbe, durch Aemter und Gnaden bestechlich zu machen, das Volk aber durch lange Nichtausübung des Wahlrechts einzuschläfern. Dr. S.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Die Institutionen Rheinbayerns.

Der Rheinbayer ist stolz auf seine Institutionen, mit Recht: er hält sie für sein heiliges, unantastbares Palladium, und thut wohl daran. Auch hört oder sieht man, in öffentlichen Verhandlungen wie im Gespräch, die Worte: Institutionen des Rheinkreises, oft genug wiederkehren. Auch sind die wesentlichen Grundsätze dergestalt in Saft und Blut übergegangen, daß jeder auf der Stelle sagen könnte, was, von seinem Standpunkte aus, das wichtigste ist: der Landmann freut sich der Abschaffung der Zehnten und Feudallasten, der Städter der Freiheit der Gewerbe, der Angeklagte der Geschwornen, der Rechtsuchende der Oeffentlichkeit u. s. w. Alle freuen sich der Gleichheit vor dem Richter und Gesetz. Gleichwohl möchten Wenige im Stande seyn, die Frage: was liegt alles in dem Begriffe: Institutionen Rheinbayerns? auf der Stelle und auf erschöpfende Weise zu lösen. Dies hat indessen einen sehr natürlichen Grund, und es soll hiemit durchaus kein Vorwurf ausgesprochen werden. Abgesehen davon, daß bei uns nur kurze Zeit ein öffentliches Leben sich regte, unter der Consular- und Kaiserregierung ganz schwand und auch seither nicht ernstlich wiederkehrte; abgesehn von dem weitern Umstande, daß diejenigen Institutionen, welche die Theilnahme der Mehrheit der Menschen besonders ansprechen, nemlich die Personen und materiellen Interessen betreffen, wie die Gerichtsverfassung und Finanzgesetzgebung, nie wesentlich und bedeutend angegriffen wurden: durch welche beide Umstände die Aufmerksamkeit des Volks nicht angeregt, im ruhigen Besitz nicht gestört worden ist; ich sage, abgesehn hievon, ist noch ein anderer Grund vorhanden, welcher auch dem, der sich vermöge seines Amtes mit den Gesetzen befaßt, es schwer macht, aus dem Stegreif eine befriedigende,

erschöpfende Antwort auf jene Frage zu geben. Dieser Grund liegt in der Ungewißheit und Unbestimmtheit, wovon die Verfassungsgesetze dieses Landes durch die so oft veränderte Constitution, ferner durch den Wechsel der Regierungssysteme, und noch mehr durch die verfassungswidrigen Gesetze und Decrete Napoleon's während der sich selbst angemaßten Dictatur versetzt worden sind, so daß es einer scharfsinnigen und gründlichen Forschung bedarf, um das Gültige vom Ungültigen zu unterscheiden. Noch viel schwerer muß es dem Ausländer werden, sich eine richtige Vorstellung von unsern Institutionen zu machen, da ihm der innige Zusammenhang und die Anwendung im Leben abgeht, wie man denn auch früher zuweilen die verkehrtesten und abgeschmacktesten Ansichten von unsern Einrichtungen hat vernehmen müssen, selbst von berühmten Gelehrten, welche das öffentliche Leben eines Volks im Durchflug, auf einer Lustreise zu erkennen und zu durchdringen wähnten.

Ich glaube daher keine unnütze, eine dem Fremden und Einheimischen gleich sehr erwünschte Arbeit zu unternehmen, wenn ich den Versuch wage, einiges Licht in das Chaos zu bringen. Ich darf nicht hoffen, alle Ansichten oder Anforderungen zu befriedigen; vielmehr muß ich die ganze Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen. Möge, wer Beruf dazu fühlt, und mögen Alle, die im Falle sind, nach ihrer amtlichen Stellung und Wirksamkeit die Gesetze des Landes genauer zu kennen und deren lebendige Erhaltung und Anwendung zu gewähren, sich zu ähnlichen Forschungen, zur Ergänzung und Berichtigung meiner Arbeit angeregt fühlen; und möge besonders ein Sachkundiger sich veranlaßt sehn, endlich ein rheinbayerisches Staatsrecht auszuarbeiten, von dessen Nothwendigkeit wenigstens der gegenwärtige Aufsatz überzeugen wird.

Ich beginne mit einem kurzen Umriß unserer Verfassungs-

geschichte, woraus die Grundsätze für die Lösung der Hauptfrage: was ist gültig? sich ergeben werden. In den ersten Jahren der franz. Revolution erschien bekanntlich eine Reihe von Gesetzen, wodurch der damalige Zustand des öffentlichen und Privatlebens in allen Beziehungen einen gänzlichen Umschwung erlitt. Der Staat, bis dahin ohne rechtliche Verfassung, empfing eine monarchisch-constitutionnelle, welche bald der Republik, diese nebst der Consularregierung, die einen bloßen Uebergang bildete, dem scheinbar constitutionnellen Kaiserthum, in der That aber der absoluten Gewalt wich, nach deren Sturz die Rückkehr des Landes an Deutschland, ein mehrjähriges Provisorium und die bayerische Verfassung vom Jahr 1818 erfolgte. Das Volk, bis zur Revolution wenig besser, in manchen Stücken schlimmer als eine Heerde, nemlich ein Eigenthum seiner vielen größern und kleinen Herren, mit allen Fesseln der Leibeigenschaft, der Laune, des Eigennutzes und Aberglaubens beladen, trat plötzlich in den Vollgenuß politischer, bürgerlicher und religiöser Freiheit, worin zwar die Systeme oft und rasch wechselten, wesentlich aber nur die politische Seite treffend: so daß das Volk bald alle öffentliche Geschäfte selbst verrichtete, bald alle Zweige der Staatsgewalt und der Gemeindehaushaltung in den Händen der Regierung sah; unter welchen unseligen Wechseln aber, wie schon bemerkt, jene merkwürdigen Revolutionsgesetze, sofern sie sich auf materielle Interessen beziehn, fast unverrückt blieben, und sich unter allen Systemen, selbst unter der Dictatur Napoleon's, ihrem Elemente gemäß ausbildeten und in bestimmteren gesetzlichen Formen gestalteten. Diese Gesetze sind noch heute die Grundlagen unserer gesammten bürgerlichen, administrativen, richterlichen, Steuer- und selbst der politischen Verfassung und Gesetzgebung.

Am 14. Brum. VI. begann die republikanische Einrichtung

in den vier sogenannten Rheindepartementen, d. h. des Donnersbergs, des Rheins und der Mosel, der Saar, und des Ruhrdepartements; aber erst durch Beschluß der Consule vom 29. Mess. IX geschah die definitive Vereinigung mit Frankreich in Folge des Lüneviller Friedens.

Damals bestand die Constitution vom 13. Frim. des Jahrs VIII, welche der Regierungscommissär am 2. Pluv. VIII in diesen Departementen verkündete. Vor dieser Constitution galt die vom 5. Fruct. III, welche der Regierungscommissär am 11. Germ. VI publicirt hatte, jedoch mit suspendirter Wirksamkeit der, nicht durch besondere Beschlüsse im Auszug verkündeten Bestimmungen, bis zur definitiven Vereinigung der Departemente mit Frankreich. Zugleich mit dieser Constitution vom 5. Fruct. III wurde die berühmte Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers verkündet, welche jedoch kein Akt der Gesetzgebung, sondern eine Aufstellung politisch-legislativer Grundsätze ist. *)

*) Es ist höchst merkwürdig zu sehn, welche Fortschritte die politische Bildung in 40 Jahren gemacht hat. Liest man jetzt die im Text erwähnte Erklärung, so begreift man die Sensation, welche sie bei ihrer Verkündung erregt hat, nur, indem man sich die damalige tiefe Versunkenheit der Völker und die crasse Unwissenheit in politischen Dingen sich recht vergegenwärtigt. Mit Ausnahme von zwei oder drei Artikeln, wird in unsrer Zeit nicht der mindeste Anstoß genommen werden; beinahe sämmtlicher Inhalt ist in die heutigen Verfassungen und Gesetze übergegangen. Jene Artikel sind der III., XVII. und XVIII., der erste, insofern er keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalt erkennt; die andern zwei, indem sie der Gesammtheit der Bürger die Souveränität beimessen. Allein dies ist nicht nur in einer Volksrepublik ganz natürlich und von Jedermann zugestanden, sondern selbst in manchen monarchischen Constitutionen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, überall nemlich, wo man die Ausübung der Staatsgewalt nicht auf das göttliche Recht, sondern auf die Verfassung, den ausdrücklichen oder still-

Die Constitutionsakte, oder vielmehr das Senatsconsult vom 28. Flor. XII, welchem das besonders in Beziehung

schweigenden gesellschaftlichen Vertrag zwischen Volk und Regenten stützt. Die Erblichkeit der Krone hält man in den freiesten monarchischen Staaten jetzt für nöthig, der Ruhe wegen, um Bürgerkriege zu vermeiden. Ueber die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit eines Geburtsunterschieds sind fast nur die Stimmen des Eigennutzes oder feiler Schriftsteller und politischer Thoren noch abweichend. Ich nehme daher keinen Anstand, jene bei uns gesetzlich verkündete Erklärung hier folgen zu lassen, damit die Leser selbst von der Richtigkeit des Gesagten sich überzeugen können. Uebrigens werfen die ausgesprochenen Sätze auf die im Text behandelten Gesetze selbst viel Licht: sie sind gewissermaßen die Motive der Gesetze selbst; daher hier der schickliche Ort, sie mitzutheilen.

„Erklärung

der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Das fränkische Volk macht, auf eine feierliche Art, und in Gegenwart des allerhöchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers kund.

Rechte.

Art. I. Die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigenthum.

II. Die Freiheit besteht darin, daß man alles thun darf, was nicht in die Rechte eines Andern einen Eingriff thut.

III. Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für Alle und Jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

Die Gleichheit erkennt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit irgend einer Gewalt.

IV. Die Sicherheit entsteht dadurch, wenn alle das Ihrige dazu beitragen, daß einem jeden seine Rechte sicher gestellt werden.

V. Das Eigenthum ist das Recht, daß ein jeder seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Kunstfleißes genießen, und damit nach eigenem Belieben schalten und walten darf.

VI. Das Gesetz ist der allgemeine Willen, der, durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Repräsentanten, ausgedrückt wird.

VII. Jedermann ist befugt, alles das zu thun, was das Gesetz nicht verbietet.

Man kann niemand zwingen, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

auf Departemental- und Municipalverwaltung höchst wichtige Senatsconsult vom 16. Therm.-X vorherging, hat auf diese

VIII. Niemand darf vor Gericht gezogen, angeklagt, angehalten noch verhaftet werden, als in denjenigen Fällen, welche das Gesetz bestimmt, und nach den Formalitäten, die es vorgeschrieben hat.

IX. Alle diejenigen, die um willkürliche Verordnungen und Schlüsse anhalten, dieselben ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, begehen ein Verbrechen, und sollen zur gehörigen Strafe gezogen werden.

X. Jede Strenge, die nicht nöthig ist, sich einer beschuldigten Person zu versichern, muß von dem Gesetze nachdrücklich geahndet werden.

XI. Man darf niemand richten, der nicht vorher wäre angehört, oder gesetzmäßig vor Gericht gerufen worden.

XII. Das Gesetz soll nur solche Strafen erkennen, die schlechterdings nothwendig und dem Verbrechen angemessen sind.

XIII. Jede Behandlung, wodurch man die von dem Gesetze bestimmte Strafe vergrößert, ist ein Verbrechen.

XIV. Kein Gesetz, es mag das Criminal- oder Civil-Wesen betreffen, darf eine zurückwirkende Kraft haben.

XV. Jeder Mensch darf seine Zeit und seine Dienste verdingen. Er darf sich aber nicht verkaufen, noch darf er von irgend jemand verkauft werden; denn seine Person ist kein Eigenthum, das einer Veräußerung fähig ist.

XVI. Jede öffentliche Steuer wird zum allgemeinen Nutzen angelegt, und die Vertheilung (der Austheiler) derselben soll unter alle diejenigen, die dazu beigetragen haben, nach Verhältniß ihres Vermögens gemacht werden.

XVII. Die Souveränität ist wesentlich der Gesammtheit der Bürger inwohnend.

XVIII. Kein einzelner Mensch, keine besondere Versammlung von Bürgern darf sich die Souveränität anmaßen.

XIX. Niemand darf irgend eine Gewalt, irgend ein öffentliches Amt ausüben, so ihm nicht gesetzmäßig ist übertragen worden.

XX. Jeder Bürger, einer wie der andere, hat das Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der Volks-Repräsentanten und der öffentlichen Beamten das Seinige beizutragen.

XXI. Die öffentlichen Aemter dürfen nie das Eigenthum derjenigen werden, welche dieselben bekleiden.

zuvor genannten Verfassungsgesetze den Kaiser der Franzosen gepfropft: das Reis war leider minder edel als der Stamm

---

XXII. Die Rechte der Bürger sind nie hinlänglich gesichert, wenn die Gewalten im Staate nicht gehörig getrennt, ihre Gränzen nicht genau bestimmt sind, und wenn nicht alle öffentliche Beamten wegen ihres Betragens zur gehörigen Verantwortung gezogen werden können.

Pflichten.

Art. I. Die Erklärung der Rechte hält den Gesetzgebern ihre Pflichten vor: wenn aber die bürgerliche Gesellschaft erhalten werden soll; so müssen alle, aus welchem dieselbe besteht, ebenfalls ihre Pflichten kennen, und dieselben genau beobachten.

II. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus den beiden folgenden Grundsätzen her, welche die Natur in alle Herzen tief eingegraben hat:

Thue nicht andern, was du nicht willst, das dir gethan werde.

Erweise stets deinen Mitmenschen alles das Gute, welches du von ihnen zu genießen wünschest.

III. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die ganze Gesellschaft bestehen darin, daß er dieselbe vertheidige, ihr diene, den Gesetzen unterthan sey, und diejenigen verehre, die im Namen derselben handeln.

IV. Niemand kann ein guter Bürger genannt werden, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein wahrer Freund, ein guter Gatte ist.

V. Keiner kann als ein rechtschaffener Mensch angesehen werden, der nicht redlich und gewissenhaft die Gesetze beobachtet.

VI. Derjenige, der auf eine in die Augen fallende Art die Gesetze verletzt, kündiget der ganzen bürgerlichen Gesellschaft den Krieg an.

VII. Derjenige, der zwar nicht offenbar gegen die Gesetze handelt, denselben aber durch List und Ränke auszuweichen sucht, handelt gegen das Interesse aller Bürger; er macht sich dadurch ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

VIII. Nur dadurch, daß man das Eigenthums-Recht heilig achtet, kann der Ackerbau und der Kunstfleiß jeder Art, und überhaupt die ganze bürgerliche Ordnung bestehen.

und wucherte so mächtig, daß er dem Stamme selbst alle Nahrung entzog, bis das unförmliche Gewächs auf der fremden Wurzel, mit dessen Natur es sich nicht vereinigte, abstarb und im Sturme dahinschwand.

Was läßt sich von der provisorischen Periode bis zur bayerischen Besitznahme sagen? Schwiegen die Gesetze nicht ganz unter dem Waffengeräusch, so mußten sie sich doch gar mancherlei Biegung und Beugung gefallen lassen und zwar von Händen, die nichts weniger als berufen waren, sie zu modeln. Welches Mitglied der provisorischen Verwaltung hätte sich rühmen dürfen, unsre Gesetze, unsere Verfassung zu kennen? Die Inländer hat man fern gehalten, höchstens zu untergeordneten Verrichtungen benutzt; Ausländern, die sich herbeifanden, schenkte man mehr Vertrauen. Dies war sehr unklug, aber von der Beschränktheit zu erwarten. Dabei war ein Gesetz, das höher als alle Gesetze ist, die Nothwendigkeit. Die große Verfassungs- und Organisationskette war zerrissen, das großartige Kleid, dem ganzen Körper angepaßt, konnte dem einzelnen, abgetrennten Gliede nicht mehr gerecht seyn. Die Aufgabe der provisorischen Administratoren war, die Einkünfte des Landes zu benutzen, *) und wohl uns, hätten

---

XI. Jeder Bürger ist zu allen Zeiten seine Dienste dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums schuldig; so oft ihn nämlich das Gesetz aufruft, dieselben zu vertheidigen."

Also lautet diese verschrieene, verkannte Erklärung!

*) Als ich Landau und den Landdistrict an der Lauter für Oestreich verwaltete, bat ich, flehte ich, doch wenigstens eine Maßregel nehmen zu dürfen, die nicht vom Finanzwucher dictirt wäre, um nicht blos im Fluch des Volkes fortzuleben — vergebens. Unsre Zeit, hieß es, sey zu kurz. Zum Eintreiben der Steuern und Umlagen, zum Verwüsten der Waldungen aber war sie breit und lange genug.

ſie nichts weiter gethan! Denn was ſie an der Geſetzgebung und Verfaſſung verhunzt, war ſehr wohl zu entbehren, und Schuld, daß wir ſeither die Unvollkommenheiten mit Reſignation ertragen und von keinerlei Veränderung hören wollen. Die neue Verfaſſung vom 26. Mai 1818 konnte von Altbayern als ein koſtbares Unterpfand beſſerer Zukunft betrachtet werden; für den Rheinkreis hatte ſie keine andere Wichtigkeit, als inſofern zu gleicher Zeit ſeine eigenthümlichen Inſtitutionen wiederholt garantirt wurden, und der bis dahin fortgeſetzten Dictatur ein Ende geſchah.

Durchblickt man nun dieſe verſchiedenen Verfaſſungsurkunden, ſo finden wir zuförderſt, was von höchſter Wichtigkeit iſt, daß keine die frühern ausdrücklich aufhebt, daß vielmehr, wie geſagt, die neueſte unſre bisherigen Einrichtungen neu beſtätigt. Hieraus folgen für die Frage: was denn jetzt noch gültig ſey, was nicht? einige Hauptgrundſätze,

1) Daß von der neuen bayeriſchen Verfaſſung im Rheinkreis nur jene Beſtimmungen gelten, welche dort verkündet und zugleich als anwendbar erklärt ſind. So lauten ausdrücklich die Erklärungen vom 12. Juni und 27. October 1818 im Amtsblatte des Rheinkreiſes.

2) Daß alle dieſer Urkunde vorhergegangenen Conſtitutionen und Grundſätze noch gelten, ſofern ſie nicht durch ſich ſelbſt oder jene neue Verfaſſung ausdrücklich oder ſtillſchweigend aufgehoben ſind. Unter ſtillſchweigender Aufhebung verſtehe ich aber hier nur den Fall, wenn eine entgegengeſetzte ſpätere Beſtimmung an die Stelle einer frühern getreten iſt, ohne dieſe ausdrücklich abzuſchaffen.

Man wende nicht etwa ein, die Conſtitution vom Jahr III ſey nur in einzelnen Punkten, ſoweit dieſe beſonders publizirt und in Vollzug geſetzt worden, gültig. Allerdings war, als die Departemente definitiv mit Frankreich vereinigt wur-

den, ſchon die Conſtitution vom Jahr VIII. eingetreten; allerdings wurde die Wirkſamkeit jener vom Jahr III. bis zu dieſer Vereinigung verſchoben: aber eben durch die definitive Vereinigung fiel die ſuspenſive Bedingung hinweg und die Verfaſſung vom Jahr VIII. hat jene vom Jahr III. nicht für beſeitigt erklärt, ſomit nur im obigen Sinn dasjenige ſtillſchweigend entkräftet, was mit den neuen Beſtimmungen nicht mehr vereinbar war. Das Senatsconſult vom 28. Flor. XII., das als neue Conſtitution anzuſehen iſt, hat ebenfalls die vom Jahr VIII. nicht aufgehoben, nicht beſtätigt, nur nebenbei erwähnt; gleichwohl beſtand dieſe notoriſch in allen Punkten fort, wo das Senatsconſult nicht dazwiſchen trat. Die Verfaſſung des Jahrs III. aber ſteht zu jener vom Jahre VIII. in einem weit günſtigern Verhältniſſe, als die Verfaſſung vom Jahr VIII. zum Senatsconſulat: denn jenen beiden lag daſſelbe Syſtem, die Republik, zu Grunde, indeß das Senatsconſulat ein ganz neues Syſtem, das monarchiſche, aufſtellte. Auch iſt in Bezug auf Wahlen eine Grundbeſtimmung der Conſtitution des Jahrs III. wieder aufgelebt, die, welche die Urverſammlungen betrifft, ſtatt deren in den übrigen ſieben Kreiſen ſogenannte Gemeindeausſchüſſe handeln. Auch das Senatsconſulat von XII. erkennt die Conſtitution des Jahres III. ſtillſchweigend an, indem es die Preßfreiheit als beſtehend annimmt, die in dieſer Conſtitution ausgeſprochen, in jener des Jahres VIII. aber nicht erwähnt iſt. Hiermit iſt ein dritter Hauptgrundſatz berührt, den ich dahin ausſpreche:

3) Daß alles einer frühern Ordnung oder einem frühern Syſtem Angehörige, welches mit dem ſpätern ſchlechthin unvereinbar iſt, obgleich es weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend aufgehoben worden, wegfallen muß, ſofern es nicht durch eine ſpätere Ordnung oder Syſtem wiederanflebte.

Dieſen Grundſatz will ich durch Beiſpiele verdeutlichen

und, wie ich hoffe, rechtfertigen. In den Revolutionsgesetzen findet man sehr strenge, zum Theil in die Constitutionen aufgenommene Verfügungen gegen das Königthum und dessen Zeichen, zur Erhaltung der Freiheitsbäume, wegen Abschaffung der Titel, Orden u. s. w. Den Haß gegen das Königthum behielt das kaiserliche System natürlich bei, jedoch nur in Bezug auf die Bourbonen. Die neue bayerische Verfassung weiß eben so natürlich nichts davon, verwirft dagegen stillschweigend alle Erinnerungen an die Kaiserzeit. Jene Gesetze sind also offenbar, obgleich nicht aufgehoben, durch die neue Ordnung der Dinge beseitigt. Die Freiheitsbäume waren der Weise und dem jetzigen System zuwider u. s. w. Dagegen war die Preßfreiheit in der Constitution des Jahrs III. feierlich ausgesprochen, in jener vom Jahr VIII. nicht berührt, im Senatsconsult von XII aber erneuert; gleichwohl gab Napoleon am 5. August und 14. Dezember 1810 Decrete, wodurch die Freiheit der politischen Tagblätter, und am 5. Februar 1810, 2. Februar 1811 ꝛc. andere Decrete, wodurch die Freiheit des Buchhandels vernichtet ward. Nun hat die bayerische Verfassung die Freiheit der Presse ausgesprochen; wäre dies aber nicht geschehen, so würde, meiner Ansicht nach, die Verfügung der Constitution vom Jahr III. dennoch wieder aufgelebt seyn, weil sie, vielleicht nicht mit der Dictatur Napoleons, wohl aber mit dem jetzigen Regierungssystem, vollkommen verträglich, ja die Grundbedingung der constitutionellen Monarchie ist. Dieser Grundsatz ist ebenfalls von der höchsten Wichtigkeit und ungemein fruchtbar für das rheinbayerische Staatsrecht. In der That ist er auch hin und wieder schon angewendet worden; geschah es nicht überall, wird er nicht folgerichtig durchgeführt, so liegt vielleicht der Grund, wo nicht allein doch vorzüglich darin, daß man ihn nicht in voller Klarheit nach seinem ganzen Umfang erkannt

und ausgeprägt hat. Ich will noch ein Beispiel anzuführen mir erlauben, das diese unendliche Wichtigkeit zeigt. Die Constitution vom Jahr III. ging bei allen Verwaltungsbehörden von Wahlen aus; jene vom Jahr VIII. ist hierüber sehr unbestimmt; das Gesetz vom Pluviose VIII. stellt die Ernennung in die Hände der Regierung; das Senatsconsult aber vom 16. Thermidor X. schreibt wieder für die Departements- Arrondissements- und Kantonal- oder Municipalräthe eine Art von Wahl vor, mit der Bestimmung, daß aus der Mitte dieser Räthe die Maires und Adjunkten ernannt werden sollen. Schon am 5. Fructidor X. und 14. Nivose XI. aber erschienen Consularbeschlüsse angeblich zur Ausführung jenes Senatsconsults, worin jedoch verordnet wird, daß die Präfecten die alle zehn Jahre austretende Hälfte der Municipalräthe ernennen sollen. Auf solche Weise zerfiel alle Wahl. Die Präfecten, später die Unterpräfecten ernannten ganz nach Willkür, auf Vorschlag des Maires, die fehlenden Schöffen, und ließen solche in manchen, ja den meisten Gemeinden, bis auf zwei oder drei Glieder eingehn, mit welchen man allerdings leichter fertig werden konnte, als mit zehn, zwanzig, dreißig, wie das Gesetz sie wollte.

So traf die Sache die neue bayerische Constitution, welcher vorgängig das Gemeinds-Edict von 1817 erschienen war. Dieses Edict wurde im Rheinkreis nicht verkündet, sondern erklärt, daß es dort vorderhand bei der bestehenden Einrichtung verbleiben solle. Was war hierunter zu verstehen? Die grundgesetzliche Vorschrift, oder die ihr widersprechenden Consularbeschlüsse oder die Observanz? Die Kreisregierung meinte die erstere, und gewiß mit Recht. Die neue Verfassung spricht Selbstverwaltung der Gemeinden und Wahl ihrer Vorsteher aus, und überhaupt war mit dem constitutionellen System offenbar eine solche Präfektenwillkür in Ernennung der Gemeinderäthe nicht mehr vereinbar: das Gesetz

lebte mit dem neuen System wieder auf. Warum hat man gleiche Auslegung nicht in Anwendung der Arrondissementsräthe befolgt, welche das Senatsconsult vorschreibt, das Land aber noch immer schmerzlich vermißt? Doch hievon nachher. Der Grundsatz, von welchem hier die Rede, ist schon mehrmals in der franz. Deputirtenkammer besprochen worden, aber ohne Erfolg, weil sich die Willkür in der Ungewißheit wohl befindet und in dem napoleonischen Nachlaß eine reichversehene Rüstkammer zur Bewaffnung ihrer feindseligen Absichten fand. Allerdings kann es sehr gefährlich seyn, bei dem Wechsel eines Systems die ganze bestehende Gesetzgebung in Frage zu stellen, und ihr Ansehn zu schwächen. Man begegne solcher Gefahr durch die Erklärung, daß alle Gesetze vorläufig in Kraft bleiben, und schreite sofort zur Revision. Jene Erklärung erfolgt zwar gewöhnlich, aber die Revision unterbleibt. Gesetze und Einrichtungen, welche der Willkür und Machtvollkommenheit der Verwaltung huldigen, hält man fest, als nicht abgeschafft; die den Volksinteressen günstig sind, zerfallen, Niemand wagt sie anzurufen, sie nur zu nennen. So sind die Gesetze, welche Haß dem Königthum zur Pflicht machen, nirgend aufgehoben, Niemand fällt es ein, sie geltend machen zu wollen; aber die verfassungwidrigen Dekrete Napoleon's als ein unantastbares Heiligthum betrachtet. Ein hierher gehöriges, auffallendes Beispiel hinsichtlich der Baumpflanzungen an Straßen wird nächstens dargelegt werden.

Ueberhaupt muß hier

4) als Grundsatz ausgesprochen werden, daß alle Consularbeschlüsse und kaiserlichen Dekrete, welche mit den Gesetzen im Widerspruch stehn, ungültig sind.

Es ist wahr, die franz. Gerichte, und selbst die jetzigen Kammern lassen diese Verwaltungsbeschlüsse als Gesetze gelten, soviel ich weiß, aus dem Grunde, weil der Erhaltungs-

senat, dem die Bewahrung der Verfassung anvertraut war, dazu schwieg, die Minister nicht zur Verantwortung zog und die Dictatur Napoleon's geschehen ließ. Auch unsere Gerichte haben diese Jurisprudenz angenommen, die Regierung gleichfalls. Vom Senat, Creatur und Werkzeug des Despotismus, ist dies nicht zu verwundern; vom kopfnickenden franz. Gesetzgebungskörper ebenfalls nicht; die Regierung mag ihre Gründe haben, dabei zu beharren; die Finanzen besonders, für welche jene Dekrete gar manche gesetzwidrige Quelle der Erpressung — denn das ist jede Abgabe ohne Gesetz — öffneten. Aber von den Gerichten wundert es mich, ich gesteh's, wiewohl die rheinbayerischen Gerichte sich auf den vom Cassationshof geheiligten Gerichtsgebrauch stützen; noch mehr wunderts mich, daß über eine solchen Zustand weder in der Kammer noch im Landrath, so viel ich weiß, eine Stimme erhoben worden. Der Art. 25 der Constitution vom Jahr VIII. sagt: „Es dürfen keine neue Gesetze verkündet „werden, es sey denn, der Entwurf wäre von der Regierung „vorgeschlagen, dem Tribunat mitgetheilt, und von der ge„setzgebenden Versammlung dekretirt worden.“ Der Art. 70 des Senatconsults vom 28. Flor. XII. sagt sogar, daß jedes Dekret des gesetzgebenden Körpers vom Senat als constitutionswidrig erklärt werden soll, wenn es nicht in gesetzlicher Form berathschlagt worden. Von dem Verordnungsrecht der Regierung schweigt dieses Senatsconsult, somit gilt hierin die Constitution vom Jahr VIII, auf welche sich dieses Senatsconsult selbst bezieht. Daß man gleichwohl unter Napoleon's Regierung seine Dekrete gelten ließ, ist ein erklärbarer factischer Zustand, der mit der Rückkehr gesetzlicher Ordnung verschwinden mußte. Ich wäre sehr begierig, die Gründe zu hören, womit man ihre fortdauernde Kraft behaupten wollte.

Was die constitutionswidrigen Gesetze, deren der allezeit dienstfertige gesetzgebende Körper viele erlassen oder durch weiße Kugeln angenommen hat, betrifft, so läßt sich natürlich dieser Grundsatz nicht darauf anwenden. Allerdings sind sie an sich so nichtig und ungültig wie jene Regierungsdekrete; aber sie haben die gesetzliche Form für sich, und müssen als geltend betrachtet werden, weil der Senat sie nicht als verfassungswidrig umstieß.

Eben so allgemein muß

5) der Grundsatz gelten, daß überhaupt alle gesetzliche Bestimmungen, welche weder ausdrücklich, noch im obigen Sinn, (nemlich durch Aufstellung anderer Verfügungen, womit jene nicht bestehen können) stillschweigend aufgehoben oder beseitigt und mit dem jetzigen System vereinbar oder durch dasselbe wieder auferweckt sind, als gültig zu betrachten sind.

Die franz. Constitutionen, mit Ausnahme jener vom Jahr III., (die vorhergegangene vom Jahr 1791 ist diesseits nicht publizirt) betreffen mehr die Gestalt des Staatslebens als dessen Inhalt, mehr die Form der Regierung als die Rechte des Bürgers und des Volkes. Die Constitution vom Jahr VIII. ist ein eilfertiges Werk, das nicht ohne Absicht so viele Lücken und Unbestimmtheiten zu haben scheint. Noch mehr ist dies bei der Constitution vom Jahr XII. der Fall; diese will sich nur als Zusatz geltend machen, und bezieht sich auf jene vom Jahr VIII., obgleich sie nirgend solche ausdrücklich als fortbestehend erklärt; sie bezieht sich z. B. in Ansehung der Preßfreiheit auf jene vom Jahr III., wie schon bemerkt. Die Constitution vom Jahr VIII. redet freilich von jener des Jahrs III. kein Wort. Nun! das Memorial des Grafen Lascases hat uns erklärt, wie Napoleon kein solches Machwerk von Sieyes ertragen mochte. Wollte man, wie im Civilrecht, nach der

Absicht des Gesetzgebers zur logischen Auslegung schreiten, so müßte allerdings die Constitution des Jahrs III. gänzlich wegfallen. Allein die Interpretation in der politischen Gesetzgebung ist eine andere: es sind der Gesetzgeber zwei: denn es ist ein Vertrag, den beide Theile, Volk und Regierung, eingehen, was namentlich bei der, dem Volke zur Annahme dargebotenen Verfassung vom Jahr VIII. der Fall ist: die Absicht des annehmenden Theils wird also auch etwas gelten, und es möchte sich leicht finden, daß das Volk, d. h. der denkende Theil, jene vom Jahr III. noch treu im Herzen und Sinn bewahrte. Es gibt sogar Gegenstände, wie die Freiheit des Gewissens, der Religionsübung, welche nur in der Constitution des Jahrs III. ausgesprochen sind, und doch fortbestanden. Uebrigens, Gesetz bleibt Gesetz, bis ein anderes an seine Stelle tritt, oder der Gegenstand, worauf es sich bezieht, die Anwendbarkeit verliert, was bei einer neuen Ordnung der Dinge der Fall seyn kann, wie umgekehrt, diese neue Ordnung ein früher durch factische Umstände außer Uebung gekommenes Gesetz wieder ins Leben rufen kann.

Endlich gilt

6) in Beziehung auf Rangordnung der einheimischen *) Quellen des rheinbayerischen Staatsrechts der Grundsatz, daß immer die jüngere Verfassung, das jüngere Gesetz dem ältern, somit die neue bayerische Urkunde samt Edicten, in den auf den Rheinkreis anwendbar erklärten Bestimmungen, allen frühern derogirt, aber, gemäß dem Obigen nur in so fern, als eine logische Vereinigung nicht möglich ist. Dies ist den oben erwähnten Erklärungen vom 12. Juni und 27. Oktober 1818 gemäß und liegt in der Natur der Sache. Wie das Senatsconsult vom 28. Flor. XII. nur

*) Die allgemeinen doctrinären Quellen und Interpretationsregeln setze ich hier als bekannt voraus.

eine Zusatzakte zu den frühern Verfassungsgesetzen war, so die neue bayerische zu den im Rheinkreise bestehenden Institutionen.

Noch muß ich, eh' ich zur Darstellung des Stoffes schreite, einige Bemerkungen mir erlauben. Die erste wird fast überflüssig seyn, nemlich die, daß es nicht meine Absicht ist, hier den ganzen Stoff als gegliedertes Staatsrecht darzustellen, sondern nur die Prinzipien, jene Hauptsätze, welche unter dem Ausdruck: Institutionen des Rheinkreises, wie ich ihn verstehe, zu begreifen sind. Im Grunde wäre allerdings alles dem Rheinkreis Eigenthümliche darunter zu begreifen, was sich durch alle Theile der Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, Verwaltung, Organisation der Stellen und Behörden durch alle Kategorien hindurchzieht. Allein wir müssen uns vorerst auf die Hauptzüge beschränken, das Weitere gelegenheitlicher Entwickelung überlassend. Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf die nähere Behandlung. Die Gesetze von 1789 u. s. w. bilden die Grundlage, worauf die folgenden Constitutionen und Gesetzgebungen fortgebaut haben. Der natürliche Gang scheint somit, bei jenen zu beginnen und mit der letzten bayerischen Verfassung zu schließen. Indeß, so nützlich, ja unumgänglich diese Methode für die Forschung selbst, für eine Revision des rheinbayerischen Staatsrechts ist, so ungünstig würde sie der übersichtlichen Darstellung seyn, welche hier bezweckt wird. Ich werde daher die fruchtbarsten Sätze unter gewissen Hauptrubriken aussprechen und die Gesetzesstellen anführen oder bezeichnen, worauf sie ruhen. Die Rubriken sind folgende:

I. Freiheit der Personen und des Eigenthums;
II. Gleichheit vor dem Gesetz;
III. Freiheit des Betriebs;
IV. Trennung des Geistlichen vom Weltlichen;

V. Trennung der Justiz von der Verwaltung;
VI. Gerichtsordnung und Verfahren;
VII. Departemental- und Gemeindsverwaltung;
VIII. Steuer- und Abgabensystem;
IX. Enregistrement;
X. Administrative Justiz.

Wir wollen nun jede Rubrik etwas näher betrachten.

I. Freiheit der Personen und des Eigenthums.

Diese spricht fast jede bessere Verfassung Deutschlands und anderer Staaten aus, auf dem Papiere; im Rheinkreise besteht sie der That nach, und dies ist eine Wohlthat, welche das Land durch alle Leiden und Schmerzen des langen Kampfes nicht zu theuer erkauft hat. Auf die Freiheit der Personen beziehen sich nicht etwa blos die gänzliche Vernichtung des Feudalsystems, wovon nachher, sondern insbesondere die strengen Gesetze gegen willkürliche Verhaftungen, Mißbrauch der Amtsgewalt und über Rechenschaftsablegung aller Verwaltungsbeamten. Die Constitution vom Jahr III. sagt:

Art. 359. Die Wohnung eines jeden Bürgers ist eine unverletzbare Freistatt; während der Nacht hat Niemand das Recht, hinein zu dringen, außer im Fall einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder auf Anrufen aus dem Innern des Hauses.

Zur Tageszeit darf man darin die Befehle der constituirten Behörden vollziehen.

Keine Haussuchung darf angestellt werden, als Kraft eines Gesetzes, und nur wegen einer Person oder Sache, die ausdrücklich in dem Akt bezeichnet sind, welcher die Haussuchung anordnet.

Art. 222. Niemand darf ergriffen werden, als um ihn vor einen Polizeibeamten zu führen; und Niemand darf in Arrest

gesetzt, noch eingesperrt werden, als kraft eines Verhaft-Befehls der Polizei-Beamten, oder des Vollziehungs-Direktoriums in dem Falle, der im hundert und fünf und vierzigsten Artikel angezeigt worden; oder kraft eines Befehls, daß er soll gefänglich eingezogen werden, welcher Befehl von einem Gerichtshofe, oder von dem Direktor der Anklag-Jury, ergangen ist; oder kraft eines Anklag-Dekretes, welches die gesetzgebende Versammlung erlassen, und das in den Fällen, in welchen es ihr darüber zu sprechen zukommt; oder endlich, kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe ist verurtheilt worden.

Art. 223. Wenn der Akt, welcher den Arrest einer Person befiehlt, vollzogen werden soll, so muß er,

1) Förmlich die Ursache anzeigen, warum dieselbe in Arrest geführt wird; wie auch das Gesetz, kraft dessen ihr Arrest anbefohlen ist.

2) Muß er demjenigen, den er angeht, förmlich angezeigt, und es muß ihm eine Abschrift davon gegeben werden.

Art. 224. Jede Person, die ergriffen, und vor den Polizei-Beamten geführt wird, soll auf der Stelle, oder längstens in den ersten vier und zwanzig Stunden verhört werden.

Art. 225. Wenn aus dem Verhöre erhellet, daß keine Beschuldigung gegen die angehaltene Person Statt findet; so soll sie sogleich in Freiheit gesetzt werden: trifft der Fall ein, daß sie in das Arresthaus zu bringen ist; so wird sie, sobald als möglich, dahin gebracht, und in keinem Falle darf dies länger als drei Tage anstehen.

Art. 226. Man darf keine angehaltene Person in Verhaft halten, wenn sie eine hinlängliche Bürgschaft gibt;

und dies in allen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt unter Bürgschaft frei zu bleiben.

Art. 227. In den Fällen, in welchen die Einsperrung einer Person von dem Gesetz genehmigt wird, darf Niemand an Oerter geführt, oder darein gesperrt werden, die nicht gesetzmäßig und öffentlich als solche bezeichnet sind, daß sie zu Arrest-Gerichts- oder Einsperrungs-Häusern dienen sollen.

Art. 228. Kein Wächter oder Thurmhüter darf irgend eine Person weder aufnehmen, noch eingesperrt halten, als kraft eines Verhaft-Befehls, der mit den Formalitäten bekleidet ist, die in den Artikeln zweihundert zwei und zwanzig und zweihundert drei und zwanzig vorgeschrieben sind; kraft eines Befehls zu körperlicher Haft, oder kraft eines Anklage-Dekretes; oder kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe ist verurtheilt worden; und endlich muß der Wächter oder Thurmhüter den Akt des Einsperrungs-Befehls in sein Register eingetragen haben.

Art. 229. Kein Befehl, von welcher Art er auch seyn mag, kann einen Wächter oder Thurmhüter von der Pflicht entheben, dem Civil-Beamten, der die Polizei über das Einsperrungs-Haus hat — so oft er nämlich von diesem Civil-Beamten dazu aufgefordert wird — eine eingesperrte Person darzustellen.

Art. 230. Eben so muß auch eine eingesperrte Person ihren Verwandten und Freunden dargestellt werden, wenn nämlich diese einen von dem Civil-Beamten deßhalb erhaltenen Befehl — den er ihnen jedoch nie abschlagen darf — vorweisen kann. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, daß der Wächter oder Thurmhüter einen Befehl des Richters vorzeigen kann, den er in sein Register eingetragen, durch

welchen Befehl er verbunden ist, eine eingesperrte Person von der Gemeinschaft mit allen andern Menschen abzuhalten.

Art. 231. Ein jeder Mensch, was er auch für ein Amt oder eine Stelle haben mag — wenn ihm anders nicht das Recht der Arrestation, kraft des Gesetzes, zukommt — der einen Befehl gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, kraft dessen Jemand angehalten wird; oder auch ein jeder, wer es auch seyn mag, der sogar in den Fällen, in welchen eine Arrestation durch das Gesetz berechtiget ist, eine Person in einen Ort zum Einsperren führt, aufnimmt oder sie darin behält, der nicht öffentlich und gesetzmäßig dazu bezeichnet ist; endlich alle Wächter oder Thurmhüter, welche dem Inhalt der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln — sollen als solche gerichtlich verfolgt werden, die sich des Verbrechens einer willkürlichen Einsperrung schuldig gemacht haben.

Art. 232. Jede Strenge, die bei Arrestationen, Einsperrungen, oder bei Vollziehung richterlicher Urtheile, über die, von dem Gesetze vorgeschriebene, Strenge angewandt wird, ist ein Verbrechen.

Das Wesentliche vorstehender Verfügungen ist in die spätere Strafgesetzgebung angenommen.

Der Art. 1 des Strafprozeßgesetzbuchs spricht sodann noch aus, daß irgend eine Strafe nur von derjenigen Behörde erkannt werden darf, welcher die Gewalt dazu durch das Gesetz übertragen ist; der Art. 4 verbietet die Zuerkennung irgend einer Strafe, welche nicht im Gesetz zuvor angedroht war.

Die Strafgesetze in Bezug auf Ueberschreitung der Amtsgewalt bedürfen der besondern Anführung nicht, sie finden sich auch in den Gesetzbüchern anderer Länder. Nicht so jene über Ablegung der Rechenschaft aller Verwaltungsbeamten. Hierüber erschien am 8. Germinal III. ein eigenes Gesetz, woraus

der Regierungscommissär durch Beschluß vom 1. Thermidor VI. in den Rheindepartementen folgende Artikel verkündete.

Art. 1. Die Mitglieder der Verwaltungen der Departemente und der Munizipalitäten, deren Amts-Verrichtungen, es sey nun wegen Absetzung, oder Stellersetzung, oder Niederlegung ihrer Aemter, oder Verminderung der Anzahl der Verwaltungs-Mitglieder, oder irgend einer andern Ursache aufgehört haben, oder aufhören werden, so en gehalten seyn, zusammen oder jeder für sich, denen Verwaltungs-Corps, deren Mitglieder sie waren, die Rechenschaft von ihrer Amtsführung, innerhalb 8 Dekaden, wenn es eine allgemeine Rechenschaft betrifft, und binnen vier Dekaden, wenn nur von einer besondern Rechenschaft die Rede ist, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, und binnen einer gleichen Frist vom Tage des Aufhörens ihrer Amts-Verrichtungen an zu rechnen, abzulegen.

Art. 2. Im Falle, da die im vorhergehenden Artikel benannten alten Verwalter ihre Rechenschaften binnen der vorgeschriebenen Frist nicht abgelegt haben würden, sollen sie, dem 10. Artikel des Gesetzes vom 10. Flor. des II. Jahres zufolge, gerichtlich belangt, und zur Ablegung der Rechenschaft angehalten werden.

Auf die Freiheit des Eigenthums beziehen sich besonders die Gesetze wegen Aufhebung der Lehnsgebühren, des Zehntens, der Weidrechte ꝛc. ꝛc., wovon ich nur folgende Verfügungen anführen will. Durch Beschluß vom 6. Germinal VI. hat der Regierungscommissär folgende Gesetze, theils im Auszug, publizirt.

Aus dem Gesetz des berühmten 4. August 1789, (welcher Tag oder vielmehr welche Nacht, während welcher die folgereichsten Beschlüsse gefaßt wurden, allen Völkern Europas *für ewige* Zeiten denkwürdig seyn wird):

Art. 1. Die National-Versammlung zernichtet gänzlich die Lehnsherrschaft, und dekretirt, daß sowohl von den Lehns- als Zins-Gebühren und Pflichten diejenigen, welche zu der real- oder persönlichen main-morte (Fallrecht: eine Art Leibeigenschaft) und zur persönlichen Dienstbarkeit gehören, so wie auch diejenigen, welche an ihre Stelle getreten sind, ohne Entschädigung abgeschafft, und alle übrigen für einlöslich erklärt sind.

Art. 2. Das ausschließliche Recht der kleinen Taubenbehälter und Taubenschläge ist abgeschafft: die Tauben sollen zu der Zeit, welche von den Gemeinden wird bestimmt werden, eingesperrt seyn, und während derselben als Wildpret angesehen, auch von jedem auf seinem Grund und Boden getödtet werden können.

Art. 3. Die ausschließliche Gerechtigkeit der Jagd und der offenen Kaninchen-Gärten ist ebenfalls abgeschafft; jeder Eigenthümer hat das Recht, alles Wild, nur allein auf seinem Gut oder Eigenthum, zu tödten oder tödten zu lassen, mit dem Beding, daß er den Polizei-Gesetzen, die für die öffentliche Sicherheit gemacht werden könnten, nachleben müsse.

Art. 2. Alle herrschaftliche Gerichtsbarkeiten sind ohne irgend eine Entschädigung aufgehoben.

Art. 4. Alle Arten Zehnten, und die an ihre Stelle getretenen Gülten, unter welchem Namen sie bekannt und bezogen seyn mögen, sogar auf Verträge, welche die geistlichen und weltlichen Körperschaften, die geistlichen Pfründner, die Kirchen-Schaffneien und alle Stifter, selbst der Maltheser- und andere geistlichen und militärischen Orden, besitzen; sogar auch diejenigen Zehnten, welche weltlichen Personen zur Ersetzung des gehörigen Unterhalts (portion congrue) überlassen worden, sind aufgehoben.

Das Gesetz vom 28. März 1790 schafft dann in Folge der Vernichtung des Lehnswesens alle daraus geflossenen oder damit zusammenhängenden Gerechtsame, als Jagd, Fischerei, Tauben- und Kaninchenhalten u. s. w., ferner Bannгerechtigkeiten, Straßen- Weg- Brückengelder, Zölle, die grundherrliche Gerichtsbarkeit, eine Unzahl Abgaben und Gebühren ab, wobei man nur über den Geist der Menschen und Zeiten in Erfindung stets neuer Namen für stets neue Bedrückungen sich verwundern und empören kann. Von der Jagd insbesondere handelt das Gesetz vom 30. April 1790. Das Gesetz vom 23. Juni 1790 gibt den Städten, Flecken und Dörfern ihren alten Namen wieder. Ein anderes vom 30. Juni 1790 schafft die erzwungenen „öden Waidgänge" ab, vermög dessen die Eigenthümer von Wiesen des zweiten und dritten Abmähens verlustig waren. Jenes vom 18. August 1790 beseitigt das Heimfalls- und Abzugsrecht. Das vom 20 April 1791 zählt weitere Rechte und Gebühren auf, die wegfallen sollen, namentlich das Patronatsrecht zur Besetzung geistlicher Aemter, das ausschließliche Recht, Wetterhähne auf den Häusern zu haben u. s. w. Noch weiter geht das Gesetz vom 25. August 1792 in Ansehung der Feudalgebühren. Dieses Gesetz beginnt:

> Die National-Versammlung, in Erwägung, daß die Lehns-Verfassung abgeschafft ist, nichts destoweniger aber noch in ihren Wirkungen fortdauert; daß nichts dringender ist, als von dem fränkischen Boden diesen Schutt der Sklaverei, der auf dem Eigenthum liegt und es verzehrt, wegzuschaffen, dekretirt den Fall dringend.
>
> Nachdem die National-Versammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt sie wie folgt:
>
> Art. 1. Alle Wirkungen, welche durch die Grundsätze: „keine Erde ohne Herrn; alles was in diesem oder

„jenem Bezirke eingeschlossen ist, steht unter derselben Herr„schaft", durch die Statuten, Herkommen und Regeln, sie mögen allgemeine oder besondere seyn, die sich auf das Lehnwesen beziehen, hervorgebracht worden, sind und bleiben abgeschafft.

Art. 2. Alles Grund-Eigenthum wird, als frei von allen sowohl Lehen- als herrschaftlichen Zinsrechten, angesehen, wenn diejenigen, welche Ansprüche darauf machen, nicht das Gegentheil, auf die hiernächst vorgeschriebene Weise, darthun.

Art. 3. Alle Akte, welche Befreiung von der dinglichen oder vermischten todten Hand gewähren, und alle ihnen gleichkommenden Akte werden widerrufen und zernichtet. Alle Gebühren, Zehnten oder Leistungen aller Art, welche durch diese Akte an die Stelle der todten Hand getreten sind, werden ohne Entschädigung aufgehoben. Alle Güter, die, der Befreiung von der todten Hand wegen, entweder von den Gemeinden oder von Privatleuten abgetreten worden, und sich noch in den Händen der ehemaligen Herrschaften befinden, sollen denjenigen, die sie abgetreten haben, wieder erstattet, und die Geldsummen, welche aus der nämlichen Ursache versprochen, aber noch nicht bezahlt worden sind, dürfen nicht mehr gefordert werden.

Die nun folgenden Artikel 4 — 19 zählen wiederum eine Unzahl solcher Rechte, Gebühren und Beschränkungen auf. Das Gesetz vom 28. August 1792 „gibt den Gemeinden und Bürgern die Güter und Gerechtsame wieder, welche ihnen durch die Lehnsgewalt entrissen worden waren." Endlich erschien das Gesetz vom 17. Juli 1793, welches das Uebel mit der Wurzel zu vertilgen trachtete; es lautete also:

Der National-Convent, nachdem er den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört hat, dekretirt:

Art. 1. Alle ehemalige herrschaftliche Gebühren, Lehns- und Zins-Rechte, sowohl beständige als zufällige, selbst diejenigen, welche im Dekrete vom 25. August vorigen Jahrs beibehalten worden, sind ohne Entschädigung abgeschafft.

Art. 2. Von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen diejenigen Grundzinsen oder Gebühren, die blos auf Grundstücken haften, und keine Lehns-Eigenschaft haben.

Art. 3. Die Civil- und peinlichen Prozesse, die wegen der durch den 1sten Artikel abgeschafften Gebühren selbst, oder wegen der Rückstände derselben geführt werden, sind erloschen, ohne daß, weder von der einen noch der andern Partei, irgend etwas für die gehabten Kosten gefordert werden könnte.

Art. 4. In dem Falle, wo alle oder ein Theil der durch den 1sten Artikel aufgehobenen Gebühren, freiwillig oder auf richterlichen Befehl, wären sequestrirt worden, sollen die mit Beschlag belegten Gegenstände von den Personen, bei denen sie hinterlegt sind, denjenigen, die sie hinterlegt haben, zurückgestellt werden.

Art. 6. Die ehemaligen Herrschaften, die Verwahrer von Lehen-Schriften, die Kommissarien der Bannbücher, die Notarien oder alle andere Inhaber von Urkunden, wodurch Rechte, die kraft des gegenwärtigen Dekrets, oder kraft der frühern von den vorhergehenden Versammlungen gegebenen Dekrete aufgehoben sind, konstituirt oder anerkannt werden, sind verbunden, dieselben in Zeit von drei Monaten, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, in der Schreibstube ihrer Munizipalitäten abzugeben. Diejenigen, welche vor dem nächsten 10. August abgegeben werden, sollen an diesem Tage, in Gegenwart des Ge-

meinde-Raths (Der Munizipal-Verwaltung des Kantons) und der Bürger, verbrannt werden; der Ueberrest wird nach Verlauf der drei Monate verbrannt.

Art. 7. Diejenigen, welche überwiesen werden, daß sie die ersten Originalien oder Abschriften von Akten versteckt, verhehlt oder entwendet haben, die laut vorigen Artikels verbrannt werden sollen, sind zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 8. In dem 6ten Artikel sind begriffen: erstens, die Urtheils-Sprüche, welche durch gegenwärtiges Dekret aufgehobene Rechte bescheinigen oder Licht darüber geben; zweitens, die Register, welche die Erklärung über die Rechte der Frei-Lehen enthalten, die vorher schon aufgehoben gewesen; drittens, die Urkunden über National-Güter, die im Sekretariat der Distrikte hinterlegt sind.

Art. 9. Die Schaffner oder Rechnungsschuldigen Beamten sollen noch im nämlichen Monate, wo dieses Dekret bekannt gemacht worden, die Register, Pachtscheine und Rechnungs-Bücher im Sekretariat des Distrikts (der Munizipal-Verwaltung) hinterlegen. Die Rechnungen sollen innerhalb der ersten zwei Monate, nachdem sie eingereicht worden, abgeschlossen, und gleich nach Abschließung derselben, die Register, Pachtscheine und Rechnungsbücher, auf Betreiben des Prokurator-Syndiks des Distrikts (des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung des Departements), ebenfalls öffentlich verbrannt werden.

Art. 10. Die Pläne und Feldrisse, welche über die Territorial-Besitzungen Auskunft geben können, sollen in dem Sekretariat des Distrikts (der Munizipal-Verwaltung), worin die Güter liegen, verwahrt werden, damit man sie im Nothfalle nachschlagen könne.

Art. 11. Das Dekret vom 25sten August vorigen Jahrs soll noch forthin seine volle Kraft in allem behalten, was nicht durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben ist.

Welche Verbrechen und Gräuelthaten man der Revolution zur Last lege, ich will keins rechtfertigen, keins beschönigen: aber wenn das Register vorhergegangener Sünden und Gräuel ganze Rieße Papier füllt; wenn man den Menschen Person und Eigenthum raubt, die letzte Empfindung von Recht und Sitte in ihnen unterdrückt und verhöhnt, sie unter das Vieh herabwürdigt: dann wird man wenigstens eine natürliche Erklärung der wilden Ausbrüche finden, auch abgesehen von den unbesonnenen Reactionen innerer Parteien und des Auslandes. Und wenn in mehr als einem Lande Deutschlands die meisten jener grund- und lehnsherrlichen Bedrückungen und Abgaben fortbestehen, wie will man sich über Unzufriedenheit, Mißmuth und Neigung zur gewaltsamen Abschüttelung des schmählichen Jochs, zur Säuberung „jenes Schuttes der Sclaverei", wie unser Gesetz sagt, wundern, da man nirgends ernstliche Anstalten sieht, die Wegschaffung auf gesetzlichem Wege zu bewirken? Ist denn jene lichtvolle Begeisterung, jener erhabene Edelmuth, jener christliche Sinn für das Wohl der Mitbrüder, wodurch die schönen Tage der französischen Revolution verherrlicht worden sind, von der Erde gewichen? Gibt es kein Herz unter dem zahlreichen deutschen Grund- und Lehnadel, das eine Minute lang des Gedankens fähig wäre: Ich verzichte?

II. Gleichheit vor dem Gesetz.

Also ist unsre Freiheit der Personen und des Eigenthums beschaffen. Und diese ist so sehr in die Sitten übergegangen, daß z. B. das Ministerium Villele mit seinem droit d'ainesse und der loi d'amour selbst in den Pairskammern nicht durchzudringen vermochte, nachdem die Majorität der verkauften

dreihundert in der Deputirtenkammer sie angenommen hatte. In deutschen Pairskammern ist von solchen Sitten, solchen Gesinnungen bis jetzt freilich nichts zu spüren gewesen. Auf eine Karte Tausende zu setzen, die vielleicht hundert Familien unter blutigen Thränen erpreßt worden, das ist adelig, das ist standesmäßig, das ist die Erhabenheit der Gesinnung, die man zum Glück doch nur bei der Minderheit findet. Ebenso verhält es sich mit der Gleichheit vor dem Gesetz, welche wie die Freiheit der Personen und des Eigenthums in allen Verfassungen auf dem Papiere steht, in der That aber nirgends vorhanden ist, als wo die französische Revolution den Wust des Mittelalters hinweggekehrt hat. Wir haben keinen privilegirten, keinen grundherrlichen Gerichtsstand. Der höchste Bramte wie das letzte Glied der bürgerlichen Gesellschaft haben einen Richter, ein Gesetz in bürgerlichen, politischen und strafrechtlichen Dingen, in Absicht auf Besteuerung wie auf Betriebs- und Aemterfähigkeit. „Es besteht", sagt der Art. 351 der Constitution vom Jahr III, „unter den Staatsbürgern keinerlei Vorzug, als der des Staatsamts und nur in Beziehung auf dessen Ausübung." Nur eine Ausnahme gibt es, und diese im Interesse der Freiheit, in Ansehung der Verbrechen der Volksrepräsentanten.

Auch diese Gleichheit vor dem Gesetz ist dermaßen bei den Einwohnern in Saft und Blut übergegangen, daß der Ueberrheiner im Anfang sich ganz unheimlich findet, und die unbefangene Umgänglichkeit aller Stände zu begreifen Mühe hat, und mancher sie in der That nach langjährigem Aufenthalt nicht zu begreifen scheint. *)

*) Daher rührte wohl auch unstreitig die langjährige und noch nicht ganz gehobene Spannung zwischen den Bürgern von Speier und den fremden dortigen Beamten, welchen man mit Unrecht reichsstädtischem

III. Freiheit der Gewerbe.

Wie alle Körperschaften und Innungen, so hat das Gesetz namentlich die Zünfte und allen Gewerbszwang aufgehoben, eine unbedingte Gewerbsfreiheit ausgesprochen, und dieser Freiheit verdankt Frankreich größtentheils den unendlichen Flor seiner heutigen Industrie, seines unerschöpflichen Reichthums, der durchgehenden Wohlhabenheit aller Gewerbsklassen. „Es gibt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Innung, „keine Beschränkung der Preßfreiheit, des Handels, der Aus„übung der Industrie und Künste aller Art.“ Art. 355 der Constitution des Jahrs III. Auch das neueste Gewerbegesetz vom Jahr 1820 ist auf diese Grundsätze gebaut. Was immer für ein Gewerbe Jemand ausüben will, er löst ein Patent und beginnt sein Geschäft.

IV. Scheidung alles Geistlichen vom Weltlichen.

Eine der schönsten und wichtigsten Eigenthümlichkeiten unsrer Institutionen war die Nichteinmischung der Geistlichen in die weltlichen Angelegenheiten. Ich sage: war, denn leider hat unsre Verfassung hierin schon sehr Noth gelitten. Nicht genug, daß die Geistlichen der christlichen Confessionen von Amtswegen Schulinspectoren sind, vermöge der Verordnung vom 20. August 1817, sondern die Geistlichkeit als solche hat

---

Aristokratism beimessen wollte, wovon die biedern, aufgeklärten Bürger der Stadt nichts wissen. Eben daher mag es auch kommen, daß selten ein Rheinbayer nach Altbayern zu kommen, noch seltener ein Altbayer, so dicht sie, besonders die überzähligen Rechtscandidaten, seit einiger Zeit herüberströmen, lange bei uns zu bleiben wünscht, sondern jede Anstellung diesseits nur als einen Uebergang, als eine Leiter zur Beförderung, als ein Fegfeuer zur Rückkehr in den Stand politischer Unschuld ansieht.

auch ihre Vertreter in der Ständeversammlung, und nunmehr auch im Landrath. Hier zeigt es sich auffallend, wie mich dünkt, daß die Begriffe über Rheinbayerns Institutionen nichts weniger als klar sind: unmöglich hätte sonst der Landrath zu der erwähnten Schulverordnung geschwiegen; unmöglich hätte, wenn man auch sonst die neue bayerische Verfassung dankbar aufnahm, die Einführung einer Vertretung der Geistlichkeit ohne förmliche Protestation der Deputirten und des Landraths bleiben können; unmöglich hätte man die gleiche Vertretung im rheinbayerischen Landrathe sich gefallen lassen können: ja ich zweifle keinen Augenblick, daß, wäre der Rheinkreis im Rathe der Regierung von einem der hiesigen Institutionen kundigen Mann vertreten gewesen, der Gedanke an eine solche Einmischung eines fremdartigen Prinzips gar nicht entstanden oder im Keim erstorben seyn würde. Denn diese Einführung der Geistlichkeit in unsre politischen Deliberationen ist ein Eingriff in unsere Verfassung, welche der König anfrecht zu erhalten gelobt hat, und wer wollte dem Gedanken Raum geben, daß eine solche Verletzung in der Absicht der Regierung lag? Jetzt ist der Damm unglücklicher Weise durchbrochen und unaufhaltsam wird die Irruption der Geistlichkeit fortschreiten, wenn der Kreis nicht aus allen Kräften sich entgegenstemmt. Hat man nicht schon die priesterliche Einsegnung der Ehe vor der bürgerlichen Abschließung in der Deputirtenkammer in Antrag gestellt, an deren Weisheit und Festigkeit er zum Glück scheiterte. Wie kommt es doch, daß dieselbe Kammer die Geistlichkeit in den Landrath aufnahm? Ist es nicht dasselbe Prinzip, das hier und dort zu Grunde liegt? Allerdings ist die Gefahr minder groß, denn schwerlich werden die Paar geistlichen Mitglieder im Landrathe des Rheinkreises je einigen Einfluß erlangen. Wozu aber dann die so nutzlose, als gefährliche Verletzung der Verfassung? Ist

einmal das Prinzip verkannt, verletzt, so ist nicht abzusehen, wo die Verletzung ende. Kaum etwas Unheilvolleres hätte dem Rheinkreise begegnen können, als wenn die Annahme des verderblichen Antrags des Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit des Rheinkreises durchgesetzt worden wäre. Schon jetzt, wo die bürgerliche Abschließung der Ehe der kirchlichen Einsegnung vorhergeht, zeigt sich der Einfluß der Geistlichkeit nur zu wirksam und schädlich, besonders bei gemischten Ehen, wo die Fanatiker, deren es nicht wenige gibt, die Trauung verweigern, wenn nicht die Neuvermählten sich anheischig machen, die Kinder alle in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so, daß schon der vorige König, der helldenkende Maximilian, die protestantischen Geistlichen ermächtigte, in solchen Fällen einseitig die Trauung zu vollziehen, ohne daß Dimissorialscheine von der andern Seite nöthig wären. Wie manche Ehe empfängt auf diese Weise schon bei der Trauung den Keim fortdauernder Zwietracht und Hadern unter den Eltern und Kindern, und wird der kirchliche Segen schon am Altare zum Fluch. *)

Allein trotz dem dreifachen Durchbruch dieser wichtigen Institution des Rheinkreises, durch die Schulverordnung, die

*) Dies scheint auch einer der Preise zu seyn, welche der katholische Clerus Belgiens für seine unnatürliche Verbindung mit den Liberalen stellte: ganz im Stillen hat die provisorische Regierung die Heirathen der Kirche überlassen. Dies ist die erste Frucht der unheilvollen Verbindung, welche ich in dem Aufsatze, Rheinbayern, einen politischen Incest genannt habe. Andere Früchte werden nachtreiben; vielleicht die nächste, daß, wie in Südamerika, die römisch-katholische Religion die allein herrschende im Staat sey: denn ich weiß nicht, wo die Aehnlichkeit größer ist, ob in Absicht auf die Bildungsstufe der belgischen niederen Volksmasse und der Südamerikaner, oder in Absicht auf Anmaßung und finsteres Treiben beiderseitiger Geistlichkeit.

Verfassung vom 26. Mai 1818 und das neue Gesetz über die Landräthe, ist sie auch jetzt noch wichtig genug, um unsre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen und zur standhaftesten Bewahrung der noch übrigen Bestimmungen aufzufordern. Denn auch jetzt noch ist die Führung der Civilstandsregister, d. h. die Urkunden über Geburten, Heirathen und Sterbfälle, in den Händen der bürgerlichen Obrigkeit, und die Behandlung aller Ehestreitigkeiten Sache der Civilgerichte. Beides ist nicht nur in frühern Gesetzen, sondern auch in den napoleonischen Gesetzbüchern ausgesprochen, und, weil die Geistlichkeit sich nicht so leicht aus dem langen Besitz drängen ließ, namentlich durch das Gesetz vom 8. Vendemiär IV. mit schweren Strafen sanctionirt. Ueber die Führung der Civilstandsregister gibt das Gesetz vom 20. September 1792 und dann das bürgerliche Gesetzbuch die genauesten Vorschriften. In Frankreich brachte es die Geistlichkeit selbst unter den Bourbonen nicht dahin, daß man ihr die Abfassung der Urkunden des Civilstandes zurückgab, so oft und eifrig sie sich, und die Regierung mit ihr, dafür bemühte. *) Auch gibt es bei uns weder geistliche Gerichtsbarkeit, noch befreiten Gerichtsstand, und dabei wollen wir es lassen. Ich wiederhole nochmals, wenn eine durchgedrungene Kenntniß der rheinbayerischen Institutionen bestände, würde weder die Schulverordnung, noch die Einführung der Geistlichen in die politischen Versammlungen erfolgt seyn. In den übrigen sieben Kreisen sind die Verhältnisse ganz anders. Dort bildet die Geistlichkeit einen Stand, darum ist eine ständische Vertretung vielleicht dem Zustand der Dinge gemäß. Das rhein-

*) Nur die Scheidung gelang es ihr aus dem Gesetzbuche zu verwischen; für wie lange, wird sich bald zeigen.

bayerische Gesetz kennt keinen geistlichen Stand, überhaupt keinen Standesunterschied; es kennt nur Bürger, die diesen oder jenen Beruf üben und, wenn man will, insofern collective Gesammtheiten bilden: aber es sind keinerlei bürgerliche oder politische Vorzüge damit verbunden; sie bilden keine politische oder bürgerliche Gesammtheiten, kein verfassungsmäßiges Element der Staatsgesellschaft. Die kirchlichen oder religiösen Gemeinden sind bloße Privatgesellschaften, wie jene der Stadt- und Dorfgemeinden, Handelssocietäten u. d. gl. Man mißverstehe dies nicht, als ob ich die Kirche mit einer Handelsgesellschaft auf gleiche Stufe setzen wolle: die Rede ist nur von politischer Individualität in den Augen des Gesetzes, nicht von moralischer oder sonstiger Wichtigkeit. Ein künftiger Aufsatz wird zeigen, daß ich die vollste Freiheit der Kirche in Anspruch nehme; aber nicht, damit sie sich in die politischen Geschäfte des Staates menge, sondern ihre Angelegenheiten besorge, die nicht von dieser Welt sind. Ich bin auch keineswegs gemeint, daß man die Geistlichen, weil sie dies sind, von den öffentlichen Versammlungen ausschließe; vielmehr kann es der Kirche und dem Staate nur frommen, wenn Männer dieses Standes durch das Vertrauen ihrer Mitbürger dorthin berufen werden; aber ich protestire, so viel ich vermag, gegen ihre Aufnahme von Standeswegen.

V. Trennung der Justizpflege von der innern Verwaltung; Nichthäufung mehrer Aemter in einer Person.

Drei Hauptregeln sprechen die Gesetze über Unvereinbarkeit gewisser oder überhaupt mehrer Aemter in einer Person aus: 1) daß die administrativen Verrichtungen von den richterlichen scharf getrennt seyn sollen, was soweit geht, daß z. B. Friedensrichter nicht Mitglied des Gemeinderaths

seyn können; 2) daß Niemand an einem Amte Theil nehmen darf, welches die Aufsicht über ein anderes hat, das er zugleich bekleidet; 3) daß überhaupt keine Häufung mehrer Aemter in einer Person Statt finde.

Die letztere Regel ist in vielen Gesetzen und Beschlüssen wiederholt, z. B. gleich im I. Heft der Sammlung der Beschlüsse und Gesetzesauszüge des Regierungscommissärs, und die Option in solchen Fällen befohlen.

Die beiden ersten Regeln aber sanctionirt ein eigenes Gesetz vom 24. Vendemiär III.

Der wichtigste dieser drei Grundsätze ist der erste, welcher auf gänzliche Trennung der Justizpflege von der Verwaltung dringt, wie dies auch in frühern Landtagsverhandlungen Bayerns und anderswo anerkannt, zum Theil schon in die Organisation übertragen worden oder, wie für die sieben ältern Kreise Bayerns, ehestens ins Werk gesetzt werden soll. In der That kann man sich nichts unvereinbareres denken, als Polizei oder Finanzverwaltung mit Justizpflege. Eine ist unvermeidlich das Opfer der andern, somit dem menschlichen Gange nach die Justiz, der Hauptgrundpfeiler der Staaten.

VI. Gerichtsordnung.

Unabhängigkeit der Rechtspflege, Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. hat die Gerichtsverfassung mancher anderer Länder mit der unsrigen gemein; nicht so die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Geschwornen, Abwesenheit aller gesetzlichen Beweisregeln in Strafsachen, die nur im Urtheil des Verstandes liegen können, durchgängige Collegialität der Richterstellen, mit Ausnahme der Friedensrichter, die dafür nach der Verfassung vom Volke gewählt werden sollen, Staatsprokuratur u. s. w.

Ueber Vorzüge und Nachtheile aller dieser eigenthümlichen Formen oder Bestandtheile unsrer Verfassung sich weitläufig auslassen wollen, scheint ganz überflüssig, da das Für und Wider gründlich und ungründlich, durch alle Tonarten vor dem Publikum verhandelt worden ist. Immerhin kann man die auswärtigen Leser dieses Aufsatzes versichern, daß wir uns bei jenen Einrichtungen wohl befinden, und von ihrer Vortrefflichkeit, der Idee, dem Grundsatze nach, festinnigst überzeugt und durch alles, was man uns vorgespiegelt hat, in dieser Ueberzeugung keine Minute wankend geworden sind.

Mit diesen Prinzipien hängt übrigens manches Unvollkommene, namentlich die überhäuften und mit Strafe der Richtigkeiten bedrohten Formen, keineswegs zusammen. Manches ist der Verbesserung fähig, wozu wir bereitwillig die Hand bieten werden, wenn einmal auf eine Weise die Rede davon wird, daß die beständige Furcht keinen Raum gewinne, man möchte mit dem Unvollkommenen uns zugleich das Vollkommene entziehen; wie wir denn nochmals uns nicht genug verwahren können, daß ungeschickte Hände sich enthalten möchten, an unserm eigenthümlichen und festgegründeten Verfassungsgebäude, seys auch in der besten Absicht Flickereien anzubringen.

VII. Departemental- und Municipalverwaltung.

Hievon war oben schon die Rede; hier noch einige Zusätze und Erläuterungen.

Die Constitution des Jahrs III., Tit. III. und IV., hatte Urversammlungen (assemblées primaires) kantonsweise angeordnet, wozu sämtliche Bürger eines Kantons gehörten. Diese versammelten sich im Germinal jedes Jahrs, um

1) die Wahlmänner,
2) die Friedensrichter und ihre Beisitzer,
3) den Municipalbeamten des Kantons

zu erwählen. Nach diesen Wahlen schritt die Bürgerschaft jeder Gemeinde zur Wahl ihes Agenten (nachherigen Maires) und dessen Beigeordneten. Alsdann traten die Wahlmänner zusammen und wählten

1) die Glieder der gesetzgebenden Versammlung, nemlich den Rath der Aeltern und der Fünfhundert,

2) die Mitglieder des Cassationsgerichts,

3) die hohen Geschwornen (hauts jurés),

4) die Verwaltungsbeamten des Departements,

5) den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und Schreiber des Criminalgerichts,

6) die Richter der Civilgerichte.

Die Constitution vom Jahr VIII., Tit. I., Art. VII. sagt: „Die Bürger jedes Communalbezirks bezeichnen durch Wahl „diejenigen unter sich, die sie für die tüchtigsten halten, um „die öffentlichen Geschäfte zu führen. Hieraus entspringt die „Vertrauensliste, dem Zehntel der Anzahl derer gleich, „die das Stimmrecht haben. Aus dieser ersten Gemeindsliste „müssen die Beamten des Bezirks genommen werden.“ Der Art. VIII. schrieb eine ähnliche Liste für jedes Departement vor, welche auf den aus den Gemeindslisten stehenden Bürgern durch eigene Wahl gebildet ward, und aus dieser Departementsliste mußten die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden. Die Glieder dieser Departementsliste endlich wählten nach Art. IX., wieder je auf zehn einen, unter sich, wodurch eine dritte Liste entstand, welche diejenigen Bürger begriff, die allein zu den höchsten Nationalämtern wählbar waren.

Hierauf erschien das Gesetz vom 28. Pluv. VIII., welches die Gemeinde- und Departementsverwaltung folgendermaßen organisirt.

Titel II. Jedes Departement soll einen Präfecten, einen

Präfecturrath von 3 — 5, und einen Departementalrath von 16 — 24 Mitgliedern haben, welche an die Stelle der bis dahin bestandenen Centralverwaltungen und Vollziehungscommissäre der Departemente treten. Der Präfect erhielt die eigentliche Verwaltung allein, der Präfecturrath entschied über gewisse administrative Streitgegenstände; der Departementalrath vertheilte die Steuern auf die Bezirke, entschied über Steuerbeschwerden, proponirte die Umlagen, hörte die Rechnung des Präfecten ab u. s. w. Die Gemeindeverwaltung sollte einem Unterpräfecten für jedes Arrondissement mit einem Bezirksrath von 11 Mitgliedern anvertraut seyn, und dieser Bezirksrath ähnliche Verrichtungen haben wie der Departementalrath.

Den Gemeindsvorstand endlich bildete der Maire jeder Gemeinde, dem ein Gemeinderath von 10 — 50 Gliedern zur Seite stand. Der Gemeinderath hatte die Berathung über Budget und Rechnung der Gemeinde, Vertheilung der Bürgernutzungen, die Gemeindsarbeiten und sonstige Angelegenheiten.

Der erste Consul ernannte alle diese verwaltende Personen; nur die Gemeinderäthe ernannte der Präfect auf drei Jahre, nach deren Abfluß sie beibehalten werden konnten.

Von einer Vertrauensliste, Wahl, Vorschlag u. s. w. ist nirgends die Rede, und die Constitution ist mit keiner Silbe erwähnt.

Da die Constitution vom Jahr VIII. aber noch bestand, so mußten ihre Bestimmungen mit diesem Gesetze in Einklang gebracht, d. h. als gültig betrachtet werden, so weit sie nicht aufgehoben waren.

Am 16. Thermidor X. brachte ein Senatsconsult neue Abänderungen. Sein Hauptinhalt sind die Wahlcollegien, die Bildung des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und Senats. Doch behält es bei oder erneuert die Kantonsver-

sammlung, welche aus der Liste aller wirklichen Bürger des Friedensgerichtsbezirks bestehen soll. Diese Versammlung bezeichnete zwei Glieder, woraus der erste Consul den Friedensrichter auf zehn Jahre ernannte; ebenso dessen Suppleanten. In den Städten von 5000 Einwohnern sollen sie für jedes Mitglied des Gemeinderaths zwei Candidaten vorschlagen, und zwar aus der Liste der 100 Höchstbesteuerten. Die Gemeinderäthe sollten alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert werden, und der Consul aus ihrer Mitte die Maires und Adjunkten auf fünf Jahre ernennen; in den Orten von weniger als 5000 Bewohnern war diese Ernennung dem Präfecten überlassen. Der Arrondissements- oder Bezirks- wie der Departementalrath sollte alle fünf Jahre zu einem Drittel erneuert, und zu jedem erledigten Platz sollten zwei Candidaten von den Wahlcollegien vorgeschlagen werden.

Es ergibt sich von selbst, daß bei diesen widersprechenden, in ein andergreifenden Verfügungen der Willkür Thür und Thor geöffnet war: das war die Absicht des Mannes, der so heilbringende Ideen für die Menschheit — auf dem Felsen St. Helena hatte, wie es sich sogleich zeigen wird. Schon am 25. Vend. IX. hatte er verfügt, daß auch Ausmärker Gemeinderäthe seyn können, und daß es eben nicht nöthig sey, daß der Gemeinderath volle zehn Mitglieder zähle, sondern ⅔ genügten. Wozu hatte denn das Gesetz zehn, zwanzig, dreißig bestimmt? Durch weitern Beschluß vom 19. Fruct. X. behielt sich der Consul die Ernennung der Gemeinderäthe in Städten von wenigstens 5000 Seelen selbst vor, worüber das Gesetz unbestimmt ist; jedoch behielt die Kantonsversammlung gemäß dem erwähnten Senatsbeschluß eine dreifache Candidatenliste zu verfertigen das Recht. Dieser Consularbeschluß und jener vom 14. Niv. XI. bestimmten zugleich die Zeitpunkte der Erneuerung der Communal-Be-

zirks- und Departementalräthe. Die Präfecten und Unterpräfecten wurden nun keineswegs mehr aus den Vertrauenslisten, d. h. aus den vorzüglichsten Bürgern der Bezirke selbst ernannt, sondern ganz nach Willkür. Jene Beamten ernannten die Gemeinderäthe nicht mehr aus der Candidatenliste der Kantonsversammlung u. s. w. sondern nach Willkür, auf den Vorschlag des Maire, ihrer eigenen Creatur; denn auch dieser ward nicht mehr aus dem Gemeinderath genommen, sondern nach Belieben und aus jeder andern Gemeinde. Die Gemeinderäthe schrumpften allenthalben auf wenige Mitglieder ein und die ganze Communalverfassung war vernichtet. Auf gleiche Weise erging es den Bezirks- und Departementalversammlungen. Die Kantonalversammlungen unterblieben, die Bezirksräthe verschwanden; im Departementalrath, der den Präfect controlliren sollte, hatte dieser seine Creaturen. Ebenso war von Wahl der Friedensrichter keine Rede mehr.

In diesem kläglichen Zustande fand die jetzige Regierung die Kreis- und Gemeindeverwaltung von Rheinbayern. Sie errichtete, den Departemental- und Arrondissementsrath verschmelzend, den Landrath, welchen man geeigneter Kreis- oder Provinzrath nennen würde. Das Gesetz von 1828 gibt ihm eine neue Gestalt. Die Grundsätze der Wahl sind ungefähr die alten; doch wurde die Geistlichkeit als Stand aufgenommen, wie oben bemerkt worden ist. Der Präfecturrath, mit ihm die administrative Justiz, wofür eine Zeitlang eine eigene Justizcommission bestand, wurde mit Recht beseitigt, und die Verrichtungen unter die Verwaltung und Gerichte vertheilt. An die Stelle des Präfecten trat eine Regierung, deren neueste Gestalt sich wieder der Präfecturverfassung nähert. Statt der Unterpräfecten sind jetzt Landcommissariate errichtet, deren District viel kleiner, der innere Wirkungskreis aber größer ist. Alle diese Beamten und die Friedensrichter wer-

den jetzt vom Könige ernannt, vom Kreis besoldet, mit Ausnahme der Regierung. Das Grundprincip der Kreis- und Bezirksverwaltung, welches auf Wahl der Bürger sich gründete, ist vernichtet.

Wäre dies geschehen, wenn man im Rath der Staatsregierung die Institutionen des Rheinkreises, deren Beibehaltung das königliche Wort verbürgt hatte, gekannt, und wenn die Vertreter des Landes ihre Pflicht erfüllt hätten oder durchgedrungen wären?

Anders verhält es sich mit der Municipalverwaltung. Das bayerische Gemeindsedict, freisinniger als unser Gesetz vom 28. Pluv. VIII., welches aber auch verfassungswidrig war, wurde zwar nicht eingeführt, aber man ging doch auf die gesetzlichen Bestimmungen zurück, ließ die Urversammlungen der Constitution des Jahrs III. wieder aufleben, die Gemeinderäthe nach dem Gesetze wählen, und die Regierung ernennt die Bürgermeister und Adjunkten aus deren Mitte. Dieser Gegenstand erfordert eine eigene umfassende Abhandlung, wie die bisherigen Andeutungen zeigen. Für jetzt noch folgende zwei Bemerkungen.

1) Da die Verfassung die Rückgabe der Gemeindeverwaltung an die Gemeinden selbst verordnet hatte, und eine neue Ordnung an die Stelle der alten zu setzen war, so mußte entweder das bayerische Gemeindsedict übertragen, oder auf die Grundlagen der einheimischen Institutionen, ein neues System eingeführt, nicht ein Flickwerk im Geiste der spätern, das Grundprincip der Wahl verderbenden Gesetze und Regierungsbeschlüsse zusammengestoppelt werden.

2) Da offenbar drei ganz verschiedene Systeme in unsrer Gemeindeverwaltung erkennbar sind, nemlich jenes der Constitution des Jahrs III., das der Constitution des Jahrs VIII. und das der spätern Periode vom Senatsconsult des

Jahrs X. an; so konnte eine zeitgemäße Anordnung der Sache nur auf verfassungsmäßigem Wege, entweder auf dieselbe Weise wie das bayerische Edict oder später durch die Gesetzgebung erfolgen; die Kreisregierung konnte keine Vollmacht haben, in einer Art von Wahlinstruction die verschiedenen Systeme zu verschmelzen und eine Gemeindsordnung aufzustellen, welche geeignet ist, allen Gemeingeist einzuschläfern, wie schon aus der einzigen Bestimmung erhellt, daß die Gemeinderäthe nur alle zehn! Jahre und noch dazu zur Hälfte! erneuert werden, somit ein geschehener Mißgriff der Wählenden zwanzig Jahre dauern kann!

Man kann nach allem Bisherigen diese Gemeindsverfassung nur als einen vorübergehenden factischen Zustand betrachten, und sich mit Geduld waffnen, bis die Zeit etwas besseres gibt.

VIII. Steuersystem.

Unverdorben, wie unverbessert ist das Steuer- und Finanzsystem überhaupt geblieben, doch sind mit dem Eintritt der Alliirten die verhaßten vereinigten Gebühren weggefallen, was der väterlichen Fürsorge — der Politik zu verdanken ist. Auch hat der Generalgouverneur Gruner einige Enregistrementsgebühren aufgehoben; doch wurde wieder eine Salzregie und die heillose Lotterie dafür eingeführt, und zuletzt die Mauth, ein Uebel, die alles Gute zehnfach aufhebt. Die Gewerbssteuer sollte um 75,000 fl. vermindert werden; ob dies geschehen, kann man ohne Einsicht der Rechnung nicht wissen, da die Gewerbssteuer eine sogenannte Quotitätssteuer ist. Dazu hat der Rheinkreis an Bayerns Staatsschulden Theil nehmen müssen, während er die seinigen allein zahlen durfte, und die Wohlthat des Inventars ward ihm versagt. Doch, wir betrachten hier das Steuersystem nur als

eigenthümliche Institution des Rheinkreises, und insofern ist im Grund Alles gesagt, durch die bloße Bemerkung, daß dasselbe ganz auf die Freiheit des Eigenthums, Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit der Gewerbe gegründet ist.

Wir haben nemlich eine Grundsteuer, welche auf dem reinen Ertrag ruht, nicht auf der Scholle; sie wird im Wesentlichen nach dem Gesetz vom 3. Frimär VII. erhoben. Außerdem leisten die Grundstücke keine Abgabe, als etwa Grundzinsen, die nicht feudalen Ursprungs sind, worüber ich oben die vorzüglichsten Gesetze genannt habe. Wer Grundstücke besitzt, steuert und zwar ohne alle Rücksicht der Person und des Standes.

Eine andere Steuer ist die Personal- und Mobiliarsteuer nach dem Gesetz vom 3. Nivose VII. Jene soll gleich seyn dem Geldanschlag von 3 Arbeitstagen, welche der Präfect, jetzt Landrath, für jede Gemeinde festsetzt, und die für jeden Tag nicht unter 14 kr. und nicht über 42 kr. betragen darf; das übrige des der Gemeinde gesetzlich zufallenden Contingents wird dann nach dem Mobiliarvermögen ausgeschlagen. Die Austheilung der Mobiliarsteuer auf die Gemeinden geschieht zu ⅓ nach der Bevölkerung und zu ⅔ nach der Gewerbesteuer. Die Armen jeder Gemeinde sollen frei ausgehen. Diese Steuer ist gelinde und trifft nur die niedrigste Klasse hart, auf welche die Steuervertheiler zu wenig Rücksicht nehmen.

Die dritte Steuer ist die Thür- und Fenstersteuer, nach dem Gesetz vom 4. Frimär VII.

Die vierte, die Gewerbesteuer, welche jetzt nach Verordnung vom 14. April 1820, übrigens nach den ursprünglichen Gesetzen, erhoben wird.

Dies die direkten Steuern, wobei nur noch das Eigenthümliche zu erwähnen ist, daß die Vertheilung der budgetmäßigen

Satyre zu ſchwingen; ſondern ſie hat eine ſehr ernſthafte, indem ſie dem Lande einen unberechenbaren Schaden zufügt. Ich rede nemlich von dem unbegreiflichen Unfug, der mit ſachſencoburgiſchem Gelde bei uns getrieben wird: unbegreiflich, weil er von einem Bundesſtaat in Bundesſtaaten, mitten im Frieden, ſchon ſo lange, wie man ſagt, mit Wiſſen der bayeriſchen Regierung, und ohne alle Scheu ſeit vier oder fünf Jahren ſtets in wachſendem Maße verübt wird.

Die ſachſencoburgiſche Regierung ſendet auf dem Poſtwagen alle 20 Tage einen Transport von 10 bis 15 Tauſend Gulden Sechs- Drei- und Einkreuzerſtücke nach St. Wendel, von wo dann ſolche, durch verſchiedene Geld-Mäkler, in der hieſigen Gegend gegen Fünffrankenſtücke und andere harte Münzſorten ausgewechſelt werden.

Den Werth der Scheidemünzen kennt Jedermann. Jene Unterhändler, ſo erfährt man aus guter Quelle, beziehen drei Prozente, und den jährlichen Verdienſt z. B. bloß des D..... hat man über 3000 fl. berechnet. Hiezu der Verdienſt der übrigen Unterhändler und der Gewinn derer, die ſich zum Auswechſeln hergeben. Ferner die Umprägekoſten in Coburg (Einige ſagen in Gotha, noch Andere gar in England, und bringen den dortigen Rothſchild damit in Verbindung; ich glaube in Coburg) und die bedeutenden Koſten der Hin- und Herſendung auf der Poſt. Nichts deſto weniger ſoll die coburgiſche Regierung noch über 40 Prozente gewinnen.

Wer trägt allen dieſen ungeheuern Verluſt? Die hieſige Gegend. Ja es entſpringt noch ein andrer daraus, nemlich der, daß die groben Münzſorten ganz verſchwinden, und wenn Jemand eine Zahlung in die Staatskaſſen oder ſonſt in ſolcher Münze zu machen hat, er mehre Prozente Aufwechſel bezahlen muß, um Kaſſengeld zu bekommen. Der Credit

des Landes muß leiden, Handel und Verkehr am Ende ganz aufhören, weil es an dem allgemeinen Austauschmittel, dem Gelde, fehlt, wofür eine schlechtsilberne Scheidemünze nicht angenommen wird. Und was wird zuletzt der Erfolg seyn? Daß die Regierung endlich die Nothwendigkeit einsehen wird, einsehen muß, die Münze, wovon die Rede, zu verrufen oder so herabzuwürdigen, daß die Gegend abermals den empfindlichsten Verlust leidet.

Und diesen Zustand läßt man seit 4 — 5 Jahren fortdauern, ohne auch nur die mindeste Warnung an das Publikum ergehen zu lassen. Die Obrigkeit kennt den Unfug, den eben so schamlosen als wucherischen Unfug, und schweigt.

Zwar, die Staatskassen, sagt man, haben die Weisung bekommen, streng auf den Vorschriften zu bestehen, wonach nur bayerische Scheidemünze Zugang hat, indeß die Zahlungen gleichwohl großen Theils mit den Sechsern Coburgs geschehen; die Gemeinden, das Publikum mögen sich selbst helfen: minima non curat Praetor.

Seys! der Zweck dieses Aufsatzes ist nicht, sich in den Rath der Regierung zu drängen; er wendet sich auch nicht an den Patriotismus derjenigen, welche, um einige Prozente zu gewinnen (am Fünffrankenthaler nur 2 bis 2½ kr.), den schamlosesten Wucherern zu Diensten stehen und ihren Mitbürgern einen unermeßlichen Schaden zufügen. Nur dürfen solche herzlose Wucherer sich nicht beklagen, wenn die Verachtung aller Wohldenkenden sie trifft, und am Ende gar die Betrogenen zu gesetzwidriger Handlung der Selbsthülfe schreiten. Wir wenden uns zunächst an die Herren Ortsvorsteher, damit diese ihre Mitbürger warnen mögen, und an den Verstand der sämtlichen Bewohner, der ihnen die Gefahr in ihrer ganzen Größe zeigen und die nöthige Vorsicht lehren wird. Es gibt Dinge, die man nur

zu nennen, Zustände, die man nur zu bezeichnen braucht, um sofort aller Augen zu öffnen, auch der mit Blindheit Geschlagenen.

Auch in Mannheim, sagt man, bestehe eine Münzanstalt, wo Jedermann Silber mit dem Bilde des Großherzogs könne prägen lassen, wenn er die Kosten bezahlt. Was hieran ist, weiß ich nicht; aber ich halte es für Pflicht, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, um etwaiger Gefährdung zu begegnen.

So eben erfahre ich noch, daß die Unterhändler von St. Wendel die Rollen Scheidemünze in Körben öffentlich in Zweibrücken, Bliskastel u. s. w. herumtragen und einen förmlichen Hausierhandel treiben, ohne dem Fiskus den kleinen Abfall der Patentsteuer zu gönnen: die Undankbaren!

Dr. S.

Hoffmann's staatsbürgerliche Garantieen, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern.

(Beschluß.)

1.

„Beispiele von mißbrauchter monarchischer Gewalt und ihren Folgen."

„Unter allen Handlungen, die schon jeden Privatmann schänden, die Fürsten aber noch mehr entehren, wurden Wortbruch und Meineid von allen Nationen für den größten Mißbrauch der Gewalt anerkannt und, wie jedes Vergehen gegen die öffentliche Moral, für die Monarchen selbst und ihre Mitschuldigen fast immer am gefährlichsten. Sogar in Venedig galt der Grundsatz, welchen der verschmitzte und berühmte Paolo Servita (der an teufeli-

schen Rathschlägen für die Verwaltung jener aristokratischen Republik bei weitem das, was man dem Machiavelli zu Lasten legt, übertraf) gleichwohl auf das Dringendste empfohlen hatte „daß, so oft ein Fürst sein Wort gegeben habe, es auch gehalten werden müsse, was auch daraus erfolgen möge. Die Treulosigkeit (setzte er hinzu) kostet sehr viel: denn wo findet man einen neuen Eid, dem man tranen könnte, wenn der erste gebrochen wird. *)" Gleichwohl sahen wir in frühern Zeiten in Böhmen, Ungarn, den Niederlanden, in England, in Belgien und anderwärts, und in unsern Tagen in Spanien, Neapel und Frankreich solche Wort- und Eidesbrüche häufig von den Monarchen begehen! Einige derselben verschmäheten es, sich deßfalls zu vertheidigen, sey es, daß sie den Meineid nicht einmal für ehrlos hielten, da ja auch die Päbste [1]) schon oft von geleisteten Eiden dispensirten, **) sey es, weil sie sich schämten, die That einzugestehen. Andere suchten sich bald durch angeblichen Zwang, bald mit dem Grundsatze, daß man Rebellen und Ketzern keine Treue schuldig sey, bald durch die Pflicht, die in Gefahr stehende Monarchie oder den Staat vom Untergange zu retten, Carl X. von Frankreich sogar durch den ausdrücklichen Inhalt der Charte, die seiner An-

*) *Daru*, Histoire de Venise, Tit. IV, p. 575. A. d. V.

[1]) Ehemals hatte man noch einige Scham und Gewissen, jetzt findet man die päbstliche Lossagung überflüssig, das göttliche Recht entschuldigt, heiligt alle Handlungen, die zur absoluten Gewalt führen oder sie fester begründen sollen. Auch lieferte unsere Zeit den Beweis, daß man neue Eide findet, nachdem die frühern gebrochen. Selbst die Bourbonen würden neue finden, freilich nur bei dem Grafen Kergorlay, Herzog von Fitz-James, und Consorten, deren Gewissen zu ängstlich ist, dem rechtmäßigen, von der Nation umhuldigten Regenten zu schwören, um ihre Treue, ihren Schwur dem Meineid zu bewahren. Dr. S.

**) Z. B. Innocenz III., der Johann ohne Land von England von dem Eide, mit welchem dieser die Magna charta besiegelt hatte, entband. A. d. V.

ſicht nach ihm erlaube, dieſelbe umzuſtürzen, zu entſchuldigen."

„Keiner dieſer Gründe fand jemals und findet noch bei den Völkern Eingang; keiner iſt auch in der That gültig. Der angebliche Zwang iſt eine Unwahrheit: es hängt vom Monarchen ab, die von ihm begehrte Bedingung, die ihm vorgelegte Kapitulation zu verweigern, freilich gegen Verzichtung auf die Krone, die aber auch kein Eigenthum, ſondern nur ein Auftrag iſt. *) Wollte man aber auch einen wahren Zwang annehmen; ſo könnten Grundſätze des Privatrechts doch keine Anwendung im Staatsrechte finden. Allerdings darf kein Privatmann, den Nothfall ausgenommen, ſich ſelbſt Recht nehmen, weil es im Staate Richter gibt, welche einem jeden ſein Recht zutheilen. Verhältniſſe zwiſchen Herrſcher und Unterthanen, als ſolchen (nicht in Privatſtreitigkeiten), können aber nicht nach den nämlichen Principien entſchieden werden, weil über die in Zwiſtigkeiten befangenen Parteien kein gemeinſchaftlicher Richter exiſtirt. Die Gewalt nimmt alsdann nothwendig die Stelle deſſelben ein; das Recht hat keine andere Stütze als die Macht, dieſe keine andere Garantie, als die Tugend. Jeder Vertrag, jede Conſtitution, jedes Staatsgrundgeſetz, mögen

*) Die Gründe, welche Innocenz bei der in der vorigen Anmerkung angeführten Eidesentlaſſung geltend machte, beruhen, dem Inhalte der Bulle gemäß, auf dieſer Verwechſelung der Principien, und dieſe hat ihre Quelle in jenem „göttlichen Rechte" der Könige, deſſen Ungrund nachher gezeigt werden wird, in der That aber auf des Päbſts Eigennutze. „König Johann, ſagte er, ſey durch Zwang und Furcht genöthigt worden, einen Vertrag einzugehen, der nicht nur niederträchtig und ſchädlich, ſondern auch widerrechtlich und unbillig ſey, ſeine Ehre und Rechte verletze und vermindere. Weil aber der Herr ſage: „Du ſollſt die Verbindung der Gottloſen auflöſen." u. ſ. w.; darum verdamme er dieſen Vertrag." Indeſſen mag die „Verbindung der Gottloſen" doch weniger Antheil an der Dispenſation vom Eide gehabt haben, als der zeitliche Umſtand, daß ſich Johann dem Pabſte als Vaſall übergeben hatte: und ſolche Gründe waren für die Päbſte immer entſcheidend. A. d. V.

sie durch Zwang eingegangen oder aus Schwäche gebilligt worden seyn, bietet unter den Parteien keinen andern Maßstab zur Erkenntniß des äußern Rechts dar, als das Vorhandenseyn desselben. Denn welches andere Princip könnte in Anwendung kommen, da kein höherer Richter vorhanden ist, der Befugniß und Macht hat, die Wahrheit der Klage und Einreden zu untersuchen, zu entscheiden und das Urtheil in Vollziehung zu setzen? [2]) Sodann ist dies auch sogar im praktischen Staatsrechte anerkannt, und eine gegentheilige Theorie würde ewige Unruhe und Anarchie zur Folge haben, allen Frieden von der Erde verbannen. Das Haus Habsburg, dem überhaupt der Vorwurf gemacht wird, daß es gerne Vorwand suche, um die Rechtsame der Unterthanen als Strafe der Empörung aufheben zu können, *) hatte zwar während der Westphälischen Friedensunterhandlungen (wo sich Schweden für die Aufrechthaltung der den Böhmen durch den Majestätsbrief Rudolphs II. zugesicherten Religionsfreiheit der Protestanten interessirte) behauptet, daß dieser Majestätsbrief ein initium vitiosum gehabt habe, „weil der König gezwungen worden sey, wenn er Geldes und anderer Dienste von den Ständen bedurfte, dergleichen Privilegien zu vergeben.“ Der Gesandte von Braunschweig-Lüneburg wollte aber keinen Zwang darin sehen, und erklärte: „ob solches ein vitiosum initium zu nennen sey, lasse er an seinen Ort gestellt seyn.“ **) Darn handelte in einer vor der Pairskammer gehaltenen Rede auf die Thronrede

[2]) Allerdings gibt es einen Richter in solchen Dingen: die öffentliche Vernunft, die sich weder durch falsche Theorien, noch durch sentimentale oder romantische Rebeleien bestechen läßt, die ihren Richterberuf in sich selbst findet, und früh oder spät auch die Kraft erlangt, ihr Urtheil zu vollstrecken. Dr. G.

*) Siehe erster Band S. 251. A. d. V.

**) Von Maiern Acta pac. Westphal. T. III, S. 244. A. d. V.

des Königs von Frankreich vom 28. Jenner 1823 die Frage ab: ob der gegen Ferdinand VII. behauptete Zwang zur eidlichen Anerkennung der Constitution der Cortes *) ein gültiger Grund sey, diese Constitution wieder umzustoßen? und bewies, daß jeder Monarch sogar in seinem eignen Interesse einen solchen Einwand verwerfen müsse, weil es sonst keinen Grund geben könnte, auch die Treue der Unterthanen fordern zu dürfen. **) Sogar im praktischen Völkerrechte ist der Zwang für sich selbst keine Ursache zur Auflösung der Friedensschlüsse: Oestreich könnte sonst Schlesien wieder zurückfordern, weil der Frieden doch nur durch Gewalt erzwungen wurde, und ganz Europa würde sich immer im Kriegszustande befinden. ***)"

---

*) Siehe erster Band, S. 490. A. d. V.

**) „Die friedlichen Bürger sehen den Monarchen das Gesetz mit dem Scheine der Aufrichtigkeit beschwören. Man sagt ihnen, es sey Versündigung an der Majestät, an seiner Aufrichtigkeit den geringsten Zweifel zu haben: sie sprechen nun den von ihnen abgeforderten Eid ebenfalls nach. — Plötzlich werden sie in die Mitte der Stürme zurückgeworfen; „ihr Fürst sey nicht frei gewesen," ruft man ihnen zu, „sein Eid sey ohne Kraft, und sie, — sie selbst — die den Königseid wiederholt hatten, seyen Empörer." Von Erstaunen ergriffen rufen sie mit Bitterkeit aus: „Ihr Herren der Welt! so sagt uns doch auch ob Ihr Herren Eures Versprechens seyd? sagt uns, welches die Kennzeichen sind, an denen wir erkennen können, welchem Eide wir gehorchen sollen, ob Ihr den, welchen Ihr jetzt eben abgelegt habt, auch von uns gehalten wissen wollt? Muß man Euch ungehorsam seyn, um Euch treu zu bleiben? oder mißfallen wir Euch, wenn wir Euch gehorchen? Um Euch zu gefallen, müssen wir Euch der Falschheit anklagen; um Euch unsere Ehrfurcht zu beweisen, müßten wir voraussetzen, daß alle Eure Schwüre nur Eurer Schwäche abgedrungen worden wären! „Woran soll sich künftig der gewissenhafte Unterthan halten?" A. d. V.

***) Ich sage: für sich selbst; denn allgemein kann dies nicht behauptet werden. Ludwig XI. war allerdings nicht an den zu Peronne ihm abgenöthigten Vertrag mit Carl dem Verwegenen, und Frankreich nicht an die Friedensschlüsse zu Bretigni, von Johann dem Guten, und zu Madrid, von Franz I. die alle 3 im Zustande der Gefangenschaft eingegangen worden waren, gebunden. Die Belgier behaupten ebenfalls, daß die, ohne ihre Einwilligung von den großen Mächten in 1814 und 1815 gemachte Vereinigung mit Holland für sie nicht verpflichtend sey." Dieser zarte Gegenstand des Völkerrechts gehört nicht hieher: aber es ist nützlich, die Kabinette auf die

„Noch weniger stichhaltend sind die übrigen Gründe, mit welchen man sich erfrecht, den Wort- und Eidesbruch der Monarchen entschuldigen zu wollen. Es ist überflüssig, sie zu widerlegen: denn die Völker bekümmern sich um diese jesuitische Casuistik nicht; sie verachten den wortbrüchigen Monarchen; — ein unauslöschbares Mißvergnügen bemächtigt sich ihrer, und bei der ersten günstigen Gelegenheit rächen sie sich durch Empörungen, wie die angeführten Beispiele beweisen."

„Und dennoch — wer sollte es glauben! — dennoch fanden die Könige Ferdinand VII. von Spanien und Ferdinand IV. von Neapel wegen ihrer Wortbrüche bei den damaligen Gliedern der „heiligen" Allianz Gehör,*) Unterstützung und Mitschuldige: die Entschuldigung des Zwangs ward für gegründet erklärt! Indessen war dies doch nur ein Scheingrund: die Furcht, daß die Revolutionen in Spanien, Portugal und Italien sich auch in ihre Reiche verbreiten möchten, kam in Betrachtung, und sie glaubten sich ermächtigt, ihres eignen Interesse wegen, diese Revolutionen in fremden Staaten zu unterdrücken. Sie bekriegten also die Nationen, die ihre Freiheit errungen hatten, und die beiden Ferdinande wurden in den vollen Besitz der absoluten Gewalt wieder eingesetzt."

„Aber welches sind die Folgen dieser Gewaltthaten? Dies ist, was hier zur Frage kommt. Sie liegen zum Theil schon jetzt zu Tage, zum Theil werden sie sich künftig noch schrecklicher äußern. Das monarchische Princip und der Nimbus, der die Kronen umgibt und erhält, haben durch den Sieg ihrer Beschützer selbst die größten Niederlagen erlitten. Die Völker wollen seitdem

---

Folgen der von ihnen aufgestellten Politik aufmerksam zu machen. A. d. V.

*) Zum Theil. Dr. S.

den Monarchen, ihren Krönungseiden und den beschwornen Constitutionen nicht mehr trauen und nehmen Maßregeln, um nicht abermals geäfft zu werden. Frankreich entthronte Carl X. und nimmt in einer neuen Verfassung Fürsorge, um künftig jeden Gewaltstreich unmöglich, oder ihn auf des Fürsten Haupt zurückfallen zu machen. Belgien erklärte ebenfalls seinen König des Thrones verlustig und sucht in einer neuen Verfassung Gewährschaft für deren redliche Vollziehung; und in Spanien und Italien hat sich eine Masse brennbaren Stoffs gehäuft, den ein einziger Funken in lichte Flamme setzen kann. Sollte, was die gesunde Vernunft nicht zu glauben gestattet, etwa ein neuer Kreuzzug gegen Frankreich oder gegen Belgien versucht werden; so möchten weit größere, als die bisher erfolgten Catastrophen eintreten, welche die Grundpfeiler des Europäischen Staaten- und Verfassungssystems umstürzen könnten. Ja, wenn es auch abermals den fremden Potentaten gelingen sollte, die neuen Maßregeln der Völker umzuwerfen, die Revolutionen zu unterdrücken und den abscheulichsten Mißbrauch der Gewalt zu unterstützen oder scheinbar zu befestigen; gewiß würden auch diese Ergebnisse von keiner Dauer seyn und neue — vielleicht grausamere — Revolutionen erzeugen. Dies ist die wichtige Lehre der Geschichte: wehe den Ministern und Räthen der Großen der Erde, die sie nicht achten, und nicht einmal an dem Ministerium Polignac Beispiel nehmen!“

„Eben so haben alle direkte und indirekte Verletzungen der Volksfreiheiten, wären sie auch im Interesse des Volks selbst geschehen, vielfache Empörungen und Revolutionen, immer den Fürsten den Verlust der Liebe und Achtung ihrer Unterthanen und diesen letztern großes

Unheil bereitet. Wir sahen davon viele Beispiele in Portugal [seit Philipp II. bis 1640], in Spanien [Castilien und Arragonien *)], in Böhmen, Ungarn, den Niederlanden, in England, Frankreich, Belgien [von Joseph II.], Lüttich und anderwärts."

„In bürgerlichen Kriegen, oder wenn Empörungen, Entthronungen, Ausschließungen einer Dynastie von dem Throne und Umwälzungen der Verfassung durch Gewalt erdrückt und vernichtet werden, und Restaurationen erfolgen, pflegen die grausamsten Racheübungen von dem Sieger geübt zu werden, die bittere Erfahrung aus dem eben erlebten Ergebnisse außer aller Achtung lassend. Dadurch wird eine neue Brandfackel ins Regierungsgebäude geworfen, die unter günstigen Umständen, wenn auch öfters erst nach Jahren, sich entzündet. Die Grausamkeiten Alba's in den Niederlanden, Ferdinands II. in Böhmen, Ferdinands IV. in Neapel, Ferdinands VII. in Spanien, der Prävotalgerichte, und die Proscription nach der ersten Restauration der Bourbone im Jahre 1814 **), die Gräuelscenen nach der 2ten Restauration im J. 1815 in den südlichen Provinzen Frankreichs, der Justizmord am Marschall Ney verübt, und die gemachten Verschwörungen blieben nicht nur nicht ungerächt, sondern hatten auch auf das Betragen anderer Nationen den größten Einfluß. Die vereinigten Niederlande gingen für Spanien verloren; Ferdinand II. mußte alle seine Pläne scheitern sehen und der Fluch aller Nationen verfolgte ihn; ohne seine Gewaltthaten gegen die Böhmen würde schwerlich Carl I. enthauptet

*) Auch Catalonien, das sich von 1640 bis 1659 der Herrschaft der Spanischen Könige entzogen und Frankreich unterworfen hatte. A. d. V.

**) Gegen den klaren Buchstaben der Constitution, aber auch gegen den Willen des Königs von den unverbesserlichen Ultra's und durch fremden Einfluß bewirkt. A. d. V.

worden, ohne die Racheübung Ferdinands IV. und VII. würden die Revolutionen von 1820 wahrscheinlich nicht erfolgt, und ohne die Reactionen in Frankreich die Revolution von 1830 minder nachtheilig für Carl X. geworden seyn. Alle Völker nehmen daran Beispiele und suchen die Reactionen — unmöglich zu machen."

„In der That bedarf es auch, um diese Gewaltstreiche richtig zu beurtheilen, keiner Theorie über die Grenzen der monarchischen Gewalt: aber es gibt so viele andere Ueberschreitungen derselben, die, weil sie entweder weniger grausam, oder nicht für das ganze Volk, sondern nur für einzelne Personen oder blos für die untern Volksklassen (die man den Thieren oft gleich, zuweilen unter sie setzt) drückend, oder weil sie für sich allein weniger gefährlich sind, nicht so sehr auffallen, sondern für bloße Mißgriffe der Regierungen, die man leichter zu verzeihen geneigt ist, gehalten werden. Gleichwohl ist das dadurch immerhin erzeugte Mißvergnügen des Volks für die Monarchen nicht minder drohend. Unter der großen Menge derselben erinnere ich nur an einige der nachtheiligsten."

„Hier stehen die Menschenverkäufe, ich meine die fremden Mächten in Sold gegebenen Miethstruppen, oben an. Freilich sind diese Despotenhudeleien heute nicht mehr so grell, und würden auch schwerlich mehr durchgesetzt werden, wie sie noch im letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts gewesen und in Uebung kamen: *) allein

*) So verhandelten die Herzoge von Würtemberg und Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Cassel und andere Deutsche Fürsten viele ihrer Unterthanen an fremde Mächte. Der Landgraf von Hessen-Cassel machte daraus eine eigene, schändliche Finanz-Spekulation. Er hatte im Oestreichischen Successionskriege seine Truppen an England in Sold gegeben und später sich von Frankreich bezahlen lassen, um sie wieder zurück zu nehmen: er gab im Nord-Amerikanischen Kriege 12000 Mann an England, wofür er 21,276,778 Thaler Blutgeld gezogen haben soll. (Hasse Gestaltung Europa's, I. S. 310.) Wenn

die Subsidien, die England an andere Mächte zahlte, um gegen Frankreich Krieg zu führen, gleichen doch jenen Menschenkäufen ziemlich. Man kann die Verfügungen des Wiener Congresses über Sachsen, Norwegen, Genua, Belgien, Luxemburg und die Länder des linken Rheinufers gerade so gut, wie die der Mächte, welche vor Eröffnung des Spanischen Successionskriegs und nach dem Utrechter Frieden die Spanische Monarchie, überall ohne die betheiligten Völker auch nur einmal zu befragen, vertheilten, kühn unter dieser Rubrik begreifen, weil man „ihre Seelen" wie Waaren betrachtete, zählte, abschätzte und als Eigenthum dieser Gewaltigen behandelte. Aber die Völker wurden darüber entrüstet und — schon jetzt zeigen sich die Folgen dieser ungeheuren Anmaßungen, Machtsprüche und Gewaltthaten in Belgien und werden sich zuverläßig künftig, bei günstigen Gelegenheiten, auch anderwärts äußern. Die Minister, welche dadurch die monarchischen Verfassungen befestigen wollten, *) legten den Keim ihres Untergangs; die Völker erkannten immer mehr und mehr, daß die Monarchien, die nur eine Institution sind, zum Vortheil der Staatsbürger eingeführt, als Zweck der Beherrscher, die Unterthanen aber nur als Mittel zum Zweck betrachtet wurden. Sie sind entschlossen, ihre Rechte geltend zu machen: was wir sehen, läßt uns darüber nicht zweifeln. Frankreich hat, wie vor einigen Jahren Brasilien, bereits die Volks-

es auch Verläumdung war, daß er einstmals bei einer Rechnung, die ihm der Brittische Commissär zustellte, ausgerufen: „verdammt! alle Kerls sind nur leicht verwundet; so spricht doch selbst diese Verläumdung den tödtlichen Haß fühlender Seelen gegen diesen verruchten Menschenhandel aus, dessen Erlös der „landesväterlichen" Kasse, ich weiß nicht zu welcher Art von Ausgaben, — zufloß. A. d. V.

*) Mittelbar: unmittelbar glaubten sie das Phantom des Europäischen Gleichgewichts, freilich mit Ausschluß Rußlands und Englands, zu fixiren. A. d. V.

Souveränetät in der neuen Charte als Grundlage anerkannt; sein König ist durch das Volk ernannt worden, und er selbst ist, wie einst Wilhelm III. von England und Carl Johann von Schweden, so einsichtsvoll, aufrichtig zu gestehen, daß er nur durch die Nation und für sie den Thron bestiegen habe. Alles verkündigt, daß binnen wenig Jahren ganz Europa diese Lehre angenommen haben werde. Dies sind die Folgen des unklugen Despotensinns."

„Der Druck der untern Volksklassen durch tausendfältige Plackereien, ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, namentlich durch indirekte Auflagen und Frohnden, die Größe, Vervielfältigung und lästige Erhebung der Staatsgefälle, die Kränkungen durch Monopole, Gewerbs- und Handelssperren, durch die Mauthen im Innern Deutschlands *), durch Vorzugsrechte gewisser Stände, und so manche Störungen im Genusse der bürgerlichen Freiheit: — durch dies Alles ist der Druck der nützlichsten Glieder der Gesellschaft in der That und im strengen Sinne des Worts unerträglich geworden. Die Wirkungen davon lehrt die Geschichte der Menschheit seit dem Nord-Amerikanischen Freiheitskriege bis auf die Ereignisse in Braunschweig und in mehreren Deutschen Bundesstaaten: schon allein die Französische Revolution von 1789 hätte die Cabinette darüber aufklären sollen und können."

„Damit stehet die Verschwendung der Höfe in

*) Auch die Mauthen an den Grenzen der Reiche werden gewiß früher, als manche Kabinette und Minister glauben, aufgehoben werden müssen. Die Wissenschaft der Staats-Oekonomie wird jetzt besser von den Verständigen des Volks, als von den meisten Ministern, Kabinetten und Publicisten begriffen. Die Nationen wollen keine Seminarien für Schmuggler, Diebe und Räuber mehr gestatten, um unter dem Vorwande oder in der unedlen Absicht, Repressalien gegen benachbarte Staaten auszuüben und diese hierdurch zu gegenseitiger Handelsfreiheit zu zwingen, zum Vortheile des Aerars und einzelner Fabrikanten die große Mehrheit, besonders die mittleren und unteren Volksklassen, beschatzen und chicaniren zu lassen. A. d. V.

Verbindung. Die Völker kennen sehr gut den Zweck, zu welchem die Staatseinnahmen verwendet werden sollen. Sie wollen nicht mehr gestatten, sich durch Auflagen erdrücken zu lassen, um den persönlichen Leidenschaften und Liebhabereien der Fürsten und Höflinge die Mittel in Händen zu geben, zu schwelgen und den Königen Ludwig XIV. und XV. nachzuahmen, noch um Sinecuren für servile (Unter-) Beamten und Höflinge zu errichten, Gnadengelder im Uebermaß und an verdienstlose Menschen [3] zu spenden, Maitressen und Lustigmacher mit großem Aufwande zu unterhalten und die Sittlichkeit von Grund aus zu zerstören. Auch in dieser Beziehung ist die Geschichte der Revolution von Frankreich die lehrreichste. England und andere Völker fordern mit Ungestümm die nöthigen Einschränkungen des Hofstaats." [4]

„Dieser Mißbrauch mit dem Schweiße der Völker, besonders des Mittelstandes, und die häufigen Kriege, nicht immer im wohlverstandenen Interesse des Staats *), meistens aus Ehrsucht, Länder- und „Seelen-" Gier **) oft

---

[3]) Die franz. Deputirtenkammer hat so eben eine Revision aller seit dem Gesetz von 1807 bewilligten Pensionen angeordnet: wie nothwendig wäre eine solche Maßregel in manchem deutschen Staate.
Dr. S.

[4]) Mehre Regenten haben beträchtliche Ersparungen am Hof eingeführt, aber die ungeheure Civilliste dauert fort, indeß Tausende von Familien ohne Brod, ohne Lager, ohne Obdach sind. Gewiß, ein edler Fürst, der den Zustand der untersten Volksklassen kennte, würde seinen wahren Bedarf gewissenhafter überlegen und sich darauf beschränken. Aber wessen Schuld ist's, daß die Fürsten das Elend des Volkes nicht kennen? Wenn sie reisen, ist's ein Triumphzug; eifrigst wird gesorgt, daß sie die Wahrheit nicht hören, nicht sehen; und wenn man auch keine Städte und Dörfer in Wüsten zaubert, wie bei der Reise Katharinens, so muß doch das Volk im Sonntagskleid erscheinen, wer eins hat. Die Bittschriften, die es dabei reguet, könnten freilich die Augen öffnen.
Dr. S.

*) Beispiel: der siebenjährige Krieg von Frankreich gegen Preußen.
A. d. V.

**) Die Kriege Ludwigs XIV., Rußlands gegen die Türkey,

aus dem schmutzigsten Krämergeist *), zuweilen unter dem Vorwande oder in der wirklichen Absicht, ein Gleichgewicht unter den Staaten Europa's zu erhalten oder herzustellen **), zur Unterdrückung des geistigen und religiösen Aufschwungs und der Nationalfreiheit ***) und zur Unterjochung der Völker unter den Absolutismus und den blinden Gehorsam ****), selbst aus Rachsucht und andern Leidenschaften von den Gewaltigen der Erde mit Aufopferung des Lebens, des Schutzes der Personen, der Ruhe und des Wohlstands von Millionen ihrer Unterthanen unternommen; — diese Ausgaben, durch Gewaltmißbrauch veranlaßt, haben fast alle Europäische Staaten in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt, wodurch der Zustand der Völker noch unerträglicher geworden ist. Ein großer Theil der Staatseinnahmen *****) wird durch die jährlichen Zinsen davon absorbirt: England konnte darum die Invasion Frankreichs in Spanien nicht verhindern; in andern Staaten können darum die wichtigsten Institutionen der Rechtspflege, der Volksbildung und der Landschulen nicht die Unterstützung erhalten, für welche die Unterthanen die Steuern zahlen, und die äußere Politik ist dadurch gelähmt. Eine der wichtigsten Ursachen oder Veranlassung der Französischen Revolution war die Staatsschuldenlast;

Preußens wegen Schlesien, der drei Mächte gegen Polen u. s. w. A. d. V.

*) Fast alle Kriege Englands, auch der jüngste Krieg gegen Frankreich zum Theil. A. d. V.

**) Die Coalitionen gegen Napoleon gaben — Vorwand; die von Wilhelm III. von England gegen Ludwig XIV. und Friedrichs II. gegen Joseph II. wegen Bayern hatten die wirkliche Absicht, ein Gleichgewicht zu erhalten. A. d. V.

***) Die Invasionen in Frankreich, Spanien, Neapel, Piemont. A. d. V.

****) Die Invasion Frankreichs in Spanien im J. 1823. A. d. V.

*****) In England sogar drei Fünftheile, in Frankreich ein Viertheil. A. d. V.

eine der Ursachen des nicht mehr sehr entfernt (?) scheinenden Sturzes von Großbritannien ist darin zu suchen."

„Der Mißbrauch der Gewalt in Beziehung auf die Gewissens- und Religionsfreiheit entvölkerte Spanien, Böhmen, Ungarn, Oestreich, Salzburg, Bayern, Frankreich und die Niederlande: Nord-Amerika verdankt sein Daseyn der Intoleranz der Englischen Könige und manche Deutsche Provinz die Belebung ihrer Industrie dem Fanatismus Ludwigs XIV., der Religionswuth der Lachaise, Louvois, der Maintenon und der Jesuiten."

„Der Mißbrauch der Jagdrechte veranlaßte gegen Carl VI. einen Aufstand in Steiermark und Grottau; die Herzoge von Bayern, Albrecht V. und Ferdinand Maria, gaben zu Gunsten der Ausübung dieser behaupteten Rechte, die doch nur Usurpationen sind und in dem Feudalsystem ihren Ursprung haben, barbarische Gesetze und das Land wurde durch das Wild verödet. Der sonst so weise und treffliche Regent, Herzog Christian IV. von Zweibrücken, und einige andere Fürsten Deutschlands machten ganze Aemter zu Wildgärten, raubten dadurch ihren Unterthanen die Saaten, schufen die Bauern zu Knechten und entzogen dem Staate eine sehr wichtige Quelle der Einnahmen. Gleichwohl bestehet noch immer dieses Unwesen in England und selbst in constitutionellen Deutschen [6]) Staaten *)."

---

[6]) In Wiesbaden', wurde mir gesagt, werden jährlich 10,000 fl. für Wildschaden vergütet, obgleich, selbst auf dem Spaziergang nach der Platte, viele Erdhütten stehen, worin die Wildhüter sich aufhalten. Wie ist dies mit dem Namen eines gütigen Fürsten, den der Herzog mit Recht führt, vereinbar? Die Antwort ist leicht. Hat ein Fürst eine Schwäche, wovon der Mensch leider selten oder nie frei ist, so weiß die Erziehung sie zu nähren, die Umgebung sie zu benutzen und zu steigern. Dr. S.

*) Noch im J. 1817 erneuerte eine Verordnung der Gräflich Reußischen Regierung zu Greitz ein uraltes Mandat, gemäß dessen „allen Unterthanen untersagt ist, das Wild durch Abhetzen mit Hunden oder mit Schießen von den Feldern zu verscheuchen, jedoch

„Willkür der Verhaftungen. Diese Art des Despotismus drückt freilich meistens nur Leute aus den niedern Ständen und wird daher nicht hoch angerechnet. Indessen war sie doch auch schon öfters die Quelle großen Mißvergnügens der Nationen, sogar von Empörungen. Die willkürliche Verhaftung eines unbekannten Mannes, Francis Jenks, gab der Habeas-Corpus-Akte in England ihr Entstehen; die des Brüsseler Kaufmanns, de Hondt, lieh Vorwand oder war die Veranlassung zur Empörung gegen Joseph II.; und die Lettres de cachet in Frankreich trugen, wenn auch nicht unmittelbar zur Revolution, doch vieles zum Gange derselben bei. *)"

„Beamten-Ernennung. In vielen Ländern wird die Anstellung der Beamten als Mittel, das „monarchische Princip" zu befestigen und auszudehnen und, wo sie noch am erträglichsten ausgeübt wird, doch wenigstens als Gnadensache betrachtet. Man will sich Creaturen schaffen, **) gewisse Personen gewinnen oder begünstigen: allein dem Amte taugliche Männer vorzusetzen, — das kommt nur unter klugen Regierungen (die Preußische genießet den Ruf, in dieser Beziehung vor allen andern sich auszu-

---

mit Bewilligung, an solchen Orten, wo das Getreide vor dem Wilde gehütet werden muß, einen Hund, auch über Nacht, mit auf das Feld zu nehmen, unter der Bedingung, daß der Hund an einem Stricke geführt und angepflöckt werde"! Kaum trauet man seinen Augen! — Im Königreiche der Niederlande waren seit der Vereinigung des Landes mit Frankreich die abscheulichen Jagdrechte auf fremdem Eigenthum ohne gültigen Uebertragungstitel völlig aufgehoben. Allein im J. 1818 brachte die Regierung ein Gesetz in Vorschlag, welches diese „geschichtlich begründeten Rechte" wieder herstellen sollte, das jedoch mit Unwillen verworfen wurde. Noch immer treibt der Rittergeist des A. W. Schlegel seinen Spuk. A. d. V.

*) Erster Band, S. 434. A. d. V.

**) Temple rieth Carl II., die Absicht, sich unumschränkt zu machen, aufzugeben, „weil er nur wenige Beamten zu ernennen habe." Seitdem der König von England so viele Stellen in Ostindien zu begeben hat, besitzt er die Mittel, das Parlament zu bestechen. (Erster Band, S. 175.) A. d. V

eine der Ursachen des nicht mehr sehr entfernt (?) scheinenden Sturzes von Großbritannien ist darin zu suchen."

„Der Mißbrauch der Gewalt in Beziehung auf die Gewissens- und Religionsfreiheit entvölkerte Spanien, Böhmen, Ungarn, Oestreich, Salzburg, Bayern, Frankreich und die Niederlande: Nord-Amerika verdankt sein Daseyn der Intoleranz der Englischen Könige und manche Deutsche Provinz die Belebung ihrer Industrie dem Fanatismus Ludwigs XIV., der Religionswuth der Lachaise, Louvois, der Maintenon und der Jesuiten."

„Der Mißbrauch der Jagdrechte veranlaßte gegen Carl VI. einen Aufstand in Steiermark und Grottau; die Herzoge von Bayern, Albrecht V. und Ferdinand Maria, gaben zu Gunsten der Ausübung dieser behaupteten Rechte, die doch nur Usurpationen sind und in dem Feudalsystem ihren Ursprung haben, barbarische Gesetze und das Land wurde durch das Wild verödet. Der sonst so weise und treffliche Regent, Herzog Christian IV. von Zweibrücken, und einige andere Fürsten Deutschlands machten ganze Aemter zu Wildgärten, raubten dadurch ihren Unterthanen die Saaten, schufen die Bauern zu Knechten und entzogen dem Staate eine sehr wichtige Quelle der Einnahmen. Gleichwohl bestehet noch immer dieses Unwesen in England und selbst in constitutionellen Deutschen [6]) Staaten *)."

---

[6]) In Wiesbaden', wurde mir gesagt, werden jährlich 10,000 fl. für Wildschaden vergütet, obgleich, selbst auf dem Spaziergang nach der Platte, viele Erdhütten stehen, worin die Wildhüter sich aufhalten. Wie ist dies mit dem Namen eines gütigen Fürsten, den der Herzog mit Recht führt, vereinbar? Die Antwort ist leicht. Hat ein Fürst eine Schwäche, wovon der Mensch leider selten oder nie frei ist, so weiß die Erziehung sie zu nähren, die Umgebung sie zu benutzen und zu steigern. Dr. S.

*) Noch im J. 1817 erneuerte eine Verordnung der Gräflich Reußischen Regierung zu Greitz ein uraltes Mandat, gemäß dessen „allen Unterthanen untersagt ist, das Wild durch Abhetzen mit Hunden oder mit Schießen von den Feldern zu verscheuchen, jedoch

entrüsten: glaubt man doch (außer Frankreich) im Zeitalter der Feudalherren zu leben!"

„Endlich gehet aus den Thatsachen, welche das erste Kapitel dieser Abtheilung im Ueberblick dargestellt hat, besonders aus der Geschichte der Revolutionen der neuesten Zeiten hervor, daß letztere hauptsächlich das Product des Kampfes (nicht gegen die Monarchen, sondern) zwischen dem Bürgerstande und den privilegirten Ständen gewesen. Der Geist der Zeit mit dem Gesetze der Natur, der Religion und selbst den Grundsätzen der katholischen Kirche *) in Uebereinstimmung, fordert unbedingte Gleichheit der Rechte Aller vor dem Gesetze: und ohnerachtet die jüngsten Constitutionen dieses Princip anerkennen, ist es doch nur ein leeres Wort, ein wahres Gaukelspiel ohne Verwirklichung. Selbst in Frankreich, wo jener Kampf die nächste Veranlassung der Revolution von 1789 war und mehr, als anderwärts, die Aufhebung aller Privilegien zur Folge hatte, — in Frankreich sogar wurden die Adeligen mindern oder auch gar keines Verdienstes bisher immer noch den Bürgerlichen größeren Verdienstes bei Besetzung der Staatsämter mit auffallender Verhöhnung **) vorgezogen: ein offenbarer Mißbrauch der Gewalt und sehr geeignet, großes Mißvergnügen der Unterthanen zu erwecken."

*) Der Pabst Gregorius IX. verordnete: Attendentes quod non generis, sed virtutum Nobilitas idoneum Deo facit servitorem, eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum. Zu deutsch: Nicht der Adel der Geburt, sondern der Tugenden und Fähigkeiten macht einen Gott wohlgefälligen Diener aus: denn Gott nimmt keine Rücksicht auf Personen, sondern auf ihren Werth. (*Decret.* III., 5, 37.) „Das hatte die Hierarchie, daß der Geringste vom Volk durch Gelehrsamkeit, Sitten und Klugheit über Adel und Könige emporsteigen mochte." (Joh. Müller, Schweizergesch. IV., 4.) A. d. V.

**) Fast alle Ministérial-, Gesandtschafts- und höhere Stellen in den Ministerien, der Centralverwaltung und den Präfecturen wurden vom alten Adel besetzt, und die meisten Präsidenten der Gerichtshöfe und die General-Procuratoren sind Barone, Grafen, Marquis und Herren „von". Das Ministerium Polignac belehrte aber die ganze Erde, mehr noch, als der Wiener Congreß und die ganze Geschichte der drei letzten Jahrhunderte aller Europäischen Staaten, daß Kenntnisse, Weisheit, Klugheit und Einsichten hier nicht zu Hause waren, wie die abenteuerlichsten Vorurtheile und Stumpfheit. In manchen Ländern wird immer noch damit viel Unfug getrieben. A. d. V.

Druckfehler im zweiten Heft.

Seite 87. Zeile 3. von oben, statt: philosophische Pedanten — lies: philologische Pedanten.

Zur Deputirtenwahl.

Ein bisheriger Wahlmann schrieb an den Herausgeber dieser Zeitschrift unter anderm folgendes:

„Wer sollte nicht als Wähler die theuern Pflichten ken„nen, wer dieselben nicht gern ausüben wollen, wenn es ihm „nicht unmöglich gemacht würde? Man beruft die Wähler „nach Speier und stellt Jedem, eine Stunde vor Eröffnung „der Wahl! die Liste der zum Landtage Wählbaren zu.

„So klein der Rheinkreis ist, kann doch der an einem „Ende wohnende Wähler unmöglich die Wählbaren am an„dern Ende genau kennen; der Vorzüglichere drängt sich nicht „hervor, und bleibt vielleicht ganz unbekannt, indeß der Un„zuverläßige, der gern glänzt, Vortheile sucht u. d. gl. sich „bemerkbar macht und durch allerlei Umtriebe Stimmen zu „erlangen sucht; und so kommt es, daß Candidaten gewählt „werden, wie der Rheinkreis sie bisher gehabt. Ist ein sol„ches Verfahren nicht gegen die Gesetze, so hilft das Wählen „nichts, als daß die Bänke besetzt sind u. s. w.“

Der §. 26 des Stände-Edikts sagt, daß die Liste der Wählbaren einen Tag vor der Wahl jedem Wahlmann zugestellt werden soll. Alsdann ist es allerdings zu spät, Erkundigungen einzuziehen, und dadurch freilich allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet. Hiergegen gäbe es ein Mittel: die Wähler müßten sich gegenseitig die Listen der zum Landtage Wählbaren rechtzeitig mittheilen. Schon jetzt liegen diese Listen bei allen Landcommissariaten bereit; die königl. Kreisregierung hat dies im Kreisintelligenzblatte Nro. 43 bekannt gemacht und es ist Jedermann Einsicht zu nehmen gestattet. Allein dieses Mittel ist sehr beschwerlich und we-

nig Erfolg versprechend, weil die wirklichen Deputirten nicht aus der Zahl der Wahlfähigen dieser Listen, sondern aus der Zahl der Wahlmänner genommen werden müssen, diese aber erst durch den zweiten Wahlakt bekannt werden, worauf die dritte Wahl, nämlich die der Vertreter zu schnell folgt, als daß die Wahlmänner sich die Namen gegenseitig mittheilen und dann Erkundigungen einziehen könnten. Die dritte Wahl müßte wenigstens vier Wochen nach der zweiten erst geschehen; wäre dies, so würde diese Zeitschrift sehr gern die wählbaren Candidaten anzeigen, wenn die Wahlmänner gleich nach vollzogener zweiter Wahl die Namen mittheilen wollten.

Der Fehler läge also insofern im Wahlgesetze. Allein dies kann nicht anders seyn. Der Hauptfehler ist die dreifache Wahl. Wäre ein öffentliches Leben, wären constitutionelle Sitten bei uns einheimisch und wirksam, dann gäbe es allerdings ein anderes Mittel, die Wahlmänner über die würdigsten Candidaten aufzuklären: öffentliche Discussion über ihre Eigenschaften und Ansprüche. Die Candidaten müßten sich selbst öffentlich als solche darstellen, und ihre Grundsätze darlegen: dann könnten die Wähler sich noch auf andern Wegen erkundigen und mit ihrem Gewissen sich ins Reine setzen. Einstweilen bleibt nichts übrig, als daß jeder Wähler sich in seiner Wahl auf den Kreis seiner Bekannten beschränke.

Es ist keine Frage, daß der Rheinkreis der trefflichen Männer genug besitze, so wenig die bisherigen Wahlen, im Ganzen, zu einem solchen Schluß berechtigen. Einen Grund hat der Herr Correspondent angegeben, die späte Zustellung der Liste; den andern hat er angedeutet, nemlich daß die Tüchtigsten sich nicht vorzudrängen pflegen. Entweder geschieht dies aus Bescheidenheit, oder weil sie ihre Aufopferung mit dem geringen Erfolg aller landtäglichen Verhandlungen nicht im Verhältniß zu erkennen glaubten. Woher rührt aber

dieser Erfolg? Wenn nicht allein, doch gewiß mit, eben von der Zurückziehung der Ausgezeichneteren, wodurch die Versammlung zum Postulatenlandtag herabsinkt. Das Gebiet der Freiheit, wie des Guten überhaupt, will Schritt vor Schritt erkämpft, erobert seyn, und auch der kleinste Sieg ist insofern wichtig, weil er den größern vorbereitet, ihm die Bahn eröffnet.

Vom übrigen Inhalt des Briefs kann ich keine Notiz nehmen. Dr. S.

Bemerkungen
über das
neue zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe erschienene
Kurhessische Gesetz. *)

Vorwort.

Nachdem beifolgende Abhandlung schon über eine Woche fertig war; kam mir die vor wenigen Tagen bei Friedrich Vieweg in Braunschweig erschienene neue von Strombeckische Schrift, betitelt: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegen handelt", zu Gesicht.

Da ich glaubte, daß es, so wie bei meiner, eben so auch bei dieser Abhandlung, ungeachtet ihres sonst verschiedenen Zweckes hauptsächlich darauf ankommen dürfte, die Grenzen des Gehorsams von Unterthanen zum Regenten genauer festzustellen; so las ich nicht nur sogleich mit großem Interesse diese Schrift, sondern verfehlte auch nicht,

*) Das Gesetz ist vom 22. Okt. dieses Jahrs und findet sich in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 29. und 30. Okt. so wie in vielen andern Zeitungen abgedruckt.

wirklich in der Art der Behandlung, welche ſich beſonders durch eine Menge trefflicher Citate aus den beſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Werken auszeichnet, den ſchon früher durch viele ſchriftſtelleriſche Arbeiten rühmlichſt bekannten Gelehrten zu erkennen. Doch hatte er, wie er ſelbſt in der Vorrede Seite 4 ſagt, der ſtaatsrechtlichen Ausführung jener Hauptfrage nur einige Winke, hergenommen von dem, was die Staatsklugheit gebeut, hinzuzufügen ſich vorgenommen.

Da ich nun glaube, bei meiner Arbeit, welche freilich einen ganz andern Zweck verfolgt, dieſe wichtige Frage in einer Art gelöſet zu haben, welcher wenigſtens die Gemeinfaßlichkeit nicht abgeſprochen werden dürfte; ſo hielt ich es nicht nur für rechtlich, dieſe wenigen Blätter dem Drucke zu übergeben, ſondern glaubte zugleich, daß ſie der genannten Strombeckiſchen Schrift als Seitenſtück gewiſſermaßen zur Ergänzung dienen könnten.

Um bei Behandlung einer ſo delicaten Materie wenig anzuſtoßen, habe ich zwar die Darſtellung möglichſt zu mildern geſucht, doch durfte es nicht unbeſchadet der Wahrheit geſchehen; denn wollen wir uns auch noch ſo zu ſagen die faulen Flecke unſerer Staatsbeſchaffenheit verhehlen, ſo wird es nie beſſer werden können.

Fulda, den 1. Dezember 1830.

Der Verfaſſer.

Bekanntlich wurde, nach der den 16. October dieſes Jahrs geſchehenen Zuſammenkunft der Kurheſſiſchen Landſtände, ſogleich den folgenden Tag ſolchen von Seiten des Kurfürſten die Abſicht zu erkennen gegeben, über Anordnungen, welche zur Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe erforderlich ſeyn möchten, Berathungen zu pflegen; worauf denn auch ſogleich zu dieſem Zwecke ein eigner Ausſchuß von landſtän-

dischen Mitgliedern gewählt, dessen Vorschläge aber weiter zur Vorlegung einer landesherrlichen Proposition benutzt wurden, damit von den versammelten Landständen eine förmliche Beistimmung zu den entworfenen Anordnungen erfolgen möchte.

Obgleich nun dieser Gesetz-Vorschlag in der Stände-Versammlung beinahe einstimmig, indem nur ein einziges Mitglied dagegen stimmte, angenommen worden ist; *) so können wir doch nicht umhin, an dem gethanenen Schritt mehrere Bedenklichkeiten zu finden:

1) ist es allerdings wahr, daß der Unterthan der Staatsgewalt Gehorsam schuldig sey. Nur können wir aber durchaus nicht zulassen, daß diese Staatsgewalt eine unbeschränkte sey; denn in Bezug auf den Staatsverein gibt es ja nicht nur gewisse Rechte, wie Gewissens- **) und Gedankenfreiheit, ***) welche mit der sittlichen Würde des

*) Dieses einzige Mitglied war der Deputirte der Landes-Universität, Professor Jordan.

**) Schon im alten Testamente heißt es daher: Gottesfurcht und Gewissenspflicht kann und soll über Herrschergewalt gehen. Exod. 1., 15. Der König von Aegypten gebot den Wehemüttern, neugeborne Kinder der Israeliten zu tödten ꝛc. 17). Aber die Wehemütter fürchteten Gott, und thaten nicht, wie der König geboten hatte — 20) darum that Gott den Wehemüttern Gutes — Ob nicht das neue Kurhessische Gesetz vom 18. August 1823 über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen der Gewissensfreiheit zu nahe trete?

***) Die in Kurhessen bestehende Einrichtung, daß die Söhne von Bauern, Bürgern und niedern Angestellten für die Universitäts-Studien erst eine eigene höhere Erlaubniß beizubringen haben, welche man besonders in letzter Zeit sehr erschwert hat, wogegen die Söhne der Angestellten aus den höhern Rangsklassen solche Erlaubniß nicht brauchen, möchte wohl nach unserm Gesichtspunkte schwerlich gerechtfertigt werden können. Auch wird man mit uns einverstanden seyn, daß das harte Conscriptionsgesetz, nach welchem die jüngern Staatsbürger nicht nur ihren Studien sondern auch Gewerben unnöthiger Weise blos nach der Willkür des Re-

Menschen als seinem höchsten *) im engsten Zusammenhange stehen und daher auch als unveräußerlich angesehen werden müssen, sondern außerdem noch andere, deren mehr äußere Wirksamkeit durch das mit dem Staate gegebene Verhältniß zu Andern nothwendig eine Beschränkung erleiden muß, jedoch immer nur so weit, als es der Staatszweck, die Erhaltung des Ganzen, unerläßlich erheischt. **) Um nun diesen Beschränkungen gesicherte Regeln zu verschaffen, soll eben hauptsächlich die Staats-Verfassung dienen, und die verschiedenen Gesetze können nur den Zweck haben, um die der Vernunft so sehr widerstrebende Willkür möglichst zu entfernen, diese Staatsverfassung in ihren vielfältigen Verzweigungen noch genauer und bestimmter auszuführen.

Wenn also hiernach der Regent von den Unterthanen nur das zu verlangen befugt ist, was ihnen die Verfassung und verfassungsmäßige Gesetze als Pflicht auflegen; so sind auch sie nur zu diesem rechtlich verbunden, und können dazu ge-

---

krutirungs-Commissärs entzogen werden, besonders weil auch nicht einmal eine bestimmte Capitulationszeit besteht, von wegen des dadurch verübten Geistesdrucks geradezu zu verwerfen sey.

*) Den Staat sehen wir nämlich durchaus nicht als Zweck an sich an, sondern nur als Mittel zur Erreichung der menschlichen Bestimmung, welche wir in der höchsten Vernunftthätigkeit suchen. Und die Gesetze sollen daher auch nur die Aussprüche der Vernunft zur nöthigen Feststellung über die verschiedenen Vorkommenheiten im Staatsverbande seyn.

**) D. C. A. Tittmann in seinem Handbuche für angehende Juristen, Halle 1828, sagt S. 41. Gegen den Staatszweck und gegen die Existenz des Staates kann von der höchsten Gewalt nichts geschehen; so wie weiter S. 43: Ausnahmen vom Gleichheitsprincipe können nur dann Statt finden, wenn der Staatszweck gewisse Entsagungen von einem oder dem andern Stande, Geschlechte oder Individuum macht.

zwungen werden; zu mehr durchaus nicht, weil jedes sonstige Einschreiten der Staatsgewalt als eine Ueberschreitung des ihr zugewiesenen Rechtsumfanges, sohin als ein Unrecht erscheinen würde.

Daraus, daß einem verfassungs- oder gesetzwidrigen Befehle der Unterthan keine Folgeleistung schuldig sey, wollen wir aber noch keineswegs folgern, daß nun auch der Unterthan sogleich zu thatsächlichem Widerstande befugt sey; denn sein Urtheil kann doch nur als ein nach individueller Ansicht in eigner Sache gefälltes, bei welchem daher leicht Täuschung Statt finden kann, angesehen werden: sondern er findet sich zunächst nur zu Gegenvorstellungen und bei deren Erfolglosigkeit zu gerichtlicher Klagestellung berechtigt.

Nun ist aber allerdings der Fall gedenkbar, daß nicht nur den obern Behörden, sondern sogar auch insbesondere den vom Staate besoldeten Gerichten einfallen könnte, schon jede vom Regenten ausgehende allgemeine Vorschrift als ein Gesetz anzusehen und darnach zu urtheilen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob auch alle zum Gesetze erforderlichen Bedingungen erfüllt vorkommen.

Dann ist es allerdings sehr schlimm für die Unterthanen, welche nur noch die Wahl zwischen Erduldung des ihnen durch die regierende Gewalt zugefügten Unrechts, und dem thatsachlichen Widerstande haben. Und obgleich ihnen in der Regel anzurathen ist, lieber das Unrecht zu ertragen; so hat doch einmal die mißbrauchte Staatsgewalt den großen und meistens auch ungebildeten Haufen gereizt; und sind dadurch vielleicht traurige Gewaltthaten herbeigeführt worden, so findet sich daher die Staatsgewalt in die traurige Verlegenheit gesetzt, im Falle sie die sogenannte gesetzliche Strafe auf solche Fälle anwenden wollte, sich den Vorwurf der Härte zuziehen zu müssen; oft aber wird sie durch ihr eigenes Verschulden

zu jener Strafvollziehung selbst nicht mehr mächtig genug seyn. *)

2) Daß sich aber wirklich seit den letztern Jahren in den Kurhessischen Landen Etwas von solchem rechtlosen Zustande gebildet habe, möchte schwerlich abgeläugnet werden können.

Denn obgleich wir durchaus nicht sagen, daß die althessische Landtagordnung, so wie solche bekanntlich durch den verstorbenen Kurfürsten nach Aufhören des Westphälischen Reichs wieder vorgezogen worden, den Anforderungen unserer Zeit genüge, **) welches ja eben auch diesen Kurfürsten nach den bereits über diesen Punkt gepflogenen Berathungen des Wiener Congresses ***) schon im Jahre 1815 bewogen hatte, in seinen Landen eine allgemeine landständische Verfassung, bei der auch den Landständen das Recht der Einwilligung zu neu zu erlassenden Landesgesetzen eingeräumt würde, einzuführen, was jedoch unterblieben ist; ****) so bestand doch von jeher in Kurhessen das Recht, daß nicht nur durchaus keine directen Steuern, sondern auch nicht indirecte geradezu ohne Bewilligung der Landstände angeordnet werden dürfen. *****)

---

*) Man sehe S. Jordan's treffliche Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828. S. 404 bis 1806, woraus das Vorstehende zum Theil wörtlich entnommen ist.

**) Man sehe unsern Aufsatz im allgemeinen Anzeiger vom 1. Nov. dieses Jahrs.

***) Man sehe Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 201 ff.

****) Den Entwurf zu dieser Verfassung, so wie er den Ständen mitgetheilt worden war, findet man abgedruckt im Werke: Was bedürfen, was wünschen und erwarten die Kurhessen von ihrem Landtage. Frankfurt 1830. Heft I. S. 49 — 57.

*****) Man sehe das vorige Werk S. 20 — 21, von Pfeifers kleine

Nun mögen zwar die directen Abgaben bei derselben Größe, als die letzte Landtags-Versammlung sie bewilligt, auch in allen folgenden Jahren erhoben worden seyn, ohne daß man deren Bewilligung für so lange Zeit von den Landständen eingeholt hatte; es haben sich aber doch auf verfassungswidrigem Wege mehrere Gesetze, wie die Verordnungen über das Stempel- und Lizent-Wesen gebildet, bei welchen letztern man zwar das Gemeinwohl zur Beförderung der Industrie als Aushängeschild gebraucht sieht, während doch immer nur zu deutlich hervorleuchtet, wie es hauptsächlich auf das leidige Einkommen von vielem Gelde abgesehen sey.

Hatten unter solchen traurigen Verhältnissen die obersten Behörden, insbesondere aber die Gerichte den ernstlichen Willen, ihre Schuldigkeit zu thun; so mußten sie der Staatsgewalt nachdrücklich vorstellen, wie nicht nur solche Verordnungen schon aus allgemeinen Gründen, sondern auch insbesondere wegen ihrer verfassungswidrigen Beschaffenheit unstatthaft seyen, um nicht die für Landeswohlfahrt so nöthige Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte fallen zu lassen. *) Doch ist aber solches nicht geschehen; denn man hat gehört, wie die Landesgerichte nicht nur zur Beitreibung

---

Schrift: über den Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde für Kurhessen. Cassel 1830. S. 32 — 33.

*) Zwar konnten allerdings die Unterthanen im äußersten Falle um Recht zu erlangen sich an den Bundestag wenden; doch weiß man wenigstens von letzter Zeit her, daß solcher gewöhnlich wieder an die Landesgerichte verweiset. Man vergleiche: Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, von Oberapp.-G.-R. Pfeifer, 2ter Theil, Hannover 1828. Vorrede S. V., wo das große Bedürfniß, ein deutsches Bundesgericht zu haben, zur Sprache kömmt.

von Steuern, ſondern auch zum Vollzug der Stempel- und Lizent-Geſetze *) ſich willfährig gebrauchen ließen. **)

Es konnte natürlich nicht fehlen, daß durch die vielen unerſchwinglich gewordenen Abgaben, beſonders weil ſie ohne landſtändiſche Bewilligung entſtanden waren, eine allgemeine Unzufriedenheit ſich entwickeln mußte; die Klagen mußten endlich an den Kurfürſten ſelbſt gelangen, welcher auch hierauf dem Wunſche ſeines Volks gemäß die Landſtände zuſammenberief. Zu derſelben Zeit hatten ſich aber in mehreren Theilen Kurheſſens, beſonders im Hanauiſchen mehrere gewaltige Unordnungen ereignet, welche hauptſächlich auf Vertilgung der ſo verhaßten Mauthanſtalt, ſo wie auch auf Rachenahme an gewiſſen öffentlichen Beamten, welche vermuthlich der übelverſtandene Dienſteifer zu weit geführt, gerichtet waren. Obgleich nun der Kurfürſt in der ihm anhängigen bewaffneten Macht Kraft genug beſaß, um nicht nur dieſen Aufruhr zu ſtillen, ſondern auch die Schuldigen auf das ſtrengſte nach den Geſetzen ſtrafen zu laſſen; ſo geſchah es doch nicht, vermuthlich um nicht durch ſolche Beſtrafung den Vorwurf

*) Man ſehe unſern Aufſatz im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen vom 2. Dez. d. J. mit den Fortſetzungen in 3 ſpätern Blättern.

**) Hätten die Gerichte eine Stellung nach unſerm Sinne genommen; ſo konnte es natürlich auch nicht zu den vielen Vorrechten kommen, welche ſeit mehreren Jahren nicht nur dem Fiscus, ſondern überhaupt den Verwaltungsbehörden durch eigene Geſetze zugeführt worden ſind. Dieſe Begünſtigungen mit den ſchon lange beſtandenen Privatrechtsverhältniſſen in Einklang zu bringen, und zugleich für die Anwendung eine mildere Anſicht herbeizuführen, hat zwar der Verfaſſer (L. W.) der Schrift (Grundlinien des Verhältniſſes der Gerichte zu den Verwaltungs- und Finanzbehörden in Kurheſſen, Fulda 1827) mit Aufwand von Scharfſinn ſich beſtrebt; doch bei ſeinem der herrſchenden Staatsgewalt zugethanen Begriffe von Geſetz fehlt es überall an einem ſichern Principe, wie es bei Allem geht, wo man den allein zuläßigen Weg des Rechts verläßt.

von Härte gegen seine Unterthanen sich zuzuziehen, sondern man zog es weislich vor, unter dem 22. October ein Amnestie-Gesetz in der Art zu verkünden, daß wenigstens allen irregeleiteten und sonst minder schuldigen Theilnehmern an den bisherigen Unruhen Verzeihung und Straflosigkeit, jedoch unter Vorbehalt aller Privat-Reclamation zukommen solle.

5) Wünschte der Kurfürst, daß, um den sich wiederholt einstellenden beklagenswerthen Unruhen zu begegnen, durch eine neue kräftigere Gesetzgebung mit landständischer Zustimmung begegnet werden solle; so wurden die Landstände dadurch allerdings nach dem Voranstehenden in die große Verlegenheit gesetzt, dem Kurfürsten ehrerbietigst vorstellen zu müssen:

Zwar verkenne man nicht den guten Willen, welchen der Kurfürst immer für das allgemeine Beste bewiesen habe; doch seyen nicht nur seit mehreren Jahren durch den übelverstandenen Rath der Minister mehrere verfassungswidrige Gesetze herbeigeführt worden, *) sondern es habe sich auch sogar bei den Landgerichten nach und nach ein Begriff vom Gesetze, der dem Bestand des Staates für die Dauer entgegen sey, gebildet; **) und man könne daher nicht umhin, unumwun-

*) Die von Seiten der Casseler Bürgerschaft in der Mitte Septembers d. J. an den Kurfürsten gerichteten Addressen deuten ziemlich deutlich auf einen solchen Zustand hin; man findet sie abgedruckt in dem mehrmals erwähnten Werke: Was bedürfen, was wünschen u. s. w. 1s Heft, S. 43, 46.

**) Man siehet daher ein, wie sehr es nothwendig sey, daß hinführo nicht nur alle Civil-, sondern auch Militär-Beamten bei ihrer Anstellung auf die Verfassung des Landes mit verpflichtet werden. So lange solches noch nicht geschehen ist, wird man noch letztern Stand für ein feindliches Element im Staate halten können, was er schon unter den jetzigen Umständen durch seine zu große Kostspieligkeit ist. Man sehe den allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 7. Nov. d. J.

den zu erklären, daß sich auf diesem Wege nach und nach in den kurhessischen Landen eine Art von rechtslosem Zustande, der bereits gewaltsame Unordnungen herbeigeführt, eingestellt habe. Es sey allerdings hohe Zeit, einem solchen traurigen Zustande, welche noch zu viel Schlimmerem führen könnte, schleunig zu begegnen, welches jedoch nur auf die Art geschehen könne, daß die Staatsgewalt nicht nur sogleich alle verfassungswidrige Gesetze zurücknehme, sondern auch den Landständen die Hand biete, um sich mit ihnen über die neue, den Bedürfnissen des Landes angemessene Verfassung in kürzester Zeitfrist zu vereinigen. Nur nachdem erst auf diesem Wege das dem Volke geschehene Unrecht gehoben worden, im Falle vielleicht nachher die bisher zur Sicherung der öffentlichen Ruhe dienenden gesetzlichen Maßregeln unzureichend befunden werden sollten, könne man sich der Berathung über ein deßhalbiges neues Gesetz unterziehen und selbst etwa durch das Gesetz gebotenen schärferen Strafen nach Umständen die Beistimmung geben; denn sonst würden die Landstände sich dem verdienten Vorwurfe von Seiten des Volkes aussetzen, daß sie nur die Staatsgewalt in ihrem Mißbrauche noch begünstigt hätten. Und wofür auch strengere Gesetze, nachdem die Wirklichkeit gezeigt hat, daß die bisherigen gegen die sich mächtig aufsträubende öffentliche Meinung, welche das dem Volke geschehene Unrecht aufgefaßt, nichts vermocht haben. Sie würden daher nicht nur nichts nützen, ja könnten sogar, so lange das fragliche Unrecht noch nicht gehoben wäre, nur durch Erbitterung der aufgeregten Gemüther noch mehr schaden. Endlich

4) hat es auch der bisherigen Gesetzgebung an Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ruhe nicht ganz gefehlt. *)

*) Man vergleiche: Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutsch-

Wahr iſt es zwar, daß bei ihnen die Strafen dem Ermeſſen des Richters ſehr anheim geſtellt ſind, was jedoch bei dem neuen Geſetze auch noch in viel zu großem Maße Statt hat; denn weil die Vernunft aller Willkür ſo ſehr entgegen iſt, *) ſo wird es unerläßlich, daß jedes Geſetz möglichſt beſtimmt ſey, was auch ſchon aus dem Nebengrunde räthlich iſt, weil ſodann das Geſetz und die richtende Perſon nach ihrer beſondern Laune nicht mehr von dem Verurtheilten verwechſelt wird und daher auch eine willigere Folgeleiſtung geſchieht. Daß die durch das neue Geſetz gebotenen Strafen ſchärfer als die frühern ſind, ſollte allerdings den Zweck haben, die Unterthanen mächtiger abzuſchrecken; ſie ſcheinen jedoch dadurch unter bewandten Umſtänden nur deſto gewiſſer an der öffentlichen Meinung, welche gewiſſermaßen Polizei- und andere Behörden entwaffnet hat, zu ſcheitern; wenigſtens hat der Erfolg bis jetzt noch nichts Anderes gezeigt. Daß meiſtens eine Milderung der Strafe nach dem Ermeſſen des Richters beigefügt iſt, ſcheint beinahe den Nebengrund zu haben, daß man einſah, das neue Strafgeſetz ſogleich im Anfange mit aller Strenge auszuführen, unter Umſtänden, wie ſie jetzt noch ſind, möchte doch nicht ſofort geſchehen können.

Ein Haupttadel trifft aber das neue Geſetz daher, daß §. 24 bei ſeiner unbeſtimmten Faſſung, in den Händen befan-

---

land geltenden peinlichen Rechts. Gießen 1820, S. 73 — 76, S. 180 — 183, S. 355 — 363, endlich S. 387.

*) Ancillon in ſeinem Werke über die Staatsverfaſſung und deren Einfluß auf die Geſetzgebung, Berlin 1825, S. 70 und 47 — ſagt: „Wo Laune und Willkür herrſchen, kann keine Freiheit Statt finden; wo es keine Freiheit gibt, iſt auch die Sicherheit gefährdet. — Die Sicherheit Aller und eines Jeden iſt aber in einem monarchiſchen Staate die Gewährleiſtung der Sicherheit des Monarchen; denn beide ſind unzertrennlich.“

gener Richter, deren wir doch genug haben, leicht benutzt werden könnte, um das edle Recht der Gedankenfreiheit zu verletzen. Denn daß es bei unſerer jetzigen Staatsbeſchaffenheit nicht nur einen, ſondern viele Hauptmängel gäbe, iſt unverkennbar. Soll es nun beſſer werden, wie doch Alle wünſchen, ſo wird es nöthig, alle Hauptmängel vorerſt durch den wechſelſeitigen Austauſch von Ideen und zwar ohne Rückſicht auf Perſonen aufzudecken, ſo wie aber auch weiter auf demſelben Wege zu deren Abhülfe die geeignetſten Mittel in Vorſchlag zu bringen. Eine vernünftige Regierung wird daher ſchon aus dieſem Grunde allein freie Rede und Schrift nicht unterdrücken wollen, vielmehr nur begünſtigen, weil durch ſolche hauptſächlich nicht nur die erſte Heilung, ſondern auch zeitgemäße Fortbildung des Staates bedingt wird. *)

Fuld, den 1. Dezember 1830.

---

*) Obgleich die Marburger Bürger das Erſcheinen des neuen Geſetzes überhaupt mißbilligen; ſo nahmen ſie doch hauptſächlich an dieſem §. 24 Veranlaſſung, bei dem verſammelten Landtage darauf anzutragen, daß doch von dieſem §. die Befugniß, über alle, beſonders aber inländiſche Staats-Einrichtungen frei ſprechen und ſchreiben zu dürfen, durch ein Geſetz ausdrücklich ausgenommen werde, welchem Antrage ſich denn auch ſpäter die Fuldaer Bürger eigentlich durch den von ihnen erwählten Ausſchuß in einem ebenfalls an den Landtag gerichteten Schreiben angeſchloſſen haben.

Wahr ist es zwar, daß bei ihnen die Strafen dem Ermessen des Richters sehr anheim gestellt sind, was jedoch bei dem neuen Gesetze auch noch in viel zu großem Maße Statt hat; denn weil die Vernunft aller Willkür so sehr entgegen ist, *) so wird es unerläßlich, daß jedes Gesetz möglichst bestimmt sey, was auch schon aus dem Nebengrunde räthlich ist, weil sodann das Gesetz und die richtende Person nach ihrer besondern Laune nicht mehr von dem Verurtheilten verwechselt wird und daher auch eine willigere Folgeleistung geschieht. Daß die durch das neue Gesetz gebotenen Strafen schärfer als die frühern sind, sollte allerdings den Zweck haben, die Unterthanen mächtiger abzuschrecken; sie scheinen jedoch dadurch unter bewandten Umständen nur desto gewisser an der öffentlichen Meinung, welche gewissermaßen Polizei- und andere Behörden entwaffnet hat, zu scheitern; wenigstens hat der Erfolg bis jetzt noch nichts Anderes gezeigt. Daß meistens eine Milderung der Strafe nach dem Ermessen des Richters beigefügt ist, scheint beinahe den Nebengrund zu haben, daß man einsah, das neue Strafgesetz sogleich im Anfange mit aller Strenge auszuführen, unter Umständen, wie sie jetzt noch sind, möchte doch nicht sofort geschehen können.

Ein Haupttadel trifft aber das neue Gesetz daher, daß §. 24 bei seiner unbestimmten Fassung, in den Händen befan-

---

land geltenden peinlichen Rechts. Gießen 1820, S. 73 — 76, S. 180 — 183, S. 355 — 363, endlich S. 387.

*) Ancillon in seinem Werke über die Staatsverfassung und deren Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin 1825, S. 70 und 47 — sagt: „Wo Laune und Willkür herrschen, kann keine Freiheit Statt finden; wo es keine Freiheit gibt, ist auch die Sicherheit gefährdet. — Die Sicherheit Aller und eines Jeden ist aber in einem monarchischen Staate die Gewährleistung der Sicherheit des Monarchen; denn beide sind unzertrennlich.“

ſich ein wohlwollender, nicht unfrei denkender Mann; Schulbefangenheit iſt die Hauptquelle ſeiner Irrthümer: Anhänger der rechtshiſtoriſchen Schule, ſtellt er uns den Urſprung und Gang des antiken und modernen Völkerlebens des Abendlandes mit bewunderungswürdiger Klarheit und Gründlichkeit dar, aber blos von der rechtshiſtoriſchen Seite; und indem er ſeiner Beſtrebungen Theorie und alle Philoſophie für unwerth hält, in ſo fern ſie nicht in hiſtoriſchem Rechtsboden wurzelt, bleibt ihm die ideale Seite des Lebens wie die eigentlich politiſche fremd, ſtellt er eine einzelne hiſtoriſche Erſcheinung (das griechiſche Volk, den griechiſchen Staat) nicht etwa nur als das Relativvollendetſte, ſondern als das in allen Zeiten allein Mögliche dar und entläßt ſeine Leſer, wenn ſie ihm glauben, mit dem ſaubern Troſt, daß alle moderne Völker unſittlich, ſomit ganz ſtaatsunfähig ſeyen.

Gleichwohl, ich wiederhole es, iſt ſein Werk der höchſten Aufmerkſamkeit werth. Er hat mir (ich ſage dies nicht des Verfaſſers wegen: denn wer, wie er, die „ſittliche Kraft“ beſitzt, der ganzen Welt die Wahrheit ſo in's Geſicht zu ſagen, macht gewiß keinen Anſpruch auf Recenſentenliebäugelei) in ſeiner zwar mehr künſtlichen als künſtleriſchen Geſtalt viel Vergnügen und durch ſeinen Inhalt mannichfache Belehrung gewährt; es hat mich zum Nachdenken, zur Berichtigung, ſchärfern Beſtimmung, Abgrenzung und Befeſtigung meiner Anſichten geführt, was dem Herrn Verfaſſer Freude machen muß, der das Hauptmotto ſeines Werks mit dieſer Zeitſchrift gemein hat: il ne s'agit pas de faire lire, mais de faire penser. Auch war eben der Standpunkt Vollgraffs, ſeine Eigenſchaft als hiſtoriſcher Juriſt geeignet, bedeutende Lücken in der Erforſchung der antiken und modernen Völker- und Staatenwelt von einer wichtigen Seite, der rechtshiſtoriſchen, alſo aus ihrer eigenſten Quelle zu ergänzen, und ſo eine große Lücke in

unserer Litteratur selbst auszufüllen. Wie weit ihm dies gelungen, überlasse ich andern zu beurtheilen. Doch dürften auch gelehrte Männer Gewinn aus diesem Werke schöpfen, wenige aber, sofern sie nicht der rechtshistorischen Schule ebenso ergeben sind wie der Verfasser, mit den Hauptresultaten einverstanden seyn.

Diese Hauptresultate sind im ersten Theile: „Oekumenische Politik oder Allgemeine Einleitung und Aufstellung der Grundbedingungen zum Staatsleben überhaupt" überschrieben, dargestellt. Gegenwärtiger Aufsatz wird sich mit diesem ersten Theil befassen, wobei es nicht darum zu thun ist, die rechtshistorischen Forschungen des Verfassers kritisch zu prüfen, sondern darum, das Einseitige der Auffassung zu zeigen und die daraus entsprungenen Forderungen, die mir eben so gefährlich und schädlich als irrig erscheinen, aufzudecken, damit sie nicht in einer aufgeregten Zeit des Parteikampfes dem bösen Willen zur tödtlich vergifteten Waffe werden, woran der Verfasser nicht entfernt gedacht zu haben scheint.

Der II. Theil enthält die Systeme des griechischen und römischen Staatslebens; der III. „eine Charakteristik oder Charakter- und Kulturstatistik der griechisch-slavischen oder modernen Völker Europas, als Einleitung zur modernen Politik", der IV. „die moderne Politik selbst, oder die Verhältnisse der modernen Staaten untereinander, so wie die praktischen, historischen und rechtlichen Prinzipien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungsformen im modernen Abendlande überhaupt". Dieser IV. Theil zerfällt in zwei Bände: „Abtheilung des Aeußern und Innern". Diese IV. sind bis jetzt, Februar 1830 erst erschienen. Der V. Theil soll die Kriegsverfassung und das Finanzwesen, der VI. die Justiz, der VII. die Polizei und der VIII. eine Darstellung des Contrastes zwischen antiken und modernen Abendländern liefern.

Die systematische Form des ganzen Werks und die Klarheit der Darstellung erleichtern die Uebersicht und Prüfung ungemein; dagegen ist der Text so gedrängt und compact, der Inhalt der Noten, welche der Verfasser den Beiwagen nennt, so zerstreut und dem Text oft widersprechend, das Wahre und Irrige der Ansichten so innig vereint, daß es Noth thäte, wenigstens bei dem I. Theile, §. für §. zu durchgehen, wenn man nicht dem Buche Unrecht thun will, indem sich §. aus §. entwickelt; dies würde aber nothwendig ein wenigstens doppelt so starkes Buch erfordern und gegenwärtiger Aufsatz somit abbrechen müssen, ehe der Zweck erreicht wäre. Der Verfasser hat jedoch eine andere Beurtheilungsweise dadurch möglich gemacht, daß er in dem Vorwort Seite XIV. „die ihm als Leitstern gedient habenden Grundideen" aufstellt; nur sind leider diese drei Grundideen nicht die einzigen, wie sich sogleich ergeben wird.

Das Vorwort gibt außerdem eine höfliche Entschuldigung des Buchs, besonders des III. Theils, der bittern Wahrheiten wegen, welche solcher enthalte; sagt denen, die es noch nicht wissen, daß der Verfasser von Haus aus Jurist, sein Hauptfach in der historischrechtlichen (rechtshistorischen) Erforschung und Bearbeitung des germanischen Rechts ꝛc., Institute, Verfassungen und Charaktereigenheiten besteht, und er blos per consequentiam auch zur Würde eines Doktors der Philosophie erhoben worden ist: dies alles in der Absicht, um seinen Standpunkt zu bezeichnen; es eröffnet uns ferner, was der Verfasser unter System versteht, wie sein Werk entstanden, Inhalt und Zweck desselben, und schließt also: „Wer mich widerlegen will, besonders in Beziehung auf den III. Theil (worauf „ich im Voraus resignirt und gefaßt bin) der thue es nicht in der „Art daß er mir, seine Individualität, seinen höhern Standpunkt, seine günstigeren Ansichten und Gefühle entgegen

„halte, sondern er zeige mir durch Nachweisung von Thatsachen, daß das, was ich gesagt habe, nicht auf die „große Masse aller Stände anwendbar und wahr ist; „denn einzelne wenige Ausnahmen, ausnahmsweise Hervorragungen, stören so wenig den Haupt-Charakter derselben, „als die hohen Berge verhindern, daß die Erde rund sey. „Ich kann den vielseitig behaupteten Satz: daß die bessere „Minorität der Maßstab für das Ganze sey, schlechthin, „besonders in der Politik, nicht einräumen, und wollte ich „dies auch, so würde ich hinzusetzen müssen, daß diese Minorität nichts weniger als ganz frei von dem National-„Charakter der Majorität sey.“

„Wer mich widerlegen will, wolle endlich, wie schon angedeutet, das Ganze, die Total-Idee und Ausführung, ins „Auge fassen und über der anatomisch-kritischen Maceration seiner „einzelnen Theile den Total-Eindruck oder Effekt nicht zerstören.“

Diese Total-Idee nun besteht, wie ich sie aufgefaßt, mit zwei Worten darin, daß nur die Griechen ein Staatsvolk im Sinne des Verfassers, die germanischen und slavischen Völker aber bloße Familien- und Hausvölker, des Staates gänzlich unfähig sind. S. XXVI. Jenes ist sein Ideal, s. Th. I, §. 19, obwohl er sich S. XXX. dagegen zu verwahren scheint; alles Andere ist ihm in Beziehung auf Staat von keinem Werth. Doch stehn ihm die Römer zwischen den Griechen und Modernen, wie historisch so staatlich, in der Mitte. Obgleich nun der Verfasser den Begriff des Staats lediglich von seinem griechischen Ideal nimmt, trifft er doch mit dem philosophischen ungefähr überein. „Der Staat, oder „was die Griechen πόλις und die Römer res publica nannten, ist ein großer gesellschaftlicher Verein sittlicher Menschen „zur Ausprägung der Humanität oder zur Verherrlichung „und Veredelung des Menschen in der Gattung.“ Th. I, §. 10.

Wir wollen an dieser Definition vorerst nicht deuteln; die Hauptsache ist: Ausprägung der Humanität, Veredelung des Menschengeschlechts sey Staatszweck. Hat der Verfasser dies zugegeben, so wird, so muß er auch zustimmen, daß dies Zweck der Menschheit sey, wie sie denn weder zwecklos seyn, noch einen andern als diesen haben kann. Wie aber konnte dann dem scharfsinnigen Verfasser das Höchsteinseitige seiner Ansicht nicht klar werden, daß das kleine Griechenland das allein erwählte Volk Gottes sey? Kam ihm denn nicht der leiseste Zweifel, daß vielleicht auch andere Völker, und auf ihre Weise, nach der Verwirklichung des Menschheitszweckes streben möchten? daß, so wenig irgend ein einzelner Mensch der Typus für alle Menschen ist, eben so wenig irgend ein Volk das Ideal für alle Völker seyn könne? daß ein Ideal, so weit unsre beschränkte Vernunft ein solches zu erfassen vermag, eben nur in der Vernunft gefunden werden, jedes Volk aber nur ein Abglanz, ein Widerschein davon seyn könne? daß jedes somit seinen eigenthümlichen Werth habe, und eine Vergleichung unter ihnen eigentlich nicht, sondern nur in Beziehung auf das Vernunft-Ideal Statt finde? Doch! dem Verfasser sind diese Einwendungen nicht fremd, dies beweisen hundert eigene und fremde Stellen in den Noten zum Text, wenn gleich, so viel ich mich entsinne, nirgends der Text selbst. So heißt es §. 2, Note a: „Der Staat ist sowohl etwas Ideales, wie „Historisches. Deshalb folgt aber noch keineswegs, daß jedes „Volk dazu fähig sey oder die Anlagen dazu besitze. Ob dies „der Fall sey oder nicht, ist erst zu untersuchen, ehe man „Staatsversuche macht.“ Warum steht diese Note nicht bei §. 10? oder da sie allerdings auch hier an ihrem Platz ist, warum ist sie im Text des §. 10 unberücksichtigt geblieben? Uebrigens meint der Verfasser, wie gesagt, mit dieser Staats-

fähigkeit nicht etwa eine beziehungsweise, je nach dem Charakter ꝛc. eines Volks; sondern ihm haben nur Griechen und allenfalls Römer Fähigkeit zum Staat, allen andern Völkern spricht er selbst die Anlage dazu schlechthin ab. Und doch sagt er §. 3, Note b. unter anderm: „Jedes Volk ist seiner „selbst wegen; es hat seine höchste Bestimmung in sich, nicht „außer sich.“ Wie reimt sich dies mit dem Vorigen? Allein, wie auch schon dieser Satz andeutet, so spricht der Text im §. 3, 30 u. a. es unumwunden aus, daß die Menschen und Völker ihre Entwickelungs-, Blüthe-, Verfall- und Absterbeperiode haben und der Vernichtung unabweislich entgegen gehn; §. 29, Note c: „die von den Philosophen postulirte „unbedingte Vervollkommnungsfähigkeit des Menschenge„schlechts ist ein leeres Hirngespinst.“ Sie entstehn, wachsen, blühen, „verfaulen“, höchstens kann man „den Leichnam eine Zeitlang in Weingeist aufbewahren“ *); von einer höhern sittlichen Idee, die über der Menschheit waltet, Menschen und Völker verknüpft, will der Verfasser nichts wissen. Wie anders Herder in der S. 19 vom Verfasser angezogenen Stelle! „So modifiziren sich die Nationen nach Ort, Zeit und ihrem „innern Charakter; jede trägt das Ebenmaß ihrer Voll„kommenheit, unvergleichbar mit andern, in sich.“ Fast scheint es oft, der Herr Verfasser lasse Andere in den Noten reden, um den Text desselben oder eines andern Paragraphen zu widerlegen. Auch Ségur sagt daselbst Seite 20: „Tout sur la terre change, s'accroit, mûrit, se perfectionne, vieillit, tombe,“ aber er setzt hinzu: „et se renouvelle sous d'autres formes.“ Wohl kann man das Leben der Menschen und Völker bis auf

*) Solche Grundsätze, solche Ansichten stellt ein deutscher Professor einer Hochschule, ein Lehrer der Staatswissenschaft, ein Erzieher der Jugend, ein Erzieher künftiger Staatsmänner und Beamten auf!

einen gewissen Grad mit Pflanzen und Thieren vergleichen, auch Herder, der jene Perfectibilität annimmt, thut es; indessen hat diese Vergleichung ihre Schranken in physischer und sittlicher Beziehung. Wenn ein Volk als solches zerfällt, abstirbt, so fault es nicht im physischen Sinne, sondern ein neues Volk, bald vermischt, bald unvermischt, (gewöhnlich geschieht das Erstere) geht aus ihm hervor. So war das jüdische Volk in der ägyptischen Sclaverei wie untergegangen, Moses hat es durch 40jähriges Herumführen in der Wüste wieder zu einem Volke erhoben; es ist als Volk abermals untergegangen, aber nicht gefault; noch in seiner langen Unterdrückung und Zerstreutheit bewahrt es Spuren seines ehemaligen kraftvollen und eigenthümlichen Lebens. Aus dem römischen Volke sind, durch Beimischung, ebenfalls neue Völker entstanden, und was diese hätten werden können, zeigt das kurze Reich der Ostgothen unter Theoderich, zeigt die Lombardei ꝛc. zur Zeit der Hohenstaufen u. s. w. Freilich spricht der Verfasser auch jenen kleinen Freistaaten des Mittelalters, — Lichtpunkte, worauf das Auge jedes menschenfreundlichen Forschers mit Wonne ruht, — alle Staatsfähigkeit rein ab.*) In sittlicher Beziehung kann man nur bildlich und sehr uneigentlich sagen: die Menschen, die Völker sterben ab. Selbst der einzelne Mensch, auch blos vom historischen Standpunkte betrachtet, hört mit dem Tode nicht auf, sittlich — durch Nachwirkungen fortzuleben; ja das Leben der größten Menschen ist in der Regel wenig mehr als ein Saamenstreuen, wovon künftige Geschlechter erndten: um wie viel weniger sterben ganze Völker! Allerdings haben wir keine rechtshistorische Urkunde über die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschengeschlechts, sonst würde sie der Herr Verfasser gewiß aufgefunden und sach-

*) Wie auch H. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, jene Freistaaten sehr einseitig und befangen beurtheilt.

dienlich produzirt, ja nöthigen Falls die Klage de exhibendo angestellt haben. Aber denkende Köpfe, die freilich, zum größten Theil wenigstens, nur Philosophen, oder sonst Leute von gesundem Menschenverstande, nur leider keine Rechtshistoriker sind, haben die Urkunde in der Menschenvernunft gefunden, welche der Herr Verfasser ableugnet, wir aber mit religiöser Scheu bewahren wollen. Und wäre sie ein Traum, so ist es der schönste, der höchste, den des Menschen Hirn träumen kann. Auch in der Politik, dünkt mich, gibt es, und in der Philosophie gibt es Mysterien, wovon man höchstens den Schleier lüften, die man aber nicht leichtsinnig entweihen soll.

Nebst dieser heillosen Vernichtungstheorie und dem griechischen Ideal, welchem gegenüber alle andern Völker staatsunfähig sind, geht noch eine dritte Grundidee hervor, nemlich die: daß die Sittlichkeit, somit der Charakter, somit die Gesammtentwickelung eines jeden Volks durch dessen ursprüngliche Anlage bedingt und unabänderlich vorher bestimmt sey. M. s. Th. I., §. 3, §. 5, S. 26, §. 6, §. 11, §. 12. Zwar läßt der Verfasser die Meinung der Naturforscher, das Menschengeschlecht bilde nur eine Species, auf sich beruhen, I., S. 7; auch sagt er eben daselbst: „Man kann ohne Bedenken den Satz aufstellen: „der Mensch trägt nicht allein physisch, sondern auch gemüthlich ꝛc., wie das Insekt, die Farbe seiner Nahrung und seines gewöhnlichen Aufenthalts;“ er führt Seite 15, Note d. über den Einfluß des Klimas und Bodens auf die Charaktere und Beherrschungsformen Stellen aus Montesquieu ꝛc. zur Bestätigung und Entwickelung seines Textes im §. 2 auf u. s. w. Er gibt sogar S. 95 das mittlere Lebensalter der Völker auf 700 — 800 Jahre an, obgleich S. 89 erklärt wurde, „warum so viele Völker durchaus unfähig seyen, einen gewissen Grad der Cultur zu überschreiten und seit Jahrtausenden auf derselben Stufe

stille stehen.“ Allein dies alles darf man nicht als Widerspruch ansehen; der Satz bleibt: wie die Anlage, der angeborne Keim, so die Entwickelung, womit keineswegs identisch ist, was Niebuhr in der Seite 14 angeführten Stelle, in anderm Sinn, als es hier dienen soll, ausspricht: „denn jedes Geschlecht der Menschen hat seinen Beruf von Gott angewiesen erhalten, die Stimmung seines Berufs und sein Siegel.“ Treibt man diese Ansicht, wie der Verfasser nahe daran ist, auf die Spitze, so sind alle menschlichen Anstalten, der Staat selbst, als Willensakt, überflüssig, Alles gestaltet sich naturnothwendig von selbst, und kein menschliches Zuthun vermag am Entwickelungsgang etwas zu ändern. Zu welchen endlosen Irrthümern, Halbwahrheiten und Verkehrtheiten eine solche fatalistische Ansicht führen müsse, zeigt sich durch alle vier vorliegenden Theile dieses Werkes. So wird S. 93 aller Schulunterricht für ohnmächtig erklärt, wo keine sittliche Kraft ist, also überall, außer bei den antiken Griechen; alle Versuche zur Staatenbildung im modernen Abendlande werden für unfruchtbar und eitel erklärt ohne alle Unterscheidung. Daher ist dem Herrn Verfasser Napoleon ein antiker Mann, der erkannt hat, daß die Franzosen der Sittlichkeit, der Freiheit, des Staats ganz unfähig sind. Doch hievon weiter unten. Der Herr Verfasser erlaube hier in Beziehung auf diese Grundidee folgende Fragen:

1) Wie reimt sich Sittlichkeit mit dieser Naturnothwendigkeit? Als unmittelbares Geschenk Gottes kann sie ja keinen andern Werth haben, als andere Dinge, womit des Leibes Nahrung und Nothdurft befriediget wird.
2) Worin ruht die Sittlichkeit? Ist sie eine Folge der physischen Organisation? oder wurzelt sie im Gemüth? In beiden Fällen müßte sie „wie das Insekt die Farbe der Nahrung annehmen“. Ist sie Produkt des Geistes? Aber

die geistige Organisation ist, nur durch Schädelformen modifizirt, bei allen Racen und Völkern ungefähr dieselbe, I. Seite 29. Sollte man nicht meinen, dem Herrn Verfasser sey hier begegnet, was er Andern so oft vorwirft, daß er nemlich sich selbst nicht ganz klar geworden? Scheidet man — was ich versuchen will — das Wahre vom Falschen, so dürften sich alle Widersprüche heben. Ein Volk kann schon darum keinen angebornen Charakter, Sittlichkeit u. s. w. haben, weil es nicht wie der einzelne Mensch geboren wird, sondern immer ein Aggregat von Menschen ist, wovon jeder einen individuellen Charakter u. s. w. mitbringt. Aus dem, was in diesen einzelnen Charakteren sich als gemeinsam und vorherrschend zeigt, entsteht, was man Charakter eines Volks nennt. Dieser ist in so fern nun freilich etwas Mitgebrachtes, wenn man will dem Volk Angebornes, aber nicht in dem Sinn wie beim einzelnen Menschen; auch ist dieser Volkscharakter noch weit mehr als der des Individuums den Einwirkungen von Ort, Klima, Zeit, Umständen unterworfen, schon deßwegen, weil ja die Elemente, welche den Volkscharakter bilden, nemlich die Charaktere der Individuen, mit den Individuen wechseln. Warum stellen sich dem Verfasser die Abend- und Morgenländer von den ältesten Zeiten bis zur Stunde als Gegenfüßler dar, Th. I., §. 32, da doch I., S. 136 Asiens Wüsten das allgemeine Menschen-Ersatz-Depot für Asien, Afrika und Europa sind? Er gesteht, daß er die Ursachen nicht genau angeben könne. Sollten sie vielleicht nicht recht in die Einschachtelung passen? Warum gab es I., S. 8 eine besondere Bildungsgattung der Indier, der Aegypter, der Perser, der Griechen, der Römer? Der Verfasser ist im Irrthum, wenn er I., S. 43 meint, die heutigen Türken auf griechischem Boden seyen noch dieselben wie im

11ten Jahrhundert; wäre dies, so hätten die Russen den Balkan schwerlich überschritten. Griechen sind sie freilich nicht geworden, weil die übrigen Bedingungen fehlen, Boden und Klima allein ein Volk allenfalls entnerven, entsittlichen, aber nicht zu sittlicher Kraft umprägen kann.

3) Wenn alle modernen Abendländer unsittlich und staatsunfähig und zwar unabänderlich sind, wozu schrieb Herr Vollgraff dieses Werk? Blos um uns zu sagen, daß wir ein betriebsamer Ameisenhaufen sind, den, als eine „überreife Frucht", eine Fluth hinwegschwemmen wird, um einem andern Geschlechte Platz zu machen? I. S. 15. Dann hätte es der Eile nicht gebraucht, daß der II. Theil vor dem I. gedruckt worden ist, und beim IV. die vortreffliche heraldische Beilage — wehklaget ihr rechtshistorischen Seelen! — nicht mitgeliefert werden konnte. „Faulende Leichname" sind wahrhaftig so vieler und scharfsinniger Arbeit nicht werth; und der Welt blos sagen zu können: ich und Napoleon sind die letzten antiken Männer, gliche, unsittlichen Völkern gegenüber, einer hinkenden Eitelkeit, dem Herrn Verfasser sicher ganz fremd. Es ließen sich noch andere solche Grundideen hervorheben, z. B., daß die Beherrschungsweise der Völker Resultat ihres Charakters sey, aber nicht umgekehrt (I. Seite 98 u. f. w.), wobei der Verfasser sich durch das, was z. B. die Spanier aus den Indianern gemacht, eben so wenig irren läßt als durch das, was er Th. I. S. 22. in Beziehung auf die Südseebewohner selbst sagt. Ferner die, daß der Monotheismus Intoleranz nothwendig mit sich bringe II. §. 65 u. a. O., was offenbar falsch ist. Unduldung zeigt sich überall nur da, wo Priester zwischen das Volk und das Göttliche gestellt sind. Alleinheit schließt an sich allerdings jede Theilnahme aus; daraus folgt jedoch nur,

daß Gott selbst eifersüchtig auf sein Recht zur Verehrung seyn mußte, und als solcher erscheint er auch, wo die Erkenntniß dieses höchsten und alleinigen Wesens auf niederer Stufe steht, wie im Mosaismus; der christliche Monotheismus weiß nichts von solcher Eifersucht; Priester sind es, die solchen Wahn im Volk erregen, weil ihre Alleinheit, ihr Einfluß, ihre Macht, in demselben Maße schwindet, als Duldung eintritt. Doch können nicht alle Irrthümer dieses gewichtigen Buchs erwähnt werden und wir wollen daher jetzt nur noch jene drei Grundideen kurz beleuchten, von welchen der Herr Verfasser selbst erklärt, daß sie ihm als Leitstern vorgeleuchtet haben. Diese sind auf Seite XIV. und XV. des Vorworts angegeben. Die erste lautet: „die Begriffe, welche sich die Völker und Menschen von der Freiheit machen, sind für ihr ganzes „Seyn und Entwickeln gleichsam Wurzel, Grund und Boden.“ Um diesen Satz zu fassen, muß man erst wissen, was der Verfasser unter Freiheit versteht. Denn er hat durchweg eine eigene politische Terminologie, wovon Theil III. §. 159 ausführlich handelt. Theil I. §. 13 lautet der Text also: „Die Freiheit läßt sich im Allgemeinen deßhalb nicht definiren, weil ihr Begriff oder ihr Ideal eine „Sache oder auch concretes Produkt der Kraft oder des „Charakters eines Volks, und nicht der Vernunft ist. Jedes Volk hat daher, nach Maßgabe des ihm von der „Natur zu Theil gewordenen größern oder geringern „Maßes von Lebenskraft, seinen besondern Begriff, sein „besonderes Ideal von der Freiheit, und dieser Freiheitsbegriff ist es, welcher den besondern Charakter eines jeden einzelnen Volks determinirt.“

„Wurde nun einem Volk ein sittlich-natürliches, mittleres, „harmonisches Maß von Kraft zu Theil, so wird auch der „Freiheitsbegriff ein sittlich-begrenzter seyn.“

„Wurde ihm dagegen ein Uebermaß von Kraft, eine zu „üppig wuchernde Summe von Lebenskraft zu Theil, so wird „auch der Freiheitsbegriff, gleich einer, wegen zu großer „Vollsaftigkeit zu üppig wuchernden, aufschießenden Pflanze, „ein sittlich-unbegrenzter seyn?“

Man wird nicht übersehen, daß dieser §. die vom Verfasser angegebene erste Grundidee umstößt: denn dort ist der Freiheitsbegriff eines Volks die Wurzel, Grund und Boden für sein ganzes Seyn und Entwickeln; hier ist es der Charakter, der durch den Freiheitsbegriff nur determinirt wird.

In der Note b. zu §. 28 stellt der Verfasser dann folgende „Conclusion“ auf.

„Ueberraschend, aber auch zugleich ein Beweis für die „Richtigkeit und Wahrheit unserer Deduction dürfte es nun „schließlich seyn, daß

„1) sittliche Kraft und sittlicher Freiheits-Begriff,
„2) Sittlichkeit und Liberalität,
„3) Aufklärung und Selbsterkenntniß,
„4) sittliche Religion und Glaube an das Göttliche,
„5) Schönheit und Schönheits-Gefühl,
„6) Reinheit der Sprache und Wohlklang derselben,
„7) Staat und Staatsfähigkeit,

(„sammt ihren speciellen Schönheiten)

„weiter nichts als die ob- und subjectiven Façetten oder „Phasen einer und derselben Sache sind, nemlich der Sittlichkeit, oder auch die sieben gebrochenen Farben des reinen Lichtes; und umgekehrt, Unsittlichkeit eben so identisch „mit alle den Gegensätzen, deren wir im Bisherigen Erwähnung thaten.“

„Man kann, wenn man will, eine Normal-Definition „der Sittlichkeit aufstellen, und aus ihr lassen sich die Begriffe für alle sub 1 — 7 hergenannten Ausflüsse mit we-

„nigen Modifikationen gerade so herstellen, wie das Licht „durch das Prisma die sieben Farben einzeln reflectirt, aus „denen es besteht.“

Wenn es dem rechts-historischen Herrn Verfasser nicht beliebt hat, einen philosophischen Begriff zu geben, so mußte er wenigstens, dünk mich, einen historischen Gesamt- oder Normalbegriff voranstellen, um alle concrete Völkerbegriffe daran zu messen und den Grad ihrer Sittlichkeit, Staatsfähigkeit ꝛc. zu bestimmen; statt dessen aber den Freiheitsbegriff eines einzelnen Volkes, und noch dazu wie er ihn auffaßt, als Maßstab anzunehmen, ist offenbar einseitig, und alles, was nicht damit übereinstimmt, schlechthin zu verwerfen, ist ungerecht.

Allerdings hat jedes Volk seinen eigenen Freiheitsbegriff, oder besser, da der Verfasser sich nicht an die bessere Minorität sondern an die Masse hält (Siehe oben das Vorwort) sein eigenes Freiheitsgefühl; allerdings wurzelt dieses im Charakter; allein — doch Herder sagt es besser, als ich's zu sagen vermöchte. „Es ist die offenbare Absicht der Natur, „daß Alles auf der Erde gedeihe, was auf ihr gedeihen „kann, und daß eben diese Verschiedenheit der Erzeugungen „den Schöpfer preise. Allenthalben auf der Erde wird, was „auf ihr werden kann, theils nach Lage und Bedürfniß des „Orts, theils nach Umständen und Gelegenheiten der Zeit, „theils nach dem angebornen oder sich erzeugenden Charakter „der Völker. Setzet lebendige Menschenkräfte und bestimmte „Verhältnisse ihres Orts- und Zeitmaßes auf die Erde, und „es ereignen sich alle Veränderungen der Menschengeschichte. „Hier krystallisiren sich Reiche und Staaten, dort lösen sie „sich auf und gewinnen andere Gestalten; hier wird aus „einer Nomadenhorde ein Babylon, dort aus einem bedräng„ten Ufervolk ein Tyrus; hier bildet in Afrika sich ein Aegyp„ten, dort in der Wüste Arabiens ein Judenstaat; und das

„alles in einer Weltgegend, in nachbarlicher Nähe neben „einander. Nur Zeiten, nur Oerter und National-Charak„tere, kurz das ganze Zusammenwirken lebendiger Kräfte in „ihrer bestimmtesten Individualität entscheidet, wie „über alle Erzeugungen der Natur, so über alle Ereignisse „im Menschen-Reiche.“

So verschieden urtheilen Herr Vollgraff und Herder, dessen Auge freilich durch keine rechts-historischen Forschungen getrübt ist.

Die zweite vom Herrn Verfasser angegebene Grundidee lautet: „der Staat oder das Gemeinwesen ist nichts universal-historisches, sondern ein bloßes particular-charakteristisches Vorkommniß.“

Auch dieser Satz ist nur wahr in dem Sinne, daß jedes concrete Volk einen eigenthümlichen, partikulären Staat bildet, falsch aber, wenn damit die Möglichkeit eines philosophischen Begriffs oder eines universalhistorischen Normalbegriffs geläugnet werden soll. Wir brauchen uns hiebei, nach dem Bisherigen, nicht weiter aufzuhalten.

Die dritte Grundidee endlich heißt: „die staatliche Gemeinschaft, das staatliche Zusammenleben und Wirken erfordern den höchsten Grad sittlicher Kraft oder individueller Entsagung, und wo es daran fehlt, ist der Staat nicht vorhanden, kann er nicht in das Leben treten.“

Diese Grundidee theilt das Schicksal der zweiten. Sie ist allein wahr für den, der einseitig genug ist, ein „particuläres Vorkommniß,“ noch dazu mit höchster Vorliebe betrachtet, als idealen Maßstab für alle Völker aufzustellen, und was nicht in diesen brillanten Rahmen paßt, unbedingt zu verwerfen; oder für den, der ein philosophisches Ideal aufstellt, und ohne Rücksicht auf menschliche Unvollkommenheit, überall das Höchste verlangt. Für letztern wenigstens ist aber Athen, wo auf

einen Bürger 20 Sclaven kommen, sowenig als Sparta mit seinen Heloten, ein verwirklichtes Ideal.

Manche meiner Leser könnten denken: Wären die vom Verfasser aufgestellten drei „Grundideen“ an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt worden, so würde das Folgende fast überflüssig gewesen seyn. Um so mehr werden sie mich einer weitern Prüfung dieser neuen ökumenischen Politik entheben, und mir statt dessen noch eine Bemerkung über die Form erlauben, worauf der Herr Verfasser mit Recht viel Werth legt. Daß die seines Werks mehr künstlich als künstlerisch sey, hab' ich schon bemerkt; im Sinne des Herrn Verfassers ist sie vollendet zu nennen. Allein wie der Inhalt, so ist auch die Form von Pedantereien nicht frei. Dahin rechne ich z. B. den Gebrauch von lateinischen und griechischen Lettern statt der sonst üblichen Abtheilungszeichen: auf solche Zeichen kommt wenig, alles auf den innern Zusammenhang an; hat doch der Verfasser sein Werk auch in Theile gebracht, was mindestens so scharf schneidet wie die armen Wörtchen Abschnitt, Kapitel u. s. w. Ferner zähl' ich dahin die Anwendung der lateinischen Schrift: ein Teutscher soll sich der teutschen Schrift und Sprache bedienen; auch die lateinischen Brocken casu quo u. d. gl. gehören dahin. Der Styl ist kräftig und klar, nur zuweilen etwas schwerfällig; es fehlt nicht an Witz und Ironie, nur ist beides eben nicht immer attisch. Dies alles würde ich nicht erwähnt haben, wäre der Herr Verfasser nicht selbst so streng.

II.

Haben wir bei Betrachtung des I. Theils die Grundideen des Herrn Verfassers als Grundirrthümer nachgewiesen, die Leitsterne für Irrlichter erkannt [wogegen sich derselbe in der oben angeführten Stelle der Vorrede vergebens auflehnt:

denn der I. Theil des Werks enthält Abstractionen, Schlußfolgerungen, die man als falsch angreifen kann, indem man die Thatsachen unangefochten läßt]; so sey hier dagegen zugestanden, daß das gesammte Leben der Griechen und Römer im II. Theile, auch jenes der Germanen im III. den Einzelheiten nach, freilich nicht als Ganzes, mit Schärfe und Geist aufgefaßt und dargestellt ist. Ueber dunkle Partien des griechischen und römischen Staatslebens mit dem Verfasser zu rechten, ist nicht das Ziel gegenwärtiger Bemerkungen. Aber näher ins Auge muß man allerdings die Frage fassen, was denn durch das Staatenleben jener Völker, wie es Herr Vollgraff darstellt, für den vom ihm selbst angenommenen Zweck: Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung, geleistet worden. Zuvor aber sollte man freilich genau wissen, was der Verfasser eigentlich mit diesem Staatszwecke meint. „Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung" heißt wohl nichts anders als: Veredlung und Verherrlichung der Gesammtheit, abgesehen von den Individuen; wie denn auch an vielen Stellen auf das bestimmteste erklärt wird, daß der Staat nur da vorhanden sey, wo der Einzelne in der Gesammtheit aufgeht. Wir wollen dies letztere nicht auf die Spitze stellen und sagen, dann wäre eine Sultanei, wo der Einzelne = 0 ist, der vollkommenste Staat; wiewohl wir den Verfasser, wenn er einwendete, hier sey keine Gesammtheit, mit seinem Urtheil über Napoleon schlagen könnten, der aber auch die Gesammtheit allmählig verschlang und auf dem Wege war, ein civilisirter Sultan zu werden, und welchen Herr Vollgraff gleichwohl für einen antiken Staatsmann erklärt. Aber zu fragen wird es erlaubt seyn: ob ein Zwanzigstel der Bevölkerung die Gesammtheit bilde; und ob, wenn die Gesammtheit einen verkehrten, unsittlichen Zweck verfolgt, ein Staat in jenem

Sinne vorhanden sey? Die erste Frage bezieht sich zunächst auf die Griechen, die andere auf die Römer. Athen zählte 21,000 Bürger, 10,000 Fremde, 400,000 Sclaven; um Sparta vegetirten 300,000 Heloten; die einzige Aegina, eine Quadratmeile groß, hatte an 500,000 Sclaven. Ist dies Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung? Ja, wenn eine Staatseinrichtung ihrer Natur nach die Mehrheit ausschließen muß von ihren Wohlthaten, wie dies bei einer reinen Demokratie fast unvermeidlich ist, weil die Behandlung der Staatsangelegenheiten die ganze Kraft des Einzelnen in Anspruch nimmt, somit die Privatangelegenheiten nothwendig von Nichtstaatsgliedern besorgt werden müssen, wo bleibt dann die Veredlung und Verherrlichung der Gattung?

Der Herr Verfasser leugnet auch diese Schattenseite des griechischen Staatslebens nicht, und wendet §. 15 nur dagegen ein, daß die Christen auch Sclaven haben, daß diese gleichen Stammes mit den Freien sind, bei den Griechen jedoch Fremde, daß unsre Leibeigene noch übler daran seyen, u. s. w. womit im Grunde nichts für die Griechen, sondern nur gesagt ist, daß es bei uns nicht viel besser ist, was wir dem Herrn Verfasser leider zugeben müssen. Wenn er aber weiter sagt, daß die Selaverei, als ein universalhistorisches Vorkommniß, ein nothwendiges Uebel zu seyn scheine, so ist dies eine jener trostlosen Ansichten, wovon das ganze Werk Beispiele hat. Auch daß die Griechen nicht blos durch das Daseyn der Sclaven gewesen, was sie waren, kann man zugeben, ohne jedoch damit die Vergleichung zu rechtfertigen, welche der Verfasser mit dem modernen Adel anstellt: das Letztere ist eine Verwirrung von Zeit und Verhältnissen, welche dem scharfsinnigen Verfasser nicht hätte entschlüpfen sollen.

Also noch abgesehen von dem Inhalt des griechischen Staatszwecks kann Athen oder Sparta schon darum nicht

als Muster gepriesen werden, weil nur eine kleine Minderzahl an den Staatsbestrebungen und ihren Früchten Theil nahm. Eben so wenig aber in Absicht auf den Inhalt selbst. Ihren centripetalen Charakter wird Niemand bestreiten, dies ist indeß nur die erste Bedingung zum Staatsleben, nicht der Inhalt. Herr Vollgraff rühmt weiter von den Griechen die Vaterlandsliebe, welche die nächste Folge jenes Charakters, oder vielmehr identisch damit ist, also immer noch nicht Erzeugniß des Staatslebens, wie alles, was §. 1 — 5 übrigens wahr und richtig, gesagt ist. Erst §. 6 beginnt der Inhalt des griechischen Staatslebens: öffentliche Erziehungsanstalten, öffentliche schöne Kunst, Uebereinstimmung der Religion, der Verfassung, des Privatlebens. Von dem letzten läßt sich wenig sagen, es ging im Oeffentlichen auf, und dies ist, nach meiner Ansicht, ein großes Gebrechen: es soll in Harmonie stehn mit dem öffentlichen Leben, nicht darin aufgehn. Auch dem Privatleben ist eine große, wichtige Aufgabe gestellt, die nicht gelöst werden kann, wo die Familie, selbst Weib und Kinder, Sclaven oder wenig besseres sind. Das Weib insbesondere hat keineswegs blos die Bestimmung, Kinder zu gebähren; seine eigenthümliche Organisation ist einer eigenthümlichen Entwickelung, tiefer Einwirkung auf menschliche Entwickelung, überhaupt auf Veredlung der Menschheit fähig, kann Blüthen und Früchte treiben, die in dem mannichfaltigen Garten des menschlichen Lebens nicht fehlen dürfen. Die griechischen Verfassungen, so weit wir sie kennen, mögen für Athen und Sparta geeignet gewesen seyn, aber die Sclaverei ist ein häßlicher Flecken. Die Religion war allerdings mit dem Staatsleben innigst verschmolzen: dies ist ein Vorzug und ein Nachtheil, letzteres, insofern jede Staatsreligion nothwendig Unduldsamkeit mit sich führt, dem Gewissen Zwang anthut, zur Heuchelei führt — Socrates, Cicero's Auguren,

Frankreich 1814 bis 1830. Uebrigens geht der griechischen Religion die edle sittliche Grundlage gänzlich ab, welche Hr. Vollg. ihr zuerkennt. Die griechischen Götter und Heroen sind nicht einmal veredelte Wesen, symbolische Gestalten höherer sittlicher Ideen, sondern Menschen mit allen Mängeln und Gebrechen, nach mehr oder minder colossalem Maßstabe. Dasselbe gilt von der griechischen Kunst. Vollendet ist der Form, geht ihr die höhere sittliche Idee ab, kaum eine leise Ahnung der reinen Göttlichkeit ist wahrzunehmen. Die öffentlichen Erziehungsanstalten endlich sind allerdings ein Vorzug, um welchen die moderne Welt die Griechen um so mehr zu beneiden hat, je verkehrter alle unsere Einrichtungen in dieser Hinsicht sind. Inzwischen leistete auch jene nicht, was sie der Idee nach konnte oder sollte. Nicht nur waren ihr die eigentlich wissenschaftlichen Bestrebungen fremd, wie man denn selbst bei wenigen Einzelnen und fast nur Speculation antrifft, und die übrigen Wissenschaften erst und fast allein in Aristoteles einen ernsten Forscher fanden; sondern es fehlte der ganzen öffentlichen Erziehung, wiewohl sie auf Befestigung der Vaterlandsliebe wirkte und ein gutes Betragen nebenher allerdings forderte, auch an eigentlich sittlichem Gehalt, wie denn auch die Moralsysteme der Lehrer wunderſam auseinander gingen. —

Den Staatszweck der Römer bezeichnet H. V. Seite 221 also:

„1) Festes Zusammenhalten gegen alles, was nicht Römer war.
2) Ausbildung des gemeinsamen Privatrechts mit einem eigenthümlichen Scharfsinn und wenigen Partikularrechten in den ausgesendeten Colonien; und endlich
3) Eroberung und Herrschaft.

Mich dünkt, der Verf. hätte den röm. Staatszweck auf Nro. 3 beschränken können: denn in der That geht das Staatsleben der Römer in Eroberung und Herrschaft auf. Ein

Streben aber, das die Unterjochung anderer Völker zum Ziele und während 1400 Jahren zum alleinigen Inhalt hat, ist, so scheint es mir, weder eine Veredelung, noch Verherrlichung der Menschen in der Gattung. Allerdings brachten die Römer auch Cultur zu andern Völkern, gelegenheitlich; aber es war nicht ihr Zweck; vielmehr zertraten sie die griechische schöne Welt, machten der einheimischen Cultur überall ein Ende, zerstörten das eigenthümliche Leben aller Nachbarvölker im Keim. Ihr Ziel war Eroberung und Herrschaft, somit ein gewaltthätiges; rechtswidriges, ganz unsittliches.

Es bedarf dieses keiner weitern Erörterung. Wir stehn vor den Resultaten des römischen Staatslebens, wie vor den ägyptischen Pyramiden: wir bewundern die Einheit des Willens, die Riesenkraft, welche hier gewirkt; aber wir können uns des Wunsches nicht entschlagen, daß sie für einen bessern Zweck verwendet worden seyn möchten. Von Religion, Kunst, Wissenschaft der Römer kann hier keine Rede seyn; sie waren matte Nachahmer der Griechen. Staats- und Privatleben ist im Lager und Vorbereitung dazu. Nur eine Seite ist merkwürdig und eigenthümlich, die Ausbildung des Privatrechts. Darin allein leben die Römer auch fort und selbst in dieser Hinsicht vielleicht mehr zum Unglück als Heil der Welt. Uebrigens war doch offenbar diese Ausbildung des Privatrechts nicht im römischen Staatszweck enthalten, sondern eine nothwendige, aber nicht beabsichtigte Folge ihrer Einrichtungen.

Wenn dagegen jeder edlere Geist mit innigster Wonne das griechische Staatsleben betrachtet, und mit tiefstem Schmerz an das Hinschwinden für immer jener lieblichen Bilder denkt; wenn die heutige Bildung, zumal der Schule, wiewohl ganz verkehrter Weise, die griechischen Klassiker zur Grundlage nimmt; wenn für Beispiele des Größten und Würdigsten

die Geschichte fast nur antike Männer kennt; wenn selbst neuere Staatskünstler zu ihren mißverstandenen Versuchen in jenen Vorbildern die Begeisterung schöpften: so liegt hierin Anerkennung genug des Herrlichen, was Griechenland hervorgebracht, und Niemand ist weiter entfernt, als ich, sie zu schmälern. Auch der römischen Größe lasse ich gern alle Gerechtigkeit widerfahren; auch die Römer haben die Aufgabe gelöst, die sie nach Zeit und Ort vielleicht lösen konnten; vielleicht jedoch überschritten, wie jedes Volk seinen Rubikon, in höherer Bezeichnung, hat, den es ungestraft nicht überschreiten darf. Alle meine Gegenbemerkungen haben keinen andern Zweck, als zu zeigen, daß weder Griechenland allein, noch Rom allein der Vernunftidee vom Staat entsprechen, daß sie nicht Muster und Ideal, oder nur Maßstab zur Vergleichung mit andern Völkern seyn können, und daß es darum grundfalsch ist, letzteren die Staatsfähigkeit abzusprechen, weil sie andere Anlagen zeigen, unter andern Bedingungen erscheinen als jene antiken.

Auf welche Weise H. V. sein Urtheil über die modernen Völker, deren faulenden Leichnam der III. Theil secirt, durch Darstellung des Charakters der germanischen und slavischen Völker zu begründen sucht, wollen wir im nächsten Aufsatz mit ansehen, wenn die Leser nicht schon durch den widerlichen Modergeruch zurückgeschreckt werden. Nun, wir wollen eine gute Portion Eigenliebe als Präservativ mitbringen, das wird uns der Herr Verf., als modernen Egoisten, schon nachzusehn die Güte haben.

III.

Wie die ökumenische Politik des Verf. (Th. I.) blos sein Abstraktum des griech. Staatslebens ist, so gibt der III. Theil im Grunde nur eine Vergleichung des ganzen modernen Lebens mit jenem, so daß der V., so viel Wahres er hier sagt, auf ganz

falsche Hauptresultate unvermeidlich kommen mußte. Mit welcher Ansicht er zur Charakterdarstellung im Einzelnen übergegangen ist, sagt uns eine S. 22 angeführte Stelle aus Montaigne, welche als Motto gelten kann.

„Ah! que celui qui sagoterait habilement un amas de toutes les âneries des hommes, dirait merveilles!

Hierzu gehört sodann die S. 29 angeführte Stelle aus Aristoteles. „Der Mensch ist ein politisches Thier. Wer nicht am Staate Theil nimmt, weil er nicht kann, aus Mangel an Geist und Charakter, ist ein Vieh; wer nicht daran Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, weil seine Natur der menschlichen überlegen ist, ist ein Gott.“ Der Verfasser setzt hinzu: „Wir überlassen die Fortsetzung des Syllogismus wie den Untersatz und die Conclusion jedem Einzelnen.“ Da derselbe aber allen modernen Völkern die Staatsfähigkeit durchaus abspricht, so ist für uns Untersatz und Conclusion gegeben. In der That, wie er die germanischen Völker schildert, ist wenig Besseres an ihnen als am Vieh. Die hohe Weisheit, welche in dem aristotelischen Gedanken liegt, hat aber H. V. offenbar nicht gefaßt. Ewig Schade, daß dessen Werk über die politischen Verfassungen untergegangen ist.

Daß dieser III. Theil „die Barbaren“ überschrieben ist, ist dem System des Verfassers gemäß, der die modernen Völker, nicht mit griechischem Auge, aber von seinem griechischen Standpunkt betrachtet und beurtheilt, und zwar mit solcher Verachtung und Wegwerfung, als je der dünkelvolleste Grieche von Barbaren sprechen konnte. Eine natürliche Folge hievon, zugleich aber ein Beweis von der gänzlichen Unfähigkeit des Verfassers, die Bestrebungen der modernen Völker zu verstehen und zu würdigen, ist im §. 1 gegeben, welcher also lautet:

„Bei Griechen und Römern oder den herrschenden Be-

wohnern des antiken Südens von Europa, erlaubte es deren sittlicher Charakter, ein allgemeines Bild, einen allgemeinen Aufriß ihres Volks- und Staatslebens zu geben. Nicht so bei den Barbaren oder Völkern des Nordens von Europa; denn hier fehlt es nicht allein an einem sittlich-staatlich-historischen Zielpunkte, sondern sie sind auch schon längst, wie wir weiter unten zeigen werden, über den Culminationspunkt ihres sittlich unbegrenzten Freiheitsbegriffes hinaus. Es läßt sich von ihrem Charakter ꝛc. nur im Detail reden, dieses Detail erfordert aber, daß wir ihm eine ethnographisch-statistische Uebersicht der einzelnen Völkerstämme vorausschicken, welche den Complexus der modernen Welt des Abendlandes bilden."

Dieser ethnographische Ueberblick besteht kurz darin, daß Europa durch die bekannte Gebirgskette in zwei Hälften zerfällt, wovon die südliche noch durch Ueberreste der antiken Griechen und Römer, vermischt mit eingewanderten Barbaren, die nördliche blos durch letztere, nemlich Germanen und Slaven, bewohnt wird. Hierauf schreitet der Herr Verfasser sogleich zur Charakterschilderung. Er sagt §. 10:

„Für den, welcher mit Ruhe und Unbefangenheit die Annalen der germanisch-slavischen, insonderheit aber der germanischen Völker, im Ganzen wie im Einzelnen studiert, ihr vorhiniges und gegenwärtiges Leben wohl ins Auge ge- und durch Vergleichung mit der antiken Welt erfaßt hat, für den, sagen wir, ergibt sich folgendes Spiegelbild ihres Charakters.

„Die Germanischen Völker zeichnen sich zunächst durch drei hervorragende Hauptleidenschaften aus: a) durch ihren sittlich-unbegrenzten Freiheitsbegriff, b) durch ihre Habsucht und c) durch ihre Hochschätzung des weiblichen Geschlechts.

Jede dieser drei Hauptleidenschaften hat sodann ihre Unterarten und Descendenten.“

Diese saubere Nachkommenschaft erhellt aus dem S. 21 aufgestellten merkwürdigen Schema.

Der vom Verfasser selbst verbesserte angebliche Druckfehler Ueberschätzung des weiblichen Geschlechts statt Hochschätzung, ist, verglichen mit vielen Stellen des Buchs, nicht ohne Bedeutung. Der Freiheitsbegriff der Germanen, heißt es Seite 11, sey von jeher gewesen und noch: eine sittlich unbegrenzte, mithin unsittliche persönliche Licenz, woraus der Verfasser schon ihre völlige Staatsunfähigkeit ableitet. Die Beweise für diese Zeichnung der germanischen Zügellosigkeit gibt die lange Note zu §. 11. Der Verfasser bezieht sich auf Tacitus, Gregor von Tours, die leges barbarorum; und daß die Ansicht der Neuern von der Freiheit noch dieselbe sey, soll daraus erhellen, daß neuere Geschichtsforscher irgend etwas Treffliches im Charakter der Germanen finden. Selbst Luthers Teufel ist nichts anders als die germanische Licenz, Seite 29.

Wir können dem Verfasser in die nun folgende Ausmalung aller Züge des eben mitgetheilten Charakterschemas natürlich nicht folgen. Sie enthält neben Falschem, Uebertriebenem, Mißverstandenem, allerdings viel Wahres, mit Thatsachen Belegtes, einen Spiegel, in welchen recht oft zu blicken uns allen nur nützlich seyn kann, ohne daß man im mindesten Gefahr liefe, gefallsüchtig zu werden.

Die Hauptirrthümer aber bestehen in der Quelle, woraus der Verfasser diesen Gesammtcharakter herleitet, und in den Folgerungen, die er daraus zieht. Hierauf werden wir zurückkommen.

Von Seite 246 an wird nun untersucht: „in wie fern „die christliche Religion, das Studium der alten Klassiker

„und die allein hierauf beruhende heutige wissenschaftliche, „literarische und technische Cultur die germanisch-slavischen „Völker etwa sittlich metamorphosirt und sonach zum Staats„leben befähigt habe.“ Auch diese Frage beantwortet der Verfasser, consequenter Weise, mit Nein. Denn: die christliche Religion (§. 93 u. f.) ist den germanischen Völkern fremd und entstellt aufgedrungen und von der römischen Geistlichkeit als Mittel zur Fortsetzung des alt-römischen Unterjochungskampfs und zur endlichen Besiegung mißbraucht worden; der Erfolg war höchstens äußere Sittenbildung, nicht Sittlichkeit, welche in dem rauhen Boden nicht zu wurzeln vermochte. In Hinsicht auf Cultur der Wissenschaften, schönen und technischen Künste (§. 103 u. f.) würde schon „aus dem uncivilisirten Volkscharakter der Germanen folgen, daß sie für das Schöne und Erhabene in Kunst und Wissenschaft, in soweit beides gefühlt, nicht blos mit dem Verstande ergriffen und nach todten abstrahirten Regeln beurtheilt seyn will, sittlich unfähig sind; trotz allen Museen ꝛc. und heutigen Gelehrsamkeit.“ Dies sey aber „auch durch die Annalen und Chroniken von Tacitus bis heute bestätigt; so daß die germanischen Völker von 500 — 1500, also tausend Jahre, von allem dem was schöne Kunst und abstracte Wissenschaft heißt, unberührt blieben, und erst ihre Habsucht ins Interesse gezogen werden mußte, um nicht ihr Gefühl, doch ihre Speculation dafür in Thätigkeit zu setzen.“ (§. 107.) Darum haben die Germanen die antiken Kunstdenkmäler zerstört, die Autoren verwischt und Legenden darauf geschrieben u. s. w. Für die eigentlichen griechischen schönen Künste fehlte der innere Genius und Geschmack; was sich dem Namen nach davon bei ihnen finde, sey entweder mißverstandene ꝛc. Nachahmung (leider wahr!) oder rein germanisch, aber irrig mit griechischen Namen belegt. (Und der irrigen Namen wegen

zeigten sich die Persönlichkeit der Rechte, die Sonderthümlichkeit und Isolirung der Familien auf einzelnen Burgen, der Haß gegen alles öffentliche Staatswesen, die Geburts-, Stände- und Rechtsverschiedenheit, der Hang zu allen Gattungen von Abenteuerlichkeit durch Raub, Beute, Eroberung, Glücksspiele und Jagd, endlich die romantische Dichtkunst in Besingung ihrer Erdengöttinnen durch Troubadours und Minnesänger, so recht im übervollsten Maase und in höchster Verzückung. In diese Periode fällt also Krone und Blüthe des germanischen Lebens.“ (M. s. Bd. I. §. 3 und 30.) „Ja selbst ihre gothischen Riesenbauten gehören in diese Periode, welche aber mehr dem Reichthum und dem ebenfalls in diese Periode fallenden höchsten Ansehen der römischen Kirche, als den Germanen ꝛc. ihre Entstehung zu verdanken haben. Endlich ist es diese Periode, wohin, abgesehen von den selbstsüchtigen Rücksichten, welche damit oft verknüpft seyn mögen, alle diejenigen instinktartig hinweisen, welche in dem Mittelalter das entschwundene goldne Zeitalter des germanischen ꝛc. Adels bitterlich beweinen und beklagen. In dieser Periode glänzten die teutschen Hohenstaufen, die abenteuerlichsten Könige von Frankreich, England, Spanien ꝛc. In diese Periode fällt das so charakteristische teutsche Interregnum (1256 — 72) unter einem englischen und spanischen Könige (Richard von Cornwallis und Alphons v. Castilien) und der furchtbare Kampf der Guelfen und Ghibellinen, wenn auch nur und hauptsächlich in Italien; die Entstehung jeder Art von Innungen, Zünften, Hansen, Mönchs- und Ritter-Orden, Universitäten ꝛc. Kurz, Gros und Klein befand sich im Vollgenusse germanischer Charaktereigenthümlichkeit, und bereits mit dem 14. Jahrhundert schreitet dieses wilde, abenteuerliche und Familienleben äu-

ßerer Sitte, Ordnung, Gerechtigkeitspflege (leider jedoch nach fremdem Rechte), gelehrter Cultur und gelehrten Gesetzbüchern, städtischem Zusammenleben, territorialer Arrondirung und dem Pulverkriege ꝛc. — lauter Dingen, die der Germane früher haßte — langsam entgegen."

Nach allem diesem zieht nun der Herr Verfasser (§. 141) die Conclusion:

„Das wäre denn nun der Stoff, aus welchem der gegenwärtige Zustand der Dinge in Europa zusammen gewebt und gefügt ist, und dessen alle diejenigen ganz und gar vergessen, welche sich von ihrem Pulte herab in der besten sittlichen Absicht mit Universal-Staatsrecht, philosophischer Staatswissenschaft, politischen Constitutionen, Staats-Idealen und Reformen ꝛc. ꝛc. bisher beschäftigt haben und noch beschäftigen; meinen, bei einem auf solche Höhe gestiegenen Cultur-Grade der Wissenschaften und technischen Künste, bei einer so hohen Ausbildung der geistigen Kräfte sey der Moment der Reife für ihre Staats-Ideale eingetreten; statt zu bedenken und einzusehen, daß, wie wir schon in Theil I. §. 14 und §. 76 — 90 dieses Theils gezeigt haben, der Staat ein Produkt sittlichen Charakters ist, und nicht des Verstandes; daß dieser nur ein Handlanger und Markthelfer des sittlich centripetalen oder Staats-Charakters ist, wenn es sich um zeitgemäße Veränderung äußerer Formen handelt; daß man aus einem 2000jährigen, an ein zurückgezogenes Familienleben gewöhnten Volks-Greise nicht mehr das zu machen im Stande ist, was sich allenfalls aus einem Volks-Jüngling in seiner vollen Kraft hätte machen lassen, und daß die gesammte Weltgeschichte kein Beispiel aufweißt, wie sich ein greises Volk wiederum in ein junges, kräftiges verwandelt habe. Es irren auch diejenigen, welche alles,

was sich ihren Idealen entgegen stellt, dem Adel, der Geistlichkeit und den Fürsten schuld geben. Wir haben im Bisherigen ihren Antheil daran nicht verschwiegen, aber die Lebensentwickelung von Millionen ist nicht abhängig und bedingt durch die Willkür Einzelner, vermögen Fürsten ꝛc. nicht zu bestimmen (höchstens temporär zu trüben und zu stören), sondern sie geht ganz aus ihrem eigenen Prinzipe und Grundkeime hervor."

„Endlich legt aber ein Volksstamm oder Volksindividuum mit dem Momente seines beginnenden Verfalles keineswegs etwa seinen Charakter ab; im Gegentheil raucht und glimmt er nur unter dem Schutte fort, nachdem er aufgehört, in hellen Flammen aufzulodern. Griechen und Römer in ihrem Verfalle, waren und blieben was sie früher gewesen, nur nach Abzug ihrer großen Tugenden und Leidenschaften. So umgekehrt die Modernen. Sie sind noch jetzt, was sie im 11. bis 15. Jahrhundert waren, nur daß ihr Familien- oder häusliches Leben durch so viele fremdartige Beimischungen verhunzt, und zu einem noch tieferen Grade egoistischer Sonderthämlichkeit, nemlich der ganz persönlichen herabgesunken ist (m. s. oben S. 46. lit. k.), alle ihre sonstigen oben §. 11 — 54 geschilderten Leidenschaften aber noch dieselben sind, jedoch geschwächt, gemäßigt oder mit sanfteren Manieren und Sitten überzogen, durch Zwangs- und Kirchengesetze im Schach gehalten, und durch den Luxus dahin gebracht, daß ihre guten Sitten mehr als eine Folge des Greisenalters, als der jugendlichen Kraft erscheinen."

Auf diesem letzten Umstande beruhe (§. 142) der sogenannte gute Ton (worüber H. V., wie im Obigen, allerdings viel Wahres sagt) auf welchen (§. 145) die moderne häusliche Erziehung gerichtet sey, und selbst dieser sey (§. 146) mit dem Familienleben *verschwunden*, worin man ebenfalls beistimmen muß, ohne eben

alles zu verwerfen, was die heutige Zeit charakterisirt. Von §. 147 an wird von der Methode, wonach die moderne Politik darzustellen sey, gesprochen, und hier kommen wir eigentlich erst auf die gefährliche Seite des Buchs. Es ist allerdings wahr, daß durch Vermischung antiker Verhältnisse mit modernen schon viel Mißverstand erzeugt wurde, was aber auch dem H. Verf. und mehr als jedem Andern begegnet ist, sonst würde er nicht allem Modernen, weil und in so weit es dem Antiken nicht entspricht, allen Werth ableugnen. Aber er sagt weiter, „daß man Dinge und Verhältnisse, die im modernen Abendlande präjudicielle Haupt- und „Grundverhältnisse sind, als Nebensachen behandelte, und umgekehrt Nebensachen an die Spitze stelle.“ Diesen Fehler vermeidend, spricht er sich in §. 148 ff. also aus:

„Aus unserer gesammten seitherigen Darstellung und Entwickelung zogen wir bereits die wichtigen präjudiciellen Resultate (§. 80 ꝛc.), daß — bei dem sonderthümlichen centrifugalen und staatsunfähig machenden Familien-Charakter der modernen Völker und bei der dadurch mit Nothwendigkeit gegebenen und hervortretenden Oppositionsstellung der Völker zu den Fürsten — die territoriale Aggregation der, nach Ständen, Classen und Interessen sonderthümlich-scharf geschiedenen modernen Abendländer keine, auf einem sittlichen Bedürfnisse dieser letzteren ruhende freiwillige, staatliche, staatsgesellschaftliche, sondern blos eine passive sey, (ungefähr in derselben Maaße, wie die römischen Provinzen Theile des römischen Reichs waren) so daß die agregirten Völker, seit Clodewig, ganz und gar nicht, wie Griechen und Römer, die eigentlichen activen Subjecte der innern und äußern Politik seyen, sondern blos für sie und ihrentwegen gehandelt wird, weil sie selbst nicht politisch oder staat-

lich handeln wollen, mögen und können, so daß denn auch die fürstlichen Partrimonial-Staaten die Regel bilden, und die Freistaaten blos als Localausnahmen von dieser Regel zu betrachten sind."

Sodann in den §§. 149 und 150:

„Die erste und wichtigste Frage für ein germanisch-slavisches Reich, Territorium, Land oder Volk, nemlich: wer ist legitimer Herr und Herrscher? hängt nun und schon demnach in der Regel (welche durch einzelne Ausnahmen nur bestätigt wird) jetzt nicht mehr von ihnen (den Völkern), sondern von dritten ganz für sich allein stehenden Erbrechten und Bestimmungen ab, die also für die Völker etwas auswärtiges sind, außer dem Bereich ihrer Zustimmung, ihrer Abänderung ꝛc. liegen. Die sogenannten auswärtigen Verhältnisse sind daher auch wirklich fast weiter gar nichts als die Verhältnisse der herrschenden Fürstenhäuser oder Familien unter einander."

„Damit nicht genug, sind es von jeher die Verträge der herrschenden Fürstenhäuser unter einander über Succession und Ländertheilungen ꝛc. gewesen, welche den Völkern ihre Herrn zugetheilt,*) leztern neue Titel ertheilt und somit der ersteren Rechtszustand sehr oft bestimmt oder doch berührt haben; insonderheit waren es in neuster Zeit die Wiener Congreß-, die teutsche Bundes- und Wiener-Schluß-Akte, welche den innern Rechtszustand der Länder und ihrer Bewohner gerade zu durch Octroirung von Verfassungen, Privilegien, sonstigen Concessionen, ständische Verfassungen ꝛc. bestimmt, bedingt und regulirt haben. Man sehe ganz besonders Wiener Schluß-Akte Art. 57 und 58."

*) Wie sehr wahr ist leider dies und alles was hier gesagt wird, bis auf die — Folgerungen, die H. V. daraus zieht.

Woraus allerdings folgt: daß die Fürsten mit ihren Völkern sich in einer „Oppositionsstellung“ befinden (§. 152). Die äußern Verhältnisse, die ja nicht Völker-, sondern nur Privat fürstenrechtliche Angelegenheiten sind (§. 152), gehen also voraus; für das Innere ist die erste Frage: wer ist Herr, Herrscher (§. 155); dann erst kann man von der Verfassungs- und Verwaltungsform reden. Dann müsse die Kriegs- und Finanzverwaltung vor Justiz und Polizei abgehandelt werden, weil die Fürstenhäuser am meisten bei jenen betheiligt, Justiz und Polizei durch sie bedingt sind (§. 155). Die Justiz nimmt erst den dritten Platz ein, weil hier erst die Völker positiv und aktiv interessirt sind, solche das Einzige ist, was die Völker von den Fürsten urvertragsmäßig zu fordern berechtigt sind (§. 156). Die Polizei, „leider ein hors d'oeuvre,“ nimmt den letzten Platz ein (§. 157).

Das Vergnügen, welches der H. Verf. empfunden haben mag, als er von S. 446 bis 458 die ganze bisherige Terminologie von Staat u. s. w. umstürzte und eine neue, den modernen Verhältnissen gemäße an ihre Stelle setzte, wollen wir ihm nicht verkümmern; auch er konnte sich ja der germanischen Abenteuerlichkeit nicht ganz entschlagen, welche ihn verleitete, seinerseits die „parteiische und abenteuerliche politische Literatur“ zu bereichern, worüber S. 458 bis 523 eben so viel Falsches als Wahres beigebracht wird. *) In der Note zu §. 179 ist sodann ein Umriß der Geschichte der französischen Revolution, und damit, wie der Verf. glaubt, vollends der unumstößliche Beweis auch a posteriori gegeben, daß die modernen Völker ganz staatsunfähig sind, wie denn auch alle Staatsversuche bis auf die neueste Zeit mißlungen,

*) So erfahren wir, daß v. Haller's Staatswissenschaft ganz richtig sey, sobald man, nach der Terminologie Wolfgraff's, Stat für Staat setzt.

wo die von Don Pedro 1826 gesandte Verfassung an der Unfähigkeit des Volks gescheitert sey.

Im IV. Bande nun, der als harmonische Auflösung der Dissonanzen des III. gelten soll (s. das Specialvorwort S. XXVII.), stellt der Verf. die äußere und innere Politik der modernen Völker dar, „durchweg in die rechtshistorische Zwangsweste gekleidet," ohne zu ahnen, daß diese abgetragen und dem heutigen Geiste des Völkerlebens zu eng ist. Der Verf. sieht nirgends eine Staats-, sondern bloße Rechtsverfassung, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der in Opposition stehenden Herrscher und Unterthanen festgesetzt werden. Er erkennt, mit Ausnahme weniger, zufällig entstandener und von den Fürsten nur geduldeter Freistaaten, nur Patrimonial-Herrschaften, entstanden durch Eroberung, erbliche Belehnung, Erbfolgerecht und andere privatrechtliche Erwerbstitel. Diese Entstehungsarten kann man im Ganzen nicht wegleugnen; wenn aber der Verf. behauptet, daß der Eroberer auch Herr alles Landes geworden (S. 7), so ist dies ein Grundirrthum, den er zwar (S. 18) selbst zurücknimmt, indem er die Landesherrlichkeit auf die ursprünglichen Domänen des Fürsten und die Hoheitsrechte beschränkt. Wobei er jedoch (S. 21) behauptet, „daß diese Landesherrlichkeit nicht auf einseitiger Uebertragung Seitens der Vasallen und Unterthanen, sondern auf eigenem Stamm- oder Familien-Besitzthum und dinglichen Schutzverträgen beruhe, sonach ein patrimoniales Recht und eben das sey, was man neuerdings im engern Sinne die Legitimität nennt, und wovon der Ausdruck Patrimonialstaat oder Territorium abgeleitet ist." Wie sehr dies der Berichtigung bedarf, ist dem Geschichtskundigen nicht fremd. Die heutigen Staaten sind keineswegs aus dem Stamm-Besitzthum der fürstlichen Familien entstanden; sondern die meisten durch Belehnung, die allmäh-

lig, die deutsche erst durch die Kaiserin Agnes, erblich geworden, nachdem ihr Gemahl, Heinrich III., den Plan vergeblich zu verwirklichen gesucht hatte, die Herzogthümer im Königthume aufgehen zu lassen, wie es den französischen Königen gelang. In den Zeiten der Anarchie wurden dann freilich Haus- und Staatsgüter häufig vermengt; des Rechtshistorikers Aufgabe wäre, sie zu sondern, nicht beides, zuletzt gar Land und Völker, als ein Privateigenthum darzustellen. H. V. fügt sodann hinzu: „daß die Landeshoheit größten Theils auf rein faktischen Verhältnissen beruhe, und zwar eben so zu den legitimen Rechten eines Fürstenhauses gehöre, aber jener materiellen Unterlage ermangele, die der Landesherrlichkeit eigen.“ Die Wahrheit ist, daß alle heutige Staatenverhältnisse im Ganzen auf faktischen Umständen beruhen. Merkwürdig sind aber die Schlußfolgerungen des Verf., daß die Staaten ein Eigenthum der Fürstenhäuser seyen, worin in Deutschland weder die Auflösung des Reichs und der rheinische Bund, noch die später entstandene Verfassung etwas geändert haben sollen; weßhalb denn auch (S. 220) Napoleon nicht legitim war, weil er vom Volke gewählt worden, europäisch-historisch aber die Herrschaft in Patrimonialstaaten nicht vom Volke, sondern vom Grundbesitz ausgegangen; und weßhalb es ganz falsch sey, wenn Martens sage: Jede der drei Staatsgewalten gehöre ursprünglich dem Volke. Daraus folge weiter, daß die Interessen der Unterthanen unbeschränkter Patrimonial-Herrscher denen des Fürstenhauses fast ganz untergeordnet seyen, und nur dann in Betrachtung kommen, wenn sie diesen nicht entgegenstehn (S. 137). Patrimonialstaaten haben daher nur ein fürstliches Interesse (S. 138), und alle Staatsangelegenheiten werden von Cabinet zu Cabinet verwaltet. Daß dies alles, hier mehr, dort weniger, wirklich so sey, kann leider nicht geleugnet werden; daß es

aber ein rein faktischer und der ewigen Vernunft widerstreitender, somit rechtswidriger Zustand ist, daß von Eigenthum eines Staats überall keine Sprache seyn kann, das Daseyn einer Staatsgewalt, Hoheit, das Daseyn einer rechtspersönlichen Gesammtheit, eines Volks, voraussetze, dem sie ursprünglich beiwohnt, und von welchem sie in rechtlicher Form übertragen seyn müsse, wenn sie rechtlichen Bestand haben solle: dies kann nur ein feiler Knecht der Gewalt, (wovon H. Vollgraff weit entfernt ist) oder ein verblendeter Rechtshistoriker verkennen, der die philosophische Rechtslehre, somit alles ursprüngliche Menschenrecht, für ein Hirngespinst erklärt. Die modernen Völker sind also nicht blos staatsunfähige, zügellose Barbaren, sondern Sclaven, ein Eigenthum der Fürstenhäuser (selbst der Standesherren); sie haben zwar, was damit im Widerspruche steht, urvertragsmäßig Rechtsschutz anzusprechen, ihre Rechte selbst aber sind Ausfluß der Gnade, der Bewilligung, wie ja die octroiirten Verfassungen zur Genüge beweisen. So nahm 1814 „die alte Herrscherfamilie Frankreichs jure postliminii ihr altes Patrimonium wieder in Besitz, und octroiirte als erbliches Fürstenhaus die neue Charte mit Concessionen, die nun einmal nicht mehr zu verweigern standen," (S. 57) die man aber jetzt wieder, wie anderswo, gern zurücknehmen möchte.

Doch wenden wir uns von diesen Dissonanzen, die der IV. Band nicht löst, sondern noch schneidender hervortreten läßt, hinweg und suchen die Auflösung, indem wir den Ansichten des Herrn Vollgraff folgende Sätze entgegenstellen:

I. Der Staat ist eine Idee und somit Forderung der Vernunft. Sein Zweck ist der Zweck der Menschheit, Entwickelung aller menschlichen Anlagen und Kräfte.

II. Kein einzelnes Volk, kein wirklicher Staat kann dieser Idee vollkommen entsprechen. Die Aufgabe aller Völker ist,

sich, und zwar jedes nach eigenthümlicher Weise, welche durch Charakter, gegebene Zeit- und Ortsverhältnisse bedingt ist, der Idee des Staats nach Kräften zu nähern.

III. Auch die germanischen Völker sind nicht blos Rechts- und Haus- sondern wahre Staatsvölker; auch sie haben eigenthümliche Bahnen in Beziehung auf den allgemeinen Staats- oder Menschheitszweck zu durchlaufen; auch sie streben ihn auf eigenthümliche und soweit es sich bis jetzt erkennen läßt, höchst bedeutende Weise zu verwirklichen.

Zur Begründung dieser Sätze, worüber in Obigem schon Manches gesagt ist, sey noch Folgendes gefügt. Daß die Menschen kommen und vergehen, wie Pflanzen und Thiere, ist eine Ansicht, welche alle Sittlichkeit aufhebt. Sittlichkeit, Menschenwürde, die Beziehung des Menschen auf das Göttliche ist aber eine anerkannte Vernunftidee, sie wurzelt in unserm Bewußtseyn, ist durch unser Daseyn gegeben. Alle Völker der Erde fühlen oder erkennen sie; sie leugnen, ist eine Negation unsres Selbst. Darum eben ist, nicht blos bei den Griechen, wie Herr Vollgraff meint, sondern bei allen Völkern Sittlichkeit, Religion, Staat eins. Die sittlichen Ideen oder Gefühle eines Volks sind seine Religion; wo diese von außen empfangen wird, wird sie sich nach jener bequemen, wie sich das Christenthum überall, wohin es noch gedrungen, nach Zeit und Ort bequemt, ja eben in dem Maße, als es sich nicht darnach bequemen wollte oder will, Widerstand und Kampf erregt hat und noch erregt. Darum ist auch das Christenthum mit dem Staatsleben des modernen Abendlandes aufs Innigste verflochten, ja seine Grundlage; darum findet es in Asien keinen Eingang, wo das versteinerte öffentliche Leben den Geist des Christenthums nicht aufnehmen kann.

So verschieden nun von Staatslehrern der Staatszweck

definirt wird, und obgleich die meisten neueren solchen auf die Idee des Rechts zunächst beziehen, so läßt sich doch philosophisch kein anderer Begriff als jener, mit dem Zwecke der Menschheit identische, vom Staatszwecke aufstellen, wie ihn denn auch in der That alle wirkliche Staaten, nur mehr oder minder klar und freilich oft auf sehr verkehrte Weise, umfassen und zu erreichen streben. Selbst jene Staatslehrer, welche die Verwirklichung des Rechts als obersten Grundsatz hinstellen, nehmen gleichwohl die ganze Wohlfahrtspolizei und Nationalwirthschaft auf, welche mit der Rechtsidee unmittelbar nichts zu schaffen haben, und umfassen so in der That das gesammte Staats- oder Volksleben.

Daß Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung nur durch ein sittliches Strebensziel möglich sey, wird wohl der Herr Verfasser im Allgemeinen zugeben, obgleich er dann die Römer nur der Form nach, nicht in Absicht auf Gehalt, d. h., nur in so fern als ein Staatsvolk ansehen kann, als sie die innigste Vereinigung aller Kräfte, mit gänzlicher Hingebung für den Zweck der Gesammtheit als Pflicht erkannten und verwirklichten. Allein auch das sollte keinen Widerspruch finden, daß Veredlung der Gattung nur durch Veredlung der Individuen möglich, und überhaupt derjenige der vollkommenste Staat sey, durch welchen die vollkommenste harmonische Ausbildung aller menschlichen Anlagen und bei der größtmöglichen Anzahl der Mitglieder erstrebt wird. Der Einzelne soll sich für das Ganze aufopfern, ja, aber nicht oft für die, welche geruhen, die Herrscher zu seyn und die Früchte des Staats allein sich schmecken zu lassen; nicht für einen unsittlichen Gesammtzweck, das ist vernunftwidrig; nicht mehr und nicht weniger, als die Wohlfahrt des Ganzen und aller Einzelnen gebietet: nicht mehr, denn sonst ist es zwecklose Aufopferung, Vergeudung, Weg-

werfung; nicht weniger, sonst wird der Zweck nicht erreicht. Es kommt, dünkt mich, bei praktischen Untersuchungen in der Politik nicht so sehr darauf an, wie, als darauf, was erstrebt und erreicht wird. Wenn wir, wie gesagt, die ägyptischen Pyramiden betrachten, so staunen wir allerdings die Einheit und Beharrlichkeit des Willens an, der solche Riesenwerke schuf, der Anblick gewährt uns sogar deßhalb einen ästhetischen Genuß; alsbald aber dringt sich das praktische Urtheil hinzu: Schade, daß diese Kräfte so zwecklos verwendet worden! Stünden wir hingegen vor dem Kanal, der das rothe Meer mit dem mittelländischen verbände, so würde unser Erstaunen kaum geringer, und zugleich unser Verstand befriedigt seyn. Herr Vollgraff wird mir freilich hier antworten: das sey ein Urtheil der modernen Habsucht. Mit Unrecht; die Zweckmäßigkeit ist Gesetz der menschlichen Natur, wie schon die Wirkung des Komischen zeigt. (Uebrigens soll hiemit den Pyramiden, als Denkmäler des Despotism, die Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden). Die Unterordnung, die Hingebung der Einzelnen für das Ganze ist allerdings erste Bedingung zum wahren Staatsleben, aber nicht dessen Zweck. Und wie will denn der Einzelne dem Staate dienen, sich für ihn opfern, wenn er nichts zu opfern hat, wenn seine Kräfte unausgebildet sind? Mit den Opfern eines Kodrus, Epaminondas, Mucius Scävola ist es nicht immer und überall gethan.

Vergebens nun wird man sich in der Geschichte nach einem Staat umsehen, wo eine solche vollendete, harmonische Entwickelung und Ausbildung aller menschlichen Anlagen bei der Gesammtheit anzutreffen, so wenig als irgend ein Individuum, Mensch, Thier oder Pflanze, das vollendete Bild seiner Gattung ist. Vielmehr sind, so scheint es mir, alle Staaten ebensowohl Individuen, Individuen der Menschheit,

jeder bestimmt, irgend eine Phase des großen Menschheitslebens auszufüllen, und erst wenn die Gesammtidee der Menschheit auf solche Weise verwirklicht ist, möchte sie ihre Aufgabe in den Augen des Schöpfers erreicht haben.

Darum ist es falsch, wenn der Verfasser sagt, der Staat sey ein particularhistorisches Vorkommniß, der Staat ist nirgends vorhanden, sondern nur Staaten, unvollkommene Wiederscheine des Staats in der Idee.

Es ist falsch, irgend einen Staat als Muster oder Maßstab zur Vergleichung mit andern aufzustellen, weil dies ganz gleiche Bedingungen voraussetzt, die sich nirgends zum zweiten Male vollständig finden.

Es ist insbesondere falsch, den griechischen oder römischen Staat also darzustellen, weil diese sehr weit von dem sind, was die Staatsidee fordert.

Es ist falsch endlich, den germanischen Völkern die Staatsfähigkeit abzusprechen, noch ehe sie ihren Lauf vollendet haben, noch ehe somit erkannt werden mag, was geschichtlich ihre Aufgabe war und wie sie solche gelöst.

Alle Bildung, wie das Menschengeschlecht selbst, scheint von Indien ausgegangen. Von den ältesten Völkern wissen wir wenig mehr als nichts. Von den Aegyptern, Phöniziern und Karthagern empfingen die Griechen. Ihr mit Bergen durchschnittenes Land, die vielen Inseln, als ebensoviel natürliche Bollwerke der Selbständigkeit, ihre glückliche, zur lebendigsten Berührung und Mittheilung mit jenen cultivirten Ländern geeignete Lage, das milde Klima und die Abwesenheit einer Priesterkaste (welche in Aegypten die Ausbreitung hemmte), sind glückliche Zeit- und Ortsverhältnisse, welche der Entwickelung der griechischen Staaten ungemein günstig waren. Welche Richtung ihr Staatsleben bei ungestörter Entfaltung genommen haben würde, läßt sich nicht bestimmen, da fremde

Eroberer zu ihrer Blüthenzeit hereinbrachen. Was sie geleistet, bleibt ewig Denkmal des menschlichen Geistes; eine verwirklichte Staatsidee, wie wir gesehen, bieten sie nicht. Noch weniger die Römer: von Anbeginn auf falschem Wege, wiewohl durch Ort und Zeit dazu genöthigt, fanden sie im Uebermaße des erreichten Ziels ihren Untergang. Wer will sagen, was aus ihnen geworden, hätten sie an den natürlichen Grenzen des Meeres und der Alpen sich begnügt und ihre Kraft auf die innere Entwickelung gewandt?

Auf sie folgen die Germanen. Was der Verfasser über ihren Charakter sagt, ist, wie wir zugegeben, zum größten Theil wahr; aber er hat die Quelle verkannt und falsche Schlußfolgerungen gezogen. Seine Schilderung paßt mehr für unsere Zeit, als auf die Zeit ihres ersten Auftritts; gleichwohl findet er die Quelle aller Mängel und Gebrechen in ihrem ursprünglich angebornen Charakter; er sieht sie eben darum für unheilbar an, und spricht ihnen alle Staatsfähigkeit ab. Wahr ist es, wir finden ihren ersten Auftritt erobernd und dies dauert fast so lang als die römische Eroberung; allein sie erobern nicht, um zu erobern, sondern um Wohnsitze zu erstreben. Völker stoßen auf Völker und treiben sie vorwärts. Was verlangen die Germanen von den Römern in Gallien, in Italien u. s. w.? Wohnsitze. Sie ziehen nicht aus, fremde Länder zu unterjochen, vielmehr nehmen sie deren Sprache, Sitten, Gesetze, Religion an, und vermischen sich mit ihnen. Hat der natürlich gefundene Widerstand und die Reize der schönen Länder ihre Begierde erweckt, hat der lange, wechselvolle Kampf sie einigermaßen zu Abenteurern gemacht; so ist dies so wenig eine Folge ihres angebornen Charakters, als die durch Berührung mit andern Völkern so sehr gestörte Entwickelung. Wie man die Nachricht des Tacitus vom germanischen Charakter deuteln möge,

ſo viel bleibt, ſie ſind ein unverdorbenes, biederes, gutmüthiges und freiheitliebendes Volk: Grundbedingungen zur Entfaltung des Herrlichſten, wenn Zeit und Ort ſie begünſtigen. Dies war leider nicht oder doch ſehr ſpät der Fall. In politiſcher Beziehung finden wir gleichwohl durch die ganze Geſchichte hindurch ein feſtes Zuſammenhalten der Glieder eines Stammes, volksthümliche Einrichtungen, auf Freiheit gerichtete Geſetze, Anhänglichkeit und Hingebung für ihre Fürſten. Dieſe Züge ſind noch der Stolz und der Ruhm der Germanen, ſo gewaltſam und unſinnig Zeit und Machthaber damit umgegangen. Ihr Privatleben iſt keuſch, mäßig, bieder, treu. Spiel und Trunk, die einzigen Laſter, welche man ihnen vorwirft, ſind vielleicht Folgen der wandernden Kriegszüge. Auch jene Tugenden des Privatlebens ſind im Ganzen geblieben, trotz der nachtheiligen Einwirkung der entſittlichten Völker, auf welche die Germanen überall ſtießen. Wer verübte die Schandthaten, welche Gregor von Tours berichtet? Geiſtliche und die, welche von ihnen erzogen ſind, Einzelne. Wäre die Maſſe des Volkes ſo geſunken geweſen, würde ſie gewiß untergegangen ſeyn, weder den Hunnen, noch den Arabern, noch den Normannen, noch den Ungarn und Wenden widerſtanden haben. Wenn die Germanen von jeher Fürſten hatten, ſo beweiſt dies keine ſtaatliche Unfähigkeit: die Fürſten waren wenig mehr als Heerführer, deren man zu den Wanderungskriegen bedurfte; daß daraus allmählig Herrſcher entſtanden ſind, iſt wahr, konnte jedoch nur nach langem Kampf und auch nur durch die unglücklichen Verhältniſſe gelingen, in welche die verſchiedenen Völkerſtämme zu ſich, zu andern Völkern und insbeſondere zu Rom geriethen. Welche Kämpfe endlich beſtanden die Germanen gegen die Römer und die vorhin genannten furchtbaren Feinde? Es iſt aber die Natur aller Gewalt, ſich zu erweitern; und geht ſie planmäßig zu Werke,

so muß es ihr früh oder spät gelingen, weil der Knechtsinn und die Habgier Einzelner ihr stets zur Hand ist, die Masse aber der Leitung, der Energie ermangelt, die Gefahr nicht erkennt, bis sie nicht mehr abzuwenden ist. Wie mochten die von allen Seiten bedrängten germanischen Völker dem doppelten Joch der weltlichen und geistlichen Gewalt widerstehn? Wenn aber H. Vollg. B. IV. S. 31 behauptet: „die Unterthanen der germanischen Fürsten haben nie, weder an der Souveränität noch an der Majestät ihrer Könige, selbst durch ihre Stände nicht, Theil genommen", so ist dies ganz unbegreiflich. Es ist keinem Gymnasisten unbekannt, daß die germanischen Völker nicht nur ihre Fürsten selbst wählten, sondern auch in Volksversammlungen, die mehr oder weniger bis in's Mittelalter herein fortdauerten, über alle wichtigen Staatsangelegenheiten berathschlagten, und Beschlüsse faßten. So willkürlich schon Heinrich III. mit den deutschen Herzogthümern verfuhr, stimmten doch die Stände noch zur allemannischen Herzogswahl. Daß der Gang der Dinge in Frankreich von jenem in Deutschland eine entgegengesetzte Richtung genommen, zeigt eben, daß die Ursache nicht im Charakter der Völker, sondern in den Umständen zu suchen ist. Hier und dort zwar strebte die Gewalt nach Erweiterung, dort concentrirte sie sich zuletzt in Einem, der Alle verschlang; hier in Vielen, begünstigt durch Verhältnisse. Die Charakterfehler, welche H. V. den germanischen Völkern vorwirft, sind Fehler der menschlichen Natur. Der Schauplatz, worauf diese Völker sich bewegten, war ausgedehnt, den Einwirkungen fremder Völker und einheimischer Reibungen, die überall entstehen, wo Menschen sind, offen. Auch die griechischen Staaten lagen unter sich im Kampfe. Die Natur ihres Landes schützte sie vor gegenseitiger Unterjochung, nicht ihr Charakter. Welchen aberteuerlichen Zug haben die Athenienser nach Sicilien un-

ternommen! Rein demokratische Einrichtungen sind nur in ganz kleinen Kreisen möglich. Dergleichen fanden sich, nicht auf griechische, sondern eigenthümliche Weise bei Germanen und Slaven. Wir erinnern an die Städte Nowgorod und Kiev, die deutsche Hansa, die italienischen Städte zur Zeit der Hohenstaufen, welche freilich Herr Vollgraff anders beurtheilt.

Am wenigsten aber kann man dem Verf. darin beistimmen, daß das Mittelalter die Blüthe der Entwickelung des germanischen Völkerlebens, und dieses seither auf dem Rückwege begriffen sey. Allerdings war es eine Blüthezeit, die der Tölpeljahre. Darauf sind die Völker durch die Schule der Unterdrückung gegangen. Die Reformation, die Wissenschaft, welcher die Buchdruckerkunst u. s. w. zu Hülfe kam, klärten allmählig die Völker auf. Sie erkannten ihren Fall, und dies ist der erste Schritt zum Bessern. Wahr ist es, daß Bedürfnisse und Bestrebungen von Einzelnen und Völkern, Machthabern und Unterthanen, Staatsmännern und Stubengelehrten häufig verkannt wurden und noch werden; davon ist aber der Grund nicht in dem staatsunfähigen Charakter der Völker zu suchen. Theils die Gegenwirkung der Gewalt und des bedrohten Interesses der Begünstigten, theils die durch lange Unterdrückung und Unwissenheit mangelhaft gebliebene Aufklärung der Völker, theils die falsche, fremde Grundlage aller neuern Schulbildung erklären die Sache ganz einfach und vollkommen. Wenn man daher aus dem Scheitern der Constitution Don Pedro's für die Staatsunfähigkeit der Germanen den letzten Beweis zieht, so ist dies eine Verwechselung der Wirkung mit der Ursache. Ob Frankreich fähig gewesen, eine Republik zu gründen, kann man dahin gestellt seyn lassen; aus den Ausbrüchen und dem Scheitern derselben läßt sich jedoch noch nicht die Unmöglichkeit herleiten. Die widerstrebenden Kräfte waren allerdings

bedeutend, wieviel aber davon auf Rechnung auswärtigen Einflusses komme, ist schwer zu bestimmen. Was davon einheimisch war, gehörte weniger der Nation, als der Geistlichkeit und bevorzugten Ständen: nur längere Zeit und — leider! die Guillotine konnten die gehemmte Entwickelung der neuen Ordnung lösen. Jene gestatteten die Umstände nicht, diese kam durch Reaction in die Hände des Pöbels. Ueber Nacht schafft man keine Republiken, so wenig als Monarchien: in beiden Fällen ist eine lange Vorbereitung durch Zeit und Umstände erforderlich. Frankreich lag auf der Tortur — leicht war es, ihm ein falsches Bekenntniß zu entreißen.

Ueberhaupt sind über Erziehung, Unmündigkeit, Reife der Völker die verworrensten Ansichten im Umlauf. Wie die Erziehung des einzelnen Menschen, so ist die der Völker durch Zeit und Umstände bedingt. Große hervorragende Individuen sind die Erzieher des Menschengeschlechts, zuweilen einzelner Völker; aber sie finden einen gegebenen Stoff und Bedingungen von Zeit und Ort vor, denen sie mehr oder minder sich fügen müssen. Hierin ist das Schicksal der Völker so mannichfach und wechselvoll, wie das der einzelnen Menschen. Charakter und Sittlichkeit, Gewohnheit und Gesetze stehen in Wechselwirkung, sind aber eben so oft das Erzeugniß einer fremden Einwirkung. Von solchen Betrachtungen ausgehend, möchte noch allein die Verirrung des genialsten Mannes, Napoleon's, zu enträthseln, vielleicht zu entschuldigen seyn: in ihnen liegt das Tragische des Weltganges.

Sprechen: Die Völker sind noch nicht reif; oder selbst: Dieses oder jenes Volk ist noch nicht reif, — heißt ins Blaue reden; und darauf den Schluß bauen: also kann es noch keine Verfassung ertragen, heißt eben so viel, als sagen: so lange Jemand nicht schwimmen kann, soll er sich nicht baden. Die Frage muß bestimmt gestellt werden: Ist dieses oder jenes

Volk für diese oder jene Verfassung reif? Oder so: Welche Verfassung paßt für dieses concrete Volk? Jedes Volk ist reif zu einer Verfassung; alles kommt darauf an, wie sie beschaffen ist. Die schwerste Aufgabe nun ist allerdings die, nicht allein den Grad der politischen Freiheit zu bestimmen, welcher der Stufe eines Volkes entspricht, sondern das Ziel der Verfassung zugleich dem natürlichen, durch Zeit und Ort bestimmten Strebensziel des Volkes anzupassen: das Auge des Gesetzgebers muß hier über dem Volke schweben, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfassen. Die Freiheit ist ein Instrument, das in den Händen der Unwissenheit den Besitzer leicht verletzt, in der Hand der Schlechtigkeit eine Waffe der Unterjochung, in der Hand der Weisheit zum Zauberstabe des Glücks wird. Die süd-amerikanischen Staaten können im Laufe der Zeit hierüber viel Licht verbreiten. — Plötzliche Uebergänge sind immer höchst gefahrvoll. Der Gründer der Freiheit hat nicht minder zu kämpfen, als der Gründer der Despotie oder Herrschaft. Zeigt die Geschichte öfter das Beispiel des letzten Kampfs, so beklage man die menschliche Natur, das Un- und Mißgeschick der Völker, und rechne es nicht ihrem moralischen Charakter an. Alle Größe, alle Kraft imponirt, blendet; kommt Gelegenheit, dient diese; ist jene im Besitz, so strebt sie nach Erweiterung, zuletzt nach Ausschließung: dies die Geschichte Napoleon's. Alles was er nach Herstellung der Ruhe, wozu er allein berufen war, that, war gegen die Bedürfnisse und Wünsche Frankreichs und der andern Völker: darum fiel er. Die Bourbons sind auf ganz anderm, aber nicht minder verkehrtem Wege: was ihr Schicksal sey, wird die Folge lehren. Die Wahlen von 1827 und die Haltung des unabhängigen Theils der Nation im Jahr 1829, zeigen Riesenschritte politischer Bildung. Napoleon hat nicht *weniger* denn die Bourbons Frankreich, ja Europa, als sein

Patrimonium betrachtet und behandelt. Daß in Deutschland ähnliche Ansichten walteten und noch walten, war den Fürsten so gefährlich als den Völkern. Beiderseits aber hat man die Nothwendigkeit erkannt, oder fängt an sie zu erkennen, nachzulassen; *) der finanzielle Drang kömmt dabei zu Hülfe. Jeder fühlt seine Rechte; von der einen Seite vielleicht fühlt man sie zu sehr, von der andern zu wenig: daher der Kampf, die Opposition: ein sehr reeller Gegenstand liegt hier zum Grunde, keineswegs blos Habsucht und Ehrgeiz der Ultras und Liberalen, wie H. V. wegwerfend versichert, B. III. S. 33. Was H. V. als politischen Rechtszustand darstellt, ist größtentheils das Erzeugniß der Gewalt, der Anmaßung. Ihn zu ordnen und rechtlich zu gestalten, ist der Zweck der Verfassung, nach welcher daher die Völker verlangen. Es ist so wenig Wunsch als Beruf der germanischen Völker, athenienſische Demokratien zu gründen. Ungestörte Entwickelung, angeborne Kräfte, freie Verfolgung rechtlich erlaubter Zwecke ist alles, was sie begehren, was sie bedürfen. Wenn sie Theilnahme an der Regierung verlangen, so geschieht dies nicht, um zu regieren, wovor sie vielmehr eine Abneigung haben, wie H. V. richtig bemerkt, sondern um nicht ferner in ihrer freien Wirksamkeit nach Launen und Willkür gehemmt, um nicht die einsammelnden Bienen für Hummeln zu seyn. Die germanischen Völker sind allerdings nicht Staatsvölker im griechischen Sinn, dafür ist weder Beruf, noch Zeit, noch Ort gegeben; sie sind Hausvölker, insofern alle ihre Einrichtungen auf dem Familienstande ruhen; sie sind Rechtsvölker, insofern sie nicht nach Willkür sich für solche Staatszwecke aufopfern wollen; sie sind aber auch Staats-

*) Die neueste Zeit (Dezember 1830) scheint auch hierin Lügen strafen zu wollen. Die Verblendung weicht keinen Zoll breit.

völker in germanischem Sinn, d. h. sie wollen eine feste gesellschaftliche Ordnung zur Erstrebung menschheitlicher Zwecke, die nicht gerade dieselben wie bei den Griechen sind und seyn können, aber nicht minder Werth und Bedeutung haben.

Wenn übrigens jene Patrimonial- und Proprietätsansichten noch heute thatsächlich oder faktisch fortbestehen, selbst in neuen Verfassungen aufgenommen worden sind; so kann wohl, wie H. V. IV. §. 348 sagt, eine bloße Staatstheorie daran unmittelbar nichts ändern, wohl aber mittelbar, indem sie Fürsten und Völker auf ihre Rechte hinweist, das faktisch Bestehende an den ewigen Grundsätzen der Menschen- und Völkerwürde prüft, und auf gesetzlichem Wege eine der Vernunft und den veränderten Bedürfnissen gemäße Gestaltung der Dinge herbeizuführen strebt. Dazu wird selbst das vorliegende Werk des H. V., wie jenes des Herrn von Haller, nicht wenig beitragen, indem beide recht sehr geeignet sind, den Völkern und wohldenkenden Fürsten über die Gesunkenheit des öffentlichen Zustandes die Augen zu öffnen. Leicht dürfte eine Zeit kommen, wo der Länder- und Seelenhandel nicht minder vor der öffentlichen Meinung gebrandmarkt ist, als in unsern Tagen der Sclavenhandel; wie denn auch schon jetzt kein europäischer Fürst mehr sich das übermüthige Wort erlauben wird: L'état, c'est moi.

Dieser Aufsatz ist im Dezember 1829 geschrieben. Seither ist die zweite französische Revolution erfolgt. Was H. V. von diesem jüngsten Staatsversuche denkt, entdeckt er uns vielleicht in einem Vor- oder Nachwort zu einem der noch fehlenden Bände. Ich habe nichts weiter zu bemerken und stelle Alles dem Urtheile der Leser anheim. Dr. S.

Ueber Volkswahlen.

Volkswahlen! inhaltschweres Wort, erhaben dem Sinn, der Theorie nach, häßlich oft entstellt und mißbraucht durch die Anwendung; die erste und letzte Gewähr der Volksfreiheiten in der Hand der Völker selbst, ihr heiligstes Palladium, der Schrecken aller großen und kleinen Tyrannen und Despoten; das Strebensziel aller Volksfreunde und Volksführer, der Gegenstand des tödtlichsten Hasses der Aristokraten; angebornes, unveräußerliches Recht aller Bürger, und doch so leicht, so muthwillig verscherzt; von allen Verfassungen anerkannt auf dem Papier, in der Wirklichkeit nirgends vorhanden; würdiger Vorwurf für die Meditation aller denkenden Staatsmänner und Menschenfreunde, Zankapfel der Gelehrten und Ungelehrten, Theoretiker und Praktiker — welch ein weites Feld für ernste Forschung, für leere Declamation, für den Parteikampf! Wie könnte diese Zeitschrift, die Alles umfaßt, was den gesellschaftlichen Zustand der Völker und Menschen betrifft, sich nicht heranwagen wollen an diese Grundfrage aller staatsgeselligen Verhältnisse, in einer Zeit, wo alle Staatselemente in lebendiger Gährung sind, und eine neue, volksthümliche Ordnung der Dinge verheißen, die an die Stelle der alten, völker- und menschenfeindlichen treten soll?

Ja, auch wir werden den schweren Versuch wagen, diese große Frage in ihren mannichfachen Verzweigungen, von verschiedenen Gesichtspunkten und von entgegengesetzten Seiten zu betrachten und zu erörtern, uns stützend auf die Aussprüche der ewigen, unbestechlichen Vernunft, die keinerlei Einflüsterungen Gehör gibt, als den ebenso unbestechlichen Lehren der Geschichte, des Lebens.

Es würde sehr nützlich und die Erörterungen abkürzend seyn, wenn diese mit einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze über die Volkswahlen überhaupt beginnen könnten; aber es ist dies nicht thunlich, weil manche Unterfragen so controvers sind, so sehr verschiedenen Meinungen unterliegen, daß man sich zu lange dabei aufhalten müßte, und nothwendig den Faden der Gesammtbetrachtung verlieren würde; eine allgemeine so hochwichtige Frage aber blos obenhin betrachten, ein so schwieriges Problem mit dictatorischen Sätzen lösen wollen, wäre ganz unpassend, würde mit nichten die Kraft haben, im Geiste der Leser jene Ueberzeugung zu bewirken, die überall das Ziel unserer Bestrebungen ist.

Es schien daher zweckmäßiger, einzelne Materien, wie sie sich eben der Betrachtung besonders darbieten, festzuhalten und auf erschöpfende Weise zu erörtern, worauf es seiner Zeit dann leichter und ersprießlicher seyn wird, die Ergebnisse dieser stückweisen Erörterungen in ein Gesammtresultat zusammenzufassen.

Wir beginnen mit der Wahl zur Volksvertretung der Regierung gegenüber, wozu der eben erschienene französische Gesetzesentwurf Anlaß gibt. Wir theilen zuerst die sehr interessante Darstellung, welche der Minister des Innern dem Entwurf vorausgeschickt hat, dann den Entwurf selbst im Wesentlichen mit, auf daß bei den folgenden Erörterungen eine stete Zurückweisung leicht sey; wir werden hierauf eine Kritik dieses Gesetzentwurfs versuchen, deren Vergleichung mit den künftigen Verhandlungen der französischen Kammern selbst jedenfalls interessant seyn dürfte; und dann eine Vergleichung des bayerischen Wahlgesetzes folgen lassen, das ohne Zweifel die ernste Aufmerksamkeit der patriotisch gesinnten Deputirten des bevorstehenden Landtags auf sich ziehen wird.

Die Rede des französischen Ministers des Innern lautet

wie folgt. Heil dem Volke, zwiefach Heil der Regierung, aus deren Munde solche Worte fließen, von solchen Handlungen begleitet!

„Seit 40 Jahren theilen unsere Wahlgesetze das wechselvolle Schicksal unsrer Freiheiten. Bestimmt, die Repräsentation der allgemeinen, unzerstörbaren Rechte des Volkes zu sichern, wurden sie gleichwohl allzuoft unter den Händen jeder bald siegenden, bald besiegten Gewalt, jeder Partei, jeder Lehre, die Werkzeuge der persönlichen und vorübergehenden Interessen derselben. Aber in Mitte dieser Wechselfälle unseres Wahlsystems, konnte der Gegenstand an Beleuchtung nur gewinnen, wo nicht sich festsetzen. Die Eingebungen der Freiheit oder der Erfindungsgeist der Gewalt haben alle Combinationen zu Tage gefördert, und so wenigstens, wo nicht das Glück, doch die Erziehung des Landes bewirkt. Unser Frankreich, geduldig und arbeitsam, Herr endlich seiner Bestimmung, kann heute nun die Früchte seiner langen und theuern Erfahrung erndten, eine letzte, ruhmvolle Revolution darf im Besitz der Lehre so vieler Versuche hoffen, endlich das Vaterland mit einem Wahlgesetz auszusteuern, das seiner würdig ist.

„Diese Hoffnung, meine Herren, ist einer Regierung wohl vergönnt, die aufrichtig der so reinen Revolution zugethan ist, aus der sie selbst hervorgegangen. Ihr Zweck bei diesem Entwurf, den wir vorlegen, war, diese Revolution mit allen ihren Prinzipien darin aufzunehmen, und sich selbst mit Aufrichtigkeit darin festzusetzen.

„Es ist besonders im Rückblick auf die Fehler und Betrügereien der Restauration, daß wir suchten das Land zu rächen und zu befriedigen. Denn, die Wahrheit zu reden, diese Restauration war im Ganzen nichts als ein beständiger Kampf gegen den Geist des Landes, der sich im Wahlkörper darstellte. Man

sah sie von fernher schon sich gegen die Versprechungen bereiten, wodurch sie im Anfang ihren Ursprung zu verhüllen gesucht hatte, und darauf ausgehen, von Jahr zu Jahr irgend eine Nationalgewähr zu entziehen, irgend ein öffentliches Recht einschrumpfen zu machen und in schnellem Fortschritte die constitutionelle Regierung zu vernichten, wovon das Wahlelement die erste und vorzüglichste Triebfeder ist. Die Restauration hat in ihrem rückgängigen Lauf seltene Ruhepunkte, einige Waffenstillstände in ihrem Krieg gegen das Wahlrecht eintreten lassen. Wie gering die Freiheit sey, welche ein einsichtsvolles und starkes Volk besitzt, wie kurz die Fristen einer schlechten Regierung seyen, jenes macht sie sich zu Nutzen, um in seinen Rechten fortzuschreiten und sie zu befestigen. Daher geschah es, daß alles, was die Gesetze dieser Zeit, entweder der Geschicklichkeit und Macht einiger Redner, oder der Rechtlichkeit der Tribunale, oder der Vaterlandsliebe der Bürger in der materiellen Ausübung ihrer allzu beschränkten Wahlrechte zu thun gestatteten, durch die vereinten Anstrengungen der Rednerbühne, der Jurisprudenz und der Presse vervollkommnet wurde, und daß der reglementäre und praktische Theil der Materie sich verbesserte, und in Mitte dieser Hindernisse, wodurch das politische Prinzip sie einengte, volksthümlich wurde.

„Was daher dem Wahlgesetz mangelte, die Entwickelung und Anwendung der neuen Charte, welche die Zukunft des wiedergebornen Frankreichs ist, bestand in der Auswahl einiger allgemeinen, weiten und aufrichtigen Grundsätze, die alles Uebrige beherrschten, und um welche sich, noch leichter als fürs Vergangene, alle jene Triebfedern der Anwendung, alle jene Erleichterungen der Ausübung gesellen möchten, die in der bisherigen Gesetzgebung zerstreut liegen, wovon der Mechanism heute männiglich bekannt ist.

„Bei diesem, durch so viele Controversen gegangenen Gegenstande, kann ich mich also auf die Andeutung unserer Gesinnungen, Ansichten und Grundsätze über die Hauptfragen, die alle übrige in sich fassen, beschränken, und die Einzelheiten der Anwendung unberührt lassen, worüber ohnehin die gesetzgebenden Rednerbühnen schon volles Licht verbreitet haben. Die ganze Oekonomie des neuen Gesetzes beruht auf den Bedingungen des Wahlrechts, auf der Wählbarkeit und auf der Vertheilung des Vertretungsrechts auf die verschiedenen Oertlichkeiten. Wir befassen uns zuerst mit dem Wahlrecht.

„Die Ausdehnung der Wahlfähigkeit war eine nothwendige Folge unserer neuen Charte, denn sie ist eine ihrer Versprechungen, und die Charte von 1830 hält die ihrigen.

„Es schien uns in der Natur der Sachen und unserer Regierung gegründet, der größtmöglichen Zahl von Bürgern die politischen Rechte zuzusichern, welche sie zu erobern gewußt haben. Wir haben daher getrachtet, die Wahlfähigkeit auszudehnen, indem wir alles, was das Leben und die Kraft der Gesellschaft ausmacht, die Industrie und die Landwirthschaft, das Eigenthum und die Intelligenz in Anspruch nahmen.

„Das Eigenthum und die Einsichten sind demnach die Fähigkeiten, welche wir anerkannt haben. Hierüber im Reinen, war unsere weitere Aufgabe leicht. Die öffentliche Besteuerung einerseits, die zweite Liste der Geschworenen anderseits bereiteten uns eine unmittelbare und sichere Anwendung der angenommenen Theorie. In der Gesetzgebung von 1817 herrschte schon die Mittelklasse der Eigenthümer, und die zwiefache Wahl später hatte keinen andern Zweck, als jene einzuschränken. Allein es genügte nicht, Frankreich seine wahre Vertretung wieder zu geben; wir haben sie mit einer, der Gesammtheit der Wähler in jedem Bezirk gleichen Zahl vermehrt.

„Es iſt leicht einzuſehen, daß wir auf ſolche Weiſe das Eigenthum in ſeinen verſchiedenen und abnehmenden Stufen erfaſſen, und daß wir ohne das beharrliche und übereinſtimmende, welches dem Wahlkörper ankleben ſoll, zu zerſtören, bis auf einen gewiſſen Grad und nach den Oertlichkeiten den veränderlichen Stand des Reichthums werden berückſichtigen können. So wird z. B. der Bürger der Niederalpen, verhältnißmäßig ſo reich in ſeinem Departement wie der Bürger des Norddepartements in dem ſeinigen, wie dieſer ein Theil des Wahlkörpers ſeyn, obgleich er an den Staatslaſten nicht gleich mitträgt, und dies iſts, woraus eben die Gleichheit hervorgehen wird.

„Zur Grundlage der Verdoppelung der Wählerzahl haben wir die vom 16. Nov. 1830 abgeſchloſſene Liſte genommen, und man kann ſich unſchwer überzeugen, daß durch ein ſonderbares Zuſammentreffen von Umſtänden dieſe Liſten die höchſten der Zahl nach von allen bisherigen ſind. Vor dem Monat Auguſt waren alle vermutheten Freunde des geſtürzten Syſtems auf das ſorgfältigſte darin aufgenommen, ſowie diejenigen, deren Abhängigkeit von der Gewalt ſie zum Beitritt nöthigte. Seit dem Monat Auguſt, der auch die Gewiſſen in Freiheit geſetzt hat, beeiferten ſich die Freunde unſerer Freiheiten, welche durch mancherlei Furcht für ihre ſtets bedrohte Stellung, ihre Wahlrechte verſäumt hatten, ſie geltend zu machen. So kann man ſagen, daß unſere Revolution dem Wahlkörper jenen Theil der Wahrheit beigefügt hat, der ihm bis dahin fehlte, und daß die Verdoppelung grade in dem Augenblick eintritt, wo die Grundlage die möglichſt weite und freiſinnigſte iſt. Zu dieſer Ausdehnuug, welche man nicht mehr ariſtokratiſch nennen wird, wenn man nicht durchaus Luſt hat, ſich eines Wortes zu bedienen, das nicht mehr unſerer Sprache angehört, muß man den weitern Reichthum des Geſetzes fügen,

der aus der zweiten Liste der Geschwornen entspringt, und in einem Verhältnisse wachsen wird, daß jeden Tag die Zahl der Wähler sich vermehre. Eine Regierung, die hervorgegangen ist aus den Fortschritten der Civilisation und ihrer Selbsthülfe gegen die Vorurtheile und schwachen Bestrebungen des Absolutism, war der Intelligenz schuldig, sie zur Ausübung der polilitischen Rechte zu rufen, ohne ihr eine andere Gewähr abzufordern, als die in ihr selbst liegt. Gleichwohl hat das Gesetz, um nicht willkürlich und vag zu seyn, noch Bürgschaften zu jenen gefügt, wodurch die Graduirten der verschiedenen Fakultäten das Recht erlangen, auf der Geschwornenliste zu stehen. Es hat eine gewisse Zahl Jahre wirklichen Wohnsitzes nach dem Grad, welchen man in jeder Fakultät einnimmt, gefordert. Dieser politische Vorzug, den wir an die Bildung knüpfen, wird ohne Zweifel dazu beitragen, sie zu verbreiten. Ausbreitung der Wissenschaften, Unterricht des Volkes ist auch eine der Schulden, welche eine liberale Regierung auf sich nimmt; wir werden diese Schuld abtragen, und diese Verpflichtung wird für uns desto gebieterischer seyn, als der Unterricht, wie man sieht, künftig das Mittel ist, die politischen Rechte allgemein zu machen.

„Es war, man muß es bekennen, mehr als vernunftwidrig, daß die Fähigkeit, welche das Geschwornengesetz allen aufgeklärten Bürgern gab, über das Leben der Menschen zu urtheilen, nicht so weit gehen wollte, sie zur Ernennung derer mitwirken zu lassen, welche die Gesetze machen. Die Erfahrung hat den Werth dieses Geschwornengesetzes kennen gelehrt, ein Werk, das uns die Restauration gut gegeben hat, das desto besser ist, weil sie es gegen Willen gab. Nun wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß, wie die zweite Geschwornenliste dient, die Zahl der Wähler nach unserm System zu vermehren, der Anwuchs der Wähler hin-

wiederum die Zahl der Geschwornen vermehrt, und dadurch die Mitwirkung des Landes zur Besorgung alles dessen, was dasselbe am meisten interessirt, ausdehnt. Glückliche Gegenwirkung, wodurch selbst die Bekanntmachung an sich unsres Wahlgesetzes eine doppelte Wohlthat für das Land wird!

„Aus den gesammten Verfügungen, welche sich auf die Wahlfähigkeit beziehen, entspringt eine Wählermasse, deren Zahl die Freunde der politischen Verbesserungen nicht erfahren werden, ohne unsre Bemühungen anzuerkennen: denn sie überschreitet 200,000 Individuen.

„Nach der Festsetzung des Wahlrechts, hatte das Gesetz die Wählbarkeit zu bestimmen. Da Gewährschaften für eine gute Wahl, eine sichere Wahl für Freiheit und Ordnung in Ansehung der Wähler verlangt sind, so wird man es vielleicht für eine übertriebene Vorsicht des Gesetzes ansehn, auch noch dergleichen an die Wählbaren zu begehren. Wir verkennen nicht, daß ihre Eigenschaften dem Anschein nach sich vermischen, und daß alles, was das Ansehen hat, ein Recht zu beschränken, einem Mißtrauen des Gesetzes in sich selbst gleicht. Man hat indessen geglaubt, ein anderes Princip für die Wählbarkeit, als für das Wahlrecht befolgen zu müssen. Das Wahlrecht stellt alle Interessen vor, die unter ihm stehen, die Specialinteressen der Oertlichkeiten; die Wählbarkeit hingegen, muß sie nicht vielmehr auf allgemeinere Interessen blicken, weil sie zu gleicher Zeit der Ausdruck von ganz Frankreich werden kann? Man hat daraus geschlossen, daß ein gewisser Steuerbetrag erforderlich sey. Ein anderer Umstand findet sich, der diesen Steuerbetrag der Wählbarkeit rechtfertigt; denn man darf sichs nicht verhehlen, seine Abschaffung würde die Frage der Entschädigung der Deputirten herbeiführen; eine Frage, die jetzt auffallend scheinen würde, worüber die Erinnerungen des Vergangenen alte Abneigungen in den Gemüthern zurückgelassen,

und welche man in einer Versammlung nicht berathen könnte, ohne die Ueberzeugungen durch Gewissenszweifel in Verlegenheit zu setzen, und worüber endlich es sicher einem Ministerium schwer ist, eine Meinung zu äußern.

„Wir haben daher geglaubt, einen vernünftigen Steuerbetrag der Wählbarkeit nicht beseitigen zu dürfen; jedoch haben wir ihn, um ihn mit der Ausdehnung des Wahlrechts auszugleichen, auf 500 Fr. (von 1000 Fr.) vermindert. Hiernach wird die Zahl der Wählbaren in Frankreich sich verdreifachen; und wenn man andrerseits fürchtete, daß diese Herabsetzung des Census auf die Hälfte des vorigen nicht mehr hinreichende Sicherheit böte, so würde man sich durch die Betrachtung beruhigen können, daß bei dem jetzigen Stande der Kapitalien, bei dem Zuwachs der Industrie, bei allen den verschiedenen Arten von Besitzthümern, welche der öffentliche Credit erschaffen hat, der Besitz eines unbeweglichen Gutes fast immer ein entsprechendes bewegliches Gut voraussetzen läßt.

„500 Fr. Steuern bilden demnach eine Gewähr, welcher man sich gänzlich vertrauen kann.

„Wir glauben daher unsern Wahlcensus gegen ernsthafte Vorwürfe gesichert. Er ist auf ein Maß gegriffen, welches nicht zu sehr beschränkend, noch von der andern Seite verschwenderisch ist. Unter diesen beiden Gesichtspunkten rechtfertigt er sich wenigstens durch seine Mäßigung.

„Nachdem wir nun die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit bestimmt haben, besitzen wir alle Bestandtheile zur Bildung der Nationalrepräsentation. Allein welches ist die Zahl der Deputirten, und wie sollen sie auf die Departemente, wie auf die Bezirke im Departement selbst, vertheilt werden? Dies sind gewichtige Fragen, welche die ganze Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen.

„Die Restauration hat uns über diese verschiedenen Punkte

traurige Vorgänge hinterlaſſen; ſie dienen uns wenigſtens, um zu wiſſen, was wir zu vermeiden haben.

„Von 1816 — 1820 auf eine enge Grundlage berechnet, die nicht mehr als 258 Glieder gab, wurde, wie ſchon bemerkt, die Nationalvertretung nur in der Abſicht der Beſchränkung und eines bitteren Hohns vermehrt; indem man ein Privilegium ſchuf, ſagte man dem Volke, daß man die Zahl ſeiner Repräſentanten vermehre.

„Nicht genug; die Beſchränkung der Wahlrechte, welche man in den Perſonen erſtrebte, ging nicht ſchnell genug; man ſuchte ſie auch noch in der Gebietseintheilung, in der Mißachtung der Gewohnheiten, im Vergeſſen alles Anſtandes. Was die Geſetze der Willkür verweigerten, ſuchte man oft durch örtliche Hinderniſſe zu erlangen. Das geringſte lokale Hinderniß, das die Bürger in der Ausübung ihrer Rechte beengen konnte, iſt zuweilen ein Glücksfund für die Partei geworden. Man ſpeculirte auf die Beſchwerlichkeiten eines Wegs oder die Markttage!

„Die Eintheilung, welche wir vorſchlagen, und die man der gewiſſenhaften Arbeit eines Ihrer ehrenwertheſten Collegen (des Hrn. v. Rambüteau) verdankt, will dieſe ärgerlichen Zeichen der Schwäche, dieſe Armſeligkeiten der Furcht verwiſchen. Die Wahl nach Bezirken wird die Bürger in alle Bequemlichkeit wieder einſetzen, worauf ſie ein Recht haben, in die Mitte ihrer Gewohnheiten, in die Mitte ihres Verkehrs aller Art, gleichſam unter ein Dach.

„Die Bezirke werden alſo, dem Hauptprinzip nach, nicht untereinander gemiſcht, und dem Falle Preis gegeben, daß die einen die Vertretung der Intereſſen der andern entſtellen; ſie werden direkt und ausſchließlich Wahlbezirke. Nur iſt der Bezirk manchmal verdoppelt, und bildet einen zweiten Wahlbezirk, wenn die Wichtigkeit oder die Beſonderheit der ört-

lichen Interessen dies vom Gesetz verlangen und rechtfertigen. Es gibt keine allgemeine Regel, ohne gewisse beschränkende seltene Ausnahmen; Sie werden anerkennen, daß die, welche wir vorgeschlagen, begründet sind.

„In allen Fällen ernennt ein Wahl-Colleg nicht mehr als einen Deputirten. Solchergestalt kann sich der Wähler stets in dieser einen Wahl personifiziren, und ist künftig den Gefälligkeiten und Vergleichungen nicht ausgesetzt, welche die Listeabstimmungen mit sich führen.

„Wir haben gesagt, daß es Bezirke gibt, die in zwei Wahlcollegien getheilt sind, oder vielmehr zwei Vertretungen, zwei Abstimmungen besitzen. Zum Beispiel in einer Anzahl bedeutender Städte wird ein Deputirter von der Stadt, ein anderer vom übrigen Bezirk ernannt. Durch diese Verdoppelung hat jeder Theil sein Loos; die unterschiedenen Interessen finden eine leichte Vereinigung, einen besondern Ausdruck; auf der einen Seite wird vielleicht der Mann der Industrie stehn, auf der andern der Gutsbesitzer; aber in keinem Fall wird Unterjochung eines Einflusses durch den andern, Bedrückung eines wirklichen Interesses durch eine eifersüchtige Nachbarschaft vorkommen, und dadurch wird immer eine allgemeine Treue der Nationalrepräsentation entstehen.

„Nach Durchgehung der Hauptpunkte des Gesetzes, müssen wir noch die Hauptabänderungen anzeigen, welche es in den gewissermaßen reglementären Theil des Wahlsystems einführt. Wir wissen alle, daß ein zu großes Mißtrauen das Princip aufstellte, daß der jährliche Besitz eines Guts eine Nothwendigkeit sey, um das Wahlrecht auszuüben. Die Beamten der gestürzten Regierung mochten wohl bösen Glauben von Seiten der Bürger leicht annehmen. Wir mußten solche Voraussetzungen von uns weisen; der Gesetzentwurf nimmt die Wirklichkeit, die Wahrheit selbst derjenigen Er-

werbungen, die im Augenblick, wo die Wahllisten gefertigt werden, an. Uebrigens sind die Erwerbsakten beträchtlichen Registrirgebühren unterworfen, und bringen in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften so bedeutende Folgen hervor, daß man dem Gedanken an Scheinkäufe keinen Raum geben kann.

„Die Uebertragungen der Steuern waren bisher nur den Wittwen zu Gunsten ihrer Söhne, Enkel und Tochtermänner gestattet; diese Beschränkung hatte die Familien zu erdichteten und kostspieligen Akten verleitet; es waren Scheinverkäufe, die oft der Erhaltung der Gleichheit in den Theilungen gefährlich wurden. Es schien uns, daß man ohne Gefahr den Vater ermächtigen könne, in direkter Linie an jeden seiner Söhne die zur Wahl nöthigen Steuern abzutreten; es entsteht zwar daraus ein Zuwachs von Wählern, allein das Prinzip unsrer Regierung wird solchen Ausdehnungen niemals widerstreben.

„Die Oeffentlichkeit ist ein mächtiger und unsrer politischen Organisation wesentlich angehöriger Hebel; wir haben die Vortheile erweitert, welche sie bisher schon unserm Wahlsystem gebracht; künftig sollen, außer den allgemeinen Förmlichkeiten der Bekanntmachung der Wahllisten, diese Listen in ein Journal des Departements wörtlich eingerückt werden: in einer Zeit, wo das Lesen der Tagsblätter ein Bedürfniß aller Glieder der Gesellschaft ist, wird diese Bekanntmachung jeden Irrthum, jede Auslassung gewissermaßen unmöglich machen.

„Die Freiheit der Wahlen besteht ebenso in der Nichteinmischung der Regierung, wie in der Entfernung alles Einflusses der Verwaltung. Nach Zurückstellung des Rechts an die Wähler, ihren Präsidenten unmittelbar selbst zu wählen, konnten wir ohne Anstand die Unverträglichkeiten, die aus den Oertlichkeiten

entſpringen, beſeitigen, welche man theilweiſe ſchon in den frühern Geſetzen empfunden hatte. Deshalb ſtellt unſer Entwurf das Prinzip auf, nicht allein, daß die Präfekten, Unterpräfekten und Militärcommandanten nicht in den Wahlcollegien gewählt werden können, welche eine Geſammtheit oder einen Theil der Wähler der Departemente oder Bezirke umfaſſen, wo jene Beamten verwalten, ſondern daß jenes Verbot auch auf die übrigen Hauptbeamten anwendbar ſey, welche in unmittelbarer Berührung mit der Bevölkerung ſtehen, wie die Generalprokuratoren und Prokuratoren, die General- und Bezirkseinnehmer, Steuer-, Domänen- und Douanen-Direktoren. Sie werden, meine Herren, dieſe neuen Ausnahmen in Uebereinſtimmung mit dem Geiſte eines Geſetzes, das dem Lande angehört, ohne Zweifel bereitwillig aufnehmen.

„Dies ſind, meine Herren, die weſentlichen Verfügungen des Geſetzentwurfes, welchen wir Ihnen vorlegen; ſie können als deſſen Gedanke betrachtet werden. Wir haben uns bemüht, darin den Sinnſpruch unſrer Revolution lebendig zu machen: Freiheit und Ordnung. Wir haben geſtrebt, für eins dieſer Prinzipien ſo viel zu thun wie für das andere, denn ihre wohlverſtandene Auflöſung enthält unſre ganze Gegenwart, unſre ganze Zukunft, und Frankreich erhebt eine mächtige Stimme, um beide zu fordern. Welches auch das Urtheil der verſchiedenen Meinungen ſey, man wird wenigſtens nicht in Abrede ſtellen, daß unſer Werk ein Werk der Offenheit, ohne furchtſamen Schrecken, wie ohne abenteuerliche Gefälligkeit, vorzüglich aber und ſicher ohne macchiaveliſtiſche Hintergedanken ſey. Das große Prinzip der Selbſtanordnung der eigenen Angelegenheiten der Nation findet ſich auf eine weite und wahrhafte Weiſe in dem politiſchen Elemente aufgeſtellt, welches alle andern belebt. Jede miniſterielle Einmiſchung in den geringſten Umſtand des Wahlge-

ſchäfts und ſomit in die Wahl der Bevollmächtigten des Landes iſt verſchwunden; alle Beſchränkungen der Ausübung dieſes Wahlrechts ſind gehoben; die Grundlage des Wahlrechts iſt in dem Maße erweitert, welches uns mit dem Intereſſe eines großen Staates vereinbar ſchien, für welchen ſeine innere Ruhe ein Bedürfniß der Unabhängigkeit und der Kraft nach Außen iſt.

„Die Macht der Intelligenz, welche die Civiliſation unmittelbar repräſentirt, und welche unſre allmähligen Reformen erzeugt hat, hat ihre Stelle wieder eingenommen, die ihr in den Wahlcollegien gebührte, denn ſchon durch die neue Charte waren die Stufen der Wählbarkeit erniedrigt worden. Endlich iſt eine ganz direkte Vertretung den Intereſſen der Oertlichkeiten mehr angepaßt, ohne daß die allgemeinen Intereſſen dabei leiden; und in dieſer beſſern Vertheilung der Wahlkräfte gibt die allgemeine Repräſentation zuſammen der Deputirtenkammer eine größere Zahl als die bisherige, ſelbſt mit Zurechnung der durch doppelte Wahl entſtandenen, welche Wahl, ſtatt einen erweiterten Ausdruck des Landes hervorzubringen, vielmehr der Repräſentation Frankreichs zu Gunſten Einiger ein Gegengewicht gab, und ſie zum Nachtheil Aller beſchränkte.

„Jenen, welche das Geſetz noch zu enge finden trotz ſo vieler erweiterten und neuen Mittel, antworten wir: betrachtet England und ſehet zu, ob das Stimmrecht ſoweit herabſteigen ſoll, um käuflich zu ſeyn? Hat das allgemeine Wohl ſolche Fortſchritte gemacht, iſt die Bildung ſo allgemein, daß das Wahlrecht weiter gehen kann, da zum Beiſpiel, wo der, welcher deſſen theilhaftig wird, es als nutzlos, und die Geſellſchaft es als gefahrvoll betrachten könnte?

„Meine Herren, obgleich der Boden Frankreichs unter unſern Füßen hinlänglich befeſtigt iſt, ſo iſt die Klugheit

doch eine Tugend für Alle, für die Regierung eine Pflicht. Die Eroberungen der Freiheit sind unermeßlich, sie lohnen wohl die Mühe, sie durch einige Vorsicht zu bewahren; die Gegenwart lasse der Zukunft einiges zu thun übrig; unsre Wiedergeburt ist fruchtbar genug, um es seiner Zeit ohne Schmerzen hervorzubringen.

„Jene aber, welche durch die politische Freigebigkeit unsers Wahlsystems erschreckt seyn könnten, erinnern wir alle Rechte unsrer Revolution, mit andern Revolutionen nicht vermischt zu werden. Schnell wie der Sieg, war sie großmüthig wie die Gnade; sie besteht aus einer gleichen Empfindung, muß man sagen, aus gleicher Leidenschaft für Freiheit und Ordnung. Beim geringsten Zeichen von Unruhen, beim leisesten Lermgeschrei, wendet sich die Gesellschaft sofort nach der Seite, welche ihr bedroht scheint. Seit wir befreit sind, hat nicht die Freiheit selbst die Polizei gegen die Unordnung und Anarchie auf sich genommen? Man kann, man muß Vertrauen zu einer Revolution haben, die als einzig dasteht in den Jahrbüchern der Welt. Betrachtet jene Bürgergarde, die unter euren Augen das bis dahin unaufgelöste Problem löst, das Problem der Ordnung in der Freiheit, und so die Erinnerung des Juli durch die Tugenden des Dezembers noch verherrlicht. Bei diesem Schauspiel hat das alte Europa einiges von seinem Mißtrauen gegen die Freiheit verloren, und ganz Frankreich, welches von allen Seiten der Nationalgarde Beifall zollt, wird kein Mißtrauen gegen die freisinnigen Folgerungen der Revolution hegen, welche solche Pfänder der Weisheit zu geben hat.

„Sie wohnen, meine Herren, der Entwickelung des Systems der Regierung bei, Sie sehen die Institutionen, eine um die andere, entstehen, die versprochen waren. Bald wird es das Prinzip der Volkswahl in alle Theile unsrer gesell-

ſchaftlichen Organiſation gepflanzt haben. Das Land wird ſich mit der Anordnung aller ſeiner Angelegenheiten befaſſen; durch das Geſetz über die Nationalgarden vertheidigt es ſelbſt den Boden, das Bürgerthum; durch das Wahlgeſetz die politiſche Conſtitution; durch das Departemental- und Gemeindegeſetz, wo das gleiche Prinzip der Volkswahl herrſchen wird, wird es über den engern, aber unmittelbareren Intereſſen jeder Oertlichkeit wachen.

Alſo wird ſich nach und nach die unermeßliche patriotiſche Aufgabe erfüllen, welche der Regierung des Königs durch jene Charte von 1830 zugetheilt iſt, worin alle Keime einer vollſtändigen und endlichen Organiſation der Freiheit niedergelegt ſind, und außerhalb welcher kein Verſprechen zu machen, keine Bedingung aufzulegen iſt. Alſo wird ſich mehr und mehr erweitern und befeſtigen die Grundlage eines Throns, welchen ſämtliche Stimmen Frankreichs erhoben, und auf welchen eine jener hohen und ſo reinen politiſchen Redlichkeiten geſetzt iſt, die keinen Zweifel über die Erfüllung der Verſprechungen, keine Hoffnung auf geſetzwidrigen Anſpruch erlaubt. Alſo wird zum erſten Mal der Welt forthin das Beiſpiel einer Revolution bleiben, welche nicht über ihre Grenzen erſcholl, als um ihr Ende anzukündigen, einer Revolution, welche weder außerordentlicher Maßregeln bedurfte, noch außerordentlicher Gerichte, um den Sieg ihrer Grundſätze zu ſichern; ſo wahr iſt es, daß die Revolution des Juli die freie, einhellige Bewegung eines Volks iſt, das ernſt und feierlich das Scepter zurücknimmt, welches es nur aus Zerſtreuung ſo lange in die Hände der Prinzen gelegt zu haben ſcheint, die ſich deſſelben bedienten, um das Volk zu ſchlagen. In die Hände eines Königs, der ein ehrlicher Mann iſt, hat es dieſes Scepter niedergelegt, der Zukunft gewiß, womit dieſer König ſich befaßt.

Gesetzentwurf über die Wahlen zur Deputirtenkammer.

Art 1) Jeder Franzose, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, und 25 Jahre alt ist, ist Wähler, wenn er sonst die Eigenschaften besitzt, welche dieses Gesetz festsetzt.

2) Berufen zur Ausübung der Wahlrechte sind alle höchstbesteuerten Bürger jedes Bezirks bis zum Betrag der doppelten Zahl der Wähler, welche auf den am 16. November 1830 geschlossenen Listen eingeschrieben sind.

3) Weiter sind Wähler:

1) Die Glieder der Departementalräthe, die Maires und Adjunkten der Städte von 4000 Einwohnern, oder der Hauptorte der Departemente und Bezirke;
2) Die Mitglieder und Correspondenten des Instituts, die Glieder der gelehrten Gesellschaften, welche das Gesetz errichtet oder ermächtigt hat;
3) Die Offiziere der Land- und Seetruppen, welche eine Pension von 1200 Franken wenigstens genießen, und einen wirklichen Wohnsitz seit drei Jahren im Wahlbezirk haben;
4) Die Doktoren einer oder mehrerer Fakultäten des Rechts, der Medizin, der Wissenschaften und schönen Künste, nach dreijährigem Wohnsitz im Wahlbezirk;
5) Die Lizentiaten einer Fakultät des Rechts, der Wissenschaften und Künste, welche auf das Verzeichniß der Advokaten oder Anwälte bei den Gerichtshöfen und Tribunalien eingeschrieben oder mit dem Vortrag einer der zur Fakultät gehörigen Materien beauftragt sind, nach dreijährigem Wohnsitz im Wahlbezirk;
6) Jene solcher Lizentiaten des Rechts oder der Wissenschaften und Künste, welche zwar weder als Advoka-

ten oder Anwälte bei den Gerichten eingeschrieben, noch mit dem Vortrag einer zur Fakultät gehörigen Materie beauftragt sind, aber einen zehnjährigen wirklichen Wohnsitz im Wahlbezirk darthun.

4) (Unbedeutend.)

5) Bezieht sich auf Departementalräthe.

6) Wenn die Zahl der Wähler Kraft des Art. 2 nicht 200 beträgt, so wird diese Zahl aus den folgenden Höchstbesteuerten ergänzt.

7) Die Steuern, welche das Wahlrecht übertragen, sind: die Grund-, Personal- und Mobiliar-, die Thür- und Fenstersteuer, und die Zusatzcentimen (für Verwaltungskosten und öffentliche Arbeiten) und die Patentsteuer.

8) Alle Steuern zählen, welche ein Bürger im Königreich besitzt, ferner die der minorennen Kinder dem Vater, und die der Frau dem Manne.

9) Nur die Steuern gelten, welche man vor der ersten Revision der Wählerlisten zahlt; die Gewerbsteuer nur, wenn sie ein Jahr vorher entrichtet wurde.

10) Betrifft die Ueberlassung der Steuern an Söhne und Enkel, Tochter- und Enkelinmänner; wobei der Vater das Wahlrecht behält, wenn er noch hinlängliche Steuern hat.

13) Niemand kann das Wahlrecht in zwei Wahlbezirken ausüben.

Titel II. Vom politischen Wohnsitz.

11) 12) Der politische Wohnsitz jedes Franzosen ist in dem Wahlbezirk, wo er seinen wirklichen Wohnsitz hat; doch kann er ihn dahin verlegen, wo er direkte Steuern zahlt, und muß es nur 6 Monate zuvor beim Hypothekenamt anzeigen.

Titel III. Von den Wahllisten.

14) Die Wahllisten sind bleibend und werden nur jährlich revidirt.

15) Diese Reviſion machen die Maires unterm Vorſitz des Kantonsmaires.

16) In den Städten geſchieht ſie durch den Maire und die drei älteſten Gemeinderäthe.

17) Die Liſte geht von hier an den Unterpräfekt, von dieſem mit ſeinen Bemerkungen

18) an den Präfekt, welcher vom 1. Juli an zur allgemeinen Reviſion der Liſten ſchreitet.

19) Er fügt die Bürger hinzu, von welchen er erkennt, daß ſie die geſetzlichen Eigenſchaften haben und diejenigen, welche zuvor ausgelaſſen worden. Er ſtreicht 1) die geſtorbenen, 2) diejenigen, deren Einſchreibung durch die zuſtändige Behörde für nichtig erklärt worden. Er bezeichnet als der Streichung unterworfen: 1) diejenigen, welche die erforderten Eigenſchaften verloren haben, 2) deren Einſchreibung er als ungeſetzlich betrachtet, obgleich dieſelbe nicht angegriffen worden. Er hält ein Regiſter über alle ſeine Entſcheidungen. Er führt die Gründe an und die Beweisſtücke.

20) Die alſo berichtigten Liſten werden am 15. Auguſt in jedem Kantonsort angeheftet und auf der Amtsſtube des Maires hinterlegt, damit Jedermann Einſicht davon nehmen könne. Sie werden gleichfalls auf der Präfektur und Unterpräfektur aufgelegt und in ein Journal des Bezirks oder Departements eingerückt. (Das Uebrige betrifft die Form der Liſte.)

21) Die Kundmachung des Art. 20 gilt für Eröffnung der Entſcheidungen an die Individuen, deren Einſchreibung angeordnet worden. Die proviſoriſchen Entſcheidungen wegen Ausſtreichung derjenigen, die geſetzwidrig eingeſchrieben waren, ſind binnen zehn Tagen den Betheiligten zu eröffnen. Dieſe Eröffnung geſchieht wie jene an die Geſchwornen gemäß Art. 389 des Strafprozeßgeſetzes.

22) Nach der Verkündung der Liſte darf keine Aenderung

mehr darin gemacht werden, als kraft einer Entscheidung, welche der Präfekt im Präfekturrath erläßt, in nachbezeichneten Formen.

23) Vom 15. August an, als dem Tage der Kundmachung, wird bei dem Präfekturrath ein Register eröffnet, zur Eintragung aller Reklamationen, worüber ein Schein auszustellen ist.

24) Jeder, der nicht oder gesetzwidrig eingeschrieben ist oder sich sonst über einen Irrthum zu beklagen hat, kann bis zum 30. September sein Beschwerde mit Belegstücken eingeben.

25) Binnen gleicher Frist kann jeder auf der Wahlliste Eingeschriebene die Einschreibung jedes andern Bürgers, der die gesetzten Eigenschaften hat und nicht eingetragen ist, so wie die Ausstreichung jedes ungesetzlich eingetragenen und die Berichtigung jedes andern Irrthums in der Liste verlangen.

26) Keine solche Reklamation, wenn sie durch dritte geschieht, ist annehmbar, wenn nicht der Beweis beigefügt ist, daß sie dem Betheiligten notifizirt worden, welcher von da an zehn Tage zur Antwort hat.

27) Der Präfekt entscheidet im Präfekturrath binnen fünf Tagen, und motivirt die Entscheidung, welche jeder Partei eröffnet wird.

28) Alle vierzehn Tage wird das Verzeichniß der Berichtigungen in Folge dieser Entscheidungen bekannt gemacht ꝛc.

29) Am 16. Oktober schreitet die Commission (der Maires?) zum Abschluß der Listen, welche samt Berichtigungen ꝛc. am 20. öffentlich angeschlagen werden.

30) Von jetzt kann keine Veränderung mehr geschehen als in Kraft folgender Artikel.

31) Jede Partei, welche sich durch den Beschluß der Commission verletzt glaubt, hat ein Recht zur Klage beim Gerichtshof, welche bei Strafe der Nichtigkeit sowohl dem Präfekten als den Betheiligten binnen zehn Tagen zu notifiziren ist.

Eine Klage über Nichteinschreibung eines Dritten kann nur von diesem selbst erhoben werden.

Die Sache wird summarisch verhandelt, mit Beseitigung aller andern Geschäfte, und ohne Anwendung von Anwälten. Die Akten werden unentgeltlich registrirt.

Der Gegenstand wird durch einen Richter in öffentlicher Sitzung vorgetragen und nach Anhörung des Staatsprokurators entschieden.

Bei einer Cassationsberufung gilt dasselbe.

32) Die Klage wegen Ausstreichung bewirkt Aufschiebung derselben.

33) Der Präfekt berichtigt die Liste in Folge der gerichtlichen Entscheidung.

34) Der Steuereinnehmer ist verbunden, jeder auf der Liste stehenden Person von ihr oder von jeder andern Person, wovon Art. 25 spricht, den Steuerauszug, gegen 25 Centimen, auf freiem Papier zu ertheilen, ꝛc.

35) Von den jährlichen Listen und berichtigenden Verzeichnissen wird jedem Buchdrucker auf Verlangen Abschrift gegeben, um sie nach Belieben abzudrucken.

36) Zu welcher Zeit eine allgemeine oder theilweise Wahl vor sich gehe, es darf keine andere Berichtigung der Listen geschehen als wovon Art. 9 handelt, und das Wahlcollegium wird blos aus den Personen berufen, die darauf stehen.

Tit. IV. Von den Wahlcollegien.

37) Die Zahl der Deputirten jedes Departements ist nach dem beigefügten Verzeichniß bestimmt.

38) Jeder Deputirte ist durch ein Wahlcolleg ernannt.

39) Die Eintheilung der Departemente und Wahlbezirke geschieht nach der Anlage.

40) Die Wahlversammlung beruft der König, in den Städten, welche er bezeichnet. Sie können sich mit keinen

andern Dingen als mit dieſer Wahl befaſſen. Jede Erörterung, jede Berathung iſt ihnen unterſagt.

41) Die Wähler bilden eine Verſammlung, ſofern ihre Zahl 600 nicht überſteigt; im andern Fall theilt ſich der Bezirk in Sectionen, wovon eine nicht weniger als 300 Wähler haben darf. Jede Section wirkt unmittelbar zur Ernennung des Deputirten mit, den das Collegium zu wählen hat.

42) Der Präſident des Tribunals oder in Ermangelung der Maire der Stadt iſt proviſoriſch Präſident des Collegiums. Die 4 jüngſten Wähler ſind proviſoriſch die Stimmenſammler. Dieſes alſo gebildete Büreau wählt den Secretär. Wo der Bezirk in mehre Sectionen ſich theilt, präſidirt die erſte der Gerichtspräſident, die zweite der Maire, die folgenden die Richter nach dem Dienſtalter. Stimmenſammler ſind die 4 jüngſten Wähler jeder Section.

43) Die Liſte der Wähler bleibt während des Wahlgeſchäfts im Saal angeheftet.

44) Zuerſt wählt das Collegium den Präſidenten und Stimmenſammler; dieſes Büreau dann den Secretär.

45) Der Präſident hat allein die innere Polizei. Keine bewaffnete Macht kann ohne ſeine Aufforderung in den Saal oder in den Zugängen zum Ort der Verſammlung ſeyn. Die Civil- und Militärobrigkeiten ſind verpflichtet, ſeinen Anforderungen Folge zu leiſten.

Wenigſtens drei Glieder des Büreau müſſen beſtändig gegenwärtig ſeyn.

Das Büreau entſcheidet vorläufig über die Schwierigkeiten, welche ſich in Anſehung der Wahl erheben. Jede Beſchwerde, wie die begründete Entſcheidung, iſt ins Protokoll einzutragen; die Belege werden beigefügt.

Die Deputirtenkammer entſcheidet definitiv.

46) Niemand darf ſtimmen, der nicht auf der Liſte ſteht.

Jedoch hat das Büreau über die Reklamation aller derjenigen zu verfügen, welche eine Entscheidung eines Gerichtshofs bringen, wornach sie Glieder des Collegiums sind.

47) Der Präsident und die Stimmensammler werden nach der einfachen Mehrheit ernannt.

48) Vor der ersten Abstimmung leistet jeder Wähler den Eid.

49) Jeder aufgerufene Wähler empfängt vom Präsidenten einen offenen Stimmzettel. Er schreibt oder läßt schreiben seine Stimme geheim an einem hiezu bereiteten Tisch, der vom Tische des Büreaus geschieden ist. Hierauf stellt er den Stimmzettel geschlossen dem Präsidenten zu, der ihn in ein hiezu bestimmtes Kästchen thut.

50) Der Tisch vor dem Präsidenten und dem Stimmensammler wird so gestellt, daß die Wähler während der Eröffnung der Zettel um denselben herum gehen können.

51) Namen und Bezeichnung jedes Wählers und seine Ziffer auf der Liste werden bei Abgabe des Stimmzettels durch den Stimmensammler oder den Sekretär eingeschrieben, der seinen eigenen Namen am Rande einträgt. Jede Abstimmung bleibt wenigstens 6 Stunden offen, wird um 3 Uhr des Abends geschlossen, und in derselben Sitzung eröffnet.

52) Ist das Stimmkästchen eröffnet und die Zahl der Stimmzettel geprüft, so nimmt ein Stimmensammler einen Stimmzettel nach dem andern, eröffnet ihn, gibt ihn dem Präsidenten, der ihn mit lauter Stimme vorliest und einem andern Stimmensammler zustellt. Das Ergebniß jeder Stimmung ist auf der Stelle bekannt zu machen.

53) Gleich nach der Eröffnung werden die Stimmzettel in Gegenwart der Versammlung verbrannt.

54) Wo mehre Sectionen sind, geschieht die Wahl ebenso in jeder; das Ergebniß einer jeden wird dem Büreau der

ersten Section sogleich überbracht, welches die Zählung aller Stimmen vereint.

55) Niemand ist bei den ersten zwei Abstimmungen gewählt, wenn er nicht wenigstens 1/3 mehr eine Stimme von allen Gliedern hat, die das Wahlkollegium bilden, und nicht die Hälfte, mehr eine, aller, die wirklich gestimmt haben.

56) Wenn in den zwei ersten Abstimmungen die Wahl nicht vollendet wird, ruft das Büreau zwei Candidaten aus, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei der dritten Abstimmung können die Stimmen gültiger Weise nur einem jener beiden gegeben werden.

Die Ernennung geschieht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

57) Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Alter.

58) Die Sitzung jedes Collegiums dauert höchstens 10 Tage. Es kann nur eine Sitzung und eine Abstimmung jeden Tag Statt finden. Die Sitzung wird sofort aufgehoben, vorbehaltlich der Entscheidungen des Büreau über die ihm vorgebrachten Reclamationen.

Titel V. Von der Wählbarkeit.

59) Niemand ist wählbar, wenn er nicht 30 Jahre alt ist und 500 Franken direkte Steuern bezahlt, vorbehaltlich des im Artikel 33. der Charte vorgesehenen Falls.

60) Die Steuerabtretungen zum Behuf des Wahlrechts sind ebenfalls für das Recht der Wählbarkeit gestattet.

61) Keine Behörde außer der Deputirtenkammer selbst ist Richter über die Bedingungen der Wählbarkeit.

62) Wenn die Wahlkollegien eines Departements Deputirte, die daselbst ihren politischen Wohnsitz nicht haben, in größerer Zahl wählen, als der Art. 36 der Charte gestattet, so bestimmt die Kammer durchs Loos unter den Bezir-

ken, die Fremde gewählt haben, denjenigen Wahlbezirk, welcher zu einer neuen Wahl schreiten soll.

63) Ein von mehrern Bezirken gewählter Deputirter erklärt seine Auswahl der Kammer binnen Monatsfrist von Eröffnung der nächsten Session an; andern geschieht diese Bestimmung durchs Loos.

64) Die Präfekten ꝛc. (s. oben Motive) können in einem Wahlbezirke, der ganz oder zum Theil ihren Amtsbezirk ausmacht, nicht zu Deputirten gewählt werden. Wenn sie durch Entlassung oder sonst ihre Amtsverrichtungen niederlegen, sind sie erst 6 Monate nach Wiederbesetzung ihrer Stelle wählbar.

Titel VI. Allgemeine Verfügungen.

65) Wenn eine Deputirtenstelle erledigt wird, so muß das Wahlkollegium binnen Monatsfrist versammelt werden.

66) Die Deputirtenkammer allein hat das Recht, die Entlassung eines Deputirten zu empfangen.

67) Die Deputirten empfangen weder Gehalt noch Entschädigung.

Alle frühere Gesetze, Verordnungen ꝛc. sind abgeschafft.

(Fortsetzung folgt.)

Der Graf Kergorlay, oder über politische Discussion.

In einer Zeit politischer Umwälzungen aller Art, welche, wie sanft und milde sie sich verwirklichen, immer ein neues, dem Vorigen mehr oder weniger entgegengesetztes System erzeugen, immer eine Art von Besiegten zurücklassen, welche in ihrer Niederlage selbst oft nur neue Kraft, wenigstens neue Erbitterung, neue Kampflust schöpfen, und

Sieger, welche, wie großmüthig, wie geneigt ſie ſeien, den Ueberwundenen zu vergeben und ſelbſt an den Wohlthaten oder Vortheilen des neuen Syſtems ſie Theil nehmen zu laſſen, gleichwohl eine große Empfindlichkeit und Reizbarkeit, ein gewiſſes Mißtrauen, einen Hang zur Verdächtigung behalten, und die eine aufrichtige Unterwerfung der Gegner für erheuchelt oder als einen Fallſtrick, und jede Gegenbemerkung ſofort als Widerſetzlichkeit zu betrachten in den Fall kommen; — in einer Zeit vollends, wo der kaum errungene Sieg einer Partei oft dem Siege der Gegenpartei weichen muß, wo der entſchiedenſte Triumph immer noch einer Gegenwirkung Raum läßt, welche deſto drohender und gefährlicher iſt, je ſtärker die überwundene Partei bleibt, von der ſie ausgehn kann: in ſolcher Zeit, ſag' ich, wird es nicht als überflüſſig betrachtet werden, ſich über die Frage zu verſtändigen: Welches iſt das conſtitutionelle Recht der politiſchen Discuſſion? welches iſt ſeine Grenze, außerhalb welcher die Verletzung, das politiſche Verbrechen anfängt? Viel von ſeiner Gefährlichkeit würde der Gegenſtand verlieren, wenn die Todesſtrafe abgeſchafft wäre; die Gefährlichkeit vermindert ſich ferner da, wo alle politiſche Vergehen von Geſchwornen beurtheilt werden, ſofern deren Wahl nicht etwa in der Hand der Faktionen liegt, ſomit der Parteihaß nicht in die heilige Gerichtsſtube ſelbſt übertragen wird. Der ſehr liberale Tracy hatte den menſchenfreundlichen Vorſchlag in der franzöſiſchen Deputirtenkammer gemacht, die Todesſtrafe überhaupt abzuſchaffen; die Regierung, der König ſelbſt, hatte ſeinen Beifall erklärt, die Kammer ſchien beiſtimmen zu wollen, mußte aber die Sache fallen laſſen und ſich durch eine Wendung herausziehen, welche der Regierung hätte gefährlich werden können: denn das Volk betrachtete die großartige Maßregel als ein Mittel zur Rettung der angeklagten Exminiſter, was ſie ohne Zweifel im Sinne der

Mehrheit der Kammer auch war. Der Seinepräfekt nannte die Maßregel eine unzeitige und beschwichtigte damit die Aufregung der Stadt Paris. Aber auch da, wo die Todesstrafe allgemein oder für politische Verbrechen abgestellt und das Urtheil Geschwornen anvertraut ist, behält die Sache noch immer hohe Wichtigkeit; die persönliche Freiheit, Ehre, Vermögen, politische und bürgerliche Existenz von Tausenden hängen oft davon ab, und, was fast noch wichtiger ist, alle politische Discussion hört auf, wenn die überwiegende oder gar triumphirende Partei ihre Gewalt mißbraucht oder nur mißversteht. Von willkürlichen, absoluten Staaten ist hier noch keine Rede, weil diese überhaupt kein Recht politischer Discussion anerkennen, oder wenn sie auch die Miene sich geben, ein solches gestatten zu wollen, die öffentlichen Gewissen der Herrschenden so reizbar, die der Gehorchenden so eingeschüchtert sind, daß an Freiheit der Discussion nicht zu denken, und Schweigen nicht nur das Räthlichste, sondern auch das Ehrenvollste und Beste ist, da das verdiente oder erheuchelte Lob, womit man den gelindesten Tadel einzuschwärzen suchen muß, immer einen Schatten wirft, und die öffentliche Meinung immerhin verfälscht.

Preußen z. B., dessen gerechter, weiser und kräftiger Regierung, abgesehn vom Absolutismus, der die Grundlage bildet, ich gewiß volle Anerkennung zolle, ist ganz in dieser Lage. Wie oft die Augsburger allgemeine Zeitung Correspondenzartikel aus Berlin oder andern wirklichen oder angeblichen Gegenden liefert, beinahe nie und nirgend ist ein leiser Tadel gewagt, wozu es doch ohne Zweifel auch dort Gelegenheit gibt; hingegen die Anpreisung der Weisheit, Gerechtigkeit und Festigkeit ist dergestalt das immer wiederkehrende Thema, der ewige Refrain, daß es dem unbefangensten Leser zum Ekel gereicht. Selten ein Artikel, der nicht auf die Constitutionen

anderer Staaten mit Verachtung hinweiſt und überhaupt alles Verfaſſungsweſen als nichtig darſtellt gegenüber der muſterhaften Verwaltung Preußens, die Geſetz und Verfaſſung überflüſſig machen ſoll. Nun erſcheine aber einmal eine Conſtitution in Preußen ſelbſt, ſo werden wir mit tauſend Stimmen die Maßregel, das Glück, das Heil, das ſie bringt, noch ehe ſie ins Leben tritt, und den Tadel des Vergangenen zu gleichem Ekel wiederholen ſehn. Dies iſt, ich geſtehe es offen, in meinen Augen keine politiſche Discuſſion, ſondern Salbaderei, Lobhudelei, Wohldienerei, politiſche Nichtigkeit. Ehre man, erkenne man an, was ehrenwerth, anerkennungswerth iſt; und was Tadel verdient, was gebrechlich und faul iſt, bezeichne man auch als ſolches, friſch von der Leber weg, wie die Zeit es gebietet, wie es den Fürſten, den Regierungen und dem Vaterlande Noth thut.

Ganz anders in Oeſtreich: die Regierung geht ihren ſtillen Gang, geſtattet keinen Tadel, lobt ſich aber auch nicht und fordert keine Schmeichelei; ſie will alles Aufſehn vermeiden und ſcheint zu wünſchen, daß man gar nicht von ihr rede. Sie hat ohne Zweifel ihre guten Gründe.

Wiederum anders iſt es in jenen Staaten, wo nicht blos der Abſolutism, das heißt der Wille des Fürſten oder deren, die ihn leiten, das Geſetz vertritt, und wo ſomit der Wille, wie in Preußen, ein aufgeklärter, gerechter und gemäßigter iſt oder ſeyn kann, ſondern wo der Despotism herrſcht, von Recht gar nicht, ſondern nur von Gnade und Willkür die Rede ſeyn kann. Auf Willkür, Betrug, Argliſt, Heuchelei und Schrecken gebaut, kennt die herrſchende Partei keine andere Waffen als dieſe: der Galgen iſt das A und O der politiſchen Discuſſion.

Eine wahre politiſche Discuſſion findet alſo nur in freien conſtitutionellen Staaten Raum; hier iſt ſie aber auch eine Nothwendigkeit; der Conſtitutionalism iſt weſentlich auf Fort-

schritt, Entwickelung gebaut, oder vielmehr einzig dazu vorhanden; freie Entwickelung aller Kräfte ist sein Zweck, sein Ziel, seine Aufgabe. Daraus folgt aber, daß die freie politische Discussion eben da am nöthigsten ist, wo eine Umwälzung erfolgte, oder auf irgend eine Weise ein neues System eingeführt worden ist. Man wendet ein, daß das neue System erst der Erstarkung und festen Begründung bedürfe, somit keinerlei Angriffe ertrage; daß solche Angriffe zu neuen Aufreizungen führen und selbst der überwundenen oder zurückgetretenen Partei nun gefährlich werden können; daß die Hoffnungen derselben aufrecht erhalten und leicht in Versuche zu neuen Reactionen verwandelt werden könnten u. s. w. Ich erwiedere: ein System, es sey alt oder neu, das die Begriffe der Gegner wirklich fürchtet, taugt nicht, somit sind die Angriffe sogar Pflicht; und ist die Furcht nur vorgespiegelt, so versteckt sie bösartige Absichten der anhängenden Partei. Ist das System aber an sich gut, so kann es durch die unbegründeten Angriffe der Feinde nur befestigt werden, und da es, wie alles Menschliche, immerhin seine Mängel haben oder in seiner Entwickelung zeigen wird, so ist die Gegenrede sogar kostbar, und von der Regierung auf alle Weise zu begünstigen. Eine besiegte Partei ist minder gefährlich, wenn man ihr Luft läßt, ihre Klagen, ihre Beschwerden auszuhauchen, als wenn man ihr den Mund stopft, wo sie auf geheime Untriebe, finstere Werke des Verraths beschränkt ist, indeß, wenn sie frei reden darf, Unbesonnene leicht die geheimsten Absichten verrathen und die Partei selbst compromittiren. So sind z. B. jetzt die Gazette de France und die Quotidienne von unschätzbarem Vortheil für die neue französische Regierung. Diese Blätter verrathen die Absichten und Bestrebungen, Wünsche und Hoffnungen der gestürzten Partei auf jeder Seite, und enthalten überdies Bemerkungen, War-

nungen, Hinweisungen auf das Treiben der exaltirten liberalen Parteien, wofür die Regierung nicht dankbar genug seyn kann.

Hiemit ist der Standpunkt angedeutet, von welchem aus, meines Erachtens, der Prozeß gegen den Grafen Kergorlay beurtheilt werden muß.

Da dieser Prozeß jedoch Veranlassung hier seyn soll, die Frage der politischen Discussion zu erörtern, so muß ich noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Es ist ein constitutionneller Satz, womit Jedermann übereinstimmt, daß eine Opposition nützlich, ja nothwendig sey. Will man diese Opposition blos auf die gesetzgebende Versammlung beschränken? Dies wäre sicher ein großer, gefährlicher Irrthum. Ich halte dafür, daß die Opposition in jedem Richtercollegium, selbst im Kabinette, im Staatsrath und wo möglich überall bestehe, wo eine Action der öffentlichen Gewalt ist: denn die Opposition ist die wahre Controlle, der Wächter dieser Gewalt, der sie am gewissesten vor Abirrungen, Anmaßungen, sie selbst zerstörenden Schritten bewahrt; der dem Richter die Unparteilichkeit und das Vertrauen aller Parteien sichert; der die Regierung und ihre Organe auf entgegen gesetzte Bedürfnisse aufmerksam macht; der der öffentlichen Meinung, der Presse, Anlaß gibt, sich auszusprechen, zu entwickeln, sich auf das rechte Maß zu beschränken. Wie kostbar, wie wohlthätig hätten die liberalen Journale Frankreichs, in der Hauptstadt, wie in den Departementen, dem Ministerium Polignac und den Ministern persönlich seyn können, wenn sie solche zu benutzen, zu achten gewußt hätten! Um sie schweigen zu machen, um ihre einzigen Freunde, welche sie vor gefährlichen Maßregeln so laut, so ernst warnten, zu beseitigen, ersannen sie den Staatsstreich der Censur. Ihr Fall könnte lehrreich seyn; der Prozeß Kergorlay's aber, dünkt mich,

zeigt, daß die neue Regierung die rechte Lehre noch nicht daraus gezogen hat, so viel sie den Journalen, mehr aus Drang der Umstände als aus Ueberzeugung, wie es scheint, nachsieht.

Alles Bisherige betrifft die politische Seite der aufgestellten Frage, welche aber nicht blos die Nützlichkeit, Räthlichkeit und Nothwendigkeit der freien politischen Discussion, sondern auch das constitutionnelle Recht dazu umfaßt. Wir schreiten jetzt zur Betrachtung der rechtlichen Seite, wobei ich mich ganz kurz fassen will, da ohnehin nächstens von Preßfreiheit überhaupt in diesen Blättern geredet werden wird. Die Frage: welches ist das constitutionnelle Recht zur politischen Discussion? enthält gewissermaßen die Antwort in sich selbst, ein constitutionnelles Recht gründet sich auf die Constitution; in ihr findet sich Maß und Umfang, wie die Schranke des Gebrauchs. Indessen gibt es auch ein allgemeines constitutionnelles Staatsrecht, von dessen Standpunkt aus die Frage auch im Allgemeinen erörtert und beantwortet werden kann. Wenn es sich von gerichtlicher Anwendung, von Entscheidung eines bestimmten Falles handelt, so muß allerdings die besondere Constitution, das besondere Gesetz des betreffenden Staates zur Richtschnur dienen. Was daher den Prozeß gegen den Grafen Kergorlay betrifft, so gibt die französische Charte und die besondere französische Gesetzgebung die Regel, worauf wir nachher zurückkommen werden, um unsre Ansicht bestimmterdurch Anwendung auf einen gegebenen Fall hervortreten zu lassen. Für unsern Hauptzweck aber müssen wir uns an das allgemeine constitutionnelle Staatsrecht, mit andern Worten, an die constitutionnelle Vernunft halten. Und was spricht diese? Was will sie? Ey, Preßfreiheit, und zwar ganz vorzüglich für politische Erörterungen; Freiheit der Gedanken, der Rede, der Presse stellt sie als ein ewig unveräußerliches Recht jedes Mitglieds der Staatsgesellschaft auf.

Soll ich Autoritäten anführen? Es gibt eben so viele und gewichtvolle Autoritäten dagegen. Ich berufe mich auf die einzig gültige Autorität, die der Erfahrung, welche die Unentbehrlichkeit dieser Freiheit darthut, somit ihr Recht begründet. Um diese Erfahrung in ihrer ganzen Stärke und mit einem einzigen Beispiele aufzustellen, will ich blos an das erinnern, was für unermeßliche Dienste die Preßfreiheit in Frankreich vor und nach dem 25. Juli geleistet hat. Ueber diese Dienste ist nur Eine Stimme; selbst ihre bittersten Feinde, die Ordonnanzen des 25. Juli und der sie motivirende Bericht an den König, wissen nicht Worte zu finden, um ihre Indignation auszudrücken. Allerdings hat die Presse die besten Dienste nicht der Regierung, sondern dem Volke, der ganzen gesitteten Welt geleistet; allein, wenn die Regierung keine Frucht daraus zog, so ist es lediglich ihre Schuld und sie durfte nur den Warnungen, die mit wachsender Strenge auf dieselbe eindrangen, Gehör geben, und der Thron Karl's X. stände noch. Wer ist, der die Presse noch anzuklagen wagt? Ist sie es nicht, welche das französische Volk zur Freiheit, aber noch mehr zur Milde, zur Großmuth, zur Festhaltung der Ordnung, zur Achtung des Gesetzes erzog? Gewiß wäre die Revolution auch ohne sie, etwas später, erfolgt, und welches Schicksal würde dann den Bourbonen, den Exministern, den Jesuiten und den Hofschranzen bereitet worden seyn?

Man sagt vielleicht, dies beweise allenfalls die Nützlichkeit und höchstens die Nothwendigkeit der Presse in gewissen Fällen, nicht das Recht. Allein was nützlich ist, ohne rechtswidrig zu seyn, was nothwendig ist im Staatsleben, ist auch ein Recht; und was ist die beste Begründung alles Rechts im Staate? Die Nothwendigkeit, welche die Verzichtung der Willkür aller Nichtberechtigten bedingt. Und sieht man von den positiven Bestimmungen ab, um sich an das reine

natürliche Staatsrecht zu halten, so weiß dieses noch weit weniger von einer Beschränkung, es spricht unumwunden die freie Gedankenmittheilung aus, stellt sie, wie gesagt, als ein ewig unveräußerliches Recht des Menschen und Bürgers auf, schon zum Voraus jede Hemmung, jede Schranke verdammend, welche in wirklichen Staaten unter irgend einem Vorwande versucht werden wollte.

In der That gibt es auch keine irgend liberale Verfassung, welche nicht die Preßfreiheit als Grundsatz erklärte; und ihre entschiedensten Feinde wagen nicht, gegen die Presse selbst sich zu erheben, sondern nur gegen den Mißbrauch: der Mißbrauch ist es, gegen welchen alle redlichen und unredlichen Angriffe gerichtet sind. Mißbrauch! Worin besteht der Mißbrauch? Wann ist ein Mißbrauch vorhanden? Wie der Gebrauch der Presse auf einem rechtlichen und einem politischen Grunde beruht, so kann auch der Mißbrauch die eine oder andere Natur an sich tragen. Ein Mißbrauch von der Rechtsseite kann nur vorhanden seyn, wenn er das Recht eines Andern verletzt. Ist dieses Recht ein Privatrecht eines Einzelnen, eines Standes, einer Gesellschaft, so wende sich der Verletzte an den gesetzlichen Richter des Landes, wenn er mag, und nicht vorzieht, auf demselben Wege, worauf der Angriff geschah, sich zu vertheidigen, durch die Presse; oder, was in der Regel das Klügste ist, ganz zu schweigen und die Verleumdung zu verachten. Ist der Angegriffene die Regierung, so ist die Nothwendigkeit der Vertheidigung durch die Presse unabweisbar, denn kein Urtheil des Gerichts ist im Stande, die Regierung zu vertheidigen; nur Schmähungen, persönliche Verleumdungen könnte der Richter bestrafen, niemals einen Angriff auf die Regierungshandlungen, welcher sehr unschicklich, ungerecht, unsittlich, aber kein Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung seyn kann, weil damit die Frei-

heit der politiſchen Discuſſion vernichtet wird, weil der Richter, der einen Privathandel ſchlichten ſoll, zum Richter über eine Regierungshandlung, zum politiſchen Tribunal erhoben wird, was alle Begriffe verwirrt und der Würde der Regierung nachtheiliger iſt, als alle Angriffe der Preſſe. Wie oft die Bourboniſche Regierung Frankreichs den Richter anrief, wie oft ſie Verurtheilungen, zum Theil ſchwere Verurtheilungen erwirkte, nie ging ſie ohne neue, tiefere Wunde aus dem gerichtlichen Kampfe hervor. Nur wenn die Preſſe die Exiſtenz des Staates oder der Regierung angreift, zum Umſturz der Verfaſſung oder der Regierung auffordert, zum Bürgerkrieg reizt oder den Feind in's Vaterland ruft, dann iſt ein Verbrechen vorhanden, ein ſchweres Verbrechen, das nicht ungeahndet bleiben darf, wiewohl ſelbſt hier der Fall in der Regel von der Art ſeyn wird, daß es klüger und würdevoller von der Regierung iſt, den Angriff zu verachten. Es iſt immer ein Zeichen der Schwäche, immer Gebrechlichkeit, wenn die Regierung anderer Mittel zur Erhaltung bedarf, als jener, die in ihrem eigenen Schwerpunkt, in ihrem Bewußtſeyn, ihrer Kraft und geſetzlichen Handlungsweiſe ruhen. Nur in ſehr kritiſchen Umſtänden kann ein Angriff, eine Aufforderung der Preſſe nachtheilig wirken; die Regierung hat die Aufgabe, ſolche kritiſche Umſtände durch Weisheit und Gerechtigkeit zu verhüten; ſind ſie aber ohne ihre Schuld entſtanden, ſo iſt es mehr als Mangel an Vaterlandsliebe und Bürgerſinn, ihre Verlegenheiten zu mehren; dann wende ſie ſich an die geſetzgebende Verſammlung, welche ſich nicht weigern wird, die Regierung für die Zeit der Gefahr mit außerordentlichen Mitteln auszurüſten, wenn es Noth thut.

Schwieriger iſt die Sache in Anſehung eines Mißbrauchs der Preßfreiheit von der politiſchen Seite. Es iſt keine Begriffsbeſtimmung möglich, und will ihn das Geſetz doch

aufnehmen, so wird der Begriff zum Wachs, welches die Laune, die Willkür, die Persönlichkeit in beliebige Form drückt. Wie immer das arme Blatt sich wende und drehe, die Susceptibilität der noch ärmern Regierung wird sich verletzt finden, eine strafbare Tendenz in jeder Aeußerung, die nicht ein überschwengliches Lob anschwellt, in jeder Andeutung oder Anspielung ein Staatsverbrechen entdecken. Die Geschichte der Preßfreiheit und der Censur, wenn man sie kennete, würde den beständigen Hader der Regierungen und Machthaber mit der Presse in allen Nüancen und Schattirungen darstellen. Man muß sich zwar in dieser Hinsicht auf Frankreich beschränken, weil England nur sehr selten das abgeschmackte Beispiel der Verfolgung eines politischen Schriftstellers gibt, und andere Länder dergleichen Debatten in ihre Aktengewölbe begraben. Aber Frankreich genügt. Wer den scandalösen Prozessen gegen politische Blätter und Schriftsteller in den 15 Jahren der bourbonischen Wirthschaft zugesehen, muß mit unüberwindlichem Ekel davon erfüllt seyn. Statt aller Beispiele darf man nur den Prozeß gegen Kergorlay lesen, welcher zu vorstehenden Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Wiederhohlt er nicht in seiner Vertheidigung, was sein Brief enthielt, noch weit stärker und giftiger? Wiederholt er es nicht an heiliger Gerichtsstelle, in feierlicher Sitzung, vor dem höchsten Gerichtshofe Frankreichs, im Angesicht des repräsentirten Europas? Man hat seine Vertheidigung als höchst unschicklich getadelt, mit Recht; was nun weiter? Hätte man sie hemmen sollen? Freilich möchten wenige Länder, wenige Gerichte seyn, wo eine solche Vertheidigung geduldet würde: was beweist dies? Daß die Civilisation in diesem Punkte noch keine großen Fortschritte gemacht hat. Die Vertheidigung eines politisch Angeklagten des Anstandes wegen beschränken, heißt sie vernichten. Der Richter kann einen

ſolchen Angeklagten, der vor ſeinen Augen gleichſam recidiv wird, zurechtweiſen, wenn er will ſtrenger ſtrafen, aber darum iſt der Anſtoß, das öffentliche Aergerniß nicht minder vorhanden.

Doch die Unzweckmäßigkeit ſolcher gerichtlichen Verfolgungen hat man allerwärts, ſelbſt die franz. Exminiſter haben ſie eingeſehen, und darum wie überall ihre Zuflucht zur Cenſur genommen. Dieſer Gegenſtand iſt unſrer heutigen Aufgabe fremd. Die Frage iſt von politiſchen Erörterungen in conſtitutionellen Staaten, und wo eine Cenſur iſt, iſt keine Verfaſſung, wie prunkreich die Preßfreiheit in der Charte ſtehen mag. Die Cenſur iſt der Tod der Preßfreiheit, ſomit der Verfaſſung, welche mit dieſer ſteht und fällt.

Wenden wir uns nun zum Prozeſſe gegen den Grafen Kergorlay. Er war Pair, und gehörte nicht zu denen, die in Folge der Juliustage aus der Pairskammer ausgeſtoßen worden, wohl aber zu jenen, die den Eid, ſomit die Anerkennung der neuen Regierung verweigerten, und deshalb für ihre Perſon das Recht verloren, ihren Sitz zu behalten.

Bekanntlich motivirten viele Pairs ihren neuen Eid, zum Theil auf eine widerliche Weiſe. Graf Kergorlay motivirte hingegen die Weigerung des Eides in einem Schreiben an den Präſidenten der Pairskammer, der es aber ſo unſchicklich fand, daß er es der Verſammlung nicht öffentlich mittheilte, obgleich Kergorlay die Einrückung ins Protokoll verlangt hatte, um dadurch eine förmliche Proteſtation gegen die neue Ordnung der Dinge ins Archiv der Kammer zu bringen. Als er ſeinen Zweck nicht erreicht ſah, oder, wie er verſichert, zu gleicher Zeit ließ er ſein Schreiben in der Quotidienne abdrucken, wo er eifrig die Correctur ſelbſt beſorgte; nicht zufrieden damit, trug er es zwei Tage ſpäter auch zur Gazette. Hier iſt das Schreiben.

„Herr Präſident!

„Sieben und achtzig Pairs haben am 30. Auguſt d. „J. alle diejenigen, welche nach Ablauf eines Monats einem „neu erwählten Könige und einer neuen Charte nicht den „Eid der Treue geleiſtet haben würden, des Rechtes in „der Kammer, deren Mitglieder ſie ſind, zu ſitzen, für „ihre Perſonen für verluſtig erklärt. Ich weiß nicht, kraft „welchen Rechtes jene Wahl erfolgt, und die neue Charte „verfaßt worden iſt. Ich für meine Perſon habe unſern „Königen und der Verfaſſungsurkunde, die einer derſelben „dem Lande gegeben, mit Aufrichtigkeit einen ernſten Eid „geleiſtet. Indem ich ihnen dieſen Eid leiſtete, habe ich „eingeſehen, daß er mich zur Treue nicht nur gegen ſie, „ſondern auch gegen ihre rechtmäßigen Nachfolger, gegen „die Nation und gegen das Grundgeſetz verpflichtete, das „ſeit ſo vielen Jahrhunderten die Ordnung der Thron„folge unter uns feſtſtellt. Indem ich unſern Königen „Treue ſchwur, hielt ich ſie für Menſchen, die, wie ich „ſelbſt, dem Irrthume unterworfen wären, glaubte aber „darum nicht, daß die Irrthümer, die ſie etwa begehen „könnten, mich von meinen Eiden gegen ſie und ihre recht„mäßigen Nachfolger entbinden könnten: eben ſo wenig „glaubte ich, daß dieſe Irrthümer mich berechtigen könnten, „an einem Akte der Gewaltthätigkeit Theil zu nehmen, „der meine Mitbürger der heilſamen Inſtitution der erb„lichen Thronfolge berauben wollte. Dieſe Inſtitution „habe ich ſtets als die einzige ſichere Bürgſchaft aller un„ſerer Freiheiten betrachtet, und ich weigere mich daher, „zu ihrer Vernichtung mitzuwirken, weil ich noch mit glei„cher Stärke überzeugt bin, daß dieſe Vernichtung unter „uns nur den Weg zu aller und jeder Tyrannei bahnen „kann. Die von allen Pairs beſchworne Charte ſagt

„in ihrem Artikel 13: „daß die Perſon des Königs „unverletzlich und heilig iſt, und daß ſeine Miniſter ver„antwortlich ſind.“ Dieſes Grundprinzip der Charte ge„ſtattet nicht, daß man den König für die Beſchwerden, „zu denen ſeine Regierung etwa Anlaß geben möchte, per„ſönlich zur Verantwortung ziehe. Die Verantwortlich„keit ſeiner Miniſter iſt der verfaſſungsmäßige Weg, um „die Abſtellung dieſer Beſchwerden zu erlangen. Die Theorie „der Verfaſſung erlaubt nicht, daß man dem Könige die Fehler „ſeiner Regierung beilege, noch viel weniger geſtattet ſie „in ihrer Anwendung, dieſe Fehler dem unmündigen königlichen Kinde beizumeſſen, das den Handlungen ſeines „Großvaters fremd iſt und durch die einzige Thatſache „der Abdankung Sr. Maj. des Königs Karls X. und ſei„nes erhabenen Sohnes am 2. Auguſt der König wurde, „dem ich zur Treue verpflichtet bin. Die Kammern ha„ben, ohne gegen das Recht des Herzogs von Bordeaux „etwas anführen zu können, am 7. deſſelben Monats die „Krone auf den erſten ſeiner Unterthanen übertragen. „Ich will nicht durch einen Eid einem Akte beitreten, bei „welchem mitgewirkt zu haben ich für ſtrafbar halten würde. „In Ermangelung alles Rechtes hat man zu Gunſten des „von den Kammern erwählten Königs angeführt, er allein „habe Frankreich retten können. Ich bin im Gegentheil „der Meinung, daß er unter allen Franzoſen am wenig„ſten fähig war, das Land zu retten, weil er unter allen „derjenige war, welchem die Urſurpation, zu der man „ihn aufforderte, am verbrecheriſchſten erſcheinen mußte. „Einer ſeiner Ahnen regierte Frankreich ſchlecht, benahm „ſich aber wenigſtens während der Minderjährigkeit des „königlichen Kindes, deſſen Leben allein ihn vom Throne „trennte, als treuer Verwandter und Regent. Dieſes Bei-

„spiel hätte in einem neuern Falle als Verhaltungsregel „den Vorzug verdient. Was die Charte betrifft, so hege „ich in Bezug auf dieselbe zweierlei Ueberzeugungen: „erstens, daß ein König, der eine Charte beschworen hat, „nicht das Recht besitzt, sie zu verletzen, und zweitens, „daß selbst dann, wenn Veränderungen in einer Charte „nützlich seyn würden, Kammern, welche dieselben beschwo„ren haben, nicht berechtigt sind, diese Veränderungen auf „die Vertreibung ihres Königs zu begründen. Ich werde „daher mit der Leistung des Eides auf die veränderte Charte „so lange warten, bis die Modifikationen, welche die Fran„zosen darin wünschen möchten, unter der Autorität des „rechtmäßigen Königs eingeführt werden. Durch seine ed„le Mutter in dem innigen Gefühl seiner Pflichten gegen „sein Volk erzogen, wird das königliche Kind für das „Glück Frankreichs leben und uns einst wiedergegeben wer„den. Einen der Artikel der neuen Charte kann ich jedoch schon „jetzt nicht mit Stillschweigen übergehen: 210 Deputirte er„klärten am 7. August d. J. den Thron für erledigt, verfaßten „eine neue Charte, von welcher ein Artikel alle von Karl „X. ernannten Pairs aus der Kammer ausschließt, und „trugen die Krone dem Statthalter des Königreichs an; „89 Pairs traten an demselben Tage der neuen Charte „und der Wahl des neuen Königs bei, indem sie erklärten, „daß sie die Ausschließung ihrer Collegen seiner Weisheit „anheim stellten. Die ausgeschlossenen Pairs haben auf „die Pairschaft dieselben Anrechte, wie alle übrige. Ich „bin von Ludwig XVIII. zum Pair ernannt, und lege „allen von Karl X. erhobenen Pairs dasselbe Recht bei. „Die Ausschließung derselben erscheint aber besonders in „Bezug auf die im Werke begriffene Anklage der Minister „Karls X. im ungünstigsten Lichte. Die natürlichen Richter

„der Minister sind nicht einige, sondern alle Pairs. Der Arti„kel 62 der von sämmtlichen Pairs beschwornen Charte sagt, „daß Niemand seinen natürlichen Richtern entzogen wer„den darf. Der Artikel 63 fügt hinzu, daß, „demzufolge „keine außerordentlichen Kommissionen und Tribunale er„richtet werden dürfen.“ Ich weiß nicht, wie man die „Behauptung widerlegen will, daß die willkürliche Aus„schließung eines Viertheils der Mitglieder eines Gerichts„hofs denselben nicht in eine außerordentliche Kommission „oder in ein außerordentliches Gericht verwandle; wohl „aber weiß ich, mit welchem Namen Todesurtheile, wenn „sie von Gerichtshöfen dieser Art gefällt worden sind, von „der Nachwelt unvermeidlich gebrandmarkt werden. Ich „werde daher nicht durch eine Eidesleistung einer Aus„schließung beitreten, welche den Pairshof in eine außer„ordentliche Kommission oder in ein außerordentliches Ge„richt verwandelt, und die Todesurtheile, welche derselbe „etwa fällen möchte, im Voraus mit dem Namen eines „Justizmordes stempelt. Die Nachwelt ist mit Ertheilung „dieses Wortes um so strenger, wenn die Richter an der „Verurtheilung der Angeklagten scheinbar ein Interesse „haben. Die Pairs, welche in der Sitzung vom 7. Aug. „der Erklärung, daß der Thron erledigt sey, beigetreten „sind, halten sich nur darum des von ihnen Karl X. und „der konstitutionellen Charte geleisteten Eides für entbun„den, weil sie diesem unglücklichen Fürsten Schuld geben, „auf den Rath seiner Minister die Charte selbst verletzt „zu haben. Dieselben Pairs haben also anscheinend ein „Interesse daran, die Minister, deren Anklage im Wer„ke ist, schuldig zu befinden. Ich werde daher nicht durch „Ablegung eines Eides einem Systeme beitreten, welches „den Ministern solche Männer zu Richtern gibt, deren

„scheinbares Interesse die Verurtheilung derselben erfor„dert. Hiermit habe ich die Gründe dargelegt, warum „ich mich weigere, den von mir verlangten Eid zu leisten; „ich habe geglaubt, sie meinen Kollegen kund geben zu „müssen. Ich ersuche Sie daher, Herr Präsident, der Kam„mer in ihrer heutigen Sitzung gegenwärtiges Schreiben „vorzulesen, und bitte dieselbe, es in das Protokoll ein„rücken zu lassen. Ein Pair, der seines Rechtes, in der „Kammer zu sitzen, für verlustig erklärt wird, weil er „seinem Eide treu bleibt, kann sich darum noch nicht sei„ner Verpflichtung, in der Kammer, deren Mitglied er ist, „mit zu berathschlagen und zu stimmen, für rechtskräftig „entbunden halten. Sein Wille macht sich nicht zum „Mitschuldigen des Hindernisses, wodurch er abgehalten „wird, diese Pflicht zu erfüllen: er gibt dem Mißbrauche „der Gewalt nach. Ich bin, Herr Präsident, mit hoher „Achtung ꝛc. (Unterz.) Der Graf Florian von Ker„gorlay, Pair von Frankreich.“

Offenbar ist dies Schreiben, wie der Zweck, klar genug; kein Leser wird es anständig oder klug finden, vielmehr kann man den Herrn Grafen nur für einen completen Narren und politischen Fanatiker erklären. Enthält das Schreiben ein Verbrechen? Nein! Hören wir, was der Generalprocurator sagt, um das oder vielmehr die Verbrechen herauszupressen, deren Bestrafung er verlangt. Sein Vortrag enthält unter andern folgende Hauptstellen.

„Der Brief des Herrn v. Kergorlay kann unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: in Beziehung auf politische Grundsätze, die er bekennt, und welche ich nicht untersuchen würde, wenn sie nicht Vergehen enthielten, sondern in Absicht auf die Intention, die er ankündigt, die Regierung des Königs der Franzosen anzugreifen, indem er

eine Regierung als noch fortbestehend betrachtet, deren Andenken selbst vertilgt seyn sollte. Gleich im Eingang erklärt Herr v. Kergorlay, daß er nicht wisse, mit welchem Rechte man einen König erwählt und eine Charte gemacht hat.“ Hierauf antwortet der Generalprokurator: Vermöge des Rechtes der Nothwendigkeit u. s. w. und beruft sich auf die Zustimmung von ganz Frankreich. Alsdann fährt er fort: „Wozu dieser Brief am Ende Septembers? Glaubt er an seine Behauptungen, so hätte er sie in seinem Gewissen verschließen mögen; wo wir sie nicht aufgesucht haben würden. Allein sie in Journalen publiciren, ein Mittel daraus machen, die Regierung anzugreifen, die er auf solche Art im Fundament untergräbt, sich desselben bedienen, um angebliche Rechte Heinrich's V. aufzustellen, der leben werde, sagt er, für das Glück von Frankreich, dies königliche Kind werde uns einst zurückgegeben werden ꝛc. das sey der Gipfel der Keckheit, das heiße weder vor falschen Grundsätzen noch ihren schrecklichsten Folgerungen zurücktreten, heiße Thron gegen Thron stellen, den Bürgerkrieg ins Vaterland tragen.“

Dieses Verbrechen sey nach Art. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 ein Angriff auf die verfassungsmäßige Autorität des Königs. Das Grundgesetz schließe die ältere Linie der Bourbonen auf immer vom franz. Thron aus, und berufe Ludwig Philipp und seine Nachkommen auf immer; somit sey die gesetzliche Regierung angegriffen ꝛc. Sodann macht Herr Persil noch auf die Beleidigung gegen die Person des Königs und die erste Kammer aufmerksam, ohne jedoch seinen Antrag hierauf auszudehnen; dann schließt er:

„Herr v. Kergorlay ist des größten Vergehens schuldig.

„Er hat angegriffen, was wir seit drei Monaten bewundern, unsere schöne, unsere heldenmüthige Revolution.

„Er hat alle ihre Wirkungen getadelt.

„Er hat jene verdammt, die Alles in sich einschließt, sie, die den Abgrund unsrer Zwistigkeiten schließend, uns eine Charte, einen König gegeben hat u. s. w.

„Diesem Tadel hat er sehr bestimmte Vergehen beigefügt.

„Er hat vorgegeben, einem andern Souverän verbunden zu seyn, als Frankreich anerkennt. (Ist dies ein Verbrechen?)

„Er hat solchen bezeichnet, als lebend für das Glück Frankreichs und stets bereit, wieder in dasselbe zurückzukehren.

„In wenig Worten: Beleidigung gegen den König und die Kammern; Angriff auf ihre verfassungsmäßige Autorität, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze."

„Dies sind die zahlreichen Vergehen, welche wir Ihnen anzeigen, für welche wir strenge Gerechtigkeit, eclatante Gerechtigkeit begehren, damit die Unsinnigen erschreckt, die Leichtgläubigen aufgehalten werden mögen."

Auf diese Anklage, wovon hier alles, was sich auf die Rechtsfrage bezieht, mitgetheilt, und nur das blos Declamatorische weggelassen ist, vertheidigt sich Graf von Kergorlay zuerst selbst, auf eine höchst insolente Weise, es ist wahr, aber weshalb er nur vom Präsidenten zurecht gewiesen werden konnte, was nicht geschah, um die Vertheidigung nicht zu beengen.

Alsdann trat sein Rechtsvertheidiger auf und erzählte: Als die Hälfte der Deputirtenkammer und ein Viertheil ungefähr der Pairskammer Frankreich einen neuen König und eine neue Charte gaben, war Herr von Kergorlay abwesend. Er eilte, seine Ansicht hierüber auszudrücken, welche die der Legitimität sey u. s. w. Man habe ihm erwiedert: die Discussion sey geschlossen. Nun habe er geglaubt, seine Meinung drucken

lassen zu müssen, habe sie in alle Journale einrücken lassen und sie sey nicht verfolgt worden. Nun habe man aber einen neuen Eid begehrt, worauf er in seinem Gewissen geforscht und niedergeschrieben habe, was dieses ihm eingegeben. Die Hauptpunkte der Vertheidigung sind: Kergorlay habe sein politisches System, die daraus fließenden Pflichten und dessen Folgerungen aufgestellt, nichts weiter; die Gesetze, unter dem vorigen Regime gegeben, könnten nicht mehr anwendbar seyn auf das jetzige; man habe durch den neuen Eid die Gewissen bewältigt; Kergorlay habe sich an das Gewissen des neuen Königs gewendet, damit er selbst die Kraft seiner Rechte prüfe; die Worte: „das königliche Kind werde leben für Frankreich und ihm einst zurückgegeben werden," seyen Hoffnungen, an den Himmel gerichtet, eingedenk der Worte Bossuet's: daß es niemals nöthig sey, den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu bewaffnen; Kergorlay habe nur paraphrasirt, was andere Pairs in der Sitzung gesagt; er habe ein Recht geübt, eine Pflicht erfüllt, seinen Mitbürgern die Gründe eröffnet, warum er die Eidesleistung verweigert, u. s. w.

Man sieht, daß die Vertheidigung so schwach ist, wie die Anklage. Die Pairskammer, als Gerichtshof, hat den Grafen von Kergorlay zu 6 Monaten Gefängniß- und 500 Franken Geldstrafe verurtheilt, weil „sein Brief im Ganzen und besonders in der Stelle: „In Ermangelung alles Rechts" bis „wird uns einst zurückgegeben werden," eine Aufforderung zum Haß und zur Verachtung der Regierung des Königs und eine Beleidigung gegen die Person des Königs enthält." Betrachten wir die Sache vom allgemeinen und besondern Standpunkte. Was enthält der Brief des Grafen von Kergorlay? Er enthält eine Unart, eine grobe Unschicklichkeit gegen den König, der, erhaben über solche Angriffe, sie weislich übersieht, keine Genugthuung begehrt, im Grund auch

nicht begehren kann. Eine Unschicklichkeit kann die allgemeine Mißbilligung erregen, aber keine richterliche Verurtheilung rechtfertigen. Der Brief enthält weiter plumpe Anspielungen auf die Pairskammer selbst, auf diejenigen Mitglieder besonders, welche der Gewalt der Umstände mehr Gehör gegeben, als ihrem Gewissen, die der neuen Regierung sich unterworfen haben, welche ihre Meinung und ihr früherer Eid nicht anerkannten. Dies ist abermals eine Unschicklichkeit, eine Unklugheit, kein Verbrechen. Die Pairskammer wollte keine Genugthuung und konnte keine verlangen.

Alles Uebrige ist — Doctrin, eine Lehre, eine Meinung, eine Ansicht, und wie sehr der Generalprocurator sich bemüht, einen strafbaren Ausdruck, eine verbrecherische Tendenz zu finden, es gelingt ihm nicht; Deklamation ist keine Rechtsdeduktion. Die Ansicht, die Lehre ist dem Prinzip der Volkssouveränität, also der Grundlage der jetzigen Regierung, entgegen, sie stellt die Befugniß der Hälfte der Deputirten- und eines Viertheils der Pairskammer, Frankreich einen König und eine Charte zu geben, in Abrede, sie hält die Hoffnungen auf eine mögliche Rückkehr der Bourbonen aufrecht u. s. w. Eine solche Ansicht, eine solche Lehre kann sehr irrthümlich, falsch, unklug, selbst gefährlich seyn, aber ein Verbrechen ist sie nicht. In den demokratischen antiken Staaten würde man einen solchen Bürger, der selbst auf Theilnahme an der Staatsgesellschaft in ihrer neuen Gestalt verzichtet, verbannt haben; consequenter Weise müßte man dann aber alle Bürger verbannen, welche gleicher Ansicht sind, und in der That hat man solche Proscriptionen gesehen, welche ganze Reihen von Bürgern ausstießen oder dem Henker überlieferten: so auch die Bourbonen in Frankreich und Spanien, in Neapel, in Piemont, in Portugal. Will das neue, wiedergeborene, auf politische Freiheit und Civilisation gegründete Frankreich solche

Beispiele nachahmen? Nein, sondern den Einzelnen treffen, der zu vorlaut war. Täuschung! Es gilt der ganzen Partei, und Kergorlay geht für die Partei als Märtyrer triumphirend in's Gefängniß. Er habe zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufgeregt. Nirgends, oder jede Meinung, welche dem System einer Regierung, eines Ministers entgegen ist, wäre auch eine Aufregung zum Haß, und die politische Discussion, die Preßfreiheit wäre vernichtet. In demokratischen Freistaaten, wo jeder Bürger zur Regierung mitwirkt, kann ein Einzelner durch Geltendmachung eines umstürzenden Systems dem Vaterlande gefährlich werden, hier kann Verbannung eine Nothwendigkeit seyn, um die Ruhe des Staats zu erhalten. Was aber kann der politische Aberglaube, der blödsinnige Fanatismus eines Kergorlay und Genossen in Frankreich bewirken? Gewiß nicht Haß gegen das neue System, sondern Haß gegen ihn selbst, Haß gegen die ganze carlistische Partei. Kergorlay hat auf einen wunden Fleck der neuen Ordnung hingewiesen: man hätte diesen längst heilen sollen; den Schriftsteller aber darum vor Gericht ziehen, heißt in den Fehler verfallen, der den Sturz der Bourbonen wenigstens beschleunigt hat. Eine Ansicht gerichtlich verurtheilen lassen, ist grade soviel werth, wie die Widerlegung durch Kanonen, wogegen man sich doch mit Recht so sehr erhoben hat. Der Brief des Grafen war ein Zeitungsartikel; Zeitungsartikel konnten ihn beleuchten, und den Verfasser der Verachtung, dem Mitleid der Bürger Preis geben; vor Gericht gezogen gibt man ihm Wichtigkeit, den Schein des Verfolgten, des Unterdrückten, des Märtyrers der Sache der Bourbonen, welche nie wieder die Sache Frankreichs werden kann. Die Regierung schien auch im Anfang gleichgültig zuzusehen; liberale Blätter warfen ihr Schwäche vor. Verachtung des Unsinns ist keine Schwäche; die Regierung

hat vielmehr Schwäche bewiesen, indem sie sich herabließ, mit Ueberwundenen zu kämpfen.

Das französische Gesetz vom 17. Mai 1819 ist ein Bourbonisches Vermächtniß, das mit ihnen über den Kanal hätte wandern sollen. Will es die jetzige Regierung anwenden, so vernichtet sie ihr eigenes Lebensprinzip. Jenes Gesetz ist unanwendbar, nicht aus dem Grunde, den der Vertheidiger Kergorlay's aufstellt, sondern weil es die Preßfreiheit aufhebt, wenn es consequent durchgeführt werden soll. Geltend ist es ohne alle Frage, denn die jetzige gesetzgebende Versammlung hat es erneuert und den neuen Verhältnissen angepaßt, so weit es gelingen kann, Unvereinbares anzupassen; nur die Vergehen gegen die Rechte aus der Geburt des Königs sind weggeblieben. Es konnte im ersten Augenblick nöthig scheinen, der Regierung eine Waffe gegen zu erwartende Angriffe in die Hände zu geben: aber man durfte sie nicht ohne höchste Noth, und in keinem Fall gegen einen Zeitungsartikel anwenden, der, wie strafbar die geheime Absicht seyn möchte, durchaus keine gesetzlichen Merkmale äußerlich trägt, um ein Verbrechen zu charakterisiren. Dr. S.

Der rheinbayerische Volksfreund.

So eben kommt mir folgende buchstäblich genau hier abgedruckte Anzeige zu:

Der rheinbayerische Volksfreund. Eine Zeitschrift für Menschen- und Bürger-Rechte, Aufklärung, Religion und Sittlichkeit.

Kein Volk kann zu Bildung, Würde, Freiheit und Glück gelangen, in dessen Mitte diese allerhöchsten Angelegenheiten nicht öffentlich erörtert, und die Forderungsmittel, wie

auch die Hindernisse derselben gründlich und freimüthig beleuchtet werden. Diese eben so tief gefühlte als hellerkannte ernste Wahrheit bestimmt den Unterzeichneten, von tüchtigen Männern des Volks unterstützt, seinem Vaterlande mit der Herausgabe dieser Zeitschrift ein Organ dieser Erörterungen und Beleuchtungen darzubieten, fest überzeugt, daß das Bedürfniß desselben noch zu keiner Zeit allgemeiner gefühlt und lauter ausgesprochen worden, als in den gegenwärtigen Augenblicken.

Daß diese Zeitschrift mit Ausschluß der Politik, das ganze Gebiet des Wissenschaftlichen, des Staats- und Bürgerlebens umfasse, somit jedem Volksfreunde von Verstand, Einsicht und Wahrheitsliebe Raum zur Wirksamkeit für die höchsten Interesse des menschlichen Daseyns öffne, — erhellt schon aus der blosen Ueberschrift. — Darum hofft auch der Unterzeichnete, Jeder, den Geist, Herz und Kenntnisse zum Mitsprechen in diesen wichtigsten aller Angelegenheiten befähigen, werde sich zur kräftigsten Mitwirksamkeit für Menschenwohl und Bürgerglück in seinem ganzen Umfange begeistert fühlen; — besonders erwartet dies der Unterzeichnete von seinen Amtsgenossen, damit die protestantische Geistlichkeit die Schmach tilge, welche durch die so rücksichtslose Ausstellung derselben in der Zeitschrift „Rheinbayern“ auf ihr ruhet.

Das Interesse dieses Blattes für's Vaterland zu erhöhen, wird es die Verhandlungen der Reichs-Stände, deren Zusammtritt bevorsteht, so schnell als möglich und mit zweckdienlichen Beurtheilungen bekannt machen. — Beginnen wird dasselbe mit der kritischen Beleuchtung einiger von Dr. Siebenpfeifer in seiner Zeitschrift aufgestellten Ansichten und Behauptungen.

Bedingungen der Aufnahme eines Aufsatzes sind: Anwendbarkeit desselben auf unsere Lage, Gründlichkeit und Klarheit, Ausführlichkeit bei möglichster Gedrängtheit, — Freimüthigkeit mit Anstand, Männlichkeit und Leidenschaftlosigkeit des Tones. — Jeder wohlgemeinte Rath, Wunsch und Wink, selbst Widerspruch, ist willkommen.

Alle Ansätze aus der Ferne sind an den Verleger des Rheinbayerischen Volksfreundes „Herrn Buchhändler Tascher in Kaiserslautern zu schicken.

Sembach, den 20. Dezember 1830.

Hochdörfer.

Die Worte: Zusammtritt, Zeile 25 von oben, und Ansätze Zeile 36 von oben — u. a. m. sind buchstäblich gesetzt und hier abgedruckt. Der Setzer der Zeitschrift „Rheinbayern.“

Indem ich mit Vergnügen die Anzeige mache, daß ich den Verlag der hier angekündigten Zeitschrift übernehme, füge ich obiger Ankündigung noch folgende Bemerkungen hier bei:

Die Zeitschrift, Rheinbayerischer Volksfreund, erscheint in zwanglosen Heften, je nach Bedarf der Umstände von 3, 4 — 6 Bogen, und es werden im Laufe eines Jahres 60 — 70 Bogen in gros Oktav-Format auf milchweißem Druckpapier erscheinen.

Der Jahrgang wird in 3 bis 4 Bände eingetheilt, und dem letzten wird ein Hauptregister beigegeben. — Der Subscriptionspreis ist für jeden Bogen 6 kr.; und man kann auf 3 und 6 Monate oder ein ganzes Jahr unterzeichnen. — Bestellungen hierauf nimmt jedes Postamt und jede solide Buchhandlung an.

Kaiserslautern, den 22. Dezember 1830.

J. J. Tascher.

Ich kenne den Herrn Hochdörfer nicht; vielleicht geht es einem Theil des Publikums, an das er sich wendet, nicht besser; deshalb wird er mir Dank wissen, daß die Zeitschrift Rheinbayern Notiz von ihm und seinem Vorhaben nimmt. Indessen wäre dies, die Wahrheit zu reden, vor Erscheinung der ersten Hefte des neuen Volksfreundes nicht geschehen, hätte die Anzeige nicht den Fehdehandschuh mir vor die Füße geworfen. Vielleicht haben noch mehre prot. Geistliche und andere Personen die mehr scherzende als ernsthafte Note zum Aufsatz über Unterricht im zweiten Hefte, S. 93, übel genommen. Dies wäre mir sehr leid, um ihrer selbst willen. Der Text belehrt den Unbefangenen, mit welcher Achtung ich von dem Stande rede, und welche Erwartungen ich von der Mehrheit hege. Auch konnte man meine Ansichten in einem Aufsatz, welchen ich in einem frühern Heft des Protestanten (ich glaube schon 1829) über den vielbesprochenen Hirtenbrief des bayer. Oberconsistoriums abdrucken ließ, erkennen, worin ich der großen Mehrheit gewiß

Gerechtigkeit widerfahren ließ. Wer sich in der Minderheit befindet und sich getroffen fühlt, dem weiß ich keinen bessern Rath zu geben, als den, daß er sich bessere und zur würdigen Mehrheit sich hinaufzuarbeiten trachte: dann wird meine Freude größer als meine Beschämung seyn, die Note zurückzunehmen. Wenn Herr Hochdörfer aber sagt, ich hätte die prot. Geistlichkeit rücksichtslos ausgestellt, so irrt er: ich würde Thatsachen haben beifügen können, worüber Herr Hochdörfer erstaunen würde, wenn sie ihm ganz unbekannt seyn sollten.

Wie sehr übrigens ich mich freue, den Herrn Pfarrer als einen Mitkämpfer für die „allerheiligsten Angelegenheiten“ des Volkes auf meinem Wege so ganz unerwartet zu treffen, und wie wenig sein unsanfter Stoß mich verletzt hat, beweise mein Anbieten, das ich hier mache: unsre Zeitschriften gegeneinander auszutauschen. Sollte er auch meine Genossenschaft als die eines Aussätzigen fliehen, wie seine Ankündigung allerdings droht, — vielleicht führt uns Zweck oder Zufall doch zuweilen zusammen; aber das sey ihm ein für allemal zu wissen gethan: mit Windmühlen fechte ich nicht. Auch wird er die Erfahrung selbst nur zu bald machen, auf welchen Widerspruch der stößt, der es wagt, irgend Mißbräuche oder Flecken im öffentlichen Leben aufzudecken. Oder *will* Herr Hochdörfer Alles mit dem Mantel der Liebe verhüllen? oder mit Anstand klüglich vorbeigehen? Kommt der verschwundene „Eleutherius“ nun als Hyperetes zum Vorschein? Wohlan! er mache sein Schifflein flott und rudere frisch drauf los: wir werden bald sehen, mit was für Wind, für wessen Rechnung und Namen er fährt. Wir wollen nicht länger den Aviso oder Frachtbrief, sondern die Waare selbst untersuchen. Dr. S.

Rückblick.

Mit gegenwärtigem Hefte ſchließt der erſte Band, ſomit das Quartal, und da dieſes das letzte des Jahres iſt, ſo fühlt die Redaction das Bedürfniß, einen Rückblick auf das Vergangene zu werfen, wobei es ihr vergönnt ſeyn wird, auch das, was ſie zu leiſten unternommen, was ſie wirklich geleiſtet und welchen Erfolg es gehabt habe, mit in den Kreis ihrer rückblickenden Betrachtung aufzunehmen.

Vor und nach dem 25. Juli conzentrirten ſich die Blicke der Völker wie der Kabinette auf Frankreich, deſſen öffentliches Leben allein einer ernſten Aufmerkſamkeit werth ſchien. Die meiſten Staaten Europas beſchäftigten ſich mit ihren innern Angelegenheiten, wenig fortſchreitend, manche rückgängig, einige ſtillſtehend, ſofern ein Stillſtand im Staats- und Volksleben denkbar und möglich iſt. Man heilte an den Finanzwunden, welche die langen Kriege und eine unbeſonnene Verſchwendung in allen Theilen des Staatshaushalts geſchlagen hatten. Da aber die Heere überall auf dem Kriegsfuße fortbeſtanden, da ebenſo die Verſchwendung in der innern Wirthſchaft großentheils fortdauerte, wovon faſt nur Bayern, und auch dieſes nur ſehr ſpät und nur theilweiſe eine Ausnahme machte, ſo mußte ſchon darum der Erfolg der Bemühungen zur Verbeſſerung des Staatshaushalts gering und langſam ſeyn. Noch nachtheiliger für dieſen Zweck wirkte die allgemeine Stockung in den Privatgeſchäften, ſomit im Privaterwerb. Der lange Krieg hatte, wie den öffentlichen, ſo auch den Privatwohlſtand vieler Familien zerrüttet, wenigſtens vermindert und herabgebracht; dieſe mußten auf Erſparungen denken, ihre gewöhnlichen Ausgaben einſchränken, Erwerbungen möglichſt vermeiden, um den angegriffenen Ka-

pitalfond, wodurch man schon die Zukunft weggelebt hatte, herzustellen oder wenigstens nicht ganz zu Grunde gehen zu lassen. Neuen Anlaß zu solchen Einschränkungen gab die Theurung 1817. Dazu kam für Deutschland insbesondere weiter, daß die Handelsverhältnisse einen gänzlichen Umschwung erlitten hatten, daß die Ausländer, vorzüglich Britten und Franzosen, die deutschen Märkte mit ihren Waaren überschwemmten, zu Spottpreisen verkauften, und der ohnehin kränkelnden einheimischen Industrie die empfindlichsten Stöße beibrachten. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die vom Pariser Frieden und Wiener Congreß ausgegangenen Länder- und Regierungsanordnungen, wodurch man natürlich oder politisch verwachsene Gesammtheiten nach den angeblichen Forderungen eines vorgespiegelten politischen Gleichgewichts, in der That aber nach dem bloßen Privatinteresse regierender Häuser, willkürlich und schonungslos zerriß, und ebenso unvereinbare, sich widerstrebende Bestandtheile zu einem Ganzen gewaltsam vereinigte, Niemand recht befriedigten, Manche tief erbitterten und kränkten, und den Keim zu früh oder spät nothwendig hervorbrechenden gewaltsamen Erschütterungen legten. Niemand wollte sich recht behaglich fühlen, Niemand mochte sich ernstlich einrichten, Handels- oder andere Gewerbsunternehmungen wagen; Jedermann betrachtete den ganzen Zustand als ein fortwährendes Provisorium, und so entstand jener mißliche, schwankende, unbehagliche Zustand aller, welchen Villele eine unnennbare Krankheit nannte. Die Regierungen, welche die Pflichten, das Amt des Arztes hatten, schienen das Uebel nur theilweise oder oberflächlich zu erkennen, oder wenn sie es erkannten, nicht aufrichtig mit der Heilung sich befassen zu wollen. Doch muß man auch zugeben, daß eine gründliche Heilung, wo nicht unumgänglich, doch äußerst schwierig war: nur eine gemeinsame Verständi-

gung zur Verminderung der Heere auf das Minimum, zur Beseitigung aller Schranken der Erwerbsthätigkeit und des Verkehrs im Innern, und zu einer auf gesetzliche, breite, bürgerliche und politische Freiheit gegründeten Regierungsweise, konnte das allgemeine Vertrauen herstellen, stärken und beleben. Diese großen Maßregeln waren vom Geiste der Zeit ebenso dringend geboten, als durch die Macht der Verhältnisse unmöglich gemacht, oder erschwert: denn die Verminderung der Heere gestattete weder die gegenseitige Eifersucht der Höfe, wovon keiner den Anfang machen wollte, noch der tiefe Schmerz der willkürlich zerrissenen Länder und Völker, noch die unzufriedene und aufgeregte allgemeine Stimmung der Menschen, welche man freilich besser befriedigt als durch länderfressende Heere bewacht hätte, die den Mißmuth der Völker zwar unterdrücken, aber nur noch insgeheim vermehren konnten. Die Entfesselung des Verkehrs scheiterte an der Finanznoth, weil man die Einkünfte der Zölle nicht entbehren konnte oder wollte; die Lösung der Gewerbe von den Hemnissen der Zünfte und Monopolien scheiterte an den erworbenen Rechten derer, die im Besitz sind, und die Befreiung des Ackerbaus von den Zehnten und Grundlasten, die Entledigung des Bauernstandes von den Frohnden und noch übrigen Leibeigenschaftsauswüchsen scheiterten am Widerspruch der ersten Kammern und aller derer, die sich beim Fortbestand solcher Unterdrückungen wohl zu befinden glaubten. Wie aber hätte vollends eine zusagende bürgerliche und politische Freiheit zu Stande kommen mögen, wovon ja die nächste Folge die gewesen wäre, daß man Abschaffung und Beseitigung aller jener Schranken, Hemmungen und Bedrückungen verlangt haben würde?

Die von den Weisern der Zeit vorausgesehenen und von den Massen vorempfundenen künftigen Ereignisse kündigten

ſich auch bald genug durch Umſturz und Umwälzungen in manchen Ländern, namentlich Italien, Spanien und Portugal, durch minderumfaſſende Störungen auch in Polen, Frankreich und England, ſogar in Deutſchland an, wo die ſogenannten Burſchenſchaften und demagogiſchen Umtriebe den Geiſt fortgenährter Unzufriedenheit und Widerſtandes erprobten. Aber auch jetzt noch ſchritten die Regierungen nicht zu gründlicher Anerkennung und Heilung des Uebels. Man unterdrückte wohl die geheimen Verbindungen und die gewaltthätigen Ausbrüche, mit Recht, weil auf ſolchem Wege keine Verbeſſerung des öffentlichen Zuſtandes zu erwarten war. Allein man hätte es nicht dabei bewenden laſſen, ſondern den Grund des Mißvergnügens hinwegräumen und revolutionären Köpfen, welche nur in Umwälzungen ihr Heil finden, allen Vorwand und allen Einfluß auf den wohlgeſinnten Theil der Völker benehmen, mit einem Wort, man hätte thun ſollen, was ſchon 1815 die Aufgabe war; man hätte, wie geſagt, die Heere auf den niedrigſten Fuß ſetzen, für innere Lebensthätigkeit, geiſtige Entwickelung, freiſinnige Inſtitutionen und gute Geſetzbücher ſorgen müſſen. Von allem dem geſchah wenig oder nichts, ja häufig das Gegentheil. Die heiligſten Verſprechungen blieben entweder ganz unerfüllt, oder man erfüllte ſie nur zum Schein, und nahm mit einer Hand, was die andere gegeben hatte. Die Heere nagten am Mark der Völker, die Verſchwendung mancher Höfe wuchs, die Schuldenlaſt nahm nicht ab, die Abgaben blieben dieſelben oder mehrten ſich noch, indeß der Privatverdienſt ſich ſtets verminderte, die mangelhaften, dem freien Sinn nicht entſprechenden Einrichtungen veränderte man nicht, Geſetzbücher kamen nicht zu Stande. —

Doch genug! wir wollen das lange, unerſchöpfliche Regiſter der Sünden und Fehler nicht fortſetzen, vielmehr möch-

ten wir es gern mit dem hinabſinkenden Jahre der Vergeſſenheit übergeben und uns der Hoffnung überlaſſen, daß man endlich zur Einſicht kommen und ſich bemühen werde, ernſtlich Hand ans Werk zu legen und eine gründliche Abhülfe zu verſuchen. Denn wir dürfen den Schluß aus dem Vorgegangenen ziehen, daß die heftigen Erſchütterungen, welche der 25. Juli gebracht, unausbleiblich waren, und daß ſie nicht aufhören, ja noch immer wachſen werden, ſo lange der Grund, der ſie erzeugt hat, fortbeſteht.

Die Begebenheiten ſeit jenem Tage ſind ſo überſchwenglich und furchtbar, daß ſie unſern ganzen Geiſt, Verſtand wie Phantaſie, einnehmen und beſchäftigen, und daß man Mühe hat, den öffentlichen Zuſtand, der ihnen vorherging, ſich klar zurückzurufen und mit Ruhe zu überdenken: es iſt, als ob Jahrhunderte zwiſchen jenem denkwürdigen Tage und dem heutigen lägen, und es ſind erſt fünf flüchtige Monate; und doch iſt es in unſerm Deutſchland, wenige kleine Diſtrikte abgerechnet, faſt noch ganz wie es zuvor war!

Europa, ſelbſt Frankreich nicht ausgenommen, unterlag dem furchtbaren Uebergewicht Rußlands, einer Macht, die dem civiliſirten Europa fremd iſt, und einen Einfluß in unſre Angelegenheiten nie hätte gewinnen ſollen. Dieſes Uebergewicht beruhte keineswegs auf wirklicher, ſondern nur auf eingebildeter Macht, deren Größe gewiſſe Schriftſteller, irrthümlich oder bezahlt, durch übertriebene Schilderungen in dem Geiſte aller Völker und Kabinette als unwiderſtehlich zu befeſtigen und ſtets zu erhöhen befliſſen waren. So ſtark, ja unüberwindlich Rußland in ſeinem Innern durch Oertlichkeit und Klima ſeyn mag, ſo unbedeutend war ſein Auftritt noch in allen auswärtigen Kriegen, die beiden Feldzüge 1814 und 1815 gegen Frankreich und ſelbſt den neueſten gegen die Türken nicht ausgenommen. Oeſtreich gehört,

der Mehrheit ſeiner ſchönen und geſegneten Länder nach, allerdings dem civiliſirten Europa an, allein ſeine ſtarre Politik und Regierungsweiſe mußte es ſtets den Einflüſterungen Rußlands geneigt machen, deſſen Grundſätze mit der gewaltſamen Erhaltung ſeiner gewaltſam vereinigten Länder zuſammenſtimmten; weshalb man zweifelhaft ſeyn kann, ob der Einfluß Oeſtreichs oder Rußlands größer und verderblicher war. Das freie Großbrittanien ſtand unter der Ruthe Wellingtons, des Chefs der Torys, Schweden u. ſ. w. hatten im gewöhnlichen Lauf der Dinge, kein Gewicht.

So war es natürlich, daß manche Freunde des Vaterlandes alle Hoffnung gänzlich aufgaben, andere, welche im allgemeinen Schiffbruch, dem ſie die civiliſirte Welt Preis gegeben ſahen, das letzte Boot der Rettung ſuchend, ihre Blicke nur noch auf Frankreich hefteten, wo die rückgängige Bewegung ſolche Sprünge machte, und eine ſo bewegliche, ſtolze, energiſche Nation betraf, daß von dort aus allein noch eine und zwar baldige und kraftvolle Gegenbewegung gegen das nordöſtliche Prinzip zu erwarten ſtand. Aus dem entgegengeſetzten Grunde richteten ſich auf jenes Land die Augen aller derjenigen, welche an der rückgängigen Bewegung Theil nahmen, weil dort eine Entſcheidung für beide Hauptparteien erfolgen zu müſſen ſchien.

Und ſo geſchahs. Aber dieſe Entſcheidung fiel über und gegen die Erwartung beider Theile aus; über die der Freiſinnigen, welche nur auf Realität der damals geſetzlich beſtandenen, ſehr gemäßigten conſtitutionell-monarchiſchen Ordnung gedrungen hatten; und gegen die Erwartung ihrer Gegner, weil dieſe im Nimbus der Selbſttäuſchung, wenn ſie auch die Befeſtigung dieſes gemäßigten Syſtems für möglich hielten, doch in keinem Fall einen Umſturz deſſelben und die Gründung eines ganz neuen, weit freiern Syſtems

auf der Grundlage der Volkssouveränität sich träumen ließen.

Darum war der Erfolg für beide Theile gleich auffallend; die Liberalen standen betroffen, ihre Gegner betäubt. Wenn es jemals einen günstigen Augenblick zur Versöhnung, nicht in Frankreich, aber anderwärts gab, so war es sicher dieser. Man hat ihn nicht benutzt, man schien die Besinnung verloren zu haben; und als diese wiederkehrte, waren die Forderungen auf der einen Seite, wie der Widerstand auf der andern bedeutend gewachsen.

In Frankreich nahm die Bewegung einen raschen Gang; man war keineswegs mit der Befestigung und Erweiterung der Charte, die doch als Feldgeschrei gedient hatte, zufrieden, sondern man nannte den Vorgang eine Revolution und forderte alle Consequenzen, die man in dem Maße noch täglich steigerte, als der besonnenere, durch die Schrecknisse der ersten Revolution eingeschüchterte Theil, und namentlich die sehr gemäßigte Kammer an sich hielt und der Uebersprudelung einen Damm entgegen setzen zu müssen glaubte. Aehnliches mußte sich in den andern Ländern kund geben. Die freisinnige Partei mußte ihre Wünsche und Erwartungen steigern, wie die Hoffnung auf Verwirklichung durch die Macht der äußern Umstände wuchs; dagegen mußte die widerstrebende Partei in den Vorgängen Frankreichs, wie in der Ungeduld der andern Völker, wo nicht einen neuen Grund, doch wenigstens einen neuen Vorwand und Halt, einen wirksamen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewinnen: denn es mußte ihr leicht werden, die Kabinette auf die wachsenden Gefahren des neu aufbrausenden Geistes aufmerksam zu machen, und sie zu überreden, daß alle Verwilligungen nur verderblich seyen, wie das liberale Wahlgesetz Frankreichs die rebellische Kam-

mer hervorgebracht, und wie die Preßfreiheit das Volk zu diesem energievollen Widerstand gegen die Regierung erzogen und herangebildet habe.

So stehen, einfach erzählt, die Dinge, so stehen beide Hauptansichten, beide Hauptparteien, in welche die lebende Welt sich theilt, einander entgegen, mitten im Kampf, oder des Kampfes gewärtig; so ist der Zustand am Ende dieses merkwürdigen Jahres. So ruhig und klar ich ihn anzudeuten gesucht habe, so zerrissen und verworren ist der Zustand selbst und kein sterbliches Auge ist fähig, den Ausgang, welchen das kommende Jahr zu geben verheißt, zu erspähen.

Das nächste Heft wird den Versuch machen, diese Zerrissenheit und Verworrenheit der Ansichten und Parteien in einem lebendigen dramatischen Gemälde, d. h. in Form einer Debatte, wie man dergleichen jetzt an allen öffentlichen Orten und in Privatzirkeln, von hohen und niedern Ständen, nur nach dem Grade der Bildung modifizirt, vielleicht desto schroffer und lebhafter, je näher dem Heerde der revolutionären Bewegung, sieht und hört. Gegenwärtiger Aufsatz schließe mit einem Rückblik auf die Zeitschrift selbst.

Zu ihrem Glück oder Unglück ist sie mitten in den Sturm des Kampfes hineingefallen, keineswegs aber aus ihm hervorgegangen. Schon seit Jahren trug ich die Idee einer solchen Zeitschrift in mir, ja schon seit 1817, wo ich einen Aufsatz über die Bedürfnisse des Rheinkreises an die Speirer Zeitung gesendet habe, den diese auch aufgenommen, die Censur aber gestrichen hat. Nur Mißtrauen in meine Kräfte, die Ueberzeugung, welche allseitige gründliche Vorbereitung dazu gehöre, um in so wichtigen, das gesammte Staats- und Volksleben umfassenden Angelegenheiten wie Verfassung, Gesetzgebung und Staatsverwaltung ein verständiges Wort mitzureden, und der wenige Anklang, den

meine Idee allenthalben fand, wo ich um Mitwirkung warb, hielten mich ab. Im Winter 1829 brachte ich dann den ausführlichen Plan, wörtlich wie er jetzt besteht und zur Ausführung kommen soll, zu Papier und ließ ihn zirkuliren; er scheiterte aber auch damals an der Meinung der Besten, auf deren Beistand ich gerechnet hatte, daß alle freisinnigen Bestrebungen gegenwärtig, und zumal in unserm Vaterlande, gänzlich unfruchtbar seyen. Die Begebenheiten am Ende Juli in Frankreich schienen mir aber von der Art, daß jetzt der rechte Augenblick gekommen sey, wo unbestechliche Freunde der Freiheit und zugleich der gesetzlichen Ordnung zu reden die Pflicht auf sich hätten, um sowohl die Völker als die Regierungen über die wahren Bedürfnisse, in deren Befriedigung allein die Gewähr fortbestehender Ruhe und Ordnung gegeben ist, aufzuklären; die Völker, damit sie Vertrauen gewinnen, ihre Wünsche und Erwartungen auf das rechte Maß begrenzen, und nicht auf Mittel verfallen möchten, die wohl zum Umsturz, aber nicht immer zur Gründung eines bessern Zustandes geeignet seyn können; die Regierungen, damit sie nicht länger zögerten, den Völkern jene Institutionen zu bewilligen, welche sich die Zeit nun einmal nicht länger vorenthalten läßt.

Dies der klar ausgesprochene Zweck der Zeitschrift. Hat sie in diesem oder einem andern Sinne gesprochen? Diese Frage darf nicht der Parteigeist lösen, dem mit der gemäßigten Mittelstraße nirgend gedient ist. Der Jesuitism hat sich gebäumt: ein Blitzstrahl, ein Staatsstreich ist gefallen; aber der Strahl war, wie die Landleute sagen, ein kalter, wenigstens fiel er neben dem ausersehenen Opfer hinab: wie hätte er das reine Gewissen verletzen können? Der Staatsstreich war eben so klein, so erbärmlich, wie die Hand, die ihn geführt. Oeffentliche Blätter haben das Publikum hier-

über belehrt; möge der Redacteur nicht genöthigt seyn, seine unbedeutende Persönlichkeit nochmals der großen Persönlichkeit seines Gegners, der sich nicht gescheut hat, zugleich sein Richter und Blitzschleuderer zu seyn, gegenüber zu stellen! Die Frage kann nur der unbefangene, der gemäßigte Theil beantworten, und die Zeitschrift selbst. Mancher gemäßigte Leser sagt vielleicht: *) es war unklug von den Männern in öffentlichem Amt und mit solchen Besoldungen, so herbe Wahrheiten zu sagen. Klingt dies als Tadel oder Lob? Ich nehme es für Tadel und antworte, das erste Heft in der Hand: „Wenn die gesunde Hausmannskost nicht mehr mundet, so sind die schmeichelnden Lobredner, die politischen Zuckerbäcker Schuld," zu deren Zunft wir allerdings nicht gehören. Ich füge bei: wer zur Leidenschaft sprechen, auf sie Eindruck machen will, muß die Sprache der Leidenschaft reden; nicht in der Form liegt die Gesinnung, sondern im Inhalt. Wohlan! Tage lang hat man deliberirt, ob der Redacteur nicht vor das Gericht zu stellen sey, und nach Tage langer Berathung hat man es unterlassen. Streng, offen und frei, feurig und durchdringend muß die öffentliche Rede seyn, will sie im großen Getöse der Zeit nicht verhallen.

Die ersten Aufsätze waren überdies der eigentlichen Aufgabe der Zeitschrift fremd; sie waren unter dem Sturme der Ausbrüche des Monats September entstanden, welche eine allgemeine Umwälzung befürchten ließen, wenn nicht schnell Rath geschafft würde. Diesen Rath hat die Zeitschrift ertheilt; auf das tiefe Uebel hindeutend, hat sie sich zugleich über die Mittel zur Heilung erklärt. Die Hände emporhebend, flehten wir die Fürsten an, ihre Völker durch gewählte Vertreter um sich zu versammeln, Worte des Trostes, der

*) Solcherlei Aeußerungen geschahen wirklich.

Freiheit, der Erhebung zu reden, freiwillig und großmüthig zu gewähren, was der Aufruhr zu nehmen, zu erzwingen drohe u. ſ. w. Die Zeitſchrift beſcheidet ſich, nichts gewirkt zu haben. Nirgends wurden die Volksvertreter berufen, als wo, wie in Heſſen, Sachſen und Braunſchweig, der Aufſtand dazu zwang; nirgends wurde Linderung des Drucks, nirgends nur Hoffnung auf ein anderes Syſtem gegeben, und der Menſchenfreund hat die traurige, eine höchſt gefährliche Lehre gebende Erfahrung gemacht, daß nur durch Empörung der Verblendung die Augen geöffnet werden, auf dem Wege mordbrenneriſchen Aufſtandes mehr zu erlangen ſey, als durch unwandelbare Treue und Achtung der Geſetze. Was in Bezug auf Rheinbayern den ſeither endlich erfolgten, zuvor abgeſchlagenen Nachlaß der Forſtſtrafen betrifft, ſo kam er zu ſpät, nemlich erſt, als alle irgend zahlfähige Sträflinge ausgepreßt waren, überdies wird es nicht einmal bekannt gemacht, damit, wie es ſcheint, die Furcht noch eintreibe, was dem Rentboten nicht gelang; und es iſt die Bedingung hinzugefügt, daß nur diejenigen Sträflinge Nachlaß erhalten ſollen, welche im gegenwärtigen Winter nicht freveln würden, was eben ſo viel iſt, als den Nachlaß abſchlagen, weil die armen Leute ſchlechterdings genöthigt ſind zu freveln, auf anderem Wege kein Holz erlangen können. Zwar wurde weiter verfügt, daß an die Armen das Brandholz zu geringern Preiſen abgegeben werden ſolle; allein auch dieſe Bewilligung iſt wenigſtens nur halb; ſie kommt nur den Zahlfähigen zu gut, aber nicht den Armen zu Hülfe, welche nichts bezahlen können. Statt dieſen z. B. nur die Wellen zu geben, welche ſie gern ſelbſt gemacht hätten und wofür die Staatskaſſe doch höchſt wenig einnimmt, weiſt man ſie auf den Weg der Erſteigerung, d. h. geradezu wieder zum Frevel und Raub an. Man hat ferner zwar die Privatmild-

thätigkeit durch amtliche Rundschreiben zur Unterstützung der Armen aufgefordert; aber der Staat selbst, die Regierung hat nichts gethan. Eben so wenig macht der Staat Anstalten zu öffentlichen Arbeiten, um der brodlosen Klasse Verdienst und Nahrung zu geben; es ist freilich besser, man häuft das Geld in München auf, verwendet es an Palläste, an ein Walhalla, oder spart es für gewisse andere Zwecke, die noch weniger im Interesse des Volkes gegründet sind. Den Vorschlag der besondern Administration Rheinbayerns, die doch 1817 in der Absicht der Regierung selbst lag, hat man als Aufruf zur Empörung betrachtet: so gut kennen die Leute ihre Unterbeamten, wovon sie seit 16 Jahren gleichwohl die Qualifications- und Conduitenlisten machen. Freilich, was läßt sich von Staatsbeamten erwarten, denen jedes Wort des Untergebenen, das nicht im Zwangskleide der allerunterthänigstgehorsamsten Servilität erscheint, für Hochverrath gilt, den man nicht streng genug mit dem Dreschflegel treffen kann? Wie, und solchen Herren gegenüber wagt ein untergeordneter, ein exponirter Beamter, ein vollstreckendes Organ, ein Geschöpf, in dem man nur gewohnt ist, einen Augendiener zu erkennen, der wagt es, eine Staatsfrage zu erheben? Ist diese unerhörte Frechheit nicht an sich schon Hochverrath, Majestätsverbrechen an der Unfehlbarkeit, an der Alleinweisheit, an jener glänzenden Weisheit, die von Zeit zu Zeit ihr dictatorisches: Abschläglich verbeschieden! ausspricht und dann wieder ruht von ihren Thaten? Diese Weisheit hat im Rheinkreis eine Verschwörung entdeckt: risum teneatis amici!

Eine Verschwörung im Rheinkreis! Mit welchen Mitteln? zu welchem Zweck? Was kann diese Spanne Land in die Wage legen, worauf die Völkergeschicke jetzt gewogen werden? Das Schicksal des bayerischen Rheinkreises, wie des ganzen

linken Rheinufers ist für jeden klar, der seine fünf Sinne hat, und die Constellation ist von der Art, daß die Bewohner diesem Geschick ruhig entgegensehen können. Wie könnte an der Grenze des freien Frankreichs jesuitischer Despotism, Pfaffen- und Adelsherrschaft aufkommen?

Doch ja, man hat Recht, es scheint wirklich eine Verschwörung zu bestehen, aber nicht von Seiten des Rheinkreises, ihr Herrn Zitterer! sondern von Seiten seiner Feinde, von Seiten derer, die seinen Beschwerden Hohn sprechen, die die Männer, welche noch Menschengefühl und Sinn für Wahrheit haben, mit Faustschlägen zum Schweigen bringen wollen, von Seiten der Congreganiſten und Wohldiener, die, zitternd vor den Polignacs in Miniatur, dem Pfaffenthum die Schleppe nachtragen, der Heuchelei heuchlerisch zulächeln und dem Absolutism den Abgrund verhüllen, worauf er blind zustürmt. Dort sind die Verschwörer, die Feinde des Vaterlandes, des Throns, ihrer eigenen Existenz. Verschwörung! Freilich ist überall Verschwörung, wo Unterdrückung ist, Verschwörung des Verstandes gegen die Stupidität, der Menschenfreundlichkeit gegen die grämliche Milzsucht, des Rechts gegen das Unrecht, der Freiheit gegen den Despotism, der desto unerträglicher ist, je armseliger er sich geberdet.

Diese Zeitschrift war für Gebildete bestimmt, dies zeigen die Gegenstände, welche sie verhandelt, wie die Einkleidung und der Vortrag; seit man die Verfolgung des Redacteurs kennt, will sie Jeder haben, wird sie als Magna Charta von allen Bürgern betrachtet. So schlägt sich die Weisheit im Reifrock aus Ludwigs XIV. Zeit, welche im Jahr 1830 die Staaten retten will, nur selbst. Den treuanhänglichen Beamten, den schlichten redlichen Bürger und anspruchslosen, aber wohlmeinenden und darum unverhüllt sprechenden Schriftsteller stellt sie als Parteimann, als Verschwörer, als